



Abteilung 13

Umwelt und Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-325/2014-160

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Ggst.: Stubalm Windpark Penz GmbH,
Vorhaben „Windpark Stubalm“
UVP-Genehmigungsverfahren

Bearbeiter: Dr. Bernhard STRACHWITZ
Tel.: 0316/877-4192
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

Graz, am 20. April 2018

Stubalm Windpark Penz GmbH

Windpark Stubalm

Umweltverträglichkeitsprüfung

Genehmigungsbescheid

Inhalt

1. Genehmigung des Vorhabens.....	6
2. Materienrechtliche Spruchpunkte.....	7
2.1. Rodung.....	7
2.2. ArbeitnehmerInnenschutz.....	7
2.3. Wasserrecht.....	7
2.4. Luftfahrt.....	7
2.5. Elektrizitätswirtschaft.....	7
2.6. Starkstromwegegesetz.....	8
2.7. Baurecht.....	8
2.8. Naturschutz.....	8
2.9. Landesstraßen-Verwaltung.....	8
3. Nebenbestimmungen.....	9
3.1. Befristungen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000.....	9
3.2. Auflagen.....	9
3.3. Hinweise.....	31
4. Abspruch über Einwendungen.....	32
5. Kosten.....	32
6. Rechtsgrundlagen.....	33
7. Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens.....	34
7.1. Verfahrensgang.....	34
7.2. Maßgebender entscheidungsrelevanter Sachverhalt.....	37
7.3. Gutachten.....	42
7.3.1. Bautechnik.....	42
7.3.2. Elektrotechnik.....	44
7.3.3. Luftfahrttechnik.....	56
7.3.4. Maschinentechnik.....	57
7.3.5. Schallschutz- und Erschütterungstechnik.....	57
7.3.5.1. Abgrenzung des Fachgebietes.....	57
7.3.5.2. Generelle Vorgangsweise.....	58
7.3.5.3. Gutachten nach UVP-G.....	70
7.3.5.4. Gutachten Nach Weiteren Verwaltungsvorschriften.....	70
7.3.6. Verkehrstechnik.....	71
7.3.6.1. Gutachten nach UVP-G.....	72

7.3.6.2.	Erforderliche Bewilligungen nach weiteren Verwaltungsvorschriften.....	74
7.3.7.	Wasserbau- und Abfalltechnik.....	75
7.3.8.	Geologie und Geotechnik.....	76
7.3.8.1.	Geologie.....	76
7.3.8.2.	Geotechnik.....	76
7.3.9.	Boden und Untergrund.....	77
7.3.9.1.	Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase.....	77
7.3.9.2.	Projektauswirkungen in der Betriebsphase.....	79
7.3.9.3.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen.....	79
7.3.9.4.	Projektauswirkungen im Störfall.....	81
7.3.9.5.	Auswirkungen in der Nachsorgephase.....	81
7.3.9.6.	Auswirkungen anderer Lösungsmöglichkeiten.....	81
7.3.10.	Naturschutz.....	82
7.3.10.1.	Pflanzen und ihre Lebensräume.....	82
7.3.10.2.	Vögel.....	94
7.3.10.3.	Fledermäuse.....	97
7.3.10.4.	Laufkäfer mit Schwerpunkt Endemiten.....	99
7.3.10.5.	Weitere geschützte Tiere.....	100
7.3.11.	Luftreinhaltung und Lokalklima.....	103
7.3.11.1.	Teilgutachten Luft.....	103
7.3.11.2.	Teilgutachten Klima.....	109
7.3.12.	Hydrogeologie.....	110
7.3.13.	Veterinärmedizin.....	113
7.3.13.1.	Gutachten nach UVP-G.....	114
7.3.13.2.	Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften.....	125
7.3.14.	Waldökologie und Forstwesen.....	126
7.3.14.1.	Lebensraumverlust / Eingriffsintensität.....	126
7.3.15.	Makroklima und Klimatologie.....	130
7.3.15.1.	Gutachten.....	131
7.3.16.	Energiewirtschaft.....	133
7.3.16.1.	Öffentliches Interesse.....	133
7.3.16.2.	Energiewirtschaftlich relevante Daten des geplanten „Windparks Stubalpe“.....	135
7.3.17.	Umweltmedizin.....	136
7.3.17.1.	ArbeitnehmerInnenschutz.....	136
7.3.17.2.	Luftschadstoff-Immissionen.....	137
7.3.17.3.	Schallimmissionen.....	137
7.3.17.4.	Erschütterungen und Schwingungen.....	140
7.3.17.5.	Elektromagnetische Felder.....	141
7.3.17.6.	Schattenwurf.....	141
7.3.17.7.	Lichtimmissionen und Reflexionen.....	141

7.3.17.8.	Eiswurf und Eisfall	142
7.3.17.9.	Grundwasser	143
7.3.18.	Jagd und Wildökologie.....	144
7.3.18.1.	Beurteilung der Eingriffsintensität, der Eingriffs- und der Resterheblichkeit	144
7.3.18.2.	Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen und Resterheblichkeiten	157
7.3.19.	Landschaft.....	159
7.3.19.1.	Zur methodischen Grundstruktur der UVE	159
7.3.19.2.	Beurteilung des Vorhabens	162
7.3.19.3.	Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften	170
7.3.20.	Sachgüter und Kulturgüter.....	170
7.3.20.1.	Sachgüter	171
7.3.20.2.	Kulturgüter.....	172
7.3.20.3.	Immaterielles Kulturerbe.....	174
7.3.21.	Raumplanung	176
7.3.22.	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.....	182
7.4.	Stellungnahmen und Einwendungen	188
7.4.1.	Chronologie.....	188
7.4.2.	Formalrechtliche Sicht.....	189
7.4.3.	Materiellrechtliche Sicht	190
7.4.4.	Zu den Einwendungen im Einzelnen	191
7.4.4.1.	Licht.....	191
7.4.4.2.	Schattenwurf	195
7.4.4.3.	Schall und Erschütterungen.....	197
7.4.4.4.	Gefährdung des Eigentums bzw. dinglicher Rechte.....	205
7.4.4.5.	Unzulässigkeit der Errichtung des Windparks gemäß SAPRO.....	206
7.4.4.6.	Beschränkung auf örtliche Raumplanung	208
7.4.4.7.	Beeinträchtigung von Landschaft, Kulturgütern, Schutzhütten und Wanderwegen	209
7.4.4.8.	Beeinträchtigung des Tourismus und der „Lipizzanerheimat“	212
7.4.4.9.	Negative Auswirkungen auf Fauna und Flora	222
7.4.4.10.	Beeinträchtigung von Wasserrechten	229
7.4.4.11.	Militärische Tiefflugstrecken und Radarhöhenpunkt Wölkerkogel	229
7.4.4.12.	Beeinträchtigung des Birkwild-Bestandes sowie auf Jagd und Wildökologie	230
7.4.4.13.	Fehlende Berücksichtigung von Landschafts-Schutzgebieten	232
7.4.4.14.	Mangelhafte Ausweisung der gegenständlichen Vorrangzone.....	232
7.4.4.15.	Gefahr durch Eisfall	233
7.4.4.16.	Mangelnde Betrachtung der Auswirkungen auf die Rodungsflächen	233
7.4.4.17.	Gefährdung der Wasserversorgung.....	235
7.4.4.18.	Untauglichkeit des Straßennetzes für das geplante Vorhaben.....	235
7.4.4.19.	Baustellen-Verkehr	236

7.4.4.20. Unstimmigkeiten beim Bauzeitplan	236
7.4.4.21. CO ₂ -Einsparung	237
7.4.4.22. Sonstige Einwendungen	237
7.5. Projekt-Konkretisierung nach der mündlichen Verhandlung.....	239
8. Beweiswürdigung	242
9. Rechtliche Beurteilung.....	243
9.1. Zuständigkeit der Behörde.....	243
9.2. SAPRO Windenergie	243
9.3. Formalrechtliche Aspekte	245
9.4. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G.....	247
9.5. Zu den Materiengesetzen im Einzelnen	251
9.6. Zu den Stellungnahmen und Einwendungen	260
9.7. Zur teilweisen Abweisung des Genehmigungsantrages und zu den vorgeschriebenen Auflagen.....	261
Rechtsmittelbelehrung.....	262

Spruch

1. Genehmigung des Vorhabens

Die Steiermärkische Landesregierung als UVP-Behörde erteilt der Firma Stubalm Windpark Penz GmbH, Oberer Kreuzberg 749, 8583 Edelschrott, die

G e n e h m i g u n g

für die Errichtung und den Betrieb von **17 Windenergie-Anlagen (WEA)** des Vorhabens „Windpark Stubalm“ nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk dieses Bescheides versehenen Vorhabens-Beschreibung und unter Vorschreibung der unten angeführten Nebenbestimmungen.

Das Ansuchen für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergie-Anlagen (WEA) 9, 10 und 11 samt Nebenanlagen (Zuwegung und Energie-Ableitung) wird

a b g e w i e s e n.

Hinweis: Die fachlichen Ausführungen sowohl in den Einreich-Unterlagen, als auch in den zugrundeliegenden Fachgutachten, den Einwendungen und den Beantwortungen derselben beziehen sich generell auf die beantragten **20 Windenergie-Anlagen (WEA)**. Auf Grund der spruchgemäßen Genehmigung und der klaren Projekt-Abgrenzung sind diese Ausführungen im Hinblick auf den nicht genehmigten Vorhabens-Teil **gegenstandslos**.

2. Materienrechtliche Spruchpunkte

Von der UVP-Genehmigung sind insbesondere die nachfolgenden materienrechtlichen Bestimmungen mitumfasst (für die Rechtsgrundlagen siehe Kapitel 6):

2.1. Rodung

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Rodungsbewilligung gemäß § 18 Forstgesetz. Die Rodungsbewilligung ist ausschließlich zweckgebunden für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Stubalpe samt allen damit unmittelbar einhergehenden Maßnahmen und samt aller dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen wie Zuwegung (Trompeten im Einfahrtsbereich, Ausweichflächen, Stichwege zu den Windenergieanlagen), Windenergieanlagen-Bereiche (Montage- und Vormontageflächen, befestigte Flächen für den Kranaufbau, Fundamentbereiche), Errichtung einer Kabeltrasse und Energieableitung in dieser.

2.2. ArbeitnehmerInnenschutz

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Arbeitsstättenbewilligung gemäß § 92 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.

2.3. Wasserrecht

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 111 Wasserrechtsgesetz.

2.4. Luftfahrt

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Ausnahmegenehmigung gemäß §§ 91 und 92, sowie als Bewilligung gemäß § 94 Luftfahrtgesetz.

2.5. Elektrizitätswirtschaft

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Anlagenebene gemäß §§ 5 und 11 des Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005, sowie als Genehmigung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz.

2.6. Starkstromwegegesetz

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Bau- und Betriebsbewilligung gemäß §§ 3 und 7 des Steiermärkischen Starkstromwegegesetzes 1971.

2.7. Baurecht

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Baubewilligung gemäß § 19 des Steiermärkischen Baugesetzes.

2.8. Naturschutz

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Bewilligung gemäß § 27 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017.

2.9. Landesstraßen-Verwaltung

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Ausnahme-Genehmigung gemäß § 24 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964.

3. Nebenbestimmungen

3.1. Befristungen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000

Für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G folgende Fristen festgelegt:

Baubeginn / Bauvollendung

Die Frist für den Baubeginn des eingereichten Projekts wird mit 6 Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides, jene für die Bauvollendung mit 10 Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides festgelegt.

Ersatzaufforstungen

Die Vornahme der Ersatzaufforstungen für die dauernden Rodungsflächen hat bis spätestens 6 Jahre ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides zu erfolgen; die Wiederaufforstungen für die befristeten Rodungsflächen sind bis spätestens 6 Jahre nach Erlöschen der Genehmigung durchzuführen.

3.2. Auflagen

Bautechnik

- 1) Die Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG), BGBl. I Nr. 37/1999 i.d.g.F. sind einzuhalten.
- 2) Die Einhaltung der Übereinstimmung der baulichen Ausführung mit den statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen ist von einem hierzu befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) bescheinigen zu lassen. Dazu gehören auch die formulierten Auflagen, welche sich aus Prüfberichten für eine Typenprüfung (Prüfnummer 2313009-2-d bzw. 2095362-1-d Rev. 2) ergeben.
- 3) Die Baugrubensohlen aller Anlagen sind vor dem Einbringen der Sauberkeitsschichten von einem Fachkundigen zu begutachten und freizugeben.
- 4) Die Dichtheit des Unterbodens/Auffangwanne und die der Leitungsdurchführungen im Bodenbereich sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszubilden und zu erhalten. Die jeweils ordnungsgemäße Ausführung ist von der ausführenden Firma bescheinigen zu lassen.

- 5) Leitungen (elektrische Leitungen, Leerrohre), die in Verbindung mit der Trafostation stehen, müssen im Bereich der Durchführung in die WEA mit geprüften Abschottungen im Sinne der ÖNORM EN 1366-3, Ausgabe 2009-05-01 und einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 Minuten ausgeführt werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben der Brandabschottungen ist ein Nachweis zu führen.
- 6) Bis zur Inbetriebnahme des Windparks sind Alarm- und Brandschutzpläne entsprechend der TRVB 121 O – Brandschutzpläne für den Feuerwehreinsatz zu erstellen und im Rahmen einer Übung durch die hilfeleistenden Feuerwehren zu überprüfen.
- 7) Es dürfen nur Baustoffe/Bauprodukte verwendet werden, die die gesetzlich verpflichtende Kennzeichnung im Sinne des Bauproduktgesetzes BGBl. I Nr. 55/1997, i.d.F. BGBl. I Nr.136/2001 bzw. die Baustoffkennzeichnungen gemäß Stmk. Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 LGBl. Nr. 83/2013 besitzen.

Elektrotechnik

- 8) Über die Herstellung der (Fundament-)Erdungsanlage entsprechend ÖVE/ÖNORM E 8014-Serie ist von der ausführenden Firma eine Bestätigung auszustellen. Der vom Anlagenhersteller SIEMENS geforderte Erdungswiderstand von kleiner gleich 10 Ohm bei jeder WEA ist ausdrücklich zu bestätigen und der gemessene Wert anzugeben.
- 9) Die Verlegung der Hochspannungskabel sowie von Energie-, Steuer- und Messkabeln hat nach den Richtlinien der ÖVE/ÖNORM E 8120 (als Regel der Technik) zu erfolgen. Die genaue Lage der Kabeltrasse ist in Bezug zu Fixpunkten in der Natur einzumessen und in Ausführungsplänen (Maßstab 1:1000) zu verzeichnen. In diese Pläne sind Querschnitte der Kabeltrasse mit Verlegungstiefe und Anordnung der Kabel einzutragen. Diese Pläne sind einerseits der Behörde bei der Abnahmeverhandlung vorzulegen, andererseits zur späteren Einsichtnahme in der Anlage aufzubewahren. Kopien sind den Grundbesitzern nachweislich zu übergeben.
- 10) Durch Atteste der ausführenden Fachfirmen ist nachzuweisen:
 - a) Die ordnungsgemäße Ausführung der Hochspannungsanlagen (WEA-Transformator-Stationen und die beiden Schaltstationen) gemäß der Ö-VE/ÖNORM E 8383 bzw. hinsichtlich der Störlichtbogenqualifikation IAC-AB nach ÖVE/ÖNORM EN 62271-202.
 - b) Die Ausführung der Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß der TRVB E-102/2005.
 - c) Die ordnungsgemäße Verlegung der Kabelleitungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8120.

- 11) Für jede Windenergieanlage ist ein Anlagenbuch zu führen, in dem zusätzlich folgende Angaben enthalten sind:
- EG-Konformitätserklärung (in deutscher Sprache) des Herstellers mit Bestätigung der Einhaltung der angewendeten EG-Richtlinien (Maschinensicherheitsrichtlinie, EMV-Richtlinie u.dgl.)
 - Abnahmeprotokoll des Errichters
 - Abnahmeprotokoll (Erstprüfung) der elektrotechnischen Anlagen durch Befugte
 - Angaben über die laufenden Kontrollen der Windenergieanlage und Instandhaltung
 - Angaben der Betriebszeiten bzw. der Ausfallszeiten mit den zugehörigen Ursachen
 - Wartungsangaben und Instandsetzungsangaben
 - Führung einer Statistik über Blitzeinschläge/Schäden
 - Führung einer Statistik über Stillstandzeiten durch Vereisung
- 12) Die elektrischen Niederspannungsanlagen sind in Zeiträumen von längstens drei Jahren wiederkehrend zu überprüfen.
Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ist ein konzessioniertes Elekrounternehmen zu beauftragen. Von diesem ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,
- dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 i.d.g.F. erfolgt ist,
 - dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung ihrer Behebung und
 - dass für die elektrischen Anlagen im Betrieb ein vollständiges und aktuelles Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 i.d.g.F. vorhanden ist.
- 13) Die im Eigentum der Stubalm Windpark Penz GmbH befindlichen Hochspannungsanlagen sind ständig unter der Verantwortung eines Befugten zu betreiben. Dieser Befugte ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich. Dieser Befugte ist der Behörde vor Inbetriebnahme der Anlagen und bei Änderungen in der Person des Befugten unter Vorlage der Befugnisnachweise und des Betriebsführungsübereinkommens namhaft zu machen. Bei Netzbetreibern nach dem Stmk. ElWOG kann dieser Befugnisnachweis entfallen.
- 14) Die Erdungsanlagen der Windenergieanlagen sind in Zeitabständen von längstens drei Jahren wiederkehrend zu überprüfen. Dabei ist der Erdungswiderstand zu messen und bei Überschreiten des Wertes von 10 Ohm durch Verbesserungsmaßnahmen dieser Wert wiederherzustellen oder vom Anlagenhersteller SIEMENS bestätigen zu lassen, dass trotz des höheren Erdungswiderstandes die ordnungsgemäße Funktion der Blitzschutzanlage gegeben ist.

- 15) In den Transformatorstationen und den Übergabestationen sind die Transformatoren über berührungssichere Kabelstecker-Garnituren an die Schaltanlagen anzuschließen.
- 16) Bei den Zugängen zum Windpark (siehe Plan „Eisfall Übersicht“, Einlage 0302.4) sind – abhängig von der Höhe der jeweiligen WEA – etwa 190 m bzw. 240 m vor den jeweiligen Windenergieanlagen am Straßenrand Warnleuchten aufzustellen, die bei Eisansatz an den WEA oder bei Vereisung der WEA gelbes oder orange-rotes Blinklicht aussenden. Zusätzlich sind daneben Hinweistafeln anzubringen, die deutlich darauf hinweisen, dass das Betreten des Windparks in diesem Fall lebensgefährlich und daher verboten ist.
- 17) Jede Windenergieanlage ist zusätzlich (zum serienmäßigen Eiserkennungssystem) mit dem LABKO-Eisdetektor auszurüsten.
- 18) Sobald bei einer Windenergieanlage Eisansatz oder Vereisung detektiert wird, ist die Windenergieanlage abzuschalten und alle Warnleuchten einzuschalten. Die Warnleuchten dürfen nur durch den Betriebswärter (Mühlenwart) ausgeschaltet werden, wenn er vor Ort festgestellt hat, dass keine Gefahr durch Eisfall besteht.
- 19) Auf WEA STA12 ist ein Schattenwurfmodul anzubringen, um bei Überschreitung der Grenzwerte für Schattenwurf bei dauernd bewohnten Objekten (vgl. die entsprechende Auflage im Bereich Umweltmedizin) die den Schattenwurf verursachende/n Windenergieanlage/n abschalten zu können.
- 20) Für die Instandhaltung der Windenergieanlagen ist ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller der Anlagen oder mit einer von ihm autorisierten Firma abzuschließen.
- 21) Der Betreiber der Windenergieanlagen hat der Behörde für die technische Leitung und Überwachung eine fachlich geeignete Person im Sinne des §12 Stmk. EIWOG 2005 bekannt zu geben.
- 22) An den Zugangstüren der Windenergieanlagen sind Hinweisschilder (evtl. Piktogramme) anzubringen, die die WEA als elektrische Betriebsstätten kennzeichnen und den Zugang für Unbefugte verbieten.
- 23) Bei den Schaltanlagen in der Windenergieanlage sind die fünf Sicherheitsregeln für das Herstellen und Sicherstellen des spannungsfreien Zustandes anzubringen.
- 24) In jeder Windenergieanlage sind die Vorschriften der ÖVE/ÖNORM E 8350 („Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe“) und der ÖVE/ÖNORM E 8351 („Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität“) entweder als Hinweistafel anzubringen oder als Broschüre aufzulegen.

- 25) Der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz ist nicht zulässig. Aus Sicherheitsgründen darf die Wiederinbetriebnahme nach Abschaltung durch Vereisung nur durch den Betriebswärter (Mühlenwart) nach vorheriger Kontrolle durch eine Vor-Ort-Besichtigung erfolgen.
- 26) Die Konsenswerberin hat durch privatrechtliche Verträge bzw. durch Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen sicherzustellen, dass jene zufolge Brandschutz einzuhaltenden Sicherheitsbereiche (das sind 3m) im Umkreis der Transformatorstationen auf Dauer von anderen Objekten bzw. brennbaren Lagerungen freigehalten werden können.
- 27) Für die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ist ein Netzzugangsvertrag mit dem Übertragungsnetzbetreiber Energienetze Steiermark GmbH abzuschließen und der Behörde in Kopie vorzulegen.
- 28) Nach dem Erreichen der vom Hersteller angegebenen Bemessungslebensdauer von 20 Jahren sind die Windenergieanlagen von einer fachlich autorisierten, unabhängigen Prüfstelle auf ihre Weiterverwendbarkeit zu begutachten und ist gegebenenfalls die weitere Nutzungsdauer festzulegen.
- 29) Der beabsichtigte Weiterbetrieb der Windenergieanlagen ist der zuständigen Behörde unter Anschluss des positiven Gutachtens der Prüfstelle anzuzeigen.

Geologie und Geotechnik

- 30) Die gesamten Erdarbeiten, aber vor allem die Gründungsarbeiten sowie die baubegleitenden geotechnischen Erkundungen sind durch einen Fachkundigen zu überwachen. Dementsprechende Aufzeichnungen (geologische Verhältnisse, Wasser, eingeleitete Maßnahmen, etc, siehe auch Kapitel 6.1.1 und 6.1.2 des Fachgutachtens Geologie und Geotechnik) sind zu führen.
- 31) An jeweils einer Felsart im Projektgebiet sind an 2 Stellen Felsbohrungen bis zu einer Tiefe von 30 m durchzuführen, die Bohrkern zu entnehmen und zu konservieren. In den Bohrlöchern sind oberflächennahe Dilatometerversuche durchzuführen, um ebenfalls Informationen zur insitu-Verformbarkeit der Fundamentaufstandsfläche zu erhalten. Siehe auch Kapitel 6.1.1.2 des Fachgutachtens Geologie und Geotechnik.
- 32) Die einaxiale Druckfestigkeit im Bereich der Fundaments-Aufstandsflächen ist zu ermitteln (bei unterschiedlichen Gesteinssorten mindestens 2 Proben je Gesteinsart; bei gleicher Gesteinsart in mehreren Fundamenten kann die Beprobung geclustert werden); Siehe auch Kapitel 6.1.1.2 des Fachgutachtens Geologie und Geotechnik.
- 33) Des E-Modul (Verformungsmodul) an den Proben aus dem Bereich der Fundaments-Aufstandsflächen ist zu ermitteln; siehe auch Kapitel 6.1.1.2 des Fachgutachtens Geologie und Geotechnik.

- 34) Die Probenahme, die Versuchsdurchführung sowie die aus den Ergebnissen der Versuche abgeleiteten Erkenntnisse sind durch den baubegleitenden Fachkundigen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Baugeschehen baubegleitend aufzunehmen und zu bewerten.
- 35) Sollte im Zuge der Bauarbeiten der Felsabtrag mittels Sprengung(en) erfolgen, ist dies der Behörde vorab unaufgefordert anzuzeigen.
- 36) Ein Bericht über die ordnungsgemäße Ausführung der Tief- und Grundbauarbeiten (Gründungen, Böschungen, Einschnitte, Aufschüttungen, etc.) ist der Behörde bis zum Zeitpunkt des Abnahmeverfahrens unaufgefordert vorzulegen.

Hydrogeologie

- 37) Für die Bauarbeiten dürfen nur Baufahrzeuge und Baumaschinen verwendet werden, die sich in Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.
- 38) Für den Fall des Einsatzes von Löschmittel im Zusammenhang mit dem Störfall Brand und bei unvorhergesehenem Ölaustritt ist kontaminiertes Erdreich abzugraben und sachgerecht zu entsorgen.
- 39) Der Einsatz von Löschmittel im Zusammenhang mit dem Störfall Brand und bei unvorhergesehenem Ölaustritt ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 40) Das hydrogeologische Monitoringprogramm ist im Zusammenhang mit dem Störfall Brand und bei unvorhergesehenem Ölaustritt gegebenenfalls in Absprache mit der zuständigen Behörde zu adaptieren bzw. zu erweitern.
- 41) Das qualitative hydrogeologische Monitoringprogramm umfasst folgende zur Wasserversorgung genutzte Quellen:
 - Altes Almhaus
 - WV Zapfl Hütte (Zapfl Quelle)
 - Kaltenegger Quelle (PZ 16/2361)
 - WV Großebenhütte
 - Zapflquelle 1 und 2 (PZ 8/1344)
- 42) Das hydrogeologische Monitoring (Analytik) umfasst die Mindestuntersuchung nach der Trinkwasserverordnung zuzüglich Kohlenwasserstoffindex. Zusätzlich sind die Geländeparameter Quellschüttung, Temperatur, elektrische Leitfähigkeit, pH-Wert und Sauerstoffgehalt im Zuge jeder Probenahme zu erfassen und zu dokumentieren.

- 43) Die qualitative Beprobung ist an den in Auflagenpunkt 41 definierten Quellen wie folgt umzusetzen:
- mindestens 2 mal (Monatsabstand) vor Baubeginn an den nächstgelegenen Anlagenteilen
 - während der Bauphase mindestens 14-täglich
 - nach Fertigstellung der Bauarbeiten mindestens 2 mal (Monatsabstand)
- 44) Zusätzlich sind an der WV Zapfl Hütte (Zapfl Quelle) mindestens 14 Tage vor, während und mindestens 14 Tage nach Beendigung der Grabungsarbeiten an den STA 12 und 13 (Montageflächen und Gründungen) sowie den Zuwegungen ZuWe-03-00, ZuWe-05-00 und ZuWe-04-01 täglich Trübungsmessungen mittels eines geeigneten Handmessgerätes durchzuführen und zu dokumentieren.
- 45) Ein quantitatives Monitoringprogramm ist an den in Auflagenpunkt 41 definierten Quellen – erweitert um folgende Quellen – projektgemäß durchzuführen:
- Quellursprung Hohlzenzbach (AHW6)
 - Viehtränke (AHW4)
 - „Steiner Quellen“
- 46) Es sind die Geländeparameter Quellschüttung, Temperatur, elektrische Leitfähigkeit, pH Wert und Sauerstoffgehalt zu erfassen und zu dokumentieren.
- 47) Die quantitative Beprobung ist an den in Auflagenpunkt 41 und 45 definierten Quellen wie folgt umzusetzen:
- mindestens 2 mal (Monatsabstand) vor Baubeginn an den nächstgelegenen Anlagenteilen
 - während der Bauphase mindestens wöchentlich
 - nach Fertigstellung der Bauarbeiten mindestens 2 mal (Monatsabstand)
- 48) Ein Bericht über die ordnungsgemäße Ausführung des hydrogeologischen Monitoring-Programmes ist der Behörde bis zum Zeitpunkt der Kollaudierung unaufgefordert vorzulegen.

Immissionstechnik

- 49) An Betriebstagen sind in der schnee- und frostfreien Zeit, zumindest aber von Mai bis Oktober, bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) sämtliche verwendete, nicht staubfrei befestigte Fahrstraßen, Fahrwege und Manipulationsflächen mit geeigneten Maßnahmen zu befeuchten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn vorzunehmen und im Falle der Verwendung eines manuellen Verfahrens zumindest alle 3 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumpfass) sind als Richtwert 3l Wasser pro m² anzusehen.

- 50) Sämtliche Materialmanipulationen sind in erdfeuchtem Zustand vorzunehmen. Im Falle von trockenem Material ist dieses vor und während der Manipulationen manuell zu befeuchten.
- 51) So die eingesetzten Brecher nicht ohnedies mit Besprühungseinrichtungen versehen sind, ist das zu brechende Material vor und während der Aufgabe manuell zu befeuchten.
- 52) Sämtliche durchgeführten Maßnahmen sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren, das der Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.
- 53) Für die Motoren der eingesetzten Baumaschinen ist die Einhaltung der Abgasstufe IIIB gem. MOT-V (BGBl. II Nr.136/2005, i.d.g.F.) nachzuweisen.

Landschaftsgestaltung

- 54) Zur Sicherstellung des Erhaltes der Marmorflächen im Standortraum der Windenergieanlagen sind die Felsformationen vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen zu kartieren, zu verorten und zu dokumentieren. Seitens der ökologischen Bauaufsicht sind eine Beweissicherung durchzuführen und der Bestand der Formationen der zuständigen Behörde nach Abschluss der Baumaßnahmen nachzuweisen.

Luftfahrttechnik

- 55) Die Luftfahrthindernisse (fünf linienförmige Hindernisse laut Kapitel 1.4 des Fachgutachtens Luftfahrttechnik) sind luftfahrtüblich kundzumachen, wobei die aktuelle Version (derzeit Version v1.3) des Hindernisformulars der Austro Control GmbH zu verwenden und der Behörde binnen zwei Wochen ab Bescheidausstellungs-Datum elektronisch zu übermitteln ist. Es sind zumindest die gelb unterlegten Pflichtfelder für sämtliche Anlagen des Windparks auszufüllen.
- 56) Die Lagekoordinaten (WGS84) sowie die Höhen (MSL ü.A.) der einzelnen Anlagen sind nach Fertigstellung von einem Zivilgeometer oder einem Ingenieurbüro für Vermessungswesen zu bestimmen. Hierbei ist auch die Genauigkeit der gemessenen Werte anzugeben und in das adaptierte Hindernisformular einzutragen, welches der Behörde binnen zwei Wochen nach Fertigstellung zu übermitteln ist.
- 57) Jede luftfahrtrechtlich relevante Änderung ist der Behörde umgehend durch Übermittlung eines adaptierten Hindernisformulars zu melden.

- 58) Zur Erfüllung des Artikels 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 73/2010 ist von jedem Daten-Generierer (insbesondere Ziviltechniker, Vermessungsbüros, betroffene Flugplatzbetreiber) die aktuelle Version der ADQ Compliance Checklist (siehe Download-Bereich der Austro Control GmbH) auszufüllen und unterschrieben an die Austro Control GmbH (Adresse: Austro Control GmbH, Dienststelle ATM/AIM-SDM, Towerstraße Objekt 120, A-1300 Wien-Flughafen) zu senden.
- 59) **Nachtkennzeichnung:**
Als Nachtkennzeichnung ist auf den Windkraftanlagen jeweils das Gefahrenfeuer „Feuer W-rot“ einzusetzen. Diese Feuer sind jeweils am konstruktionsmäßig höchsten Punkt des Turms (Gondel) zu montieren. Bei Verwendung von konventionellen Leuchtmitteln (z.B. Glühbirnen) sind die Feuer als Zwillingsleuchten auszuführen. Beim Einsatz von LED reicht die einfache Ausführung.
Konventionelle Leuchtmittel:
Bei Ausfall eines Leuchtmittels muss die automatische Aktivierung des Leuchten-Zwillings gewährleistet sein.
LED:
Bei einer Reduktion der Lichtstärke um mehr als 25% ist das System (LED) auszutauschen. Der Intensitätsverlust kann indirekt durch die Messung des Stromflusses durch die LED ermittelt werden. Darüber hinaus ist beim Einsatz von LED auf „NVG-freundliche“ LED mit einer Wellenlänge über 665 nm zu achten.
Das Feuer ist mit einer Ausfallsicherung bei Stromunterbrechung zu versehen. Es muss eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen. Der Betrieb hat für den gesamten Windpark synchron in folgendem Rhythmus zu erfolgen:
1s hell – 0,5s dunkel – 1s hell – 1,5s dunkel
Die Abstrahlungswinkel sind gem. ICAO Annex 14, Vol. II, Chap. 6 anzuwenden.
Das Feuer ist bei einem Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux zu aktivieren. Die tatsächliche Lichtstärke sowie die fachgerechte Montage des Feuers und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen bestätigen zu lassen.
- 60) **Tagesmarkierung:**
Bei den Windkraftanlagen sind die äußeren Hälften jedes Rotorblattes rundum mit einer Tagesmarkierung zu versehen. Die Höhe der Farbfelder an den Windkraftanlagen muss mindestens 4 m betragen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld in Rot auszuführen ist. Die Anzahl der Farbfelder wird mit 5 Stück festgelegt.
Die Farbwerte für den Warnanstrich sind: rot = RAL 3020 (verkehrsrot),
weiß = RAL 9010 (reinweiß)

Die Tagesmarkierungselemente (Farbfelder) sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten (z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung) ist eine Messung der Farbdichte erforderlich. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gemäß Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission, veröffentlicht im ICAO Annex 14), ist der konsensgemäße Zustand wiederherzustellen.

61) Bauphase

In der Errichtungsphase des Windparks ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 m über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer anzubringen. Das Hindernisfeuer muss als ein rotes, im Erhebungswinkel von 10° über der Horizontalen rundum sichtbares Dauerlicht mit einer Lichtstärke von 70 cd ausgeführt und beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux aktiviert werden. Die Errichtung von Krananlagen mit einer Höhe über Grund von mehr als 100 m ist dem Landeshauptmann (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Verkehrsbehörde) spätestens zwei Monate vor Errichtung anzuzeigen.

Maschinentechnik

- 62) Die Abnahmegutachten gemäß § 7 der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000, für die Befahr-Anlagen sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 63) Das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Windkraftanlagen und der Befahr-Anlagen ist der Behörde auf Verlangen durch Vorlage der Konformitätserklärungen nachzuweisen.
- 64) Es ist ein Notfall- und Rettungskonzept für die Befahr-Anlagen zu erstellen, in dem auch Vorgaben enthalten sein müssen,
- wie sicher gestellt ist, dass zu jedem Zeitpunkt ein Notruf abgesetzt werden kann,
 - wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbs auch außerhalb der Bühnenbereiche gewährleistet ist,
 - wann ein Notablass durchgeführt werden darf und dass ein solcher im Logbuch der Windkraftenergieanlage zu dokumentieren ist.
- 65) Es ist sicher zu stellen, dass die Personen, die die Befahr-Anlage bedienen, über die aktuellen Bedienvorschriften des Herstellers der Befahr-Anlage und des Errichters der Windenergieanlage verfügen, die Unterlagen zum Notfall- und Rettungskonzept kennen und nachweislich über deren Beachtung sowie betriebspezifische Besonderheiten und Betriebsanweisungen vor Gebrauch der Befahr-Anlage unterwiesen wurden.

- 66) Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die das Benutzen der Notablassfunktion für einen nachfolgenden Nutzer erkennen lassen (z.B. durch Versiegelung).
- 67) Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ein unberechtigtes Verstellen der Überlastbegrenzung für einen nachfolgenden Nutzer erkennen lassen (z.B. durch Versiegelung).

Naturschutz

- 68) Das Abstellen von Maschinen und Geräten, die Lagerung von Bau- und Aushubmaterial und das Lagern von Baustoffen etc. auf natürlichen Böden dürfen nur auf den projektierten Grund-Beanspruchungs-Flächen erfolgen. Durch geeignete Maßnahmen (in der Natur klar erkennbare Abgrenzungen) ist sicherzustellen, dass die an die Baustellen angrenzenden Böden und ökologisch sensiblen Bereiche geschützt sind.
- 69) Bodenverdichtungen, hervorgerufen durch die Bautätigkeiten im Bereich von Rekultivierungsflächen, müssen durch Bodenlockerungen wieder rückgängig gemacht werden.
- 70) Bei der Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung sind die Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen des BMLFUW (2012) zu beachten.
- 71) Vor Beginn der Ausführungsphase (Def. gemäß RVS Umweltbaubegleitung 04.05.11) ist eine ökologische Bauaufsicht zu beauftragen und der Behörde bekannt zu geben. Die persönlichen Voraussetzungen der ökologischen Bauaufsicht müssen den Anforderungen der RVS Umweltbaubegleitung entsprechen. Die ökologische Bauaufsicht hat ihre Tätigkeiten gemäß der RVS Umweltbaubegleitung auszuführen. Während der Ausführungsphase sind der Behörde unaufgefordert jährliche Zwischenberichte vorzulegen. Nach Beendigung der Ausführungsphase ist der Behörde unaufgefordert ein Schlussbericht zu übermitteln.
- 72) Die Umsetzung der im Fachgutachten „Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ beschriebenen Maßnahmen – mit Ausnahme der Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen mit längeren Laufzeiten – ist bis spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme fertig zu stellen.
- 73) Die im Fachgutachten „Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ angeführten „vorgezogenen Maßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) sind bis spätestens einen Monat vor Baubeginn umzusetzen.
- 74) Die Möglichkeiten zur Durchführung der Maßnahmen auf Fremdgrund bzw. von Maßnahmen, welche fremde Rechte betreffen, sind durch geeignete Verträge bis zum Beginn der Ausführungsphase sicherzustellen.

- 75) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Form eines Management-Planes mit genauer Zeitschiene der erforderlichen Tätigkeiten und Ablauf des Monitorings für die Evaluierung der Zielerreichung der Behörde vor Baubeginn vorzulegen.
- 76) Schlägerungsarbeiten dürfen nur von Anfang August bis Ende Februar unter Begleitung einer ökologischen Bauaufsicht durchgeführt werden. Ausnahme Fledermaus-Schutz: Schlägerungsarbeiten von Baumbeständen mittleren und hohen Alters nur in den Monaten September und Oktober.
- 77) Die Anlagen sind im ersten Betriebsjahr im Zeitraum von 01.05. – 31.10. bei Temperaturen über 8°C und Windgeschwindigkeiten unter 6,5 m/s sowie bei fehlendem Niederschlag von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten. Die Messungen der Windgeschwindigkeiten und Temperaturen haben in 10 Minuten - Intervallen zu erfolgen. Bei Niederschlag oder Nebel muss die Anlage nicht abgeschaltet werden. Es muss ein durchgehendes 2-jähriges Monitoring der Fledermausaktivitäten im Gondelbereich nach Inbetriebnahme der Anlagen zwischen 1. April und 31. Oktober von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, mit Hilfe von Batcordern nach dem aktuellen technischen Stand, durchgeführt werden. Es sind in den drei Teilräumen S Rappoldkogel, Spengerkogel und Ochsenstand je eine Gondel sowie im zentralen Teilraum Altes Almhaus/Schwarzkogel zwei Gondeln mit einem Erfassungsgerät auszustatten. Die Standorte Rappoldkogel: STA19, Spengerkogel: STA02, Ochsenstand: STA05, zentraler Teilraum: STA14 werden vorgeschlagen.
- Nach dem ersten Betriebsjahr kann durch die Behörde in Absprache mit dem Betreiber gemäß der Datenauswertung ein genau definierter Abschalt-Algorithmus für den Standort eingerichtet werden. Hierfür muss spätestens 1 Monat nach Ende des ersten Betriebsjahres der zuständigen Behörde ein Monitoring-Bericht vorgelegt werden. Auch nach dem 2. Betriebsjahr muss ein Monitoring-Bericht mit Datenauswertung erstellt werden – falls erforderlich, kann der Abschaltalgorithmus neuerlich angepasst werden. Ergänzend zum Gondel-Monitoring ist als Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahme eine Schlagopfersuche nach dem aktuellen Stand der Technik (zum Zeitpunkt der Bescheid-Erlassung) durchzuführen. Ein diesbezügliches Konzept ist der Behörde vor Baubeginn vorzulegen.
- 78) Die Wieder-Begrünung hat derart zu erfolgen, dass das Saatgut durch Gewinnung aus den entsprechenden Biotopen aus dem Eingriffsraum stammt. Die Saatgut-Gewinnung erfolgt mittels Erntemaschine eBeetle oder ähnlichem Gerät, das für die Gewinnung von Wildsaatgut geeignet ist; für ausgewählte, geschützte Pflanzenarten (z.B. Orchideen) hat eine Handsammlung zu erfolgen. Damit ist gewährleistet, dass Saatgut zum Einsatz gelangt, das optimal dem Standort und der Artenvielfalt der Region entspricht. Hier wird auf die Maßnahme Mbau_P_021 zur Einhaltung und Umsetzung verwiesen.

- 79) Die Biotop, welche in der Bauphase betroffen sind und mit den Eingriffserheblichkeiten sehr gering und gering (somit unter der Erheblichkeits-Schwelle) bewertet wurden, sind ebenso wie jene Biotop über der Erheblichkeits-Schwelle wiederherzustellen. Das bedeutet, dass für die lebensraumtypische Wiederherstellung die Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog des Fachberichts Pflanzen und deren Lebensräume (Einlage 0902, Kap. 4.3) anzuwenden sind.
- 80) Im Falle einer Stilllegung des Windparks Stupalpe sind ein vollständiger Rückbau durchzuführen und die ursprünglichen Lebensräume wiederherzustellen. Nach erfolgreichem Rückbau sind die Wege zu den Windkraftanlagen wieder rückzubauen, sofern diese nicht gleichzeitig als Wege zur forstlichen Bringung oder Bewirtschaftung der Weiden dienen.

Schallschutz- und Erschütterungstechnik

- 81) Die Projektwerberin ist dazu verpflichtet, die Anrainer über bevorstehende Bauphasen mit Lärm- und/oder Staubbelastungen so im Voraus zu informieren, dass sich die Betroffenen darauf einstellen können.
Darüber hinaus muss den Anrainern eine leicht erreichbare Ansprechperson zur Verfügung stehen (Mobiltelefonnummer). Diese hat allfällige Beschwerden entgegenzunehmen, zu dokumentieren, kompetent Auskunft zu erteilen und bei Bedarf die Behörde darüber zu informieren. Diese Ansprechperson ist im Bereich der Bauleitung vor Ort anzusiedeln und muss die Möglichkeit haben, unmittelbar die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.
- 82) Vor Transportbeginn ist im direkten Nahbereich bewohnter Gebäude die Fahrbahn der Transportwege auf grobe Fahrbahnschäden (Löcher, Stufen, Kanten, ...) zu prüfen und gegebenenfalls auszubessern und zu ertüchtigen.
- 83) Während der Transportphase ist der Fahrbahnzustand im Auge zu behalten und auftretende grobe Fahrbahnschäden (Löcher, Stufen, Kanten, ...) auszubessern und zu ertüchtigen.
- 84) Für Gebäude im Nahbereich der Transportwege (Wirkdistanz) ist im Sinne einer Beweissicherung eine grobe Bestandsaufnahme des Gebäudezustandes nachweislich durchzuführen.

Verkehrstechnik

- 85) Sondertransporte mit Verkehrsanhaltungen auf der B70 dürfen werktags (Mo.-Fr.) nur außerhalb der Zeiten 6 – 9 Uhr und 15 – 18 Uhr (Pendlerlokalverkehr) erfolgen.

- 86) Sofern eine oder beide RFB der A2-Südautobahn im Packabschnitt zw. der ASt. Mooskirchen und der ASt. Bad St. Leonhard wenn auch nur in einem Teilabschnitt für den Verkehr gesperrt wird, sind LKW- sowie Sonder- und Schwertransporte für die Dauer dieser Sperre einzustellen. Die Zufahrt über die B70 (Söding, Krottendorf, Voitsberg, Köflach) ist unzulässig.
- 87) Jeweils vor Beginn und zu Ende der saisonalen Bau- bzw. Transporttätigkeit ist gemeinsam mit dem jeweiligen Straßen-Erhalter (Land, Gemeinde) eine Beweissicherung der betroffenen Straßenzüge durch einen unabhängigen Fachkundigen vorzunehmen. Fahrbahn- und Untergrundsäden sind nach Abschluss der Transporttätigkeit unter fachkundiger Aufsicht zu beheben oder nach Wahl des Straßen-Erhalters abzugelten. Für Aufwendungen für die Durchführung unverzüglich erforderlicher Sofortmaßnahmen zur Aufrechterhaltung und Sicherung des öffentlichen Verkehrs durch den jeweiligen Straßenerhaltungsdienst ist vom Projektwerber Schadenersatz zu leisten.
- 88) Der Baustellenverkehr im Sinne von 3.1.9.1.1 (B70 – Motorradstrecke) ist mindestens 2 bis 4 Wochen vor saisonalem Baubeginn voranzukündigen.

Waldökologie

- 89) Bei allen Neu- und Wiederaufforstungen sowie Waldverbesserungsmaßnahmen sind standortsgerechte Baum- und Straucharten (im Sinne des Forstgesetzes) zu verwenden, die den Bestimmungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes (Herkunft und Höhenstufe) zu entsprechen haben.
- 90) Die gegenständliche Rodungsbewilligung ist ausschließlich zweckgebunden für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Stubalpe zur Nutzung von Windenergie mit einer Nennleistung von je 3,2 MW samt allen damit unmittelbar einhergehenden Maßnahmen und samt aller dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen: Errichtung einer Kabeltrasse zur Ableitung der erzeugten Energie, Errichtung von Windpark-Anlagen, Zuwegung der Anlagenteile (Forstwege u. Neuerrichtung), Errichtung eines Umladeplatzes und Kehrenradien-Erweiterung der Zufahrtsstraßen. Diese Rodungsflächen sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich (Rodungsflächen = Tabellenspalte "Wald, Forststraßen"):

Katastralgemeinde	EZ	GNr	Gesamtfläche m ²	davon permanent m ²		davon temporär m ²		Anmerkung	
				Wald, Forststraßen	Alm bestockt	Wald, Forststraßen	Alm bestockt		
Bezirk Murtal	65003 Allersdorf	274	51/2	287,33	287,33				
	65003 Allersdorf	61	231	819,34	819,34				
	65030 Schoberegg	71	53	86,21	86,21				
	65030 Schoberegg	71	176	486,71	486,71				
	65030 Schoberegg	46	162/2	66,36	66,36				
	65030 Schoberegg	56	142/1	544,14	544,14				
	65030 Schoberegg	34	365	1.859,94	1.859,94				
	65030 Schoberegg	315	374/2	2.948,54	2.948,54				
	65030 Schoberegg	79	374/1	4.633,58	4.633,58				
	65030 Schoberegg	42	373/2	2.777,37	2.777,37				
	65014 Kothgraben	42	389	2.151,21	2.151,21				
	65014 Kothgraben	55	373/1	424,08	424,08				
	65014 Kothgraben	50	328	1.812,40	1.812,40				
	65014 Kothgraben	12	320	651,41	651,41				
	65014 Kothgraben	18	295/1	56.430,09	12.508,66	43.921,43		STA 19, STA 20	
	65014 Kothgraben	18	295/1	1.436,89			60,59	1.376,30	STA 19, STA 20
65025 Reissstraße	46	409/2	261,95	45,15	216,80			STA 10	
65025 Reissstraße	45	407	8.127,45	2.418,35	5.709,10			STA 10	
Bezirk Voitsberg	63320 Hirscheegg-Piber	46	3/12	3.224,40	950,80	2.273,60			
	63320 Hirscheegg-Piber	46	3/3	1.750,78	551,48	1.199,30			
	63320 Hirscheegg-Piber	46	3/3	1.374,66			35,20	1.339,46	
	63320 Hirscheegg-Piber	46	3/4	1.507,44	370,96	1.136,48			
	63320 Hirscheegg-Piber	46	3/10	32.830,48	7.409,24	25.421,24			STA 16, STA 18
	63320 Hirscheegg-Piber	46	3/7	3.547,52			905,34	2.642,18	STA 14, STA 15
	63320 Hirscheegg-Piber	46	2/1	773,81	369,26	404,55			STA 03
	63320 Hirscheegg-Piber	17	240	799,93	150,58	649,35			STA 02
	63320 Hirscheegg-Piber	17	243	4.091,61	543,84	3.547,77			STA 01
	63320 Hirscheegg-Piber	8	94	259,76		259,76			
	63320 Hirscheegg-Piber	214	40/1	118,48		118,48			
	63320 Hirscheegg-Piber	4	43	282,71		282,71			
	63320 Hirscheegg-Piber	4	51	10,33		10,33			
	63320 Hirscheegg-Piber	5	66	676,17		676,17			
	63320 Hirscheegg-Piber	5	68	6,63		6,63			
	63311 Gößnitz	72	2/1	103.645,01			7.382,56	96.262,45	STA 11, STA 12, STA 13, STA 17
	63311 Gößnitz	72	4	18.381,03	3.666,93	14.714,10			STA 08, STA 09
	63311 Gößnitz	72	5	14.027,21	3.044,74	10.982,47			STA 07
	63311 Gößnitz	42	7	840,48	508,02	332,46			
	63311 Gößnitz	42	9/3	8.753,06	2.940,43	5.812,63			
	63311 Gößnitz	42	9/2	8.519,32	2.592,67	5.926,65			
	63311 Gößnitz	42	8/1	20.603,14	5.246,54	15.356,60			STA 04, STA 05, STA 06
63311 Gößnitz	42	8/2	1.919,09	380,09	1.539,00			STA 04	
63311 Gößnitz	42	10	7.856,72	1.470,21	6.386,51			STA 02, STA 03	
63311 Gößnitz	42	10	2.106,46			638,62	1.467,84	STA 02, STA 03	
63311 Gößnitz	21	11	2.015,20	615,43	1.399,77				
Summe Murtal			85.805,00	34.520,78	60,59	49.847,33	1.376,30		
davon Schutzfunktion				12.508,66	60,59	43.921,43	1.376,30		
davon Wohlfahrtsfunktion				287,33	-	-	-		
davon Nutzfunktion				21.724,79	-	5.925,90	-		
Summe Voitsberg			239.921,43	30.811,22	8.961,72	98.436,56	101.711,93		
davon Schutzfunktion				7.953,08	905,34	28.969,01	2.642,18		
davon Wohlfahrtsfunktion				-	-	-	-		
davon Nutzfunktion				22.858,14	8.056,38	69.467,55	99.069,75		
Gesamtsumme			325.726,43	65.332,00	9.022,31	148.283,89	103.088,23		

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtlich signiert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

- 91) Die Bewilligung zur Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes (lt. UVE „Schwendung“) ist ausschließlich zweckgebunden für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Stubalpe zur Nutzung von Windenergie mit einer Nennleistung von je 3,2 MW samt allen damit unmittelbar einhergehenden Maßnahmen und samt aller dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen: Errichtung einer Kabeltrasse zur Ableitung der erzeugten Energie, Errichtung von Windpark-Anlagen, Zuwegung der Anlagenteile und Errichtung der Ausgleichsfläche Borstgras-Rasen.

Diese Detailvorhaben umfassen eine dauernde Bewilligung zur Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes und eine befristete Bewilligung zur Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes. Diese Flächen sind aus vorstehender Tabelle ersichtlich (Schwendungsflächen = Tabellenspalte „Alm bestockt“).

- 92) Die Rodungen sowie die Verringerungen des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die entsprechenden Bewilligungen erteilt worden sind, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Vorhabenszweck entsprechendes Verfügungsrecht an den bewilligten Flächen erworben hat.
- 93) Die Kompensationsflächen für die durchzuführenden Rodungen sind zu verorten.
- 94) Aufgrund des dauernden Entfalles einer hohen Schutzwirkung des Waldes und des dauernden Entfalles einer mittleren Wohlfahrtswirkung des Waldes sind diese verlorengelassenen Wirkungen durch eine Waldverbesserungsmaßnahme auszugleichen. Zur Umsetzung dieser Waldverbesserungsmaßnahme ist die in der UVE-Einlage 0902 definierte Kompensationsmaßnahme "Mbet_P_006" inhaltlich durchzuführen. Die Fläche ist zwingend als Waldfläche mit einer Überschilderung zwischen drei Zehntel und sieben Zehntel dauerhaft zu erhalten. Es sind, wie in der Maßnahme "Mbet_P_006" beschrieben, verschiedene Baumarten einzumischen. Zumindest sind aber im Sinne des § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 jedenfalls 5.250 Stk. Mischbaumarten in diesen Waldkomplex einzubringen. Dabei sind folgende Baumarten nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität mittels Lochpflanzung zu versetzen.

Baumart:	Lärche (<i>Larix decidua</i>)	Weißtanne (<i>Abies alba</i>)	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	
Anzahl:	950	800	1000	
Größe d. Pflanzen:	40/60 cm	20/40 cm	80/120 cm	
Pflanzverband:	2 x 2 m	1,5 x 1,5 m	1,5 x 1,5 m	
Baumart:	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Grünerle (<i>Alnus viridis</i>)	Roter Holunder (<i>Sambucus racemosa</i>)	<i>Summe</i>
Anzahl:	900	1000	600	5.250
Größe d. Pflanzen:	50/80 (80/120) cm	50/80 cm	50/80 cm	
Pflanzverband:	1,5 x 1,5 m	1,5 x 1,5 m	1,5 x 1,5 m	1,5 x 1,5 m

Dabei sind die Pflanzen in Gruppen von zumindest 25 Stk. derselben Baumart gleichverteilt über die zu verbessernde Waldfläche zu setzen. Diese Aufforstung ist in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese Verjüngung gem. § 13 Abs. 8 ForstG gesichert ist. Dies bedingt auch - bei Ausfall von Baumarten - eine Nachbesserung nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität, wie oben beschrieben. Ein Wild- und Weideviehschutz (siehe unten) ist zwingend vorzusehen.

- 95) Bei einer vorzeitigen Aufgabe des Verwendungszweckes der Rodung, spätestens aber nach Ablauf der festgesetzten Frist, sind die befristeten Rodungsflächen im darauffolgenden Frühjahr, spätestens jedoch innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft des Rodungsbewilligungsbescheides, wiederzubewalden. Zuvor sind alle bodenoffenen Bereiche mittels Hydrosaat nach dem Stand der Technik (ÖNORM L 1113) anzusamen, wobei die verwendete Saatgutmischung jedenfalls Festuca ovina (Schaf-Schwingel), Festuca rubra (Rot-Schwingel), Poa pratensis (Wiesen-Rispengras), Lotus corniculatus (Gewöhnlicher Hornklee) und Trifolium repens (Weiß- od. Kriechklee) im gemeinsamen Anteil von zumindest 65 % zu enthalten hat. Im Sinne des § 18 Abs. 4 ForstG sind für diese Wiederbewaldung folgenden Baumarten nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität mittels Lochpflanzung zu versetzen:

Baumart:	Lärche (<i>Larix decidua</i>)	Weißtanne (<i>Abies alba</i>)	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Salweide (<i>Salix caprea</i>)
Anzahl:	5000	5500	7000	5000
Größe d. Pflanzen:	40/60 cm	20/40 cm	80/120 cm	80/120 cm
Pflanzverband:	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2 m
Baumart:	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Grünerle (<i>Alnus viridis</i>)	Roter Holunder (<i>Sambucus racemosa</i>)	Summe
Anzahl:	6571	4000	4000	37.071
Größe d. Pflanzen:	50/80 (80/120) cm	50/80 cm	50/80 cm	
Pflanzverband:	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2 m

Dabei sind die Pflanzen in Gruppen von zumindest 25 Stück derselben Baumart gleichverteilt über die zu verbessernde Waldfläche zu setzen. Diese Aufforstung ist in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese Verjüngung gem. § 13 Abs. 8 ForstG gesichert ist. Dies bedingt auch - bei Ausfall von Baumarten - eine Nachbesserung nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität, wie oben beschrieben. Zuvor bereits angekommene Naturverjüngung kann belassen werden. Ein Wild- und Weideviehschutz (siehe unten) ist zwingend vorzusehen.

- 96) Zur Erhaltung der Anteile an überschränkter Fläche und der Sicherstellung der vorhandenen Schutzfunktion in den betroffenen Bereichen der Kampfzone des Waldes ist eine Aufforstung in der Kampfzone des Waldes, nicht weiter als 700 m von den gegenständlichen Vorhabensbereichen entfernt, im Sinne des § 25 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 ForstG durchzuführen.
Zur Umsetzung dieser Maßnahme sind aber auch die in der UVE-Einlage 0902 definierte Kompensationsmaßnahmen "Mbau_P_014" sowie "Mbau_P_015" inhaltlich durchzuführen.

- 97) Diese Aufforstung darf keine Schlüsselhabitate von Raufußhühnern berühren, die Aufforstungsfläche hat im Nahbereich von Windenergieanlagen und Zuwegungen bzw. Wanderwegen zu erfolgen, um Beeinträchtigungen von Raufußhuhn-Lebensräumen bestmöglich auszuschließen. Bei dieser Aufforstung sind folgende Baumarten nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität mittels Lochpflanzung zu versetzen:

Baumart:	Fichte (<i>Picea abies</i>)	Lärche (<i>Larix decidua</i>)	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Summe
Anzahl:	300	258	250	808
Größe d. Pflanzen:	40/60 cm	40/60 cm	80/120 cm	
Pflanzverband:	1 x 1 m	1 x 1 m	1 x 1 m	1 x 1 m

Dabei sind die Pflanzen in Gruppen von zumindest 25 Stück derselben Baumart gleichverteilt über die Ausgleichsfläche in der Kampfzone des Waldes zu setzen. Diese Aufforstung ist in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, sodass eine überschirmte Fläche von 0,0808 ha nicht unterschritten wird. Dies hat solange zu erfolgen, bis die verbleibende Verjüngung gem. § 13 Abs. 8 ForstG gesichert ist. Erforderliche Nachbesserungen haben nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität, wie oben beschrieben, zu erfolgen. Ein Wild- und Weideviehschutz (siehe unten) ist zwingend vorzusehen.

- 98) Bei einer vorzeitigen Aufgabe der befristeten Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes, spätestens aber nach Ablauf der festgesetzten Frist, sind diese Flächen (ohne hohe Schutzwirkung) im darauffolgenden Frühjahr, spätestens jedoch innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft dieses Bewilligungsbescheides wiederherzustellen. Zuvor sind alle bodenoffenen Bereiche mittels Hydrosaat nach dem Stand der Technik (ÖNORM L 1113) anzusamen, wobei die verwendete Saatgutmischung jedenfalls *Festuca ovina* (Schaf-Schwingel), *Festuca rubra* (Rot-Schwingel), *Poa pratensis* (Wiesen-Rispengras), *Lotus corniculatus* (Gewöhnlicher Hornklee) und *Trifolium repens* (Weiß- od. Kriechklee) im gemeinsamen Anteil von zumindest 65 % zu enthalten hat. Im Sinne des § 18 Abs. 4 ForstG sind für diese Wiederbewaldung folgende Baumarten nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität mittels Lochpflanzung zu versetzen:

Baumart:	Fichte (<i>Picea abies</i>)	Lärche (<i>Larix decidua</i>)	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Summe
Anzahl:	600	600	691	1.891
Größe d. Pflanzen:	40/60 cm	40/60 cm	80/120 cm	
Pflanzverband:	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2 m

Dabei sind die Pflanzen in Gruppen von zumindest 25 Stück derselben Baumart gleichverteilt über die betroffene Fläche der Kampfzone des Waldes zu setzen.

Diese Aufforstung ist in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese Verjüngung gem. § 13 Abs. 8 ForstG gesichert ist. Erforderliche Nachbesserungen haben nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität, wie oben beschrieben, zu erfolgen.

- 99) Wild- und Weideviehschutz: Die vorgeschriebenen Aufforstungsmaßnahmen (Waldverbesserungsmaßnahme, Wiederbewaldung, Aufforstungen in der Kampfzone des Waldes) bedürfen eines Wild- und Weideviehschutzes. Dafür sind die jeweiligen Aufforstungen mit wildsicheren Drahtzäunen mit einer Zaunhöhe von zumindest 1,8 m und stabilen Zaunstehern einzuzäunen. Alternativ - insbesondere in Schlüsselhabitaten von Raufußhühnern - kann auch ein Einzelbaumschutz der gesetzten Pflanzen mittels zumindest 1,5 m hoher Drahtkörbe oder Baumschutzhüllen samt Stehern vorgesehen werden. Bis zur Sicherung der Verjüngung gem. § 13 Abs. 8 ForstG ist der Zaun oder Einzelbaumschutz funktionstüchtig zu erhalten und regelmäßig zu kontrollieren bzw. zu warten. Nach der Sicherung der Kultur sind alle Schutzelemente umgehend aus dem Wald zu entfernen.
- 100) Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden in den an die Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen vermieden werden.
- 101) Die Rodungsfläche gilt als maximale Inanspruchnahme-Fläche im Wald. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigen Materialien, das Deponieren von Aushub- und Baurestmateriale sowie das Abstellen von Baumaschinen in den an Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Beständen ist nicht zulässig.
- 102) Bauhilfs-Wege und sonstige Baueinrichtungen dürfen im Wald nicht außerhalb der bewilligten Schlägerungs- und Rodungsflächen angelegt werden.
- 103) Sämtliche für die Bauausführung notwendigen Baustellen-Einrichtungen sowie Bau-rückstände bzw. Bauabfälle sind nach Abschluss der Bauarbeit von den in Anspruch genommenen Waldflächen zu entfernen.
- 104) Für die Kontrolle der vorgeschriebenen Maßnahmen ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen.
- 105) Zur Ermöglichung einer Kontrolle der Bescheid-Vorschreibungen ist der Beginn der Arbeiten jeweils rechtzeitig vor Baubeginn der ökologischen Bauaufsicht zu melden. Der Abschluss der Arbeiten und der Abschluss der Kompensationsmaßnahmen sind der zuständigen Behörde zu melden.
- 106) Zur Vermeidung von Erosionen sind entstandene Böschungen unverzüglich nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten mit geeignetem Saatgut zu begrünen.

- 107) Die von den Bauarbeiten allfällig betroffenen Grenz- bzw. Vermarktungszeichen sind erforderlichenfalls nach Bauabschluss im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern wieder in den ursprünglichen Zustand herzustellen.

Wasserbau- und Abfalltechnik

- 108) Vor Baubeginn sind bestehende – von der Bauführung betroffene – Grenzsteine im Beisein der betroffenen Grundeigentümer so einzumessen, dass eine Rücksteckung ohne weiteres möglich ist. Diese Grenzsteine sind nach Durchführung der Bauarbeiten wiederherzustellen.
- 109) Zeitgerecht vor Beginn der Baumaßnahmen ist die genaue Lage von Leitungen (z.B. Wasser, Gas, Drainagen etc.), Strom- oder Fernmeldekabeln mit den zuständigen Versorgungsunternehmen und sonstigen Leitungsberechtigten festzustellen. Während der Bauarbeiten sind durch geeignete Maßnahmen für den Schutz dieser Kabel und Leitungen zu sorgen und die entsprechenden Vorschriften zu erfüllen bzw. einzuhalten.
- 110) Die Baugeräte sind – wenn technisch möglich – mit Biotreibstoffen, Biohydrauliköl und Bioschmiermittel zu betreiben.
- 111) Die Kabeltrassen sind durch Markierungssteine mit z.B. Holzpflocken (zur Sichtverbindung!) an definierten Punkten (z.B. Grundstücksgrenzen) erkenntlich und auffindbar zu machen. Bei Gerinne-Querungen sind an beiden Seiten Warn- bzw. Hinweistafeln (z.B. Achtung Hochspannungskabel Windpark Stubalpe) aufzustellen.
- 112) Soweit durch die Bauarbeiten Zufahrtswege unterbrochen werden, sind diese wiederherzustellen.
- 113) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist der vor Baubeginn bestehende Zustand an Bauwerken, unterirdischen Einbauten (insbesondere auch Drainageleitungen), Einfriedungen etc. wiederherzustellen. Ebenso sind die durch Bauführung, Baustelleneinrichtung und Lagerungen berührten Grundstücke wieder in den ursprünglichen Zustand, insbesondere auch im Hinblick auf einen natürlichen Oberflächenwasser-Abfluss, zu versetzen.
- 114) Sollten Austritte und Abschwemmungen von wassergefährdenden Stoffen nicht a priori auszuschließen sein, so dürfen damit verbundene Lagerungen, Tätigkeiten und Arbeiten (insbesondere Betankungsvorgänge, Wasch- und Reinigungstätigkeiten) zur Gänze nur auf dichtem, chemisch beständigem Untergrund und besonders gesicherten Flächen (z.B. Überdachungen, Gewässerschutzanlagen) erfolgen.
- 115) Lagerungen sind so vorzunehmen, dass keine Beeinträchtigungen und Gefahren durch Oberflächenwasserabflüsse entstehen können.

- 116) Zur Beseitigung von ausgetretenen Mineralölprodukten sind mindestens 100 l eines geeigneten Ölbindemittels bereitzuhalten. Gebrauchte Ölbindemittel sind nachweislich (Begleitscheine) einem befugten Sammler zu übergeben.
- 117) Gefährliche Abfälle sind von nicht gefährlichen Abfällen getrennt zu sammeln. Beide Abfallarten müssen in geeigneten Behältnissen, Lagern etc. aufbewahrt werden. Die entsprechenden rechtlichen Vorgaben für die Sammlung, Lagerung und den Transport der Abfälle sind einzuhalten.
- 118) Für die Gerinne-Querungen AHW1, AHW2 und AHW3, für die Neuherstellungen der Wegquerungen bei AHW4 und AHW5, für die Herstellung der Gewässerumleitung AHW6 (Hohlzenzbach) sowie für die Gerinne-Querungen GK1, GK2, GK3, GK4, GK5 und GK6 durch die Stromableitung sind die vorgesehenen Bau-, Sicherungs- und Rekultivierungs-Maßnahmen unter fachkundiger Bauaufsicht durchzuführen und die entsprechenden Bestätigungen im Zuge des Abnahmeverfahrens vorzulegen.
- 119) Verletzte Böschungen sind entsprechend dem ursprünglichen Bestand gegen Gefährdungen durch Ausschwemmungen bzw. Rutschungen zu sichern und standortgemäß zu begrünen bzw. bepflanzen.

Jagd und Wildökologie

- 120) **Bauphase:** Zur Aufrechterhaltung der Durchlässigkeit ist im Zuge der Trassenschlägerung sowie der forstlichen Nutzungen anfallender Schlagabraum auf Häufen zu lagern.
- 121) Um die Belastung des Projektgebietes möglichst kleinräumig zu halten, sind zur Vermeidung großflächiger Verlärmung Bauabschnitte festzulegen, auf die sich die Arbeiten jeweils beschränken. Keinesfalls dürfen beispielsweise im West- und Ostteil der Projektfläche gleichzeitig aktiv Arbeitsfelder betrieben werden.
- 122) Im Bereich der Arbeitsfelder und deren Umgebung ist eine Verschmutzung durch Abfälle, vor allem Lebensmittelreste, die Beutegreifer anlocken, zu vermeiden. Die bauausführenden Firmen sind darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen und zu verpflichten, anfallende Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 123) **Betriebsphase:** Die Eishang-Warnbeleuchtung ist so zu montieren (Blenden), dass ausschließlich Wege ausgeleuchtet werden und nicht das umgebende Gelände.
- 124) Die notwendigen Wartungsarbeiten sind so zu planen, dass zusätzliche Störungen während der Aufzuchtzeit, der Balz und im Winter vermieden werden. Im Bereich von Schlüsselhabitaten dürfen unverzichtbare Reparaturen erst ab den späten Vormittagsstunden durchgeführt werden.

- 125) Birk- und Auerwild-Monitoring zur Überprüfung der Maßnahmenwirksamkeit: Über projekt- und maßnahmenbedingte Änderung des Birk- und Auerwildbestandes im engeren Untersuchungsgebiet und der Raumnutzung sind fachkundige Aussagen zu treffen. Hierfür sind alljährlich Bestandszählungen durchzuführen und auch sonstige Nachweise zu dokumentieren. Der Beobachtungszeitraum ist mit zehn Jahren zu veranschlagen. Neben den jährlichen Bestands-Meldungen an die zuständige Behörde sind nach fünf Jahren Betriebsphase ein Zwischenbericht und nach Beendigung der Untersuchungen ein Schlussbericht zu erstellen.

Umweltmedizin

- 126) Jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Umfeld der mobilen Brecher tätig sind, sind zum Tragen der persönlichen Schutzausrüstung anzuhalten. Darüber hinaus sind Warntafeln anzubringen und Umgehungsmöglichkeiten für Wanderer auf den drei Wanderwegen mit nahegelegenen Brecher-Standorten einzurichten (zweimal alternative Wege, einmal ein Shuttledienst).
- 127) Es ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischem Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohn-Nachbarn eingehalten werden.
- 128) Zur Vermeidung von Gefährdungen durch Eisfall sind die betroffenen – in den Einreich-Unterlagen dargestellten – Wanderwege umzuleiten und diese Umleitungen durch Orientierungs-Stangen zu markieren. Ebenso ist bei der Langlaufloipe ein Fangnetz zu errichten.

Landschaft

- 129) Die Felsformationen sind vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen zu kartieren, zu verorten und zu dokumentieren; seitens der ökologischen Bauaufsicht sind eine Beweissicherung durchzuführen und der Bestand der Formationen nach Abschluss der Baumaßnahmen nachzuweisen.

Denkmalschutz

- 130) Allfällige Bodenfunde sind rechtzeitig vor Baubeginn zu erheben, um Verzögerungen während der Bauführung zu vermeiden.

3.3. Hinweise

- Elektrische Anlagen (hier: Niederspannungsanlagen) sind ex lege (ESV 2012 § 8) vor Inbetriebnahme einer Prüfung zu unterziehen; die Prüfung hat gemäß den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61: 2001-07-01 durch eine Elektrofachkraft zu erfolgen (verbindlich erklärt mit ETV 2002/A2).
- Es wird darauf hingewiesen, dass sich elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel ex lege (§2(1) ESV 2012) stets in sicherem Zustand befinden müssen und Mängel unverzüglich behoben werden müssen. Der Nachweis des sicheren Zustandes erfolgt durch wiederkehrende Prüfungen. Für die wiederkehrenden Prüfungen ist die ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 "Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-62: Prüfungen - Wiederkehrende Prüfung" als Stand der Technik anzuwenden.
- Die Prüfungen der elektrischen Anlagen sind ex lege (ESV 2012 § 11) mit Prüfbefunden zu dokumentieren. Schaltpläne und Unterlagen sind bis zum Stilllegen der elektrischen Anlagen oder Ausscheiden der elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren.
- Blitzschutzanlagen sind ex lege (ESV 2012 § 15) vor Inbetriebnahme einer Prüfung zu unterziehen; die Prüfung hat durch eine Elektrofachkraft zu erfolgen.
- Die Prüfungen der Blitzschutzanlagen sind ex lege (ESV 2012 § 15) mit Prüfbefunden zu dokumentieren. Pläne und Unterlagen sind bis zum Stilllegen der Blitzschutzanlage aufzubewahren.
- Das Blitzschutzsystem ist ex lege (ESV 2012 § 15 Abs. 3 Z 1) in Zeiträumen von längstens drei Jahren wiederkehrend zu prüfen.
- Anmerkung: Unter den Bezeichnungen "fachlich geeignete Person", "Anlagenverantwortlicher" oder "Befugter" ist ein und dieselbe Person zu verstehen.
- Sämtliche Maschinen dürfen nur bestimmungsgemäß laut Betriebsanleitung verwendet werden. Die in der Betriebsanleitung vorgesehene persönliche Schutzausrüstung ist zu verwenden. Die an den Windkraftanlagen beschäftigten Arbeitnehmer müssen nachweislich über die Gefahren und über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unterwiesen sein.
- Die Befahr-Anlagen sind jährlich wiederkehrend gemäß § 8 der Arbeitsmittelverordnung überprüfen zu lassen.
- Sondertransporte mit Verkehrsanhaltungen auf der B70 sollten nach Möglichkeit in den Nachtstunden erfolgen (vgl. die entsprechende Auflage im Bereich Verkehrstechnik).

4. Abspruch über Einwendungen

Den Einwendungen wird keine Folge gegeben. Soweit von Parteien Einwendungen aufgrund von Wertminderungen und Ertragsverlusten erhoben wurden, werden diese auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Soweit von präkludierten Parteien Einwendungen erhoben wurden, werden die damit verbundenen Anträge auf Parteistellung zurückgewiesen, da sowohl nach der Literatur, als auch nach der Entscheidung des EuGH in der Sache „Protect“ in transparenten und „fairen“ Verfahren die Präklusion nach wie vor zulässig ist. Dennoch wurde inhaltlich auf diese Vorbringen eingegangen (vgl. Kapitel 7.4.2.).

5. Kosten

Der Ausspruch über die Kosten bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

6. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – in weiterer Folge kurz: UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F., insbesondere §§ 2 Abs. 2, 3, 5, 17, und 39, i.V.m. Anhang 1 Spalte 2, Z 6 lit. a (Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mindestens 20 Konvertern)
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F., insbesondere §§ 17, 18 und 25
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.g.F., insbesondere §§ 92 und 94
- Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. 215/1959, i.d.g.F. insbesondere §§ 9, 21 Abs. 4, 32 Abs. 1 und 2c, 105 und 111;
- Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 108/2013, insbesondere §§ 85 Abs. 2 lit. a, 91, 92, 94 und 95
- Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 – Stmk ElWOG 2005, LGBl. Nr. 70/2005, i.d.g.F., insbesondere §§ 5, 9, 10 und 11
- Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993 i.d.g.F., insbesondere § 3
- Gesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Steiermark erstrecken (Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971), LGBl. Nr. 14/1971 i.d.g.F., insbesondere § 7
- Gesetz, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., insbesondere §§ 5, 9, 19 Ziffer 1, 22 und 29
- Gesetz vom 16. Mai 2017 über den Schutz und die Pflege der Natur (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017), insbesondere § 27
- Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964 i.d.g.F., insbesondere § 24 Abs. 1
- Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i.d.g.F., insbesondere § 58 Abs. 2c

Begründung

7. Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens

7.1. Verfahrensgang

Ing. Franz Penz, Sägewerk-Viehhandel-Transporte, Oberer Kreuzberg 749, 8583 Edelschrott, vertreten durch die Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16, hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 den **Antrag** gestellt, die Steiermärkische Landesregierung als Genehmigungsbehörde nach dem UVP-G 2000 wolle gemäß § 17 UVP-G 2000, daher auch unter Mitanziehung aller im vorliegenden Fall einschlägigen innerstaatlichen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften, i.V.m. Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des im gestellten Antrag sowie dem beiliegenden Technischen Einreichoperat beschriebenen Vorhabens „**Windpark Stubalpe**“ erteilen.

Mit dem selben Schreiben wurden die Projekt-Unterlagen, siebenfach, bestehend aus je 8 Bene-Ordern, eingereicht, welche mit Eingaben vom 15. Jänner 2016, 8. Juni 2016, 21. September 2016, 20. Dezember 2016 und 31. August 2017 ergänzt wurden.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 wurde mitgeteilt, dass die „**Fa. Stubalm Penz GmbH**“ mit 4. Oktober 2016 sämtliche Rechte und Pflichten von der Firma Ing. Franz Penz übernommen habe, somit Gesamtrechts-Nachfolger sei und ab sofort alle Verträge und Vereinbarungen übernommen habe.

Die UVP-Behörde hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2016

- die BH Murtal
- die BH Voitsberg
- die Gemeinde Hirschegg-Pack
- die Gemeinde Maria Lankowitz
- die Gemeinde Weißkirchen
- den Landeshauptmann der Stmk. als mitwirkende wasserrechtliche Behörde
- die Umweltanwältin des Landes Steiermark
- das Arbeitsinspektorat Graz
- die Steiermärkische Landesregierung als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
- das Umweltbundesamt
- das Bundesdenkmalamt
- das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
- die Austro Control GmbH

als **mitwirkende Behörden** bzw. **beizuziehende Stellen** im Sinne des § 5 UVP-G von der Durchführung des Genehmigungsverfahrens informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen.

Mit **Edikt** vom 19. Dezember 2016 wurde das Vorhaben öffentlich kundgemacht. Darin wurde die Einsichtnahme-Frist in den Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung von 22. Dezember 2016 bis zum 3. Februar 2017 festgelegt, verbunden mit der Möglichkeit an jedermann, eine schriftliche Stellungnahme zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeits-Erklärung abzugeben.

In diesem Zeitraum wurden Stellungnahmen abgegeben bzw. **Einwendungen** erhoben von: Arbeitsinspektorat Graz, Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Alpenverein Köflach, Berg- und Naturwacht Köflach, Naturfreunde Köflach, Wasserversorgungs-Genossenschaft Stubalm, Marktgemeinde Maria Lankowitz, Gemeinde Rosental, Stadtgemeinde Köflach, Bürgerinitiative „Zum Schutz des Erholungsgebietes Stubalpe zwischen Gaberl, Altes Almhaus/Lipizzanerweide und Salzstiegl“, Stadtgemeinde Bärnbach, Naturfreunde Österreich, Umweltanwältin des Landes Steiermark, Marktgemeinde Weißkirchen, Bundes-Denkmalamt, Graz-Tourismus, BirdLife Österreich, Gemeinde Hirschegg-Pack, Alliance for Nature; darüber hinaus von 23 Einzelpersonen;

Nach Ende der Frist langten ergänzende Stellungnahmen von Parteien, eine (positive) Stellungnahme der Austro Control, sowie Einwendungen einer Einzelperson, der Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz und des Österreichischen Alpenvereins, Sektion Voitsberg, bei der Behörde ein. Die eingelangten Stellungnahmen wurden den fachlich zuständigen Sachverständigen zur Kenntnis gebracht und fanden in den jeweiligen Fachgutachten entsprechende Berücksichtigung.

Der **Basisbefund** des Koordinierenden Sachverständigen für das Verfahren wurde am 18. Jänner 2017 und in korrigierter Fassung am 1. Februar 2017 zum Akt genommen, die vorläufigen Fachgutachten wurden der Behörde am 20. Juni 2017 übermittelt.

Am 6. Juni 2017 wurde die Durchführung einer **Mündlichen Verhandlung für 26. Juni 2017** kundgemacht, und zwar durch Öffentliche Bekanntmachung mittels Anschlag an den Amtstafeln der Standort-Gemeinden, sowie der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Gleichzeitig wurden alle bekannten Beteiligten im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze persönlich geladen. Diese Bekanntmachung wurde der Öffentlichkeit über die Homepage der UVP-Behörde zugänglich gemacht.

Diese **mündliche Verhandlung** fand schließlich am 26. Juni 2017 in den Stadtsälen Voitsberg statt. In dieser wurde auf Grund der Kurzfristigkeit des Vorliegens der Gutachten seitens des Verhandlungsleiters auf Antrag zur Wahrung des Parteiengehörs eine Frist zur Stellungnahme zugesagt. Diese Frist sollte 4 Wochen ab schriftlicher Mitteilung durch die Behörde, dass nun sämtliche Ergänzungen nachgereicht wurden, betragen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung gab die Konsenswerberin bekannt, dass anstelle der bedarfsgerechten Befeuerung die dauerhafte Kennzeichnung der Rotorblätter umgesetzt werden würde. Dies deshalb, da die bedarfsgerechte Befeuerung noch nicht soweit sei, dass sie dem Stand der Technik entsprechen würde.

Nachdem am 1. August 2018 das neue Steiermärkische Naturschutzgesetz (StNSchG 2017) ohne Übergangsbestimmung in Bezug auf laufende Verfahren in Kraft getreten ist, hat die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 9. Oktober 2017 eine Antrags-Präzisierung im Lichte des § 27 Abs. 4 eingebracht und die Behörde in weiterer Folge entsprechende Ermittlungsschritte gesetzt.

Nach der Aktualisierung aller erforderlichen Gutachten wurde die in der mündlichen Verhandlung angekündigte **Frist** zur Stellungnahme mit Schreiben vom 24. Jänner 2018 bis Freitag, **2. März 2018** festgelegt – in diesem Zeitraum wurden noch einige Einwendungen / Stellungnahmen von Parteien, aber auch von der Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz und des Österreichischen Alpenvereins, Sektion Voitsberg, eingebracht.

7.2. Maßgebender entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Kurzbeschreibung des mit gegenständlichem Bescheid genehmigten Vorhabens

Das Vorhaben mit der Bezeichnung „Windpark Stubalpe“ umfasst nunmehr 17 Windenergieanlagen auf den Gemeindegebieten Hirschegg-Pack und Maria Lankowitz im Bezirk Voitsberg sowie auf dem Gemeindegebiet Weißkirchen im Bezirk Murtal mit folgenden Bestandteilen:

- Errichtung und Betrieb von 17 Windenergieanlagen des Typs Siemens SWT-3.2-113 mit einer Nennleistung von 3,2 MW, einer Nabenhöhe von 92,5 m bzw. 127,5 m und einem Rotor-Durchmesser von 113 m
- Errichtung und Betrieb von 17 Fertigteil-Transformatorstationen neben den Windenergieanlagen
- Errichtung und Betrieb der windparkinternen 30 kV-Verkabelung
- Errichtung und Betrieb von zwei 30 kV-Schaltstationen innerhalb des Projektgebietes und einer 17,25 Kilometer langen 30 kV-Netzableitung zum Umspannwerk Baumkirchen in der Gemeinde Weißkirchen, Bezirk Murtal
- Ausbau und Ertüchtigung von bestehenden Forstwegen innerhalb des Projektgebietes und Errichtung von Zufahrtswegen zu den einzelnen Anlagenstandorten
- Errichtung von Montageflächen und temporären Lagerflächen im Bereich der Anlagenstandorte

Durch die Errichtung der 17 Windenergieanlagen des Windparks Stubalpe mit einer Gesamtnennleistung von 54,4 Megawatt soll die umweltschonende Produktion von ca. 111.600 MWh elektrischer Energie pro Jahr ermöglicht werden, was etwa 1 % des Elektrizitätsbedarfs des Landes Steiermark entspricht (Basis: Stromverbrauch 2012, Statistik Austria).

Nördlich und südwestlich des geplanten Vorhabens sind bereits zwei Windparks in Betrieb:

- Windpark Gaberl (fünf WEA – kürzeste Entfernung zum geplanten Projekt 600 m)
- Windpark Salzstiegl (zwei WEA – kürzeste Entfernung zum geplanten Projekt 2.157 m)

Die bestehenden Anlagen des Windparks Gaberl, eine Anlage des Windparks Salzstiegl, sowie der geplante Windpark Stubalpe befinden sich innerhalb der Vorrangzone Gaberl des Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Windenergie (LGBI. Nr. 72/2013).

Gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Juni 2013 zum Sachprogramm Windenergie ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Vorrangzonen nur dann zulässig, wenn diese eine Größe von mindestens 20 MW aufweisen. Somit unterliegen Projekte innerhalb von Vorrangzonen der UVP-Pflicht.

Mit dem von der Steiermärkischen Landesregierung durchzuführenden UVP-Verfahren wurden sämtliche materienrechtlichen Bewilligungsverfahren für den Windpark in seiner Gesamtheit mit behandelt (konzentriertes Verfahren). Als maßgebliche Grundlage zur Durchführung des UVP-Verfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) erstellt, welche die nach § 6 Abs. 1 UVP-G 2000 vorzulegenden Angaben enthält. Die Gliederung der UVE folgte im Wesentlichen den Vorgaben des zitierten Gesetzes.

Das genehmigte Vorhaben Windpark Stubalpe besteht, wie oben erwähnt, aus 17 Windenergieanlagen (WEA), die auf den Gemeindegebieten Hirshegg-Pack und Maria Lankowitz im Bezirk Voitsberg, sowie auf dem Gemeindegebiet Weißkirchen im Bezirk Murtal errichtet werden. Das Projektgebiet liegt auf dem Höhenzug der Stubalpe, südöstlich des Rappoldkogels in Seehöhen zwischen 1.400 und 1.700 m. Zweck der Errichtung des Windparks Stubalpe ist die nachhaltige, risikoarme und klimaschonende Erzeugung elektrischer Energie durch die Nutzung der Windenergie.

Unterlagen

Dem Spruch dieses Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung zum beantragten Vorhaben zugrunde, die zum Teil aufgrund der Forderungen der Sachverständigen und als Reaktion auf die Einwendungen im Laufe des Ermittlungsverfahrens durch die Konsenswerberin vorgelegt wurden:

Einreich-Unterlagen vom 22. Dezember 2015

Ordner 1

Gesamteinlagenverzeichnis, Vorhabens-Beschreibung, Umweltverträglichkeitserklärung - Synthesebericht / Allgemein verständliche Zusammenfassung, Fachbericht Bau- und Transportkonzept, WP Stubalpe Grundeigentümer, WP Stubalpe Flächenbedarf, Fachbericht Windenergieanlagentechnik, Typenprüfbescheid_Siemens_SWT_d3-3.0-3.2-113_T127.5_DIBt2012_Sales, Typenprüfbescheid_Siemens_SWT_3.0_3.2_113_T92.5-02_DIBt2012_Sales, SWT-3.2-113 2A Klimatische Auslegungsbedingungen Rev 3, SWT-3.2-113 2A Technische Beschreibung Rev 4, SWT-3.2-113 2A Technische Daten Rev 4, SWT-3.2-113 2A_Standard Leistungskurve_Rev 0, SWT-3.2-113 2A_Standard Ct Kurve, Rev 0_R0T20140319_DD22_2, Siemens D3, Überdrehzahlschutz Rev 5, SWT-3.2-113 2A Elektrische Spezifikationen Rev 1, Siemens D3, Blitzschutz- und Erdungssystem Rev 1, Siemens D3, Beleuchtung und Steckdosen Rev 3, Siemens Wind Turbinen CE-Kennzeichnung rev 0,

SWT_Arbeitsschutz Rev 1, Wind Farm Health & Safety Management, Siemens D3 and SWT-2.3-120, Sicherheitssysteme Rev 2, Betriebsanleitung, Farbgebung und Reflexionsgrad Rotorblatter Rev 1, Siemens D3, Korrosionsschutz, Inlandsstandort Rev 3, Siemens D3, Abmessungen Gondel Rev 2, Rotorabmessungen Rev 2, SWT-3.2-113 (4 Sektionen) Turmaufbau-Trafo auerhalb, SWT-3.2-113 (5 Sektionen) Turmaufbau-Trafo auerhalb, Typenpruefbescheid_Siemens_SWT_3.0_3.2_113_T92.5-02_DIBt2012_Sales, Typenpruefbescheid_Siemens_SWT_d3-3.0-3.2-113_T127.5_DIBt2012_Sales, Fachbericht Statik und Bautechnik, Fachbericht Netzableitung, Netzzusage Energienetze Steiermark, Gesamtschaltschema der Netzableitung, Trafostation WEA STA 11 und WEA STA 12, Trafostation WEA STA 1-10, 13-20, Schaltstation I (West), Schaltstation II (Ost), Schema Kabelgraben Netzableitung, Schema Kabelgraben Windparknetz (2 Systeme), Schema Pflugverlegung Netzableitung, Schema Pflugverlegung SST 1 - SST 2, Schema Pflugverlegung Windparknetz (2 Systeme), Übersichtslageplan interne Windparkverkabelung, Fachbericht Luftfahrttechnik, Fachbericht Brandschutz, Siemens D3, Brandschutz und -bekämpfung Rev 5, Fachbericht Abfallwirtschaft

Ordner 2

Bauablaufplan und Bauzeiteinschränkungen, Transporte Errichtung Zuwegung, Kranstellplätze, Fundamente, Gesamtmassen Erdbau – Zuwegung, Übersichtslageplan Windpark, Übersichtslageplan Energieableitung Teil 1, Übersichtslageplan Energieableitung Teil 2, Lageplan Blatt 1 - Umladeplatz, Lageplan Blatt 2, Lageplan Blatt 3, Lageplan Blatt 4, Lageplan Blatt 5, Lageplan Blatt 6, Lageplan Blatt 7, Lageplan Blatt 8, Lageplan Blatt 9, Lageplan Blatt 10, Lageplan Blatt 11, Lageplan Blatt 12, Lageplan Blatt 13, Lageplan Blatt 14, Lageplan Blatt 15, Lageplan Blatt 16, Lageplan Energieableitung Blatt A, Lageplan Energieableitung Blatt B, Lageplan Energieableitung Blatt C, Lageplan Energieableitung Blatt D, Lageplan Energieableitung Blatt E, Lageplan Energieableitung Blatt F, Lageplan Energieableitung Blatt G, Lageplan Energieableitung Blatt H, Lageplan Energieableitung Blatt I

Ordner 3

Längenschnitte, Längenschnitt Zuwegung 01-00, Längenschnitt Zuwegung 01-02, Längenschnitt Zuwegung 02-00, Längenschnitt Zuwegung 02-01, Längenschnitt Zuwegung 02-03 - Umladeplatz, Längenschnitt Zuwegung 02-04, Längenschnitt Zuwegung 02-05, Längenschnitt Zuwegung 03-00, Längenschnitt Zuwegung 03-01, Längenschnitt Zuwegung 03-02, Längenschnitt Zuwegung 03-03, Längenschnitt Zuwegung 03-04, Längenschnitt Zuwegung 04-01, Längenschnitt Zuwegung 05-00, Längenschnitt Zuwegung 05-01, Längenschnitt Zuwegung 05-02, Längenschnitt Zuwegung 05-04, Längenschnitt Zuwegung 05-05, Längenschnitt Zuwegung 06-00, Längenschnitt Zuwegung 06-01, Längenschnitt Zuwegung 06-02,

Längenschnitt Zuwegung 06-03, Längenschnitt Zuwegung 06-04, Profile, Charakteristische Querprofile, Regelprofil Zuwegung - Lichtraum, Profile Anlagenstandorte, Typenpläne, Typenplan Kranstellflächen, Typenplan Fundamente, Regelprofil Anlagenstandorte, Typenplan Bachquerung

Ordner 4

Fachbericht Schattenwurf, Schattenwurfkalender_Tabellen und Grafiken, SWT_Schattenwurfmodul Rev 1, Fachbericht Eisfall, SWT Funktionsweise bei Eisansatz, SWT Eissensor, Siemens D3, Spezifikation des Blattenteisungssystems, Plan mit den Positionen der Eiswarntafeln, SWT, Vereisungsgefahren und Enteisungssysteme, Fachbericht Meteorologie, Turbulenzen_Tabellen und Grafiken, Extremwind_Tabellen und Grafiken, Windverhältnisse_Tabellen und Grafiken, Fachbericht Verkehr, Fachbericht Luftschadstoffe, Anhang Luftausbreitungsberechnungen, Fachbericht Klima- und Energiekonzept, Fachbericht Schalltechnik und Erschütterungen, Rasterlärnkarte - Bauphase, Rasterlärnkarte - Bau/Betriebsphase, Fachbericht Umweltmedizin, Fachbericht Raumordnung

Ordner 5

Fachbericht Tiere, Fachbericht Pflanzen, Plan Biotoptypen, Fachbericht Lipizzaner, Fachbericht Waldökologie und Boden Rev. 2, Fachbericht Waldökologie und Boden Flächenbilanz Rodung, Fachbericht Rodungsoperat Rev.1, Fachbericht Rodungsoperat Beilagen, Fachbericht Rodungsplan 1 A0 Hochformat M5000, Fachbericht Rodungsplan 2 A0 Querformat M5000, Fachbericht Rodungsplan 3 A0 Querformat M5000, Fachbericht Rodungsplan 4 A0 Hochformat M5000, Schutzgut Boden: siehe Bearbeitung in Einlage 0905 FB Waldökologie und Boden

Ordner 6

Fachbericht Geologie und Hydrogeologie, Fachbericht Geotechnik, Fachbericht Wasserbautechnik, Fachbericht Landschaft, Fachbericht Sach- und Kulturgüter

Ergänzungs-Unterlagen (Pflanzen) vom 15. Jänner 2016

Aufgabenstellung, Untersuchungsraum und Methodik, IST-Zustand, Projektauswirkungen, Maßnahmen, Beschreibung allfälliger Schwierigkeiten, Zusammenfassende Stellungnahme

Nachreich-Unterlagen vom 8. Juni 2016

Einlagenverzeichnis, Vorhabens-Beschreibung, Synthesebericht, Bau- und Transportkonzept, Baugeräte-Einsatz, WEA-Technik, Statik, Netzableitung, Luftfahrttechnik, Brandschutz, Planbeilagen, Schattenwurf, Eisfall, Meteorologie, Lichtemissionen, Bundesanzeiger, Verkehr, Luftschadstoffe, Klima- und Energiekonzept, Schalltechnik, Umweltmedizin, Raumordnung, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Waldökologie und Boden, Geologie und Hydrogeologie, Geotechnik, Wasserbautechnik, Landschaft

Nachreich-Unterlagen vom 21. September 2016

- Stellungnahmen zu Punkt 2 – Cross-Check
- Stellungnahmen zu Punkt 5 – Schallschutz und Erschütterungstechnik
- Stellungnahmen zu Punkt 8 – Bautechnik
- Stellungnahmen zu Punkt 9 – Elektrotechnik
- Stellungnahmen zu Punkt 12 – Maschinen- und Luftfahrttechnik
- Stellungnahmen zu Punkt 14 – Geologie und Hydrogeologie

Nachreich-Unterlagen vom 20. Dezember 2016

- Stellungnahmen zu Schallschutz und Erschütterungstechnik
- Stellungnahmen zu Elektrotechnik
- Stellungnahmen zu Geologie und Hydrogeologie

Nachreich-Unterlagen (Schalltechnik) vom 31. August 2017

- Ergänzende Unterlagen zum Fachbericht Schalltechnik und Erschütterungen

Nachreich-Unterlagen (Schalltechnik) vom 14. Dezember 2017

- Ergänzende Unterlagen zum Fachbericht Schalltechnik und Erschütterungen

7.3. Gutachten

Nachfolgend werden die Kernaussagen der einzelnen Fachgutachten der beigezogenen behördlichen Sachverständigen **zusammenfassend** wiedergegeben. Für einzelne gutachterliche Details und für fachliche Befundungen und Quellen-Angaben wird auf die entsprechenden Fachgutachten verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Gutachten – ebenso wie der Großteil der darauffolgenden Stellungnahmen – auf die eingereichten 20 WEA beziehen. Eine **Reduktion** des beantragten Windparks um 3 WEA kann sich nach der allgemeinen Lebenserfahrung in Verbindung mit maßgeblichen Aussagen der beigezogenen Amtssachverständigen nur **positiv** auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 auswirken, weshalb eine weitergehende Befassung des Sachverständigen-Teams aus Sicht der Behörde nicht erforderlich schien (vgl. § 45 AVG).

Zunächst werden jene Fachgutachten, die als Wirkpfad zu den Schutzgütern Relevanz entfalten können bzw. rein technische Aspekte beurteilen, genannt und in weiterer Folge diejenigen Gutachten, die unmittelbar Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVP-G beurteilen.

7.3.1. Bautechnik

Allgemeines

Das gegenständliche Gutachten behandelt die Prüfung der einschlägigen Anforderungen aus dem Fachgebiet Bau- und Brandschutztechnik für das Projekt Windpark Stubalpe. Fragen zur Geotechnik (Bauwerksgründung) werden nur eingeschränkt beurteilt. Fragen zum Schallschutz, Verkehrswegebau sowie dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild werden auf Grund der Beiziehung von Fachsachverständigen in diesem Befund nicht geprüft.

Es kann auch davon ausgegangen werden, dass die gesetzlich verpflichtenden Kennzeichnungen im Sinne des Bauproduktgesetzes BGBl. I Nr.55/1997, i.d.F. BGBl. I Nr.136/2001 bzw. Baustoffkennzeichnungen gemäß Stmk. Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 LGBl. Nr.83/2013 eingehalten werden.

Soweit nicht näher ausgeführt, entsprechen die im Gutachten verwendeten Klassifizierungen und Bezeichnungen in Bezug auf brandschutztechnische Klassifizierungen den Definitionen der ÖNORM EN 13501-2, Ausgabe 2016-11-01 bzw. ÖNORM EN 13501-3, Ausgabe 2009-12-01.

Bauphase: Mit der künftigen Bestellung eines Baustellenkoordinators sowie der laufenden Anpassung des SIGE-Plans bei Fortschritt der tatsächlichen Arbeiten oder eingetretenen Änderungen, auch in Abstimmung mit den konkret ausführenden Firmen, müssen jedenfalls die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen auf der Baustelle durch die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten gewährleistet werden.

Betriebsphase und Störfall: Die Untersuchungen in Befund und Gutachten (des ASV) beziehen sich nahezu ausschließlich auf die Betriebsphase und den bautechnischen Störfall „Brand“.

Nachsorge – Stilllegung: Durch regelmäßige Wartungs- und Servicearbeiten wird ein Betriebszeitraum von zumindest 20 Jahren erwartet. Danach erfolgt entweder der Rückbau oder die Anpassung an den dann gültigen Stand der Technik. Hier wird auf Fachgutachten der Spezial Sachverständigen verwiesen. Im Fall einer Stilllegung der Windkraftanlage Stubalpe ist sicherzustellen, dass alle durchgeführten bautechnischen Maßnahmen (Fundierungen, Aufstellflächen der Kranplätze, Kabelkanäle/Verrohrungen) entsprechend den vorgelegten Unterlagen rückgebaut werden.

Anlagenstandorte / Verkehrsflächen / Umladeplatz / öffentliches Gut: Die Zustimmung der Gemeinden für die Benützung der öffentlichen Wegflächen, des Grundeigentümers des geplanten Umladeplatzes, der Grundstückseigentümer für die Standorte der Windkraftanlagen und die der Forstwege liegen entsprechend den Angaben der Betreiber vor. Eine Prüfung dieser Unterschriften wurde vom Gutachter nicht durchgeführt.

Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Aus dem geotechnischen Gutachten geht hervor, dass die Kreisringgründungen gemäß Typenstatik zulässig sind. Im Detail wird auf Befund und Gutachten des Fachbereiches Geologie verwiesen.

Als europäischer Stand der Technik auf dem Gebiet der Berechnung, Bemessung und Planung von Tragwerken ist die Normenserie der einschlägigen Eurocodes EN 1990 bis EN 1999 in Verbindung mit den zugehörigen nationalen (österreichischen) Anwendungsnormen ÖNORM B 1990 bis ÖNORM B 1999, jeweils in der gültigen Fassung, anzusehen.

Die vorgelegte Typenstatik bezieht sich auf andere Regelwerke, die in der Berechnung von den Eurocodes abweichen. Es wurde aber mittels technischem Bericht vom 17.05.2016, erstellt von der Ingenos Ziviltechnikern GmbH, nachgewiesen, dass das gleiche Schutzniveau erreicht wird, wie wenn der Nachweis über die Eurocodes geführt worden wäre.

Unter der Voraussetzung, dass die statische Berechnung und Bemessung sowie die Detailplanung durch Befugte nach dem Stand der Technik durchgeführt wurde und die Fundierung und die Fundamentsektionen plangemäß hergestellt werden, kann davon ausgegangen werden, dass das Bauwerk und alle seine tragenden Teile unter ständigen, veränderlichen und außergewöhnlichen Einwirkungen während der Errichtung und bei der späteren Nutzung tragfähig, gebrauchstauglich und dauerhaft sind.

Dichtheit Unterboden/Auffangwanne Transformatoren

Hinsichtlich der Dichtheit der Unterböden der Transformatoren wurden keine konkreten Projektinhalte gefunden. Im Zuge der Projektbeschreibung wurde nur auf eine öldichte Ausführung verwiesen.

Brandschutz

Hinsichtlich des Brandschutzes wird auf die zu erstellenden Alarm- und Brandschutzpläne bis zur Inbetriebnahme des Windparks verwiesen.

7.3.2. Elektrotechnik

Elektrische Anlagen

Zur Umsetzung des Vorhabens wird eine Vielzahl von elektrischen Anlagen errichtet. Diese sind gemäß Elektrotechnikgesetz so zu errichten, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist. Dazu wurde eine Reihe von Normen und Vorschriften durch die Elektrotechnikverordnung für verbindlich erklärt. Diese Bestimmungen (SNT-Vorschriften) sind ex lege einzuhalten und bedürfen keiner expliziten Vorschreibung. Für die Realisierung des Vorhabens sind die letztgültigen ÖVE-Vorschriften, sowie die ÖNORMEN einzuhalten.

Die verbindlichen österreichischen SNT-Vorschriften sind jedenfalls einzuhalten. Bestehen darüber hinaus unverbindliche ÖVE-Vorschriften oder ÖNORMEN für Anlagen, sind diese als Stand der Technik anzusehen und ebenfalls einzuhalten. Bestehen für bestimmte Anlagen keine österreichischen Normen, so sind gegebenenfalls deutsche Normen (VDE bzw. DIN) als Stand der Technik heranzuziehen. Die Anwendung deutscher Normen für Anlagen ist allerdings dann unzulässig, wenn diesen aktuelle österreichische Normen entgegenstehen. Für die Herstellung von Betriebsmitteln sind die österreichischen Umsetzungen der zutreffenden europäischen Richtlinien (z.B. Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie) maßgebend.

Die Anwendung von nationalen Normen europäischer Länder ist grundsätzlich zulässig, sofern die Konformität mit den Richtlinien gegeben ist. In den Anlagen dürfen nur Betriebsmittel eingesetzt werden, für welche die Konformität mit den zutreffenden Richtlinien nachweislich gegeben ist.

Hochspannungsanlagen

Für Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV gilt die ÖVE/ ÖNORM E 8383/2000. Diese Vorschrift ist durch die geltende Elektrotechnikverordnung 2002 i.d.F. BGBl. II Nr.229/2014 verbindlich vorgegeben und daher ex lege einzuhalten. Aus den Projektunterlagen ist die Einhaltung dieser Vorschrift bei der Planung der gegenständlichen Umspann-, Schalt- und sonstigen Anlagen über 1 kV ersichtlich. Nach Fertigstellung ist von einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Unternehmen die Übereinstimmung der errichteten elektrischen Hochspannungsanlagen mit dieser Vorschrift zu bestätigen.

Störlichtbogenschutz

Im Fehlerfall können bei Hochspannungsschaltgeräten bzw. in Hochspannungsschaltanlagen Überschläge (zwischen unter Spannung stehenden Leitern oder zwischen unter Spannung stehenden Leitern und Erde) auftreten. Bei Entfestigung der Isolationsstrecke kommt es zur Ausbildung eines Störlichtbogens. Die Gefährdungen durch Störlichtbögen sind auf deren thermische, dynamische und toxische Wirkungen auf den Menschen zurückzuführen:

Thermische Wirkungen: Verbrennungen 1. bis 4. Grades durch erhitzte Gase oder Metallteile;
Dynamische Wirkungen: Verletzungen durch bewegte Teile infolge des Druckaufbaus in geschlossenen Räumen mit anschließendem Zerbersten der Kapselung;
Toxische Wirkungen: Vergiftungen durch Gase oder Stäube, zum Beispiel durch Ozon oder die Zersetzungsprodukte von Schwefelhexafluorid SF₆;
Lichtwirkung: Verblitzen der Augen.

Bezüglich der Aufstellungsräume der Hochspannungs-Schaltanlagen (betrifft die Beton-Fertigteil-Kompaktstationen) ist spätestens nach Fertigstellung ein Nachweis zu führen, dass diese gemäß 6.5.2.1 der ÖVE/ÖNORM E 8383 folgende Bedingung erfüllen: *„Die Konstruktion des Gebäudes muss der zu erwartenden mechanischen Belastung und dem durch einen Kurzschluss-Lichtbogen verursachten Innendruck standhalten.“* Für Schaltanlagenräume gilt nach 6.5.3: *„Die Abmessungen des Raums und der erforderlichen Druckausgleichsöffnungen sind von der Art der Schaltanlage und vom Kurzschlussstrom abhängig und sind vom Hersteller anzugeben. Wenn Druckausgleichsöffnungen erforderlich sind, müssen diese so ausgeführt und angeordnet sein, dass während des Ansprechens (Ausblasen infolge eines Kurzschluss-Lichtbogens) Personen und Sachgüter nicht gefährdet werden.“*

Bezogen auf das Projekt Windpark Stubalpe ist daher sicherzustellen, dass durch die Konzeption der Beton-Fertigteil-Kompaktstationen (Stationen mit integrierter Hochspannungsschaltanlage), welche öffentlich zugänglich sind, sichergestellt ist, dass das Bedienpersonal und die Allgemein-Bevölkerung gegen die schädlichen Auswirkungen von Störlichtbögen geschützt sind.

Öltransformatoren

Im Punkt 7.6.2.2 „*Innenraumanlagen in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten*“ der ÖVE/ ÖNORM E 8383 ist festgelegt, dass ins Freie öffnende Türen von Transformatoraufstellungsräumen „feuerhemmend“ auszuführen sind. Im gegenständlichen Fall werden Beton-Fertigteilstationen (jeweils mit 3400-kVA-Transformator) mit Türen aus Stahlblech errichtet, welches als „nicht brennbar“ anzusehen ist. In einem seitlichen Abstand von 3 m von der Transformatorstation sind als Ersatzmaßnahme keine anderen Gebäude/Gebäudeöffnungen/Objekte zulässig bzw. dürfen keine brennbaren Lagerungen erfolgen. Eine Feuergefährdung nach oben ist im gegenständlichen Fall durch den Transformator nicht gegeben.

Es ist Sorge zu tragen, dass jener zufolge Brandschutz einzuhaltende Sicherheitsbereich (3m) im Umkreis der Stationen auf Dauer von anderen Gebäuden/Gebäudeöffnungen/Objekten bzw. brennbaren Lagerungen frei bleibt. Dies ist nur möglich, wenn die Konsenswerberin als Eigentümerin oder abgesichert durch privatrechtliche Verträge über die erforderlichen Grundstücksflächen verfügen kann.

Die Zugänge selbst sind frei zu halten. Unbenommen davon kann es für ein gefahrloses Bedienen einer von außen bedienbaren Station erforderlich sein, größere Bereiche vor der Station freizuhalten. Z.B. dürfen offene Türen den Zugang zur bzw. die Flucht von der Station nicht behindern (erforderlich gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01: „Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV, Punkt 6.5.4. Betriebs- und Instandhaltungsbereich: Die Fluchtwegbreite muss mindestens 500 mm betragen, auch wenn in Endstellung geöffnete Türen in den Fluchtweg ragen.“).

Für die beiden Schaltstationen West (SST I) und Ost (SST II) im Windpark sind die oben genannten Bestimmungen ebenfalls anzuwenden. Die Schaltstationen werden als Beton-Fertigteil-Stationen errichtet, in denen jeweils ein Transformator für den Eigenbedarf (insbesondere für die Versorgung von Stationslicht, Schukosteckdose und Kraftsteckdose sowie zur Versorgung des Gleichrichters 24VDC, welcher den Motorantrieb und die Schutzgeräte an den Leistungsschaltern versorgt) und eine mehrfeldrige Hochspannungsschaltanlage installiert werden. Da der Eigenbedarfs-Transformator nach Angaben in den Projektunterlagen eine Leistung von 50kVA aufweisen wird und damit unter 1000kVA sein wird, ist ein Abstand von einem Meter rund um die jeweilige Station zu anderen Gebäuden/Objekten bzw. brennbaren Lagerungen ausreichend.

Für die Verlegung von Starkstrom-Kabelleitungen stellt derzeit die ÖVE/ÖNORM E 8120_01-08-2013 den Stand der Technik dar. Diese Vorschrift wurde vom Österreichischen Verband für Elektrotechnik als Norm veröffentlicht. Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Vorschrift bei der Kabelverlegung ist die entsprechende Ausführung von der ausführenden Fachfirma zu bescheinigen. Nach Punkt 34 dieser Vorschrift müssen Kabelpläne für Kabelleitungen vorhanden sein, um deren genaue Lage jederzeit feststellen zu können. Diese Pläne wurden in den Projektunterlagen dargestellt. Allfällige Abweichungen von den projektierten Trassen sind zu dokumentieren und es sind die geänderten Trassenpläne vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit den von den Kabelleitungen betroffenen Grundeigentümern hinsichtlich der Grundinanspruchnahmen privatrechtliche Verträge bzw. Gestattungsverträge mit den betroffenen öffentlichen Stellen (Gemeinden, Verwalter des öffentlichen Wasser-gutes, Landesstraßenverwaltung) abzuschließen sind. Die Planung der Hochspannungsanlagen entspricht grundsätzlich den gültigen Vorschriften.

Der Betrieb von elektrischen Anlagen ist gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (Ausgabe 01-10-2014) als Regel der Technik vorzunehmen. Nach dieser Vorschrift ist ein Anlagen-Verantwortlicher für die elektrischen Anlagen (Niederspannungs- und Hochspannungsanlagen) zu nennen. Auf Grund des Gefährdungspotenzials von Hochspannungsanlagen ist es aus elektrotechnischer Sicht erforderlich, dass dieser Anlagenverantwortliche über ausreichende Kenntnisse von Hochspannungsanlagen verfügt. Ausreichende Kenntnisse sind anzunehmen, wenn der Anlagen-Verantwortliche die erforderlichen Voraussetzungen zur Ausübung des unbeschränkten Gewerbes der Elektrotechnik erfüllt. Die Voraussetzungen dazu sind in der Elektrotechnik-zugangs-Verordnung i.d.F. BGBl II Nr.399/2008 festgelegt.

Beim Anlagenverantwortlichen für die Hochspannungsanlagen liegt auf Grund seiner Qualifikation die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Hochspannungsanlagen. Dieser hat die Ausführungen der Anlagelieferanten und den Betrieb der Hochspannungs-Anlagen zu kontrollieren.

Stromerzeugungsanlagen

Der Betrieb einer Stromerzeugungsanlage kann im Sinne des §17 (2) UVP-G 2000 nur durch eine fachlich geeignete Person erfolgen. Analog zur Bestimmung in §12 Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 ist es daher erforderlich, dass nach Fertigstellung eine fachlich geeignete Person zum Betrieb der Stromerzeugungsanlagen genannt wird. Die Qualifikation dieser Person ist auf Grund der Betriebsspannung und der Leistung des Generators mit jener des Anlagenverantwortlichen für die Hochspannungsanlagen gleich zu setzen (siehe Abschnitt „Hochspannungsanlagen“). Ein entsprechendes Betriebsführungs-übereinkommen ist abzuschließen, in das klare Kompetenz-Abgrenzungen aufzunehmen sind.

Gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2006/42/EG („Maschinenrichtlinie“, umgesetzt in Österreich durch die Maschinensicherheitsverordnung - MSV) muss der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter für jede hergestellte Maschine bzw. jedes hergestellte Sicherheitsbauteil die zutreffenden Konformitäts-Bewertungsverfahren durchführen, die EG-Konformitätserklärung ausstellen (und sicherstellen, dass sie der Maschine beiliegt) und die CE-Kennzeichnung anbringen. Im Sinne des Artikels 2(a) der Richtlinie 2006/42/EG ist eine Energieerzeugungsanlage als „Maschine“ anzusehen („eine Gesamtheit von Maschinen die, damit sie zusammenwirken, so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren“). Daher ist für eine Energieerzeugungsanlage, bestehend aus Rotor, Generator, diversen Stellantrieben und der Steuerung eine Gesamtkonformitätserklärung auszustellen. In dieser Konformitätserklärung ist auch die Einhaltung der ÖVE/ÖNORM EN 61400-1, der ÖVE/ÖNORM EN 61400-21 und der ÖVE/ÖNORM EN 50308 zu bestätigen.

Niederspannungsanlagen

Zum Nachweis, dass die Niederspannungsanlagen ordnungsgemäß errichtet wurden, ist die Dokumentation der Erstprüfung gemäß der ÖVE/ÖNORM 8001-6-61 durch ein konzessioniertes Elektroinstallationsunternehmen erforderlich. Die Erstprüfung nach dieser SNT-Vorschrift ist durch die Elektrotechnikverordnung 2002 verbindlich vorgeschrieben.

Die elektrischen Niederspannungsanlagen sind durch die Umgebung (Mittelgebirgslage, hohe Temperaturschwankungen, starke Luftfeuchtigkeitsunterschiede) einer erhöhten Belastung ausgesetzt, es ergibt sich daher grundsätzlich ein Intervall für die wiederkehrende Überprüfung zur Sicherstellung des Erhalts des ordnungsgemäßen Zustandes von längstens drei Jahren. Für die Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen gilt die ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 als Stand der Technik. Zur Dokumentation der durchgeführten Prüfungen und der Ausführung der Anlagen ist ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 zu führen.

Blitzschutz

Zum Schutz vor Gefährdungen durch Blitzschläge sind die Windenergieanlagen mit einer Blitzschutzanlage auszustatten. Die Elektrotechnikverordnung 2002 i.d.F. BGBl. II Nr.229/2014 schreibt für die Errichtung von Blitzschutzsystemen die ÖVE/ÖNORM EN 62305-3/2008 verbindlich vor und ist daher grundsätzlich für alle Neuanlagen heranzuziehen.

Die ÖVE/ÖNORM EN 62305 unterscheidet zwischen 4 Blitzschutzklassen, wobei die Schutzklasse IV in Österreich laut Elektrotechnikverordnung als nicht ausreichend anzusehen ist. Das heißt, wenn eine Blitzschutzanlage erforderlich ist bzw. ausgeführt wird, ist diese mindestens in Schutzklasse III zu errichten. Die Ausstattung der Windenergieanlagen mit Blitzschutzsystemen der Schutzklasse I ist jedenfalls als ausreichend zu bezeichnen.

Gemäß Elektroschutzverordnung 2012 §15 (3) sind die Blitzschutzanlagen wiederkehrend auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüffrist beträgt grundsätzlich 3 Jahre. Nach erfolgten Blitzeinschlägen ist jedoch eine umgehende Überprüfung erforderlich. Die Erdungsanlage ist Teil des Blitzschutzsystems und ebenfalls regelmäßig zu überprüfen. Auch hier gilt ein Überprüfungsintervall von drei Jahren entsprechend der Elektroschutzverordnung.

Fluchtwegorientierungsbeleuchtung

Für die Ausführung einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ist die TRVB E 102/2005 als Stand der Technik anzusehen. Entsprechend den Vorgaben der TRVB E 102/2005 sind Fluchtwegorientierungsbeleuchtungen grundsätzlich in Dauerschaltung zu betreiben. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Errichtung der Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ist die Erstprüfung zu dokumentieren. Die wiederkehrende Prüfung ist gemäß TRVB E 102/2005 jährlich durchzuführen. Darüber hinaus sind Eigenkontrollen in kürzeren Abständen im Sinne der Richtlinie durchzuführen.

Kennzeichnung der elektrischen Betriebsräume und Anlagen, Verhalten im Brandfall, Verhalten bei Elektrounfällen

Die Energieerzeugungsanlagen und die zugehörigen elektrischen Schaltanlagen sind in abgeschlossenen elektrischen Betriebsräumen zu betreiben und dürfen nur Fachpersonal zugänglich sein. Die elektrischen Betriebsräume sind zu kennzeichnen und es ist auf die Gefahren durch elektrischen Strom mittels Warntafeln (Warnzeichen gemäß Kennzeichnungsverordnung BGBl. II Nr. 101/1997) hinzuweisen.

Ebenso sind die Sicherheitsregeln zum Herstellen und Sicherstellen des spannungsfreien Zustandes vor Arbeiten gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) in der Nähe der Schaltanlagen anzuschlagen. Hinsichtlich der Durchführung von Arbeiten unter Spannung wird ebenfalls auf die Einhaltung dieser Vorschrift verwiesen.

Beim Brand in elektrischen Anlagen sind besondere Verhaltensregeln einzuhalten, ebenso bei Erster Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität. Die jeweils erforderlichen Maßnahmen sind in der ÖVE/ÖNORM E 8350 „Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe“ und in der ÖVE/ÖNORM E 8351 „Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität“ angegeben. Diese Vorschriften sind auch als Wandtafeln erhältlich und sind entweder die Wandtafeln in der Nähe der elektrischen Anlagen auszuhängen oder die Vorschriften bei den elektrischen Anlagen (in der Windenergieanlage) aufzulegen.

Netzausfall, totaler Stromausfall

Bei Netzausfall werden die Windenergieanlagen von der Steuerung automatisch abgeschaltet (vom Netz genommen). Die Steuerung signalisiert die Störung „Netzausfall“ und gibt eine Störmeldung per Funk (SMS per Mobilfunknetz) an den Betreiber bzw. Mühlenwart. Die Windenergieanlagen gehen in diesem Fall in den Trudelbetrieb über. Bei Netzwiederkehr überprüft die Steuerung, ob alle Systeme der Windenergieanlage betriebsbereit sind und schaltet bei ausreichender Windgeschwindigkeit die Anlage wieder ans Netz.

Elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder

Die bei den geplanten Windenergieanlagen zu erwartenden elektromagnetischen Felder sind magnetische Felder mit der dominierenden Frequenz 50Hz und zusätzlichen niederfrequenten Magnetfeldanteilen (Oberwellen). Keine Relevanz haben netzfrequentes (50Hz-) elektrisches Feld und höherfrequente elektromagnetische Felder.

Die Energieableitung im beantragten Projekt erfolgt in Form von in Erde verlegten 30-kV-Hochspannungskabelsystemen. Diese verfügen über einen elektrisch leitfähigen Schirm aus Kupfergeflecht, der wie ein Faraday-Käfig die elektrischen Felder nach außen hin abschirmt. Eine relevante Exposition durch elektrische Felder tritt daher nicht auf.

Hinsichtlich der Bewertung der auftretenden magnetischen Felder wird festgehalten, dass die zu erwartenden Werte den Referenzwerten aus der Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850/2006: „Elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 0-300 GHz – Beschränkung der Exposition von Personen“ gegenübergestellt wurden. Diese Norm ist als Stand der Technik anzusehen. Im Freien ist, wie in den Berechnungen der Projektunterlagen dargestellt ist, bei keinem Betriebszustand eine Exposition der Allgemeinbevölkerung im Bereich des Referenzwertes gegeben.

Im Inneren einer Windenergieanlage ist an exponierten Stellen (z.B. in unmittelbarer Nähe des Generators oder in der Nähe der Energieableitung von der Gondel in den Turm) mit dem Auftreten nicht (gänzlich) unbedeutender magnetischer Felder zu rechnen. Allerdings ist das Besteigen der Anlage bei Vollbetrieb nicht üblich bzw. entsprechend der Betriebsanleitung verboten. Dies gilt auch für den Aufenthalt in der unmittelbaren Nähe des Generators.

Für Arbeitnehmer gilt seit 1. August 2016 die „Verordnung elektromagnetische Felder“, BGBl. II Nr.179/2016 (VEMF). Die hier festgelegten Auslösewerte sind höher als die Referenzwerte für beruflich exponierte Personen in der VORNORM ÖVE/ÖNORM E 8850 und werden gemäß Angaben des Anlagenherstellers bei den gegenständlichen Anlagen wesentlich unterschritten.

Bei Hochspannungs-Freileitungen kann es an den Leiterseilen wegen der hohen Oberflächenfeldstärken zu Funkenentladungen kommen, was mit der Aussendung hochfrequenter elektromagnetischer Felder verbunden ist. Bei Kabelleitungen wird dies durch die elektrische Isolation der Leiter verhindert. Hochfrequente elektromagnetische Aussendungen sind daher vernachlässigbar.

Die Beurteilung, ob Menschen, Pflanzen oder Tiere durch die auftretenden magnetischen Felder belästigt, beeinflusst oder gefährdet werden, kann in diesem Gutachten nicht erfolgen. In diesem Zusammenhang wird auf die zuständigen Gutachten für Humanmedizin, Wildökologie und Naturschutz verwiesen (Anmerkung durch den koordinierenden ASV: Bzgl. der möglichen Auswirkungen siehe das Fachgutachten Umweltmedizin).

Der ASV für Naturschutz hält fest, dass die lt. FGA Elektrotechnik für grundsätzlich denkbar gehaltenen Auswirkungen durch Felder keinen relevanten Wirkungspfad für das zu beurteilende Schutzgut darstellen. Auch der ASV für Wildökologie hält fest, dass nach wildökologischem Ermessen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, dass Tiere durch die auftretenden magnetischen Felder erheblich belästigt, beeinflusst und dadurch gefährdet werden).

Lichtimmissionen

Für die lichttechnische Beurteilung ist die ÖNORM O 1052 Ausgabe 2012-10-01 „Lichtimmissionen Messung und Beurteilung“ als Stand der Technik anzusehen. Diese Norm nimmt bei den Begriffen Raumaufhellung und psychologische Blendung ausdrücklich Bezug auf Räumlichkeiten, in denen sich Menschen überwiegend aufhalten (Aufenthaltsräume, das sind insbesondere Wohn- und Schlafbereiche).

Während der Bauphase ist nicht mit dem Auftreten relevanter Emissionen, verursacht durch Baustellenscheinwerfer etc., zu rechnen. Während der Betriebsphase kommt es durch die sicherheitsrelevanten Luftfahrthindernis-Kennzeichnungen (auch „Tages- und Nachtkennzeichnung zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ genannt) zu Lichtimmissionen. Hier wird zwischen der Nachtkennzeichnung und der Tageskennzeichnung unterschieden.

Die Nachtkennzeichnung erfolgt durch zwei rote Leuchten, die an der höchsten Stelle der Gondel montiert sind. Die Anzahl von zwei Leuchten ist deshalb erforderlich, damit bei ungünstiger Rotorstellung (z.B. senkrecht nach oben bei stillstehendem Rotor) zumindest eine Leuchte von sich nähernden Fluggeräten gesehen werden kann. Wie in Abschnitt 2.4.11.3 und 2.4.11.4 beschrieben, kommt es an einigen wenigen Immissionspunkten zu Überschreitungen der Grenzwerte für psychologische Blendung. Die errechneten Grenzwertüberschreitungen wurden für Immissionspunkte außerhalb der in Frage kommenden Gebäude festgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den roten Leuchten (auch als „Feuer W, rot“ bezeichnet) um eine sicherheitsrelevante Markierung von Luftfahrthindernissen (also eine Sicherheitsbeleuchtung) handelt und keinesfalls um eine „nicht notwendige Beleuchtung (NNB)“, die auch in der oben erwähnten Norm behandelt wird. Zu dieser Art von Nachtkennzeichnung gibt es keine Alternative.

Für die Tageskennzeichnung von Luftfahrthindernissen gibt es zwei verschiedene Möglichkeiten, die im Befund ausführlich beschrieben sind. Bei der rot-weiß-roten Farbkennzeichnung der Rotorblätter entstehen keine Lichtemissionen und folglich auch keine Lichtimmissionen bei den ausgewählten Immissionsorten. Diese Art der Kennzeichnung der Luftfahrthindernisse „Windenergieanlagen“ wird in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport ausführlich beschrieben. Eine Äußerung zu den weißen Leuchten als Tageskennzeichnung findet sich nicht in der Stellungnahme.

Die Tageskennzeichnung mit zwei weißen Leuchten an der Oberseite der Gondel (in den Projektunterlagen als Kombinationsleuchte mit rotem und weißem Leuchtenteil dargestellt) ergibt rechnerisch zum Teil beträchtliche Überschreitungen der Grenzwerte für die psychologische Blendung bei den Immissionsorten. Ob es im Inneren der Gebäude bei den eigentlichen Immissionsorten „Aufenthaltsräume“ noch zu Grenzwertüberschreitungen kommt, hängt von zusätzlichen Parametern ab (der Sichtachse zu den Emissionsquellen, der gewohnten Nutzung des Raumes), aber auch von Parametern, die unter den gegebenen Umständen unbekannt sind (z.B. welche Umgebungsleuchtdichte herrscht zum Zeitpunkt des Umschaltens von Tages- auf Nachtkennzeichnung, das ist bei 150 Lux bzw. 100 Lux, bei den Emissionsquellen, gesehen vom Immissionspunkt).

Von den blinkenden Eiswarnleuchten ist nicht zu erwarten, dass es nennenswerte Lichtimmissionen gibt, da sie maximal 2 Meter über Erdniveau angebracht werden und nur bei vereisten Anlagen blinken. Da Vereisungsbedingungen hohe Luftfeuchtigkeit erfordern, werden zu diesen Zeiten häufig schlechte Sichtbedingungen vorherrschen, die die blinkenden Lichter dämpfen. Jedenfalls ist nicht zu erwarten, dass es durch die Eiswarnleuchten zu einer Überschreitung eines lichttechnischen Immissionsgrenzwerts kommt. Im Übrigen handelt es sich auch bei den Eiswarnleuchten um eine Art „Sicherheitsbeleuchtung“, da sie die Aufgabe haben, eventuelle Windparkbesucher vor der Gefahr von herabfallenden Eisfragmenten zu warnen.

Eisfall

Es ist gängige Praxis, einen Gefährdungsbereich für Eisfall rund um eine Windenergieanlage festzulegen. Als ausreichend wird derzeit ein kreisförmiger Bereich mit einem Radius von 1,3-mal der Gesamthöhe (Blattspitzenhöhe = Nabenhöhe + halber Rotorkreisdurchmesser) rund um die Windenergieanlage angesehen.

Bei den gegenständlichen Anlagen mit einer Nabenhöhe von 92,5 m und einem Rotordurchmesser von 113 m ist der Kreisradius des Gefährdungsbereiches annähernd 193,7 m bzw. aufgerundet 195 m. Für die WEA mit Nabenhöhe 127,5 m ergibt sich ein Gefährdungsbereich mit einem Radius von 240 m. Außerhalb dieser Entfernung ist bei Eisfall und Windgeschwindigkeiten bis etwa 20 m/s, das sind 72 km/h, mit keinem erhöhten Risiko zu rechnen.

Den Projektunterlagen liegt ein eigenes Eisfallgutachten bei, in dem eine Risikobetrachtung durchgeführt wird. Unter Berücksichtigung der am Standort herrschenden Windgeschwindigkeiten und Windrichtungsverteilung sowie Vereisungsdaten, die über ein Winterhalbjahr gesammelt und standardisiert wurden, und mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung wird für jeden WEA-Standort ein Gefährdungsbereich berechnet und grafisch dargestellt, außerhalb dessen das Risiko durch ein Eisfragment getroffen zu werden und zu Schaden zu kommen geringer ist als das gesellschaftlich akzeptierte Todesfallrisiko. Dieses Eisfallgutachten ist plausibel, daher ist ein Betretungsverbot bei vereisten Anlagen für die dargestellten Gefährdungsbereiche ausreichend.

Um Eisansatz an den Rotorblättern mit hoher Wahrscheinlichkeit (Genauigkeit) feststellen zu können, ist das Vorhandensein zuverlässiger Detektoren erforderlich. Aus den Unterlagen des Windenergieanlagenenerzeugers geht hervor, dass standardmäßig drei verschiedene Eiserkennungsmethoden angewendet werden. Die Wirksamkeit dieser Eiserkennungsmethoden wird durch ein Zertifikat des bekannten akkreditierten Zertifizierungsunternehmens DNV GL bestätigt. In diesem Zertifikat heißt es wörtlich: „Durch diese in den Siemens Windenergieanlagen vorhandenen Systeme zur Eiserkennung kann ein Betrieb bei Eisansatz an den Blättern sicher ausgeschlossen werden“.

Die in den Projektunterlagen vom Hersteller beschriebenen und von DNV GL zertifizierten Eis-Erkennungsmethoden funktionieren nur bei sich drehendem Rotor. Bei Windstille ist ein zusätzliches Eiserkennungssystem erforderlich. Ein derartiges System ist der zertifizierte Eis-sensor der Fa. Labkotec Oy (Finnland) in der Ausführung als Eisdetektor LID-3300IP. Dieser Sensor wird auf der Gondel zumeist in der Nähe des Windmessmastes angebracht und bringt eine sehr empfindliche Eisdetektion. Nach Angabe der Konsenswerberin ist geplant, die WEA STA01, STA05, STA10 und STA20 mit jeweils einem Labkotec-Eisdetektor LID-3300IP auszustatten. Diese Sensoren sollen dann jeweils eine Gruppe der benachbarten Windenergieanlagen mitschalten.

Dies ist aus Sicht des Sachverständigen jedenfalls zu wenig. Zum einen kann es vorkommen, dass eine WEA ohne LABKO-Sensor vorher vereist. Dies wird dann zu spät oder gar nicht erkannt (wenn nur WEA ohne LABKO-Sensoren betroffen sind). Zum anderen ist der Windpark Stubalpe sehr weitläufig und erstreckt sich über mehrere Kilometer, außerdem ist zwischen der tiefst gelegenen und der höchst gelegenen WEA ein Höhenunterschied von etwa 260 m.

Das bedeutet, dass sehr unterschiedliche Vereisungsbedingungen herrschen. Es ist daher erforderlich, jede WEA mit einem Labkotec-Eissensor LID-3300IP auszustatten, damit Eisansatz bei stehendem Rotor (Windstille) ausreichend sicher detektiert wird.

Für die Sicherheit von Bedeutung ist außer der zuverlässigen Erkennung von Eisansatz bzw. von Vereisung der Rotorblätter auch das sofortige Stillsetzen der Windenergieanlage bei Vereisung. Daher ist bei Ansprechen eines Eisdetektors bzw. wenn durch die Leistungskurvenmethode Vereisung erkannt wird, die betreffende Windenergieanlage unverzüglich still zu setzen (außer Betrieb zu nehmen) und es sind sämtliche Warnleuchten einzuschalten. Warnleuchten sind Blinkleuchten, die nur bei vereisten Windenergieanlagen in Betrieb sind. Diese Warnleuchten sollen an den Zugängen zum Windpark auf massiven Halterungen in einer Höhe von 1,5 m bis 2 m am jeweiligen Wegrand angebracht werden. Der Abstand zur nächstgelegenen Windenergieanlage soll nicht weniger als 190 m (bei den niedrigen Anlagen) bzw. 240 m (bei den hohen Anlagen) sein.

Die Orte, wo Blinkleuchten aufzustellen sind, sind im Plan „Eisfall Übersicht“, Einlage 0302.4, eingezeichnet. Da manche Blinkleuchte allerdings nicht ausreichend weit weg von einer WEA ist, ist dieser Plan noch zu adaptieren. Derzeitiger Stand der Technik ist das Aufstellen von Warnleuchten mit zusätzlichen Hinweistafeln (Warntafeln). Die Blinkleuchten werden bei Vereisung von Windenergieanlagen in Betrieb genommen (beginnen zu blinken) und die Warntafeln geben Hinweise, dass das Betreten des Windparks bei Blinklicht lebensgefährlich und daher verboten ist. Die Warnleuchten sollen gelbes, gelb-rotes oder orange-rotes Licht ausstrahlen.

Da die geplanten Windenergieanlagen mit einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, können durch diese Heizung die Stillstands-Zeiten durch Vereisung verkürzt werden und damit auch die Zeiten, in denen Gefahr durch Eisfall in der Nähe der Anlagen besteht. Um während des Abtau-Vorganges die Gefährdung eventuell im Windpark anwesender Personen zu vermeiden, ist es erforderlich, dass der Mühlenwart vor Ort anwesend ist und den durch die Rotorblattheizung verursachten Abtauvorgang überwacht. Es dürfen nur vollständig enteiste Windenergieanlagen wieder in Betrieb genommen werden. Wenn in späterer Zeit zusätzliche Wanderwege oder Forstwege errichtet werden oder sich andere Gründe ergeben, die es erfordern, zusätzliche Warntafeln und Warnleuchten zu errichten, so muss das ermöglicht werden, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Darüber hinaus werden zusätzliche Maßnahmen, wie temporäre Wanderwegumleitungen im Falle von Eisansatz und Errichtung eines Fangnetzes, aus der Sicht des ASV für Elektrotechnik für den Fachbereich Eisfall als sinnvoll erachtet.

Schattenwurf

Die Darstellungen in den Projektunterlagen zum Thema Schattenwurf sind plausibel. Aus den Berechnungen geht hervor, dass beim Immissionspunkt IP A (Altes Almhaus) die theoretisch maximal mögliche Schattenwurfzeit über den empfohlenen Grenzwerten des Länderausschusses für Immissionsschutz Deutschland liegen. Diese Grenzwerte sind maximal 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten täglich. Es wird die Installation eines Schattenwurf-Moduls vorgeschlagen, welches auf WEA STA12 montiert werden soll. Da es sich beim „Alten Almhaus“ um einen dauernd bewirtschafteten Gastwirtschafts- und Beherbergungsbetrieb handelt, ist die Abschaltung so vorzunehmen, dass bei Überschreiten einer täglichen Schattenwurfdauer von 30 Minuten die schattenwerfende Anlage abgeschaltet wird. Bei Objekten, die nicht dauernd, sondern nur temporär bewohnt werden, soll es auf Wunsch der Bewohner bei Überschreitung der Grenzwerte ebenfalls zur Abschaltung der entsprechenden WEA kommen.

Vorschläge zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung

Die Bestanddauer von Windenergieanlagen wird vom Hersteller mit mindestens 20 Jahren angegeben. Sollten die Anlagen über diesen Zeitraum hinaus betrieben werden, wird vom Hersteller die Begutachtung durch eine fachlich autorisierte, unabhängige Prüfstelle vorgeschrieben. Im Falle der Stilllegung der Windenergieanlagen (aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen) ist im Projekt folgende Vorgangsweise angeführt:

- Vollständiger Abbau der Windenergieanlage mit Trennung der anfallenden Stoffe in Fraktionen, die wiederverwertet werden können und Reststoffe, die der thermischen Verwertung oder Deponierung zugeführt werden.
- Abbau der Fundamente: Die Betonfundamente sind bis auf die Bodenplatte zu entfernen (das ist bis auf etwa 1m unter Erdniveau) und die entstehende Baugrube ist standortgerecht aufzufüllen.

Die dabei anfallenden Baurestmassen, Abfälle und Reststoffe werden nach den zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Grundlagen verwertet und entsorgt. Die Art und Menge entspricht den in der Bauphase verwendeten Materialien. Aus elektrotechnischer Sicht ist darauf zu achten, die elektrischen Anlagen nach deren Stilllegung spannungsfrei zu schalten und zu erden. Werden die Anlagen nicht mehr in Betrieb genommen, so sind sie vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften

In Bezug auf das Stmk. ElWOG 2005 §10 (Stromerzeugungsanlagen), das Steiermärkische Starkstromwegegesetz (§7) und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (§92) sind folgende Punkte zu behandeln:

- Beurteilung, ob aus elektrotechnischer Sicht gemäß § 10 Abs. 1 des Stmk. EIWOG das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden;
- Beurteilung, ob im Sinne des § 3 (1) Elektrotechnikgesetz bzw. des § 7 (1) Steiermärkisches Starkstromwegegesetz aus elektrotechnischer Sicht aus dem vorgelegten Projekt zu schließen ist,
 - dass für die projektierten elektrischen Anlagen im Betrieb eine ausreichende Betriebssicherheit gewährleistet sein wird,
 - dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet sein wird,
 - dass in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet sein wird,
 - dass die projektierten elektrischen Anlagen und Einrichtungen vom Standpunkt der Sicherheit, Normalisierung und Typisierung den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr.106/1993 i.d.F. BGBl. I Nr.129/2015 und der Elektrotechnikverordnung ETV 2002 i.d.F. BGBl. II Nr.229/2014 entsprechen und
 - dass die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie entspricht.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit Verweis auf das Gutachten nach UVP-G auch die Anforderungen der genannten Materiegesetze erfüllt werden, wenn den Anforderungen gemäß UVP-G entsprochen wird.

7.3.3. Luftfahrttechnik

Gutachten nach UVP-G

Die Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 betreffen lediglich hinsichtlich des mitanzuwendenden Materiegesetzes den Fachbereich Luftfahrttechnik.

Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften

Luftfahrtgesetz

Eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt ist durch die Errichtung der beschriebenen Hindernisse nicht zu erwarten, wenn sie luftfahrtüblich kundgemacht und gekennzeichnet werden.

7.3.4. Maschinentechnik

Gutachten nach UVP-G

Die Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 betreffen lediglich hinsichtlich der mitanzuwendenden Materiengesetze den Fachbereich Maschinentechnik.

Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften

Steiermärkisches Baugesetz

Die im Befund beschriebenen maschinentechnischen Einrichtungen sind so geplant, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und die Anforderungen des § 43 (2) des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBI. Nr.59/1995, i.d.g.F., erfüllen. Diese Anforderungen können entsprechend dem Stand der Technik bei vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG

Soweit die Maschinentechnik betroffen ist, entsprechen die geplanten Windkraftanlagen den Arbeitnehmerschutz-Vorschriften. Es ist zu erwarten, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen und der Hinweise die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

7.3.5. Schallschutz- und Erschütterungstechnik

7.3.5.1. Abgrenzung des Fachgebietes

Im Fachgebiet Lärm werden die in der UVE verwendeten Verfahren und Methoden zur Schall-Immissions-Ermittlung für Luftschall sowohl auf rechnerischer als auch auf messtechnischer Basis bewertet. Dies erfolgt in Form der Überprüfung der eingesetzten Modelle und Bewertung der Ergebnisse an Hand technischer Vorgaben. Nicht dem Fachgebiet Schall unterliegen wirkungsbezogene Aussagen auf die Schutzgüter Mensch und Tierwelt. Die Lärmbetrachtung im Sinne der Auswirkungen auf den gesunden normal empfindenden Erwachsenen und das gesunde normal empfindende Kind sowie die daraus zu beantwortenden Frage der Zumutbarkeit oder gar Gesundheitsgefährdung obliegen dem Sachverständigen für Öffentliche Gesundheit, jene zur Tierwelt den Sachverständigen für Naturkunde, Jagdwesen und Landwirtschaft. Für die Bereiche Raumplanung, Naturkunde, Landwirtschaft und Jagdwesen werden unterstützende Aussagen getroffen und die dazu in der UVE enthaltenen Angaben hinsichtlich ihrer schalltechnischen Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft, ohne aber eine Bewertung der Zulässigkeit dieser Einwirkungen abzugeben.

Die Prüfung der Eingangsdaten der schalltechnischen Prognosen wird ausschließlich hinsichtlich ihrer schalltechnischen Eigenschaften, nicht jedoch hinsichtlich der Grundlagendaten bearbeitet, das heißt beispielsweise, dass Verkehrsflüsse oder Baulogistik aus den jeweiligen Fachgebieten als gegeben angenommen werden bzw. von anderen Gutachtern hinsichtlich Plausibilität beurteilt werden. Die Vorgänge und Schallemissionen, die sich aus diesem Geschehen ergeben, werden hinterfragt und einer Prüfung unterzogen.

Die folgende Begutachtung legt den Schwerpunkt auf Prüfung der Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen zu den Themen Schall und Erschütterungen. Dies wird im Wege der Fragenbeantwortung aus dem Prüfbuch durchgeführt.

7.3.5.2. Generelle Vorgangsweise

Die Befundung und Begutachtung der Unterlagen erfolgt auf Basis des Fragenkatalogs. Weiterführende Aussagen erfolgen von Sachverständigen der nachstehend angeführten Fachgebiete. Der Bearbeitungszugang wurde so gewählt, dass die Aufgabe eines Prüfgutachters wahrgenommen wird. Der Prüfgutachter hat gemäß UVP-G 2000 nicht selbst ein neues Gutachten zu erstellen, sondern ein bereits vorliegendes Gutachten bzw. eine entsprechende fachliche Aussage auf die Nachvollziehbarkeit, Plausibilität und Vollständigkeit zu überprüfen. Dies bezieht sich hinsichtlich der vorgelegten Ausarbeitungen in der UVE auf die Prüfung auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Plausibilität unter Anwendung der dem Stand der Technik in Betracht zu ziehenden Methoden und Anforderungen. Die Plausibilität der Berechnungsergebnisse wird nach den Größen der Ergebnisse geprüft, eine stichprobenhafte Nachrechnung wurde durchgeführt.

Schalltechnik

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen wird zusammenfassend festgestellt, dass die schalltechnische Stellungnahme als fachlich richtig und nachvollziehbar einzustufen ist und vollinhaltlich in den gegenständlichen Befund übernommen wird. Die verwendeten Methoden entsprechen dem Stand der Technik, folgende Punkte wurden bearbeitet:

- Messtechnische Erhebung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse
- rechnerische Ermittlung der Ist-Situation inkl. ergänzender Messungen
- Darstellung der Schallemittenten
- Darstellung der Schallemissionen/-immissionen in der der Bauphase
- Darstellung der Schallemissionen/-immissionen in der der Betriebsphase
- Beurteilung der Schallemissionen/-immissionen des projektbezogenen Verkehrs

- Prognose der Schallimmissionen
- Bewertung der Prognoseergebnisse

Erschütterungstechnik

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen wird zusammenfassend festgestellt, dass die erschütterungstechnische Stellungnahme als fachlich richtig und nachvollziehbar einzustufen ist und vollinhaltlich in den gegenständlichen Befund übernommen wird. Die verwendeten Methoden entsprechen dem Stand der Technik, folgende Punkte wurden bearbeitet:

- Darstellung der Erschütterungsemittenten
- Beschreibung emissionsträchtiger Bauphasen und Tätigkeiten
- Darstellung der Emissionen und Immissionen in der der Betriebsphase
- Bewertung der Prognoseergebnisse

Hier wird auf die detaillierte Beschreibung der zuvor angeführten Methoden verzichtet, da diese im Fachbereich Schall und Erschütterungen hinreichend detailliert dargelegt wurde. An dieser Stelle wird eine Zusammenfassung der Ergebnisse des UVE Fachberichtes Schall und Erschütterungen dargelegt. Details der zu erwartenden Erschütterungen sind dem UVE- Fachbereich Erschütterungen zu entnehmen.

Umladeplatz/ Zuwegung/WEA-Errichtung

Die Aufteilung erfolgte in 3 Bauphasen. Phase 1 – Rodungsarbeiten, Phase 2 – Wegebau, Erdarbeiten und Errichtung der Fundamente, Phase 3 – Errichtung der Windenergieanlagen und Rückbauarbeiten. Für die jeweiligen Phasen wurden Emissionsquellen mit Einsatzzeiten und Schalleistungen detailliert definiert. Schallquellen für kennzeichnende Schallpegelspitzen wurden ermittelt und ausgewiesen. Die maßgeblichen Immissionspunkte wurden erfasst und beurteilt. Ein genereller Anpassungswert wurde vergeben.

Bauphase 1 ist in der Zeit Mo – Fr 6-20 Uhr, September und Oktober geplant. Die Schall-Immissionen wurden für die relevanten Immissionspunkte ausgewiesen. Der höchste Beurteilungspegel (Tag/Abend) liegt im Bereich Altes Almhaus bei $L_{r,a} = 44$ dB.

Bauphase 2 ist in der Zeit Mo – Fr 6-20 Uhr geplant. Die Errichtung der Verbindungs-Straße Salzstiegelhaus-Altes Almhaus ist in den Nachtstunden geplant und endet 2 Stunden vor Sonnenaufgang. Die nächtlichen Arbeiten sind in maximal 5 Nächten geplant. Die Schallimmissionen wurden für die relevanten Immissionspunkte ausgewiesen. Der höchste Beurteilungspegel (Tag/Abend/Nacht) liegt im Bereich Salzstiegelhaus bei $L_{r,a} = 43$ dB. Die höchsten Schallpegelspitzen sind mit 56 dB (Schaufelschlagen, Verladung) zu erwarten.

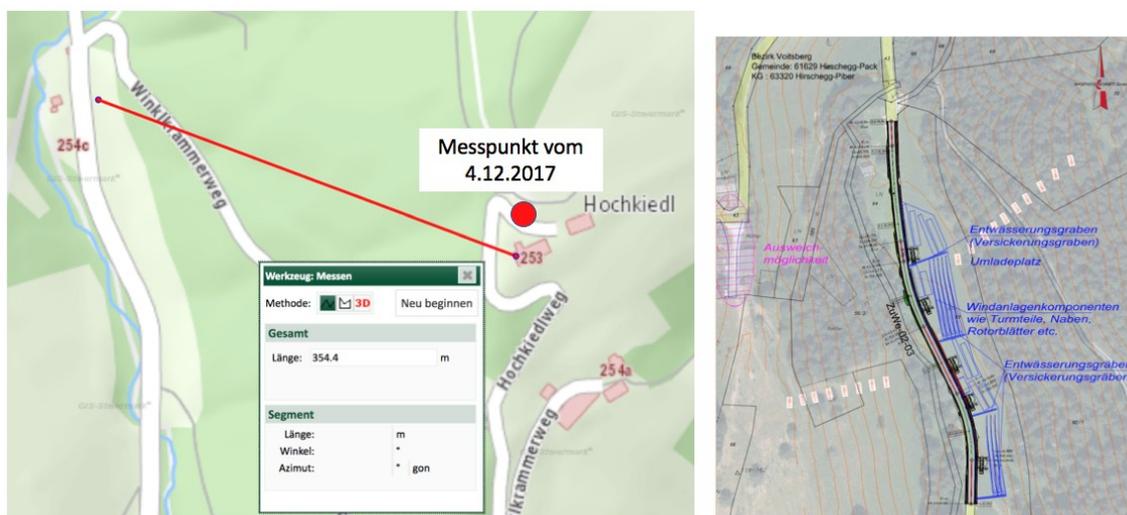
Fundamentarbeiten sind in der Zeit von Mo-Fr 6-20 Uhr geplant. Betonier-Arbeiten längstens in der Zeit von 5-22 Uhr. Der höchste Beurteilungspegel (Tag/Abend/Nacht) liegt im Bereich Altes Almhaus bei $L_{r,a} = 36$ dB und bei $L_{r,a} = 38$ dB im Bereich Salzstieglhaus. Die höchsten Schallpegelspitzen sind mit 56 dB (Schaufelschlagen, Verladung) zu erwarten.

Bauphase 3 ist in der Zeit von Mo-Fr 6-20 Uhr Sa 6-14 Uhr geplant. Diese umfasst die Errichtung der Windenergieanlagen und den Rückbau der temporär eingerichteten Flächen. Der höchste Beurteilungspegel (Tag/Abend) liegt im Bereich Altes Almhaus bei $L_{r,a} = 35$ dB. Die höchsten Schallpegelspitzen sind mit 56 dB (Schaufelschlagen, Verladung) zu erwarten.

Umladeplatz

Für den Umladeplatz wurden die geplanten Tätigkeiten dargelegt. Als relevante Nachbarschaft wurde ein Objekt in Abbildung 1-1 der Nachreichung vom 14.12.2017 festgelegt. Für diesen Bereich wurde eine messtechnische Erhebung der örtlichen Verhältnisse durchgeführt. Es wurde ein geringster Stunden $L_{a,eq}$ von 44,4dB erhoben.

Die örtliche Situation ist laut Pegelschrieb durch Naturgeräusche, KFZ Vorbeifahrten und Windgeräusche geprägt. Der Messpunkt für die Messung am 4.12.2017 befindet sich neben dem nächstgelegenen Anrainer zum Umladeplatz. Höhe des Messpunktes 4 m über Gelände Adresse des Anrainers: Objekt Hochkiedl, Nr. 253 (siehe Ausschnitt: Digitaler Atlas Steiermark).



Abbildungen: Zum Umladeplatz nächstgelegenes Wohnhaus mit Hauptwohnsitzmeldung, Übersicht Umladeplatz



Es wurde ein Beurteilungspegel für diese Nachbarschaft (nächstgelegenes Wohnobjekt) in einer Entfernung von zirka 350 m in östlicher Richtung (Objekt Hirshegg Nr. 253), ermittelt. Laut Projektunterlagen stellt dieses Gebäude das nächstgelegene relevante Nachbarobjekt (Wohngebäude) dar. Alle Objekte mit Hauptwohnsitz sind weiter entfernt und weisen damit geringere Lärmimmissionen durch den Umladeplatz auf. Das Objekt Hochkiedl ist der am ungünstigsten beeinflusste Anrainer.

Der Umladeplatz ist im 3. Baujahr für eine Dauer von ca. 10 Monaten in Betrieb. Das Umladen erfolgt während des Zeitraums Tag (6.00 bis 19.00 Uhr) für die Dauer von rund 4 Stunden pro Anlieferung der Anlagenteile. Die spezifischen Schallemissionen sind durch einen Autokran bzw. motorbetriebene Arbeitsgeräte zu erwarten. Der Autokran wurde mit einer Schalleistung von 111 dB projektiert. Daraus ergeben sich spezifische Schallimmissionen aus dem Umladeplatz von 35,5 dB. Bei örtlichen Verhältnissen von zumindest 44,4 dB ist mit Veränderungen von 0,5 dB auf 44,9 dB hinsichtlich des energieäquivalenten Dauerschallpegels zu erwarten.

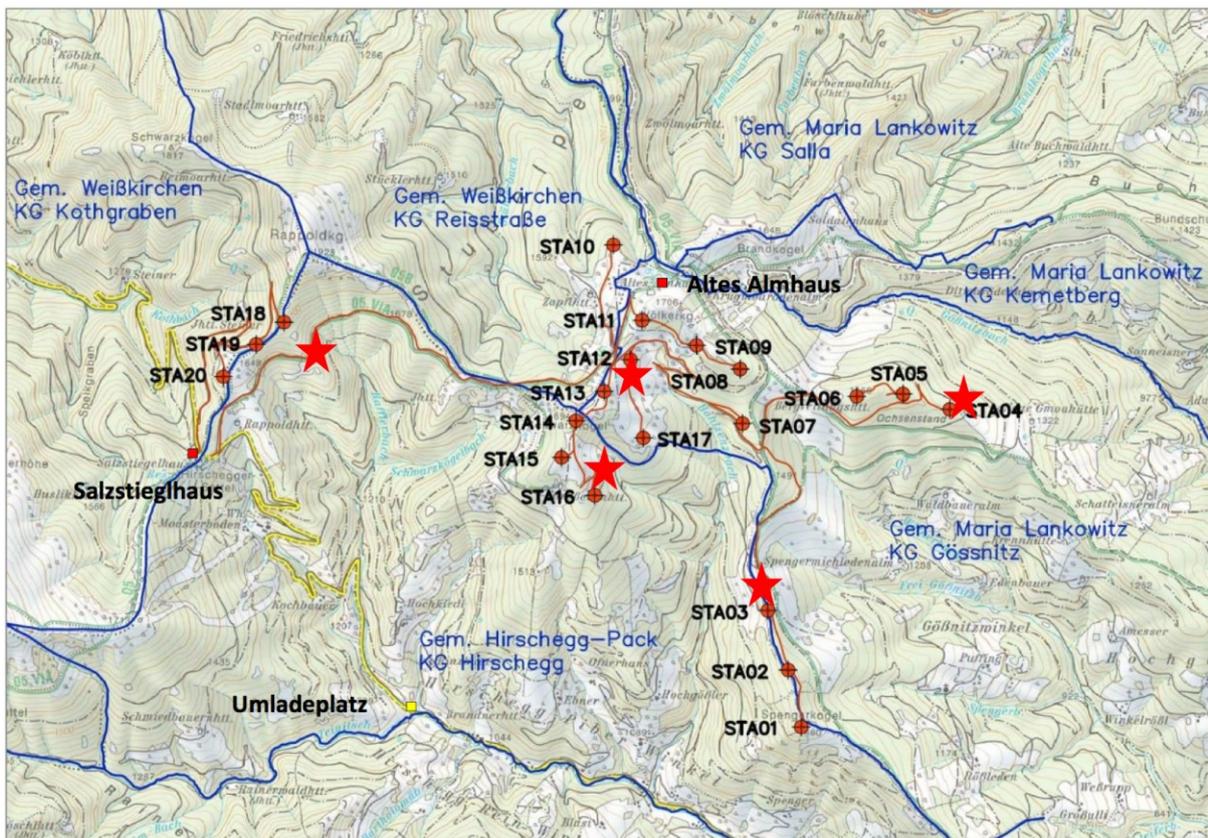
Der Rückbau des Umladeplatzes erfolgt nach Beendigung der Bauphase und entspricht bezüglich des Geräteeinsatzes der Herstellung (Aushub und Abtransport des Frostkoffers, Wiederherstellen des ursprünglichen Geländes und Auftragen einer Humusschicht). Für die Dauer von 10 Arbeitstagen treten während des Zeitraums Tag (6.00 bis 19.00 Uhr) Lärmemissionen entsprechend der Bauphase 3 (Rückbau der benötigten Flächen für den Umladeplatz) auf. Die Lärmemissionen der eingesetzten Geräte haben einen Schalleistungspegel von weniger als 107 dB, die Schallimmissionen liegen bei den betroffenen bewohnten Nachbarobjekten in einer Entfernung von 355 m bei 31,5 dB. Unter Vergabe eines Zuschlages von 5 dB ergibt sich ein Beurteilungspegel von 36,5 dB. Bei örtlichen Verhältnissen von zumindest 44,4 dB ist mit Veränderungen von 0,7 dB auf 45,1 dB hinsichtlich des energieäquivalenten Dauerschallpegels zu erwarten.

Kurzfristig auftretende Schallpegelspitzen (seltene Ereignisse), wie Verladegeräusche, Abkippen von Schotter, Schaufelschlagen von Baumaschinen mit einem Schalleistungspegel von maximal 125 dB sind mit 66dB zu erwarten und erreichen den Richtwert von 70 dB für Schallpegelspitzen der TA Lärm nicht, dieser wird eingehalten.

Mobile Brecheranlagen

Je Standort ist ein Einsatz von max. 100 h geplant. Es sind 5 Standorte geplant. In der Zeit von 6 bis 22 Uhr ist ein 4 stündiger Einsatz geplant. In einem Abstand von 200 m zu den Brechern werden an prominenten Stellen Lärmhinweistafeln situiert. In der Zeit des Brecher-Betriebes sind folgende Maßnahmen geplant:

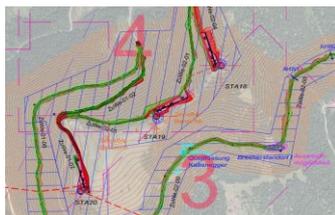
- Standort I: Shuttledienst
- Standorte III, V: Umgehungsweg
- Standorte II, IV: Keine Maßnahmen notwendig und geplant



Standorte der Brecher-Anlagen



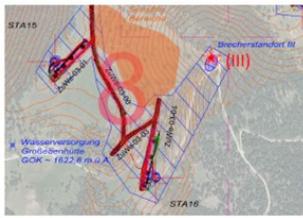
Übersicht



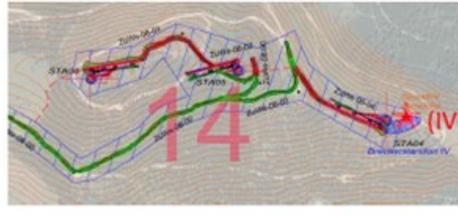
Brecherstandort I



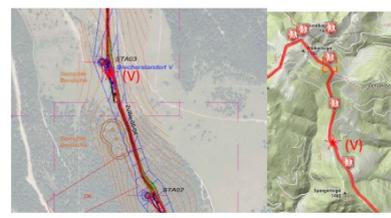
Brecherstandort II



Brecherstandort III



Brecherstandort IV



Brecherstandort V

Abstand d Immissionspunkt zu Brecher	Schallimmissionen
1 m	111,0 dB
2 m	105,0 dB
3 m	101,5 dB
4 m	99,0 dB
5 m	97,0 dB
10 m	91,0 dB
15 m	87,5 dB
20 m	85,0 dB
25 m	83,1 dB
30 m	81,5 dB
40 m	79,0 dB
50 m	77,0 dB
60 m	75,5 dB
70 m	74,1 dB
80 m	73,0 dB
90 m	71,9 dB
100 m	71,0 dB
125 m	69,1 dB
150 m	67,5 dB
175 m	66,2 dB
200 m	65,0 dB
400 m	59,0 dB
800 m	53,0 dB
1600 m	47,0 dB

Tabelle: Schallimmissionen durch Backenbrecher in Abhängigkeit von der Entfernung zwischen Brecher und Immissionspunkt (Schallleistungspegel Brecher 119 dB)

Für die von Brechern betroffenen Wanderwege werden folgende Maßnahmen getroffen:

Brecherstandort I: Wanderweg Altes Almhaus – Salzstieglhaus ist während des Betriebes des Brechers gesperrt, ein Shuttledienst zwischen dem Salzstieglhaus und dem Alten Almhaus wird für die Dauer der Sperre eingerichtet.

Brecherstandort II: Für den betroffenen Abschnitt des Wanderweges Altes Almhaus – Salzstieglhaus wird im Abstand von 200m vor und nach dem Brecherstandort eine Umgehung eingerichtet

Brecherstandort V: Für den betroffenen Abschnitt des Wanderweges Altes Almhaus – Spengerkogel wird im Abstand von 200m vor und nach dem Brecherstandort eine Umgehung eingerichtet

Der Baustelleneinrichtungsplatz II befindet sich in einer Entfernung von 600 m südwestlich des Alten Almhauses. Der Wölkerkogel liegt zwischen dem Baustelleneinrichtungsplatz II und dem Alten Almhaus. Mit einer Höhe von mehr als 1700 m schirmt dieser den Baustelleneinrichtungsbereich II, Seehöhe zirka 1630 m, wirksam ab. Relevante Schallimmissionen aus Fahrbewegungen und Verladetätigkeiten sind aufgrund der Abschirmung und der Entfernung nicht zu erwarten. In diesem Bereich ist ein Brecherstandort geplant. Setzt man eine Schallleistung von 119dB dafür an, ergibt sich ein Abstandsmaß (600 m) zu 63,5 dB. Für die wirksame Abschirmung durch den Wölkerkogel sind zumindest 20 dB Pegelminderung anzusetzen.

Somit ergibt sich aus dem Brecherbetrieb ein Beurteilungspegel von $120 - 63,5 - 20 = 35,5$ dB, bei einer Einsatzzeit von 100 Prozent. Für die Brecherstandorte I, III und IV sind aufgrund der Abschirmungen und vergrößerten Entfernungen wesentlich geringere Beurteilungspegel zu erwarten.

Verkehr

Die Zufahrt ist Auf der L 343 und der B70 geplant. Die Berechnung erfolgte auf Grundlage der RVS 04.02.11 und der bestehenden Verkehrsbelastung. Es wurden jene Straßenabschnitte ermittelt und gelistet, die durch den Baustellenverkehr eine Änderung der Verkehrsstärke erfahren. Die ermittelte Zusatzbelastung von 2dB ist an 20 Tagen zu erwarten. Die betroffenen Objekte an der L343 und der B70 wurden ermittelt.

Tabelle 4-24: Veränderungen der Schallemissionen des Straßenverkehrs durch Baubetrieb in Abhängigkeit von der Entfernung von der L343 und B70 (maximaler Tag), Auflistung der Gebäude innerhalb von 10m

Immissionspunkt	Abstand von L343	L _{Aeq} ohne Bauverkehr			L _{Aeq} mit Bauverkehr *			Differenz mit Baustellenverkehr - ohne Baustellenverkehr			Abstand von B70	L _{Aeq} ohne Bauverkehr			L _{Aeq} mit Bauverkehr *			Differenz mit Baustellenverkehr - ohne Baustellenverkehr		
		L _{Aeq,TAG} [dB]	L _{Aeq,Abend} [dB]	L _{Aeq,Nacht} [dB]	L _{Aeq,TAG} [dB]	L _{Aeq,Abend} [dB]	L _{Aeq,Nacht} [dB]	ΔL _{Aeq,TAG} [dB]	ΔL _{Aeq,Abend} [dB]	ΔL _{Aeq,Nacht} [dB]		L _{Aeq,TAG} [dB]	L _{Aeq,Abend} [dB]	L _{Aeq,Nacht} [dB]	L _{Aeq,TAG} [dB]	L _{Aeq,Abend} [dB]	L _{Aeq,Nacht} [dB]	ΔL _{Aeq,TAG} [dB]	ΔL _{Aeq,Abend} [dB]	ΔL _{Aeq,Nacht} [dB]
P_BG	10	58	55	50	60	57	52	2	2	2	10	54	50	46	56	52	48	2	2	2
P_OG	10	58	54	50	60	58	52	2	2	2	10	53	49	45	55	52	47	2	2	2
P_BG	15	57	53	48	58	55	50	2	2	2	15	52	48	44	54	50	46	2	2	2
P_OG	15	56	53	48	58	55	50	2	2	2	15	51	48	43	53	50	45	2	2	2
P_BG	20	62	58	54	64	60	56	2	2	2	20	57	54	49	59	56	51	2	2	2
P_OG	20	60	57	52	62	58	54	2	2	2	20	55	52	47	57	54	49	2	2	2
P_BG	25	59	55	51	61	57	53	2	2	2	25	54	50	46	56	53	48	2	2	2
P_OG	25	57	54	49	59	56	51	2	2	2	25	53	49	45	55	51	47	2	2	2
P_BG	30	57	53	49	59	55	51	2	2	2	30	52	48	44	54	51	46	2	2	2
P_OG	30	56	52	48	58	54	50	2	2	2	30	51	48	43	53	50	45	2	2	2

* Trifft an 20 Tagen während der gesamten Bauzeit von 5 Jahren auf.

PLANUM

Gebäude Erhebung entlang der B70 innerhalb eines 10 m Abstandes			
Nummerierung	Adresse	PLZ	Gemeinde
1	Pack 12	8583	Hirscheegg-Pack
2	Pack 42	8583	Hirscheegg-Pack
3	Pack 34	8583	Hirscheegg-Pack
4	Pack 3	8583	Hirscheegg-Pack

PLANUM

Gebäude Erhebung entlang der L343 innerhalb eines 10 m Abstandes			
Nummerierung	Adresse	PLZ	Gemeinde
1	Pack 110	8583	Hirscheegg-Pack
2	Pack 1	8583	Hirscheegg-Pack
3	Pack 2	8583	Hirscheegg-Pack
4	Oberer Kreuzberg 776	8583	Edelschrott
5	Oberer Kreuzberg 775	8583	Edelschrott
6	Hirscheegg 67	8584	Hirscheegg-Pack
7	Hirscheegg 52	8584	Hirscheegg-Pack
8	Hirscheegg 54	8584	Hirscheegg-Pack
9	Hirscheegg 56	8584	Hirscheegg-Pack
10	Hirscheegg 307	8584	Hirscheegg-Pack
11	Hirscheegg 304	8584	Hirscheegg-Pack
12	Hirscheegg 302	8584	Hirscheegg-Pack
13	Hirscheegg 298b	8584	Hirscheegg-Pack
14	Hirscheegg 292e	8584	Hirscheegg-Pack
15	Hirscheegg 283	8584	Hirscheegg-Pack
16	Hirscheegg 276b	8584	Hirscheegg-Pack
17	Hirscheegg 262	8584	Hirscheegg-Pack
18	Hirscheegg 259	8584	Hirscheegg-Pack
19	Hirscheegg 257 - 257a	8584	Hirscheegg-Pack

PLANUM

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtlich signiert. Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Betriebsphase

Die horizontale Entfernung zu dauerhaft bewohnten Objekten beträgt im geringsten Fall zirka 620 m zum Alten Almhaus (STA 11) und zirka 730 m zum Salzstieglhaus (STA 20) zum Objekt Hochgößler, Hirschegg 265 zirka 1.110 m (STA02). Die Windkraftanlagen werden in der Betriebsart Standard betrieben werden. Bei einer Windgeschwindigkeit von 3 m/s liegt der Schalleistungspegel bei 91,2 dB, ab 7m/s und darüber bei 106 dB. Die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse wurden messtechnisch erhoben. Die örtlichen Verhältnisse sind durch windabhängige Umgebungsgeräusche sowie durch Natur- und Umweltgeräusche sowie Geräusche aus land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten geprägt. Im Bereich des Alten Almhauses wurde die örtliche Situation für den Windgeschwindigkeitsbereich zwischen 3 m/s und 10 m/s erhoben und ermittelt. Der Basispegel liegt zwischen 31 dB und 32 dB, der energieäquivalente Dauerschallpegel zwischen 35 dB und 39 dB, abgeleitet aus den Regressionsgeraden. Setzt man nun den Fall für den höchsten Gesamtmissionspegel an, ergibt sich ein Prognosemaß von $39 + 41,3 = 43,3$ dB. Das ergibt eine Veränderung hinsichtlich des energieäquivalenten Dauerschallpegels von 4,3 dB.

Bei 7 m/s ist von einem energieäquivalenten Dauerschallpegel der örtlichen Verhältnisse von 37,7 dB und spez. Schallimmissionen von 41,3 dB auszugehen und ergibt ein Prognosemaß von $37,7 + 41,3 = 42,9$ dB. Dies ergibt Veränderungen von 5,2 dB für den energieäquivalenten Dauerschallpegel und eine maximale Anhebung des Basispegels von gerundet 10 dB. Für das Alte Almhaus wurde eine weitere Immissionsrechnung mit den Windkraftanlagen STA10 und STA11 durchgeführt. Derartige Mitwindlagen werden als grundsätzlich realistisch eingestuft. Diese Überlegung ist aus fachlicher Sicht denkbar, da die Bedingungen für eine Mitwindberechnung der Schallausbreitung in Richtung eines Immissionspunktes nicht von allen Windkraftanlagen für diesen jeweiligen Immissionspunkt erfüllt werden.

Setzt man nun den Fall für den höchsten Gesamt-Immissionspegel an, ergibt sich ein Prognosemaß von $39 + 37,6 = 41,4$ dB. Das ergibt eine Veränderung hinsichtlich des energieäquivalenten Dauerschallpegels von 2,4 dB. Bei 7 m/s ist von einem energieäquivalenten Dauerschallpegel der örtlichen Verhältnisse von 37,7 dB und spez. Schallimmissionen von 37,6 dB auszugehen und das ergibt ein Prognosemaß von $37,7 + 37,6 = 40,7$ dB. Dies ergibt Veränderungen von 3 dB für den energieäquivalenten Dauerschallpegel und eine maximale Anhebung des Basispegels von gerundet 8 dB.

Grundsätzlich sei hier angemerkt, dass auch schon bei niedrigen Windgeschwindigkeiten eine Häufung von Pegelwerten für den energieäquivalenten Dauerschallpegel im Bereich von 35 bis 45 dB messtechnisch erhoben wurden. Für den Gastgarten Altes Almhaus ergeben sich vergleichbare spezifische Schallimmissionen zu den Fenstern im Erdgeschoß IP01_EG Altes Almhaus. Die größte Veränderung bezüglich des Basispegels ist bei 6 m/s mit 4,1 dB auf 40,6 dB zu erwarten.

Der höchste Prognosewert ist bei 10m/s mit 45,7dB bei einem windinduzierten Basispegel von 44,5dB zu erwarten. Dies ergibt eine Veränderung von 1,2 dB. Für den energieäquivalenten Dauerschallpegel ist bei 6 m/s von 44 dB und bei 10 m/s von 60 dB auszugehen. Spezifische Schallimmissionen aus WEA 10 und WEA11 bei 6 m/s sind mit 37,2 dB zu erwarten und bei 10 m/s mit 37,7 dB zu erwarten. Bei 6 m/s Windgeschwindigkeit sind Veränderungen von 0,8 dB auf 44,8 dB zu erwarten. Bei 10 m/s Windgeschwindigkeit sind keine Veränderungen hinsichtlich des energieäquivalenten Dauerschallpegels zu erwarten.

Grundgrenze Altes Almhaus

Die messtechnische Erhebung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse wurde an der exponiertesten Grundgrenze im Bereich Altes Almhaus KG:63325, Grundstücknummer 1/2,4,5, durchgeführt. Die örtlichen Verhältnisse wurden bei 6 m/s mit 39 dB für den Basispegel und 46 dB für den energieäquivalenten Dauerschallpegel bestimmt. Spezifische Schallimmissionen sind mit 37,8 dB zu erwarten. Dies ergibt eine Prognose von 41,4 dB und Veränderung von 2,4 dB für den Basispegel. Für den energieäquivalenten Dauerschallpegel ergibt sich eine Prognose von $46+37,8 = 46,6$ dB. Für den energieäquivalenten Dauerschallpegel sind somit Veränderungen von 0,6 dB zu erwarten. Das gegenständliche Grundstück KG:63325, Grundstücknummer 4, befinden sich im Freiland. Für Freilandflächen schlägt die ÖNORM S 5021, Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und –ordnung keine Planungsrichtwerte vor.

Im Bereich des Salztieglhauses wurde die örtliche Situation im Windgeschwindigkeitsbereich zwischen 3 m/s und 10 m/s erhoben und ermittelt. Der Basispegel liegt zwischen 32,5 dB und 43 dB, der energieäquivalente Dauerschallpegel zwischen 34 dB und 46,6 dB. Im Bereich Salztieglhaus ist keine relevanten Veränderungen hinsichtlich des Basispegels und des energieäquivalenten Dauerschallpegels zu erwarten, da die spezifischen Schallimmissionen im Bereich von 15 dB bei 3 m/s und ad 7 m/s bei 30 dB liegen.

Grundgrenze Salztieglhaus

Die messtechnische Erhebung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse wurde an der exponiertesten Grundgrenze im Bereich Salztieglhaus KG:65014, Grdnr:92/1, durchgeführt. Die örtlichen Verhältnisse wurden bei 4 m/s Windgeschwindigkeit mit 35 dB für den Basispegel und 41 dB für den energieäquivalenten Dauerschallpegel bestimmt. Spezifische Schallimmissionen sind höchstens mit 25,4 dB zu erwarten. Dies ergibt eine Prognose von 35,2 dB und Veränderung von 0,2 dB für den Basispegel. Für den energieäquivalenten Dauerschallpegel sind keine relevanten Veränderungen zu erwarten. Das gegenständliche Grundstück KG:65014, Grdnr:92/1, befindet sich im Freiland. Für Freilandflächen schlägt die ÖNORM S 5021, Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und –ordnung keine Planungsrichtwerte vor.

Im Bereich Hirschegg 265 sind spezifische Schallimmissionen von kleiner 30 dB bei maximalen Schallemissionen der Windkraftanlagen zu erwarten. Mitwindbedingungen sind laut Windverteilung sehr selten zu erwarten. Somit ist ebenfalls von keinen relevanten Veränderungen hinsichtlich des Basispegels und des energieäquivalenten Dauerschallpegels zu erwarten.

Weiter umliegende Objekte:

Objekt	Entfernung zirka [m]	WEA (STA Nr.:
Rappoldhütte	430	20
Großebehütte	294	15
Zapfelhütte	425	10
Hirschegg 265	1110	02
Neue Gmoahütte	709	04
Waldbauernhütte	708	06
Bergrettungsdiensthütte	254	06

Diese Objekte und die spezifischen Schallimmissionen sind im Schallimmissionsplan dargestellt und ersichtlich. Während der Betriebsphase der Windkraftanlagen sind in den betrachteten Immissionspunkten keine relevanten Schallpegelspitzen zu erwarten.

Schalltechnische Kumulierung mit bestehenden Windparks

Windpark Salzstiegl

Salzstieglhaus: Eine Kumulierung wird ausgeschlossen, da für einen Kumulierungseffekt die passende Windrichtung nicht vorliegt.

Altes Almhaus: Eine Kumulierung wird ausgeschlossen, da für eine Kumulierung der Eintrag des Beurteilungspegels um 20 dB geringer ist, als der aus dem gegenständlichen Projekt zu erwartende Beurteilungspegel.

Windpark Gaberl

Salzstieglhaus: Eine Kumulierung wird ausgeschlossen da für eine Kumulierung die passende Windrichtung laut Windauswertung (geringe Häufigkeit, niedrige Windgeschwindigkeiten) nicht besteht und der Eintrag aus dem Windpark Gaberl um 16 dB unter dem zu erwartende Beurteilungspegel aus dem gegenständlichen Projekt liegt.

Altes Almhaus: Eine relevante Kumulierung der Schallimmissionen der nächstgelegenen Anlage des Windparks Gaberl GAB05 (d=860 m) und GAB04 (d=1.115 m) tritt mit der Anlage WA10 des Vorhabens WP Stubalpe bei einer Windrichtung aus Nord-West auf. Die Mitwindsituation ist für diese Anlagen GAB04, GAB05 und WA10 erfüllt, und bildet die Grundlage für die Kumulierung.

Tabelle 4: Wirkung der Kumulierung Windpark Stubalpe mit Windpark Gaberl beim Alten Almhaus

Altes Almhaus		Fenster im EG	Fenster im OG	Grundstücksgrenze
Windabhängiger Basispegel für 7m/s Windgeschwindigkeit	Windabhängiger Basispegel	32,1 dB	32,1 dB	39 dB
Spezifische Schallimmissionen durch WA10	Nur Vollbetrieb WA10	35,1 dB	36,7 dB	36,3 dB
Windabhängiger Basispegel + Spezifische Schallimmissionen WA10		36,8 dB	38,0 dB	40,9 dB
Erhöhung des windabhängigen Basispegels durch WA10		+4,7 dB	+ 5,9 dB	+ 1,9 dB
Spezifische Schallimmissionen durch WA10 + GAB04 + GAB05	Vollbetrieb WA10 mit Kumulierung GAB04 und GAB05	35,9 dB	37,5 dB	37,1 dB
Windabhängiger Basispegel + Spezifische Schallimmissionen WA10 + GAB04 + GAB05		37,4 dB	38,6 dB	41,2 dB
Erhöhung des windabhängigen Basispegels durch WA10 + GAB04 + GAB05 (Kumulierung)		+ 5,3 dB	+ 6,5 dB	+ 2,1 dB

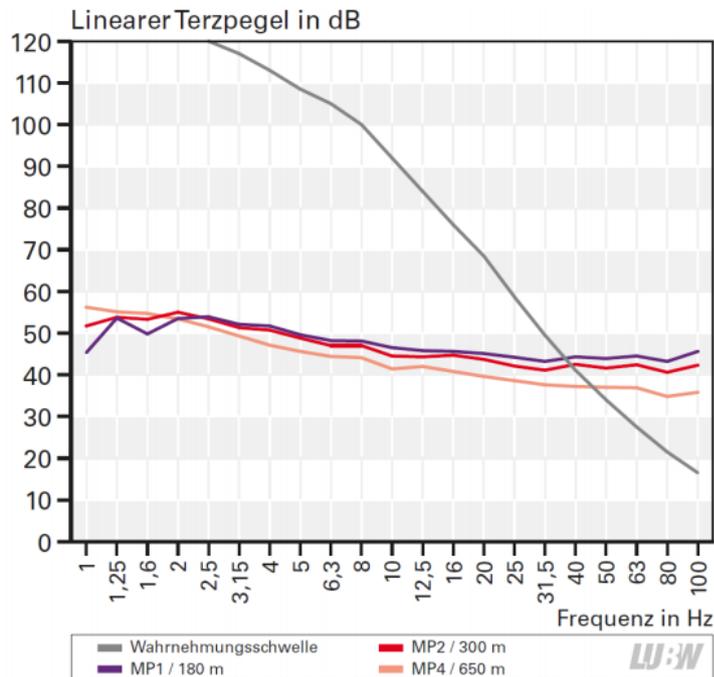
Während der Messungen beim Alten Almhaus konnten die in Betrieb befindlichen Anlagen GAB04 und GAB05 akustisch nicht wahrgenommen werden. Die Simulation wurde für die akustisch ungünstigste Situation mit einer Windgeschwindigkeit von 7 m/sec und Mitwindsituation durchgeführt. Im ungünstigsten Fall ergibt sich eine Kumulierungswirkung mit dem bestehenden Windpark Gaberl in der Größenordnung von 0,6 dB.

Tiefe Frequenzen

Hinsichtlich tieffrequenter Geräusche von Windkraftanlagen wurden aktuelle Studien angeführt und grundsätzliche Überlegungen durchgeführt. Im Bereich der Stubalpe liegen die maßgeblichen Immissionspunkte an den Grundstücksgrenzen bzw. im Bereich des Alten Almhauses in einer Entfernung von mehr als 500 m zu den Windkraftanlagen (570 m beim Alten Almhaus, 677 m beim Salzstieglhaus).

Emissionsdaten der Windenergieanlagen liegen entsprechend des Berechnungsumfangs von 63 Hz – 8000 Hz vor. Für vergleichbare Anlagen wurden in der Studie Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg, Infraschall und tieffrequente Geräusche von Windkraftanlagen und anderen Quellen, Ergebnisse des LUBW-Messprojektes 2013-2015 folgende Immissionspegel erhoben.

Vergleich mit der Wahrnehmungsschwelle



- Vergleich der Terzschallpegel bei eingeschalteter Anlage mit der Wahrnehmungsschwelle nach DIN 45680 (E 2013)
- REpower 3.2M114 / 3,2 MW
- Abstände: 180 m / 300 m / 650 m
- Hintergrundgeräusche (Wind, Vegetation) sind enthalten

Folie 13

LW:W

In obiger Untersuchung wird in 300 m Abstand die Wahrnehmungsschwelle bei 40 Hz gerade überschritten, und ab diesem Frequenzband liegen die Immissionen im Bereich von 40 – 45 dB bis 100 Hz laut obigem Diagramm. Bei 650 m Abstand sind die Schallimmissionen um gerundet 6 dB geringer und die Wahrnehmungsschwelle wird ab 50 Hz überschritten. Für das 63 Hz Band kann aus der Grafik in einer Entfernung von 300 m 42 dB und in einer Entfernung von 650 m 37 dB ermittelt werden. Für das 80 Hz Band kann aus der Grafik in einer Entfernung von 300 m 40 dB und in einer Entfernung von 650 m 35 dB ermittelt werden. Für das 100 Hz Band kann aus der Grafik in einer Entfernung von 300 m 42 dB und in einer Entfernung von 650 m 36 dB ermittelt werden. (Lineare Pegel, Gesamtimmission Windrad + Hintergrundgeräusch).

Aus der Untersuchung „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen“, H. Moller und Ch. Sejer Pedersen der Aalborg Universität aus dem Jahr 2010 können Spektren für tiefe Frequenzen von vergleichbaren Anlagen herangezogen werden. Für Frequenzen unter 63 Hz wurden die Schallemissionen mit abnehmender Frequenz abnehmend ermittelt.

Erschütterungstechnik

Die zu erwartenden Erschütterungen aus dem Projekt wurden für die Bau- und Transport-, die Betriebs- und Nachsorgephase beschrieben. In der Bauphase ist die Errichtung des Umladeplatzes durch den Einsatz einer Vibrowalze mit Erschütterungsemissionen versehen.

In der Wirkdistanz dieser Maschine befinden sich keine Immissionspunkte. Der Transport erfolgt mit zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen. Die maximalen Achslasten dieser Schwerverfahrzeuge wurden definiert. Für Schwerverfahrzeuge ist eine wirksame Geschwindigkeitsbeschränkung Projektbestandteil.

7.3.5.3. Gutachten nach UVP-G

Zusammenfassend wird aus schall- und erschütterungstechnischer Sicht festgehalten, dass die für die Fachbereiche Schall- und Erschütterungstechnik gewählten Methoden dem Stand der Technik entsprechen und die Ausführungen fachlich richtig und nachvollziehbar sind. Im Zuge der Verhandlung wurden unberücksichtigte Punkte festgestellt. Die Prognose von tief-frequenten Schallimmissionen ist in einer Fragestellung des humanmedizinischen Amtssachverständigen begründet und wurde dargelegt. In der Bauphase sind zeitlich begrenzte Schall-Immissionen zu erwarten. Aus der Bauphase 1 im Bereich Altes Almhaus 42 dB und im Bereich des Salzstiegelhauses 34 dB. Aus der Bauphase 2 (Errichtung der Kabelableitung) im Bereich Altes Almhaus 41 dB und im Bereich des Salzstiegelhauses 56 dB in maximal 5 Nächten. Aus der Bauphase 3 im Bereich Altes Almhaus 35 dB und im Bereich Salzstiegelhaus 27 dB.

Durch das geplante Vorhaben ist während der Betriebsphase mit relevanten Veränderungen hinsichtlich des Basispegels und des energieäquivalenten Dauerschallpegels im Bereich des Alten Almhauses zu rechnen. Aufgrund der Untersuchungen der Windrichtung bzw. der Windverteilung sind Mitwind-Situationen für das Alte Almhaus in zirka 40% der Zeit zu erwarten. Für die beiden dauerhaft bewohnten Objekte Salzstieglhaus und Hirschegg 256 sind keine relevanten Veränderungen aus der Betriebsphase zu erwarten.

Unter Anwendung der Geschwindigkeits-Begrenzungen und der Erhebung und gegebenenfalls Ertüchtigung der Fahrbahn sind keine relevanten Erschütterungen durch den Transport zu erwarten. Aufgrund der Entfernungen sind in der Bauphase keine relevanten Erschütterungs-Immissionen zu erwarten. In der Betriebsphase sind im Bereich der betrachteten Nachbarschaft aufgrund der Entfernungen von zumindest 260 m zur nächstgelegenen Windkraftanlage keine relevanten Erschütterungen und somit keine nachteiligen Projektauswirkungen zu erwarten.

7.3.5.4. Gutachten Nach Weiteren Verwaltungsvorschriften

Flächenwidmung

Der Windpark Stubalpe liegt zur Gänze innerhalb der Vorrangzone gemäß Entwicklungsprogramm Sachbereich Windenergie in der Steiermark. Die im Umkreis um die Windkraftanlagen bestehenden Flächenwidmungen wurden erhoben und dargestellt.

Die Immissionspunkte Altes Almhaus und Salzstieglhaus sowie auch Grünhütte, Zapfelhütte und Großebenhütte befinden sich im Freiland. Für Freilandflächen schlägt die ÖNORM S 5021, Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und –ordnung keine Planungsrichtwerte vor.

Östlich des Salzstieglhauses befinden sich 2 Grundstücke mit der Widmungskategorie Erholungsgebiet. Der geringste Abstand zwischen einer Windkraftanlage, in diesem Fall STA20, beläuft sich auf circa 750 m. Gemäß ÖAL-Richtlinie Nr.: 36 Tabelle C.6 werden für Erholungsgebiete A-bewerteter Planungsrichtwerte TAG/ABEND von 50dB/40dB, für Ferienwohngebiete werden A-bewerteter Planungsrichtwerte TAG/ABEND von 50dB/40dB, bzw. A-bewerteter Planungsrichtwerte TAG/ABEND von 55dB/45dB vorgeschlagen.

Laut Schallimmissions-Prognose sind in dieser Entfernung Immissionspegel von gerundet 30 dB zu erwarten. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Planungsrichtwerte gemäß ÖNORM S 5021 eingehalten werden bzw. nicht nachteilig verändert werden. Weitere Grundstücke mit geringeren Immissionspegeln liegen im Bereich des Moasterhauses in zirka 900 m Entfernung in südöstlicher Richtung. Auch hier kann davon ausgegangen werden, dass die Planungsrichtwerte gemäß ÖNORM S 5021 eingehalten bzw. nicht nachteilig verändert werden.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Hinsichtlich des ArbeitnehmerInnenschutzes wurden grundlegende Überlegungen im Fachbeitrag Umweltmedizin Einlage 0701E durchgeführt und auf die Bestimmung der VOLV bzw. des ASchG verwiesen. Konkrete Nachweise gemäß VOLV für die Bauphase werden im angeführten Fachbeitrag gefordert. Die Bereitstellung einer persönlichen Schutzausrüstung (PSA) wird angeführt. In der Betriebsphase finden die Wartungs- und Reparaturarbeiten bei stillstehenden Windkraftanlagen statt.

7.3.6. Verkehrstechnik

Die verkehrstechnische Beurteilung im Auftrage der Projektwerberin erfolgte im Wesentlichen auf Basis einer Beurteilung der maßgebenden Knotenpunkte (Kreuzungsbereiche). Es wurde anhand der Knotenpunkte auf Basis von Bestanderhebungen (Zählungen) der IST-Zustand (13.08.2015) erhoben und auf Basis von PKW-Einheiten beurteilt sowie ein entsprechender Prognosezustand ausgearbeitet. Aufgrund der Höhenlage der wesentlichen Anlagenteile der Windkraftanlage in rd. 1.400 bis 1.700 m ü.A. werden Bau- und Montagetätigkeiten nicht während des Winterhalbjahres bzw. während jener Zeit durchgeführt werden, zu der auf den betroffenen öffentlichen Straßenabschnitten eine Beeinträchtigung zufolge Schnee und Eisbildung oder den damit verbundenen Tätigkeiten des Straßenerhaltungsdienstes zu rechnen wäre.

Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Windkraftanlage wird nicht mehr mit einem relevanten Verkehrsaufkommen zu rechnen sein. Der regelmäßige Austausch von größeren Maschinen oder Anlagenteilen oder bauliche Tätigkeiten sind nicht mehr erforderlich, welche ein relevantes Verkehrsaufkommen induzieren würden (insb. keinen Schwerverkehr). Die Tätigkeiten beschränken sich auf Wartungs-, Überwachungs-, Einstell- und allg. Pflegearbeiten.

7.3.6.1. Gutachten nach UVP-G

Betrachtete Abschnitte von Landes- und Gemeindestrassen

Gegenständlich werden (nach Projektänderung ausschließlich) Landesstraßenabschnitte der L138 (Kärnten) sowie in der Steiermark die B70, 343, der Winklweg und der Salzstieglweg (beide Gemeindestraßen) im pol. Bez. Voitsberg genutzt.

Für die betroffenen Landesstraßen bzw. deren Knoten wurde anhand von Zählungen und Knotenberechnungen ein Leistungsnachweis erbracht. Dazu ist anzumerken, dass eine Überlagerung von Massentransporten (Beton, Schüttmaterial, ...) und Sondertransporten aufgrund des zeitlich notwendigerweise gebundenen Bau- und Montagefortschrittes (in der Reihenfolge der Zeitachse: Zuwegung, Gründungsarbeiten, WEA-Montage) praktisch nicht möglich und auch projektgemäß nicht vorgesehen ist.

Lediglich die Herstellung der Energie-Ableitung kann örtlich und zeitlich unabhängig davon erfolgen. Diese erfordert jedoch nur untergeordnet bedeutsamen Verkehr für Geräte-An- und -Abtransport, Beförderung von Bettungs- und Leitungsmaterialien sowie Personal. Die Energieableitung erfolgt in Richtung Oberes Murtal, weshalb eine Überlagerung auf der Hauptzulieferstrecke von der A2-Südautobahn aus nicht berücksichtigt werden muss.

Massentransporte

Diese öffentliche Zufahrt von der A2-Südautobahn ist – insbesondere betreffend die B70 seit Eröffnung des A2-Packabschnittes – gekennzeichnet durch eine geringe Grundbelastung als kleinräumige Verkehrswege sowie während der maßgebenden Sommerzeit durch lokale touristische Nutzung. Das (zahlenmäßig) höchste Verkehrsaufkommen ist während der (Transport-)Betonanlieferung für die Fundamenterrichtung.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass aufgrund der chargenweisen Herstellung und Verarbeitung (Einbringung) des Frischbetons die Fahrzeuge in der Regel als Einzelfahrzeuge (und nicht im Kolonnenverkehr) die öffentlichen Straßen befahren. Für Qualität des Verkehrsablaufes ist daher im Regelbetrieb mit einer niedrigen Eingriffs-Intensität zu rechnen und nur kurzzeitig wird diese auch deutlich spürbar werden.

Sondertransporte

Der An- und Abtransport der Anlagenkomponenten (Stahl-, Maschinen u. Elektrotechnik-Komponenten) erfolgt in der Regel mit begleiteten Sondertransportkonvois. Deren Durchfahrt bedeutet für den übrigen Verkehr kurzzeitige Behinderungen und Anhaltungen (erfahrungsgemäß max. 10 bis 15 Minuten), die jedoch auf den Verkehrsablauf im Tagesgang insgesamt keine mehr als geringfügige Beeinträchtigung bedeutet. Dies ergibt sich auch daraus, dass Sondertransporte im hochrangigen Verkehrsnetz (Autobahnen) in den geringer frequentierten Abend- und Nachtzeiten durchzuführen sind.

Worst-Case-Szenario

Zu betrachten ist jedoch der Fall, dass es zu unvorhersehbaren Ereignissen im Bereich der A2-Südautobahn im Abschnitt ASt Mooskirchen und ASt Bad St. Leonhard kommt, die mit einer Sperre dieses Verkehrsweges (oder einer Fahrtrichtung) und einer Umleitung des gesamten Verkehrs auf die B70 verbunden wäre. Für diesen Fall kommt es erfahrungsgemäß zu Stauungen bis hin zu einem Verkehrs-Stillstand auf der B70. In diesem Fall wären die LKW-, Schwer- und Sondertransporte jedenfalls unverzüglich einzustellen, selbst wenn eine derartige Sperre für längere Zeit andauert, wie dies z.B. im August 2016 beim Gleinalmtunnel der A9-Phyrnautobahn der Fall war.

B70 – Motorradstrecke

Die B70 ist aufgrund ihres an sich geringen Verkehrsaufkommens, ihres kurvenreichen Verlaufes und ihrer Qualität als Passstraße eine beliebte Motorradstrecke für den Freizeitverkehr während der wärmeren Jahreszeit. Als Alternativroute steht die (für Motorradfahrer wohl deutlich weniger attraktive) A2-Südautobahn zu Verfügung. Der B70-Abschnitt Mooskirchen (AB-Auffahrt) bis Twimberg weist eine Gesamtlänge von knapp 58 km (Str.-km 21,0 – 78,8) auf, von den Transportfahrten für den WP Stubalpe sind davon nur etwa 7,1 km (Str.-km 54,4 bis 61,5) betroffen. Es erscheint daher keinesfalls erforderlich und gerechtfertigt, den Motorradverkehr für diesen Streckenabschnitt während der Transporttätigkeit einzuschränken, zumal ein Überholen der Schwerverzeuge für Motorradfahrer grundsätzlich leichter erfolgen kann, als für mehrspurige KFZ. Es ist jedoch indiziert, allfällige Behinderungen (höherer Schwerverkehrs-Anteil) allgemein und besonders für den Freizeit-Motorradverkehr bereits mehrere Wochen zuvor am Beginn und Ende (sowie in Köflach bei der Einbindung der B77) anzukündigen (z.B. „Erhöhter LKW-Verkehr von Str.-km 54,4 bis 61,5“), um auf die ggf. verminderte Streckenattraktivität hinzuweisen.

Straßenzustand – Beschädigungen

Die B70 diene historisch u.a. dem überregionalen Verkehr (auch Transit). Eine spürbare Schädigung der Straßenanlage (z.B. Verdrückungen, Belagsschäden) ist dort nicht zu erwarten. Anders stellt sich die Situation an der L343 und den betroffenen Gemeindestraßen dar, die an sich der Aufnahme des lokalen Verkehrs dienen.

Der Schwerverkehr ist im Wesentlichen vom Transport forst- und landwirtschaftlicher Güter sowie untergeordnet dem Güternahtransport geprägt. Das Transportgeschehen zugunsten der Errichtung des WP Stubalpe erfolgt aufgrund der meteorologischen Gegebenheiten einer Baustelle in einer Höhenlage von 1.400 bis 1.700 m nach Abklingen der Frost-Tauperiode, dennoch können Schäden an den zuletzt genannten Straßen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn die zulässigen Achslasten gem. KFG nicht überschritten werden. Daher wird vorgeschlagen, im Rahmen einer Auflage dem Antragsteller eine dem jeweiligen Schwerfahrzeugs-Verkehr vorausgehende, jährliche Beweissicherung gemeinsam mit dem jeweiligen Straßenerhalter (Land, Gemeinde) sowie eine Reparatur- und Schadenersatzpflicht vorzuschreiben.

Die untergeordnet erforderlichen baulichen Anpassungen und Schutzmaßnahmen (Knotenpunkte, Kurven, Lichtraum) können unter Aufrechterhaltung des Verkehrs vorgenommen werden.

Betriebsphase

Für die Betriebsphase werden projektgemäß jährlich 12 Fahrten (wohl mit PKW- oder Leicht-LKW-artigen KFZ) angegeben. Ein derartiges Verkehrsaufkommen ist jedenfalls vernachlässigbar hinsichtlich seiner Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen, unabhängig davon, welche Zufahrt (Voitsberg, Packsattel, Weißkirchen) dabei genutzt wird.

Verkehrstechnische Beurteilung - Gutachten

Zusammenfassend ist im Sinne der obigen Ausführungen festzustellen, dass das Vorhaben betreffend den Verkehr auf öffentlichen Straßen insgesamt somit vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen, zeitlich beschränkt auf zwei Sommerhalbjahre, während der Errichtungsphase bewirkt. Aus dem weiteren Betrieb ergeben sich keine Auswirkungen.

7.3.6.2. Erforderliche Bewilligungen nach weiteren Verwaltungsvorschriften

Folgende Tätigkeiten erfordern verkehrlich relevante, getrennte Bewilligungen und Detailbeurteilungen für folgende Maßnahmen:

- Sondertransporte - StVO
- Arbeiten an Straßen – StVO § 90 für bauliche Adaptierungen und Umgestaltungen an den Knotenpunkten, Kehren und dem Anschluss der priv. Zufahrtsstraße sowie des Umladeplatzes
- Zustimmung der Gemeindestraßenverwaltung zur Herstellung/Abänderungen von Anschlüssen (priv. Zufahrtsstraße und Umladeplatz) sowie der Adaptierung der 180 °-Kurve (Kehre) sowie Ausnahmebewilligungen vom Bauverbotsbereich nach LStVG
- Zustimmung der LStV für vorübergehende Adaptierungsarbeiten an Landesstraßen

7.3.7. Wasserbau- und Abfalltechnik

Seitens des wasserbau- und abfalltechnischen Amtssachverständigen kann auf Basis des Einreichprojektes zum gegenständlichen UVP-Verfahren mit der Umweltverträglichkeitserklärung und den Unterlagen „Fachbereich Bau- und Transportkonzept“ (Technisches Projekt, Einlage 0201, Stand 15.12.2015), „Fachbereich Abfallwirtschaft“ (Technisches Projekt, Einlage 0207, Stand 15.12.2015) und „Fachbericht Wasserbautechnik“ (Geologie, Geotechnik, Hydrogeologie, Wasserbautechnik, Einlage 1103, Stand 15.12.2015) mit Ergänzung des „Fachberichtes Wasserbautechnik“ gemäß Evaluierung vom 25.02. und 31.03.2016 (Einlage 1103E, Stand 29.04.2016) grundsätzlich festgestellt werden, dass das vorliegende Projekt dem Stand der Technik entsprechend verfasst wurde und mit der vorgesehenen Baudurchführung und der nachfolgenden Betriebsweise ein weitest gehender Gewässerschutz gewährleistet werden kann.

Dabei kann von einer umweltverträglichen Lösung gesprochen werden und wird durch die angeführten Maßnahmen (insbesondere auch Monitoring-Programm für Quellanutzungen) ein vertretbares Ausmaß für eine Gewässerbeeinträchtigung nicht überschritten. Ebenso kann ausgesagt werden, dass durch die Bauarbeiten - mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die beabsichtigten Beweissicherungs-Maßnahmen - und den Betrieb des Windparks keine negativen Auswirkungen auf Gewässer zu erwarten sind.

Festgehalten werden kann, dass sowohl die UVE als auch die zugehörigen, die Wasserbau- und Abfalltechnik betreffenden Darstellungen und Beschreibungen im Projekt von auf den vorgenannten Fachgebieten fachkundigen Büros bzw. Personen erstellt wurden, sodass die Richtigkeit der Zahlenangaben und Berechnungen angenommen werden kann, zumal davon auszugehen ist, dass deren Ermittlung unter Beachtung der erforderlichen Sorgfaltspflicht erfolgte. Ebenso gilt für die Dimensionierung und Auslegung sämtlicher Anlagenteile die Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit, sowie der angestellten Bemessungen und zu Grunde gelegten Ansätze.

Grundsätzlich ist zu fordern, dass mit größter Sorgfalt und Umsicht jeglicher Austritt und jegliches Abschwemmen von wassergefährdenden Stoffen auch aus Abfällen einerseits im Bauzustand (gilt insbesondere auch für die Baustellen- und Umladeplätze, Montageflächen) und andererseits in der Betriebsphase (bei Baumaterialien und -hilfsstoffen, bei Fahrzeugen, Geräten und Maschinen, bei Manipulationen, Lagerungen, Reparaturen, Reinigungen, Befüll- und Betankungsvorgängen etc.) zu vermeiden sind. Sollten Austritte und Abschwemmungen von wassergefährdenden Stoffen nicht a priori auszuschließen sein, so dürfen damit verbundene Lagerungen, Tätigkeiten und Arbeiten zur Gänze nur auf dichtem, chemisch beständigem Untergrund und besonders gesicherten Flächen (z.B. Überdachungen, Gewässerschutzanlagen) erfolgen. Lagerungen sind so vorzunehmen, dass keine Beeinträchtigungen und Gefahren durch Oberflächenwasser-Abflüsse entstehen können.

7.3.8. Geologie und Geotechnik

Die vorgelegten und beurteilten Unterlagen betreffen den Untersuchungsrahmen Geologie und Geotechnik. Es kann festgestellt werden, dass die Projekterstellung von fachkundigen und hierfür befugten Personen erfolgte und daher von der Richtigkeit der ermittelten Daten und getroffenen Feststellungen ausgegangen werden muss. Auf die komplette Wiedergabe der im Projekt enthaltenen Abbildungen, Formeln, Tabellen, Literaturhinweise und Karten wurde verzichtet bzw. können diese im Projekt eingesehen werden.

7.3.8.1. Geologie

Das Gesteinsinventar besteht im Bereich der Maststandorte und der Zuwegung im Wesentlichen aus Gneisen und Glimmerschiefern mit Einschaltungen von Marmoren, Quarziten, Amphiboliten und Pegmatiten. Im Wesentlichen kann der Untergrundaufbau im Bereich des Projektgebietes wie folgt zusammengefasst werden: Unter 0,0 -0,4 m mächtigen Mutterboden folgt eine 0,6-2,8 m mächtige Verwitterungsschicht. Darunter folgt kompakter Fels (Gneise, Pegmatit, Marmor). Die Gefüge-Daten zeigen ein flach bis mittelsteiles Einfallen der Schieferungsflächen nach Süd-Südost. Daneben konnten zwei Hauptklufsysteme K1 (nahezu senkrecht N-S streichend) und K2 (steil stehend SW gerichtet) erkannt werden. Die Klüftung wird hauptsächlich als nicht durchgängig beschrieben.

7.3.8.2. Geotechnik

Entsprechend der eingereichten Unterlagen werden die Fundamente der jeweiligen Windkraftanlagen grundsätzlich im Festgestein gegründet. Das Festgestein ist entsprechend den angenommenen Kennwerten und rechnerischen Nachweisen des Baugrundgutachtens geeignet, die auftretenden Lasten aufzunehmen. Sollte die Felsoberkante tiefer liegen, wird der Bereich mit weniger tragfähigen Schichten ausgetauscht und mit Magerbeton aufgefüllt. Zusätzlich wird, dem Bau vorausseilend, ein durch den Projektwerber ausgearbeitetes erweitertes geotechnisches Untersuchungsprogramm zur Verifizierung der getroffenen Annahmen zur Ausführungen kommen.

Mögliche Störfälle (Bau- und Betriebsphase) stellen jedenfalls Instabilitäten im Bereich von übersteilten bzw. überhöhten Hanganschnitten (Zuwegung, Baugrubenböschungen, talseitige Dammschüttungen) in Zusammenhang mit Starkregenereignissen bzw. mit ungünstig gelagerten Trennflächen dar. Dieser Problembereich ist im Fachbereich Geotechnik berücksichtigt worden und es wurden vor allem hinsichtlich der luftseitigen Böschungen (z.B. der Kranausstellflächen) unter Zugrundelegung plausibler Eingangsparameter die Standsicherheitsnachweise erbracht. Zudem gibt es auch im geotechnischen Projekt klare planerische Vorgaben zu Böschungsneigungen, Rekultivierung (Stabilisierung) und Entwässerung der Böschungen.

Zusätzlich erfolgte eine detaillierte Betrachtung der Zuwegung, wobei allfällig kritische Bereiche identifiziert und einer näheren geologisch-geomorphologischen Betrachtung unterzogen wurden. Anhand dieser Grundlagen wurden bereits im Projekt technische Maßnahmen für die einzelnen Zuwegungsabschnitte vorgesehen, welche bereits mögliche auftretende geotechnische Probleme vorwegnehmen. Sollen im Zuge der Bauarbeiten unerwartete geologisch/geotechnische Probleme auftreten, werden unter Beiziehung einer geologischen Bauaufsicht die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen gesetzt werden.

Das Auftreten von Störfällen (Betriebsphase) geotechnischer Natur, wie z.B. ein Grundbruch, wird in den Projektunterlagen behandelt und die entsprechenden Sicherheitsnachweise erbracht. Eine Beeinträchtigung der geotechnischen Verhältnisse ist bei projektgemäßer Ausführung nicht zu erwarten. Für den Bauteil Kabeltrasse werden aus geologischer/geotechnischer Sicht keine Schwierigkeiten erwartet. Aus geologischer/geotechnischer Sicht entstehen bei gegenständlichem Projekt weder in der Bau-, noch in der Betriebs- und Nachsorgephase mehr als vernachlässigbare Auswirkungen auf die Umwelt.

7.3.9. Boden und Untergrund

7.3.9.1. Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase

Durch die Bautätigkeit sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grünlandwirtschaft zu erwarten. Dabei wird der landwirtschaftlich genutzte Boden hauptsächlich durch Befahren und Eingriffe in die Bodenstruktur beansprucht.

Kabeltrasse

Die Kabeltrassen wurden zumeist in öffentlichem Gut bzw. in Zufahrtswegen situiert. Innerhalb des Windparks verläuft das Erdkabel in den vorhandenen und zu errichtenden Zufahrtswegen auf ca. 18 km. Zusätzlich zu diesen Verkabelungen sind durch Abkürzungen außerhalb der Zufahrtswege weitere 1,701 km vorgesehen. Die Ableitung der elektrischen Energie mit einem Erdkabel erfolgt vom Windpark (Anlage 20 bis Umspannwerk Baumkirchen). Dieses weist eine Länge von 17,25 km auf.

Die Beanspruchung von Grund und Boden für die Kabeltrasse ist im Grünland temporär, da sie oberflächlich rekultiviert wird, auf Wegen und Straßenanlagen ist sie in der permanenten Straßenfläche enthalten. Durch den Einsatz schwerer Geräte sowie die seitliche Lagerung von Aushubmaterial ist allfällig eine Beeinträchtigung durch Verdichtung möglich (KONFL_B_2). Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als gering eingestuft.

Wegeneubau und Wegeausbau

Die Auswirkungen auf den Boden sind in der Bauphase durch Erosion und Abschwemmungen gegeben (KONFL_WÖ_8), in steilen Hangbereichen allfällig durch Erhöhung der Rutschungsneigung (KONFL_WÖ_3). In der Betriebsphase ist es entscheidend, dass die temporär benötigte Fläche sehr rasch wieder eine funktionsfähige Bodenbegrünung erfährt, um eine Degradation der Böden durch Abschwemmung und Auslaugung zu verhindern. Dies ist durch das Aufbringen von Rasenplaggen (MA_B_1) sowie durch eine fachgerechte Bauaufsicht und Bauausführung (MA_WÖ_2) gegeben.

Das in der Alpenkonvention vorgegebene Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird dadurch berücksichtigt, als sowohl im Wald, als auch im Grünland die Zufahrtswege auch für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sinnvoll sind. Dem Gebot der Beschränkung der Versiegelung wird insofern nachgekommen, dass die Fahrbahnen gemäß technischem Projekt lediglich mit einer Schotterschicht angelegt werden, wo Diffundierungen möglich sind. Gut ausgestaltete bombierte Fahrbahnoberflächen führen zu einer größtmöglichen flächigen Dotierung der angrenzenden Flächen mit Oberflächenwasser aus dem Fahrbahnbereich und verhindert Erosion.

Bestehende Wege entsprechen zumeist nicht den technischen Anforderungen hinsichtlich Breite, Schleppkurven, Bermen und Druckfestigkeit. Daneben werden auch die technischen Standards wie Wasserableitung und Böschungsbegrünung verbessert. Gegenüber dem Neubedarf kann der derzeitige Bedarf an Grund und Boden pauschal mit 2/3 angegeben werden, da keine Flächenaufnahme des IST-Zustandes vorgenommen wurde. Das Verhältnis zwischen permanenter und temporärer Fläche ist bei den Ausbauten günstiger, da hier durch die zumeist größeren Querneigungen ein höherer Anteil an Böschungen vorhanden ist. Das in der Alpenkonvention vorgegebene Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird dadurch berücksichtigt, als sowohl im Wald, als auch im Grünland vorhandene Wege verwendet wurden.

Trotzdem besteht das bereits beschriebene Konfliktfeld (KONFL_B_1) der Bodenversiegelung. Es wird empfohlen, für die ordnungsgemäße und möglichst flächige Ableitung der Niederschlagswässer zu sorgen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als gering eingestuft.

Anlagenstandorte

Durch die Bauplätze der Windkraftanlagen entsteht ein Flächenbedarf zulasten von Alpenflächen und Waldflächen. Alpines Ödland wird nicht betroffen. Die für die Windkraftanlagen und technischen Anlagen benötigten Flächen sind in dieser Fläche enthalten. Die Konfliktfelder (KONFL_WÖ_8) bzw. (MA_B_1) gelten hier sinngemäß sowohl für Wald- als auch für Almstandorte. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als merklich eingestuft.

Bewertung der Auswirkungen (Resterheblichkeit)

Große Bedeutung für die Umweltverträglichkeit des Vorhabens hat der Rückbau temporär genutzter Flächen. Wesentliche Schritte sind dabei die Auflockerung der Baugrubensohle und die lagenweise Auffüllung durch den Oberboden. Durch Eingriffe speziell im Almbereich sind der Bodenverlust und die damit verbundenen Folgen durch Erosion prinzipiell möglich, wogegen jedoch Vorkehrungen beim Bauablauf (Erosion mindernde Maßnahmen, sorgsamer Umgang mit Oberboden bzw. Grassoden) getroffen werden. Bei Einhaltung wirksamer Maßnahmen zur Minimierung negativer Auswirkungen ist davon auszugehen, dass durch den Bau des WP Stubalpe keine bleibenden Beeinträchtigungen des Bodens auftreten werden. Die Maßnahmenwirksamkeit wird insgesamt als hoch eingestuft. Die Resterheblichkeit wird als vernachlässigbar bewertet. Es ist davon auszugehen, dass keine bleibenden Beeinträchtigungen des Bodens auftreten werden.

7.3.9.2. Projektauswirkungen in der Betriebsphase

Für die einzelnen Parameter werden nur geringe Belastungen ausgewiesen, beim Schutzgut Boden ist durch die Erosionsneigung in den subalpinen Lagen und die verzögerte Rekultivierungsgeschwindigkeit eine merkliche Belastung zu konstatieren. Durch die aufgelisteten Maßnahmen können bei allen Belastungen die Auswirkungen auf ein geringes bzw. vernachlässigendes Ausmaß reduziert werden. Die Auswirkungen in der Betriebsphase und beim Störfall sind kleiner als die Auswirkungen in der Bauphase und können somit unter dieser subsummiert werden.

Bewertung der Auswirkungen (Resterheblichkeit)

In der Betriebsphase sind Auswirkungen sehr gering und für die Schutzgüter Boden und Grünlandwirtschaft vernachlässigbar. Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden erforderlich. Die Maßnahmenwirksamkeit wird insgesamt als hoch eingestuft, die Resterheblichkeit wird als vernachlässigbar bewertet.

7.3.9.3. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen

Rutschung (KONFL_WÖ_3):

Speziell in Gelände mit Querneigung über 50% kann durch den Einschnitt die Gleichgewichtslage des Hanges im Sinne der Alpenkonvention, Bergwaldprotokoll beeinträchtigt werden. Diese Beeinträchtigung ist jedoch ausschließlich im Wald und wurde daher im Fachbericht Waldökologie behandelt, wird jedoch der Vollständigkeit halber auch hier erwähnt. Lockermaterial erhöht das Risiko. Hohe Wassersättigung erhöht das Risiko.

Ausgleichsmaßnahmen:

Durch technische Maßnahmen am Stand der Technik und Bauaufsicht können diese Gefahren gesenkt werden. Maßnahmen: fachgerechte Entwässerung, Längstransport des Überschussmaterials.

Erosion (KONFL_WÖ_8):

Die freiliegenden Bodenflächen sowohl im Wald als auch im alpinen Freiland (Alpen) unterliegen einer verstärkten Erosion durch Wind und Wasser sowie Vermurung und Rutschung. Die Wiederbegrünung wird verzögert. (KONFL_WÖ_8). Hohe Querneigungen erhöhen das Risiko. Lockermaterial erhöht das Risiko. Extremes Hochlagenklima erhöht das Risiko.

Ausgleichsmaßnahmen:

Durch sorgsames Abheben der Vegetationsschicht, seitliche Lagerung und möglichst rascher Wiederaufbringung (Begrünung mit Rasenplaggen) MA_B_1 auf den temporär abgedeckten Flächen ist eine Rekultivierung mit standortgemäßen Vegetationsdecke möglich. (Methode ist Stand der Technik im Forststraßenbau und beim Bau von Güterwegen im Almbereich)

Bodenversiegelung (KONFL_B_1):

Durch Baumaßnahmen und Befestigungen von Zufahrtswegen und Manipulationsflächen findet eine Abdichtung zum Unterboden statt. Unsachgemäße Ableitung des Niederschlagswassers erhöht das Risiko.

Ausgleichsmaßnahmen:

Durch technische Maßnahmen am Stand der Technik und Bauaufsicht können diese Gefahren gesenkt werden. Maßnahmen: fachgerechte Ableitung des Niederschlagswassers mit möglichst flächiger Dotation (MA_B_2) und integraler Planung mit Almwirtschaft (MA_B_3)

Bodenverdichtung (KONFL_B_2):

Durch Baumaßnahmen kommt es zu Bodenverdichtung durch Befahren und Lagern. Bei den nur temporär beanspruchten Böden, die später wieder begrünt werden müssen, kann dies den Erfolg dieser Maßnahme beeinträchtigen. Langandauerndes Belassen von Beeinträchtigungen erhöhen das Risiko. Hohe Wassersättigung erhöht das Risiko.

Ausgleichsmaßnahmen:

Durch Einstellen der Bautätigkeit bei Nässe und hoher Bodenfeuchtigkeit kann die Auswirkung maßgeblich reduziert werden. (MA_WÖ_2)

Die Maßnahmenwirksamkeit wird insgesamt als hoch eingestuft

7.3.9.4. Projektauswirkungen im Störfall

Bei Windparks kann grundsätzlich in drei unterschiedliche Kategorien an Störfällen bzw. Unfällen unterschieden werden:

- Brand - geringfügig nachteilige Auswirkungen
- Ölaustritt - geringfügig nachteilige Auswirkungen bis keine Auswirkungen
- Mechanische Störfälle (z.B. Rotorbruch) - keine Auswirkungen

7.3.9.5. Auswirkungen in der Nachsorgephase

Werden eine oder mehrere Windkraftanlagen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen dauerhaft und endgültig außer Betrieb genommen, kann eine Demontage der Anlage(n) erfolgen. Das Fundament wird dabei zumindest bis in eine Tiefe von 1 m abgeschrämt. Das verbleibende Fundament wird mit Humus und einem ortsüblichen Boden überdeckt, um den Bereich wieder seiner ursprünglichen Nutzung zukommen zu lassen. Die Auswirkungen – die wenige Tage andauernden Lärm- und Staubimmissionen bei der Demontage – werden deutlich geringer sein als in der Bauphase, und werden für das Schutzgut Boden als nicht relevant eingestuft.

7.3.9.6. Auswirkungen anderer Lösungsmöglichkeiten

Auswirkungen bei Unterbleiben des Vorhabens (Null-Variante)

Die Nullvariante kann im vorliegenden Fachbereich mit dem Ist-Zustand gleichgesetzt werden. Bei einem Unterbleiben des Vorhabens kommt es naturgemäß zu keinen Auswirkungen auf den Boden.

Standortvarianten

Aus Sicht des Fachbereiches Boden ist dazu festzuhalten, dass aufgrund der Einheitlichkeit der Böden sich die ausgewählte Variante nicht relevant von anderen möglichen Varianten im gegenständlichen Bereich unterscheidet. Der Standort eignet sich sehr gut für die Windenergienutzung. Angepasst wurden lediglich die Standorte der einzelnen WEA, um den günstigsten Standort in Bezug zu Schutzgüter und Windausbeute zu erhalten.

7.3.10. Naturschutz

7.3.10.1. Pflanzen und ihre Lebensräume

Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase

Die Bautätigkeiten werden sich über drei Kalenderjahre erstrecken und im Zeitraum von April bis Oktober stattfinden. Im Herbst des ersten Jahres erfolgen die Rodungsarbeiten (September/Oktober) unter Begleitung einer ökologischen Bauaufsicht und die Baufeldvorbereitung. Im zweiten Jahr werden die Verkabelung, die verkehrstechnische Infrastruktur und die Fundamente gebaut. Im dritten Jahr werden die Windenergieanlagen aufgebaut und alle rückbaubaren Flächen zurückgebaut und rekultiviert/renaturiert. Auftretende Wirkfaktoren und ihre Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume:

Temporärer Flächenverbrauch: Zu berücksichtigen sind temporäre, auf die Bauphase beschränkte Flächenbeanspruchungen. Es handelt sich um Flächen, die mit Ende der Bauphase rekultiviert werden und dann weitestgehend ihre ökologischen Funktionen erfüllen können. Neben dem Flächenausmaß sind vor allem der vom Flächenverbrauch betroffene Biototyp und die Sensibilität des zu beurteilenden Schutzgutes beurteilungsrelevant. Die durch diverse bauliche Maßnahmen stattfindende Flächenbeanspruchung ist jedenfalls als relevant zu betrachten und findet in die Eingriffsanalyse Eingang.

Staub- und Luftschadstoffemissionen/-immissionen: Auf Grundlage des Bau- und Transportkonzeptes (Einlage 0201) ist zu beurteilen, dass keine schutzgutrelevanten Auswirkungen zu erwarten sind, da keine auf temporär leicht erhöhte Luftimmissionen sensible Biotope (insbesondere Kleinseggenriede und Hochmoore) vorgefunden wurden.

In der Bauphase, die temporäre Flächenbeanspruchungen darstellt, fallen die Bereiche der Stromableitung, des eigentlichen Anlagengebietes und die Biotope am Rafflerbach. Durch die Baumaßnahmen tritt ein temporärer Verlust beinahe aller erhobenen Biotope auf.

Eingriffsintensität und –erheblichkeit

Der Großteil der Konflikte entsteht im Bereich der WEA-Standorte und deren Zuwegung. Nur wenige Konflikte entstehen im Bereich der Stromableitung; hier führt die Leitung durch zahlreiche Biotope mit geringer (z. B. Fichtenforste) bzw. mäßiger Sensibilität (z. B. subalpine bodensaure Fichtenwälder) die jeweils auf Grund des linienförmigen Eingriffs zu keinen Konflikten führen.

Maßnahmen und Restbelastung in der Bauphase

Die Konflikte der Bauphase werden durch Wiederherstellung der Biotope vor Ort kompensiert. Bei FFH-Schutzgütern, insbesondere bei Bürstlingsrasen, wird ein Kompensationsfaktor von 2 angesetzt. Das erfordert biotopverbessernde Maßnahmen an anderer Stelle: Um frische, basenarme Magerweiden herzustellen, werden einerseits Fettweiden der Bergstufe ausgehagert (im Bereich um die Zapflhütte) und andererseits jüngste Verwaldungen am Westhang des Rappoldkogels gerodet und wieder unter Beweidung genommen. Für die Verluste von Waldflächen werden auf Grund der zunehmenden Verwaldung der Hochlagen und dem damit verbundenen Rückgang der Weidebiotope (zu meist Magerweiden) im gesamten Gebiet der Stubalpe nur die temporären Verlustflächen wieder als offene Wälder- und Waldränder aufgeforstet und dienen damit als Kompensation für Konflikte im Bereich von Waldweiden und Lärchweiden. Der Verlust 1 kleinräumigen Silikatfelswand kann nicht ausgeglichen werden. Als Ersatzmaßnahme wird eine entsprechende Fläche im Südwesthang des Rappoldkogels zusätzlich gerodet, um hier basenarme Magerweiden zu herzustellen. Die Kompensation der Konfliktflächen der Wälder erfolgt durch strukturverbessernde Maßnahmen im Bereich der neuen Gmoahütte. Laut RVS 04.03.15 entstehen Maßnahmenerfordernisse bei Eingriffserheblichkeiten von mäßig und höher.

Auf Grund der Entwicklung der zunehmenden Verwaldung und damit einhergehenden Abnahme der Almweideflächen führt dies im Gebiet der Stubalpe zu einem Rückgang der natur-schutzfachlich hochwertigen Magerweiden. Gleichzeitig werden die Waldflächen immer größer, obwohl dieses Gebiet bereits einen stark überwiegenden Waldanteil besitzt. Daher wird auf eine Aufforstung von Almflächen zu Gunsten von strukturverbessernden Maßnahmen bei dauerhaften Verlusten von Waldbiotopen verzichtet.

Im Folgenden werden die Maßnahmen aufgelistet:

M_ökoBA - Einrichtung einer ökologischen Bauaufsicht

Es wird eine ökologische Bauaufsicht eingerichtet, die die sachgemäße Umsetzung sämtlicher Maßnahmen sicherstellt.

M_Zaun – Zäunung

Wieder hergestellte Biotope sind im Almweidegebiet durch Zäunung für die Dauer von 3-5 Jahren nach Rekultivierung von Beweidung freizuhalten.

M_Verb – Verbiss-Schutz

Gepflanzte Jungbäume und -sträucher werden durch entsprechende Vorrichtungen vor Verbiss durch Weidetiere und Wild geschützt.

Mbau_P_001 – Wiederherstellung durch Sukzession

Beim Eingriff erfolgt die Lagerung des Oberbodens (Humushorizont) getrennt von den weiteren Bodenhorizonten. Zur Rekultivierung wird der Oberboden zuletzt wieder aufgebracht. Die Wiederherstellung erfolgt durch natürliche Sukzession aus der Diasporenbank sowie aus benachbarten unbeeinflussten Biotopbereichen. Es wird 100 % der Fläche rekultiviert und die Maßnahmenwirkung tritt innerhalb von 5 Jahren ein. Maßnahmenwirksamkeit: hoch

Mbau_P_002 – Wiederherstellung Teich

Der Teich wird zu 100% seiner Fläche wieder hergestellt. Die Regeneration der Ufervegetation erfolgt durch natürliche Wiederansiedelung. Die Maßnahmenwirkung tritt innerhalb von 5 Jahren ein. Maßnahmenwirksamkeit: hoch

Mbau_P_003 – Vermeidung Quellflur

Lokale Baufeldeinschränkung durch Errichtung einer Holzkrainerwand zur Stützung des Zufahrtsweges. Es wird keine Fläche beansprucht. Die Maßnahmenwirkung tritt sofort ein. Maßnahmenwirksamkeit: hoch

Mbau_P_004 – Rekultivierung Magerwiese

Beim Eingriff erfolgt die Lagerung des Oberbodens (Humushorizont) getrennt von den weiteren Bodenhorizonten. Zur Rekultivierung wird der Oberboden zuletzt wieder aufgebracht. Die Rekultivierung der basenarmen Magerwiese der Bergstufe erfolgt durch Stroh-Decksaat, wobei möglichst standortgerechtes autochthones Saatgut eingesetzt wird. Der Einsatz von Stroh als Deckschicht (2 – 3cm locker über das Saatgut verteilt) bewirkt ein ausgeglicheneres Mikroklima, sodass in den hochmontanen bis tiefsubalpinen Höhenlagen die Gefahr des Absterbens der Keimlinge durch Austrocknung oder Frost minimiert wird. Es wird 100 % der Fläche rekultiviert und die Maßnahmenwirkung tritt innerhalb von 5 Jahren ein. Maßnahmenwirksamkeit: hoch

Mbau_P_005 – Rekultivierung Magerweide I

Beim Eingriff erfolgt die Lagerung des Oberbodens (Humushorizont) getrennt von den weiteren Bodenhorizonten. Zur Rekultivierung wird der Oberboden zuletzt wieder aufgebracht. Die Rekultivierung der basenreichen Magerweide der Bergstufe erfolgt durch Stroh-Decksaat, wobei möglichst standortgerechtes autochthones Saatgut eingesetzt wird. Der Einsatz von Stroh als Deckschicht (2 – 3cm locker über das Saatgut verteilt) bewirkt ein ausgeglicheneres Mikroklima, sodass in den hochmontanen bis tiefsubalpinen Höhenlagen die Gefahr des Absterbens der Keimlinge durch Austrocknung oder Frost minimiert wird. Es wird 100 % der Fläche rekultiviert und die Maßnahmenwirkung tritt innerhalb von 5 Jahren ein. Maßnahmenwirksamkeit: hoch

Mbau_P_006 – Rekultivierung Magerweide II

Beim Eingriff erfolgt die Lagerung des Oberbodens (Humushorizont) getrennt von den weiteren Bodenhorizonten. Zur Rekultivierung wird der Oberboden zuletzt wieder aufgebracht. Die Rekultivierung der basenarmen Magerweide der Bergstufe erfolgt durch Stroh-Decksaat, wobei möglichst standortgerechtes autochthones Saatgut eingesetzt wird. Der Einsatz von Stroh als Deckschicht (2 – 3cm locker über das Saatgut verteilt) bewirkt ein ausgeglicheneres Mikroklima, sodass in den hochmontanen bis tiefsubalpinen Höhenlagen die Gefahr des Absterbens der Keimlinge durch Austrocknung oder Frost minimiert wird. Es wird 100 % der Fläche rekultiviert und die Maßnahmenwirkung tritt innerhalb von 5 Jahren ein. Maßnahmenwirksamkeit: hoch

Mbau_P_007 – Rekultivierung Fettwiese

Beim Eingriff erfolgt die Lagerung des Oberbodens (Humushorizont) getrennt von den weiteren Bodenhorizonten. Zur Rekultivierung wird der Oberboden zuletzt wieder aufgebracht. Die Rekultivierung der frischen, artenreichen Fettwiese der Bergstufe erfolgt durch Einsaat mit möglichst standortgerechtem autochthonem Saatgut. Es wird 100 % der Fläche rekultiviert und die Maßnahmenwirkung tritt innerhalb von 5 Jahren ein. Maßnahmenwirksamkeit: hoch

Mbau_P_008 – Rekultivierung Fettweide

Beim Eingriff erfolgt die Lagerung des Oberbodens (Humushorizont) getrennt von den weiteren Bodenhorizonten. Zur Rekultivierung wird der Oberboden zuletzt wieder aufgebracht. Die Rekultivierung der Fettweiden der Bergstufe erfolgt durch Stroh-Decksaat, wobei möglichst standortgerechtes autochthones Saatgut eingesetzt wird. Der Einsatz von Stroh als Deckschicht (2 – 3cm locker über das Saatgut verteilt) bewirkt ein ausgeglicheneres Mikroklima, sodass in den hochmontanen bis tiefsubalpinen Höhenlagen die Gefahr des Absterbens der Keimlinge durch Austrocknung oder Frost minimiert wird. Es wird 100 % der Fläche rekultiviert und die Maßnahmenwirkung tritt innerhalb von 5 Jahren ein. Maßnahmenwirksamkeit: hoch

Mbau_P_009 – Rekultivierung Silikat-Borstgrasrasen

Beim Eingriff erfolgt die Lagerung des Oberbodens (Humushorizont) getrennt von den weiteren Bodenhorizonten. Zur Rekultivierung wird der Oberboden zuletzt wieder aufgebracht. Die Rekultivierung des Silikat-Borstgrasrasens erfolgt durch Stroh-Decksaat, wobei möglichst standortgerechtes autochthones Saatgut eingesetzt wird. Der Einsatz von Stroh als Deckschicht (2 – 3cm locker über das Saatgut verteilt) bewirkt ein ausgeglicheneres Mikroklima, sodass in den hochmontanen bis tiefsubalpinen Höhenlagen die Gefahr des Absterbens der Keimlinge durch Austrocknung oder Frost minimiert wird. Es wird 100 % der Fläche rekultiviert und die Maßnahmenwirkung tritt innerhalb von 5 Jahren ein. Maßnahmenwirksamkeit: hoch

Mbau_P_010 – Rekultivierung Zwergstrauchheide

Beim Eingriff erfolgt die Lagerung des Oberbodens (Humushorizont) getrennt von den weiteren Bodenhorizonten.

Zur Rekultivierung wird der Oberboden zuletzt wieder aufgebracht. Die Rekultivierung der Zwergstrauchheiden erfolgt zum Teil durch natürliche Sukzession aus der Diasporenbank. Weiters werden Jungpflanzen von Besenheide (*Calluna vulgaris*) sowie von Fichte (*Picea abies*) und Lärche (*Larix decidua*). Dabei kommt möglichst autochthones Pflanzenmaterial zum Einsatz. Es wird 100 % der Fläche rekultiviert und die Maßnahmenwirkung tritt innerhalb von 5 Jahren ein. Maßnahmenwirksamkeit: hoch

Mbau_P_011 – Rekultivierung Zwergwacholderheide

Beim Eingriff erfolgt die Lagerung des Oberbodens (Humushorizont) getrennt von den weiteren Bodenhorizonten. Die Wachholderindividuen werden mit den Wurzeln geborgen, oberirdische Pflanzenteile rückgeschnitten und sachgerecht zwischengelagert. Zur Rekultivierung wird der Oberboden wieder aufgebracht sowie die zwischengelagerten Wacholder-Exemplare wieder versetzt. Zur Etablierung der grasartigen und krautigen Begleitvegetation wird möglichst standortgerechtes, autochthones Saatgut eingesät. Es wird 100 % der Fläche rekultiviert und die Maßnahmenwirkung tritt innerhalb von 5 Jahren ein. Maßnahmenwirksamkeit: hoch

Mbau_P_012 – lokale Baufeldeinschränkung

Durch lokale Baufeldeinschränkung werden die betroffenen Biotopflächen zu 100% geschont. Die Maßnahmenwirkung tritt sofort ein. Maßnahmenwirksamkeit: sehr hoch

Mbau_P_013 – Rekultivierung Lärchweide

Beim Eingriff erfolgt die Lagerung des Oberbodens (Humushorizont) getrennt von den weiteren Bodenhorizonten. Zur Rekultivierung wird der Oberboden zuletzt wieder aufgebracht. Die Rekultivierung der basenarmen Magerweide der Bergstufe erfolgt durch Stroh-Decksaat, wobei möglichst standortgerechtes autochthones Saatgut eingesetzt wird. Der Einsatz von Stroh als Deckschicht (2 – 3cm locker über das Saatgut verteilt) bewirkt ein ausgeglicheneres Mikroklima, sodass in den hochmontanen bis tiefsubalpinen Höhenlagen die Gefahr des Absterbens der Keimlinge durch Austrocknung oder Frost minimiert wird. Zusätzlich werden einzelne Junglärchen (*Larix decidua*) (autochthones Pflanzenmaterial) gepflanzt. Es wird 100 % der Fläche rekultiviert und die Maßnahmenwirkung tritt innerhalb von 30 Jahren ein. Maßnahmenwirksamkeit: mäßig

Mbau_P_014 – Rekultivierung Weidewald

Beim Eingriff erfolgt die Lagerung des Oberbodens (Humushorizont) getrennt von den weiteren Bodenhorizonten. Zur Rekultivierung wird der Oberboden zuletzt wieder aufgebracht. Die Rekultivierung der basenarmen Magerweide der Bergstufe erfolgt durch Stroh-Decksaat, wobei möglichst standortgerechtes autochthones Saatgut eingesetzt wird. Der Einsatz von Stroh als Deckschicht (2 – 3cm locker über das Saatgut verteilt) bewirkt ein ausgeglicheneres Mikroklima, sodass in den hochmontanen bis tiefsubalpinen Höhenlagen die Gefahr des Absterbens der Keimlinge durch Austrocknung oder Frost minimiert wird. Zusätzlich werden einzelne Jungfichten (*Picea abies*) (autochthones Pflanzenmaterial) gepflanzt.

Es wird 100 % der Fläche rekultiviert und die Maßnahmenwirkung tritt innerhalb von 30 Jahren ein. Maßnahmenwirksamkeit: mäßig

Mbau_P_015 – Wiederaufforstung

Die temporär beanspruchten Waldbiotope werden durch Wiederaufforstung rekultiviert, wobei es das Ziel ist, nach 30 Jahren offene Wälder und Waldrandbereiche mit 30 – 40 % Deckung durch die Baumschicht zu erwirken. Beim Eingriff erfolgt die Lagerung des Oberbodens (Humushorizont) getrennt von den weiteren Bodenhorizonten. Zur Rekultivierung wird der Oberboden zuletzt wieder aufgebracht. Folgende Gehölze werden, je nach Standort, verpflanzt: Fichte (*Picea abies*), Lärche (*Larix decidua*), Tanne (*Abies alba*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Grün-Erle (*Alnus alnobetula*) und Rot-Holunder (*Sambucus racemosa*), wobei eine Erhöhung der Baumartenvielfalt angestrebt wird. Die Maßnahme wird als Ausgleichsmaßnahme für Verluste durch Konflikte an Lärchweiden und Weidewäldern verwendet. Es wird 100 % der Fläche rekultiviert und die Maßnahmenwirkung tritt innerhalb von 30 Jahren ein. Maßnahmenwirksamkeit: mäßig

Mbau_P_016 – Herstellung Silikatfelswand

Mit der Verbreiterung des Weges wird die sekundäre Felswand einerseits zerstört; andererseits entsteht eine neue sekundäre Felswand. Diese bleibt bestehen und wird möglichst rau gestaltet, sodass sich in den Felsnischen rasch neue Pionierpflanzen durch Sukzession ansiedeln können. Es werden 100 % der Fläche neu angelegt und die Maßnahmenwirkung tritt innerhalb von 5 Jahren ein. Maßnahmenwirksamkeit: hoch

Mbau_P_017 – Versetzung Felsblock

Die Felswände werden mittels hydraulischen Steinmeißels möglichst sanft zerteilt, sodass die Felsspaltenvegetation mit Verschiedenblatt-Nabelmiere (*Moehringia diversifolia* - Endemit der Kor-, Stub- und Gleinalpe) und weiteren Arten der Felsspalten erhalten bleiben. Die verkleinerten Felsblöcke werden in unmittelbarer Nachbarschaft der ursprünglichen Lage außerhalb des Vorhabensraums neu platziert. Auf Grund der Schwierigkeit der Maßnahmenumsetzung wird die Maßnahmenwirksamkeit mit mäßig eingestuft.

Mbau_P_018 – Verpflanzung von Moosauge (*Moneses uniflora*)

Die Individuen des Moosauges werden sachkundig aus dem Standort entnommen an den benachbarten Waldrand verpflanzt. Maßnahmenwirksamkeit: sehr hoch

Mbau_P_019 – Verpflanzung von Österreichischem Schwarz-Kohlröschen (*Nigritella nigra* subsp. *austriaca*)

Die Individuen des Österr. Schwarz-Kohlröschens werden mit den Rasensoden (ca. 0,3 x 0,3 m) (Orchideen stehen in Symbiose mit Pilzen, die mitverpflanzt werden müssen) geborgen und anschließend sogleich in die Magerweidenflächen der Maßnahme Mbet_P_002 versetzt. Maßnahmenwirksamkeit: sehr hoch

Mbau_P_020 – Verpflanzung von Stumpf-Blattweide (*Salix retusa*)

Die Individuen der Stumpfblatt-Weide werden sachkundig aus dem Standort entnommen und anschließend sogleich in die Magerweidenflächen der Maßnahme Mbet_P_002 versetzt. Maßnahmenwirksamkeit: sehr hoch

Mbau_P_021 – Gewinnung von autochthonem Saatgut

Die Gewinnung von autochthonem Saatgut für die Wiederherstellung diverser Grünland-Biotoptypen für die Umsetzung der Maßnahmen Mbau_P_004 bis Mbau_P_009 sowie Mbau_P_013 und Mbau_P_014 (beiden letztere Gehölze des Offenlands) erfolgt mittels Seedharvester eBeetle 1.0 (http://www.agraroekologie.ch/begruenungen_seedharvester.php). Der Zeitraum der Saatgutgewinnung ist jeweils Mitte/Ende Juni bis 20. Juli, wobei mehrmalige Ernte-Befahrungen (2-3x) derselben Spenderfläche im selben Jahr erfolgen, um der unterschiedlichen Samenreifezeitpunkte der einzelnen Arten Rechnung zu tragen und somit das gesamte Artenspektrum in der Wildsaatgutmischung abzudecken. Die Zeitpunkte der jeweiligen Ernte-Befahrungen legt die ökologische Bauaufsicht fest. Als Spenderflächen kommen die unmittelbar betroffenen Biotopflächen sowie benachbarte Flächen desselben Biototyps in Frage. Das Saatgut wird maximal 1 Jahr vor Saat gewonnen und kühl (4°C bis 10°C(15°C)) und trocken bis zur Aussaat gelagert. Für die erfolgreiche Begrünung sind 20 kg Saatgut/ha erforderlich.

Mbau_P_022 – Staubbiederschlagung

Durch die Erdbewegungen können Staubbiedissionen und -immissionen nicht ausgeschlossen werden. Dieser Staubeintrag kann auf den Bereichen des FFH-LRT *6230 eine Düngewirkung verursachen, welche in weiterer Folge zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung des Schutzguts führen kann: Anspruchsvollere, seltenere Arten werden durch robustere Arten der Fettweiden verdrängt. Daher erfolgt bei trockener Witterung auf allen bodenoffenen Flächen, insbesondere auf Fahrwegen, eine Staubbiederschlagung durch Benetzung mit Wasser.

Ergänzungen zu den Maßnahmen Mbau_P_004 bis Mbau_P_009 sowie Mbau_P_013 und Mbau_P_014

Die Saat des autochthonen, aus dem unmittelbarem Anlagengebiet gewonnen Saatguts erfolgt jeweils in den Monaten Juni und Juli, sodass ein erfolgreicher Aufwuchs möglichst gewährleistet ist. Die Festlegung des genauen Saatzeitpunktes erfolgt durch die ökologische Bauaufsicht.

Saat: Die Saat erfolgt auf dem mit dem Humushorizont abgedeckten Boden. Dabei werden auch jene Bodenanteile verwendet, die mit biogenem Material (Wurzel- und anderen Pflanzenresten) versetzt sind. Es wird darauf geachtet, dass nur der jeweils vom Ursprungsbiotop stammende Oberboden aufgebracht wird. Als Saatmethode wird die Strohdecksaat, mit Zusatz von Hafer als Decksaat als zusätzlicher Erosionsschutz, angewandt. Dabei wird das Saatgut auf den vorbereiteten Oberboden aufgebracht und mit einer Walze angedrückt, jedoch nicht unter die Bodenkrumme gebracht.

Abgeschlossen wird die Begrünung mit der Abdeckung durch Stroh mit einer Schichtdicke von 2-3cm. Für steilere Flächen (Neigung größer 3:4), vor allem Böschungen, erfolgt die Saat als Hydrosaat; das Stroh wird hier mittels Zellulose (organischer Kleber) gebunden, um eine Abspülen bei Starkregen zu verhindern.

Alle zu rekultivierende Biotopflächen werden auf diese Art begrünt; das betrifft auch die temporär beanspruchten Kranstellflächen. Ausgenommen sind neu entstehende Böschungflächen, insbesondere entlang der Zuwegung. Hier wird die Sondenversetzung (Sondentransplantation) (Bosshard, 2015) angewandt. Dabei werden die Grünlandbestände möglichst flächig abgehoben und möglichst bündig wieder versetzt. Dies erfolgt auf den Böschungen vom Oberhang (oberhalb der Straße) zum bereits hergestellten unteren Böschungshang (unterhalb der Straße). Um ein Aufkommen von unerwünschten Pflanzen zu verhindern, wird entlang der Fugen und an den Randbereichen zusätzlich autochthones Saatgut eingebracht. Verpflanzungszeitraum: Jeweils in den Monaten Juni und Juli.

Mbet_P_006 – Strukturverbesserung Wald

Grundsätzlich werden die Maßnahmen mit dem Ausgleichsfaktor 1 umgesetzt. Bei Konflikten auf Biotopen mit langen Regenerationszeiten und bei Biotopen die einem FFH-Lebensraumtyp angehören, werden jedoch höhere Ausgleichsfaktoren angesetzt um eine entsprechend hohe Maßnahmenwirkung zu erzielen. Die verbleibenden Auswirkungen der Bauphase werden nach Wirksamwerden der Ausgleichsmaßnahmen mit geringfügig nachteilig beurteilt.

Auswirkungen des Vorhabens in der Betriebsphase

Die Betriebsphase führt zur permanenten Flächenbeanspruchungen und somit zu permanenten Biotopverlusten. Sie alle liegen im Bereich des eigentlichen Anlagengebiets. Die auftretenden Konflikte sind von geringer bis hoher Eingriffserheblichkeit. Konflikte betreffen beispielweise den Verlust von Biotopflächen von subalpinen bodensauren Fichtenwäldern oder von frischen, basenarmen Magerweiden der Bergstufe. Zu sehr hoher Eingriffserheblichkeit kommt es durch den permanenten Verlust einer frischen basenreichen Magerweide der Bergstufe. Die Eingriffserheblichkeiten, die durch potentiellen Eisfall zu erwarten sind, führen zu keinen Konflikten bzw. zu geringen Eingriffserheblichkeiten.

Auftretende Wirkfaktoren und ihre Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume:

Permanenter Flächenverbrauch: Die durch diverse bauliche Maßnahmen stattfindende dauerhafte Flächenverbrauch ist jedenfalls als relevant zu betrachten und findet in die Eingriffsanalyse Eingang. Biotopveränderungen durch Fernwirkung bei Veränderungen des Bodenwasserhaushalts. Es kommt zu keinen relevanten Eingriffen in den Boden- und Oberflächenwasserhaushalt, sodass dieser Wirkfaktor für die Beurteilung nicht relevant ist.

Störungen durch Eisfall von den Windenergieanlagen: Auf Grund des Fachbericht Eisfall (Eingabe 0302) ist dieser Wirkfaktor zu relevant. Wobei die Eingriffsintensität durch Eisfall für das Schutzgut mit gering einzustufen ist und sich daher für diesen Wirkfaktor keine Konflikte ergeben.

Maßnahmen und Restbelastung in der Betriebsphase

Die Verluste der Betriebsphase können nur durch anlagennahe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die Verluste der Waldflächen werden ausschließlich durch strukturverbessernde Maßnahmen im Bereich der neuen Gmoahütte kompensiert, da das Gebiet generell zunehmend verwaldet (siehe unter Bauphase). Der Verlust der frischen basenreichen Magerweiden der Bergstufe wird durch Rodung von jüngsten Verwaldungen an den Marmorabissen am Westabhang des Rappoldkogels kompensiert, wobei die Vorkommen von Schwarz-Kohlröschen (*Nigritella nigra*) und Stumpfbblatt-Weide (*Salix retusa*) durch Verpflanzung auf diese neuen Standorte verbracht werden. Zwergstrauchheiden werden im Umfeld der Zapflhütte neu angelegt. Verluste von 2 kleinräumigen Silikatfelswänden können nicht ausgeglichen werden. Dazu ist eine Ersatzmaßnahme notwendig: Es wird eine entsprechende Fläche im Westhang des Rappoldkogels zusätzlich gerodet, um hier basenarme Magerweiden zu gewinnen. Der Verlust an Magerweiden wird ebenso durch die Rodungsmaßnahme am Westhang des Rappoldkogels bzw. im Umfeld der Zapflhütte ausgeglichen. Laut RVS 04.03.15 entstehen Maßnahmenerfordernisse bei Eingriffserheblichkeiten von mäßig und höher.

Im Folgenden werden die Maßnahmen aufgelistet:

M_ökoBA - Einrichtung einer ökologischen Bauaufsicht

M_Zaun – Zäunung

M_Verb – Verbiss-Schutz

Bau_P_015 – Wiederaufforstung

Mbet_P_001 – Herstellung von Magerweiden I

Herstellung von frischen, basenarmen Magerweiden der Bergstufe am SW Oberhang des Wölkerkogels – zum Großteil in der Ausprägung des FFH-Lebensraumtyps 6230 mit dominant Bürstling (*Nardus stricta*). Durch Schwend-Maßnahmen werden Zwergsträucher (v.a. Wacholder – *Juniperus communis*) und Jungfichten (*Picea abies*) entfernt. In Bereichen des mehr oder weniger geschlossenen Waldes ist eine Rodung erforderlich, wobei einzelne, ältere Fichten belassen werden. Ebenso sollen in Randbereichen, sowie um die belassenen Fichten einzelne Wacholder-Sträucher stehen bleiben.

Um den Standort nicht mit Nährstoffen anzureichern, hat die Aufarbeitung der entfernten Bäume auf der unterhalb liegenden Forststraße zu erfolgen. Die entfernten Wacholder-Sträucher sind ebenso abzuführen.

Um die somit entstandenen Weideflächen langfristig zu erhalten, ist für eine angepasste Beweidung zu sorgen; aufkommende Gehölze sind im mehrjährigen Abstand zu schwenden. Maßnahmenflächen: 7,49 ha

Anmerkung zur Entfernung des Wacholders als prägende Art des FFH-Lebensraumtyps 4060 – Zwergwacholderheide: Im gesamten Projektgebiet breitet sich in der Zone des Kampfwaldes bzw. an der Baumgrenze Wacholder stark aus. Im Schutz des Wacholders können in Folge Jungfichten aufwachsen, die für eine zunehmende Verwaldung des Gebiets sorgen. Auf das gesamte Projektgebiet bezogen ist eine weitere Zunahme der Zwergwacholderheiden zu erwarten; auf der Maßnahmenfläche erfolgt ein gezieltes Offenhalten ohne vollständige Entfernung des Wacholders. Maßnahmenwirkung tritt innerhalb von 5 Jahren ein. Maßnahmenwirksamkeit: hoch

Mbet_P_002 – Herstellung von Magerweiden II

Herstellung von frischen, basenreichen Magerweiden der Bergstufe im Bereich des Marmorbandes am SW Oberhang des Wölkerkogels. Durch Rodungsmaßnahmen werden Zwergsträucher (v.a. Wacholder – *Juniperus communis*) und Jungfichten (*Picea abies*) entfernt. Um den Standort nicht mit Nährstoffen anzureichern, hat die Aufarbeitung der entfernten Bäume auf der unterhalb liegenden Forststraße zu erfolgen. Die entfernten Wacholder-Sträucher sind ebenso abzuführen. Im Bereich des anstehenden Marmors wird besonders sensibel vorgegangen, sodass die geringe Humusaufgabe erhalten bleibt. Um die somit entstandenen Weideflächen langfristig zu erhalten, wird für eine angepasste Beweidung gesorgt; aufkommende Gehölze werden im mehrjährigen Abstand geschwendet. Maßnahmenwirkung tritt innerhalb von 5 Jahren ein. Maßnahmenwirksamkeit: hoch Maßnahmenfläche: 0,13 ha

Mbet_P_003 – Herstellung einer Ruderalflur

Herstellung einer Ruderalflur auf einer ruderalflurartigen Magerweide (Erhrnr. 281) mit aktuell < 50% Deckung und deren Sensibilität mit gering bewertet wird. Die Herstellung erfolgt durch Auftrag eines maximal 5cm starken Humushorizontes. Die Vegetation wird durch natürliche Sukzession erfolgen. Maßnahmenfläche: 0,19 ha, Maßnahmenwirkung tritt innerhalb von 5 Jahren ein. Maßnahmenwirksamkeit: hoch

Mbet_P_004 – Anlage von Zwergstrauchheiden

Die Anlage von Zwergstrauchheiden erfolgt im Bereich einer Fettweide nördlich und westlich der Zapflhütte. Zwergsträucher wie Wachholder (*Junipers communis*) oder Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) werden in Kleingruppen mit einzelnen Jungfichten (*Picea abies*) versetzt. Die Zwergsträucher werden von den Verlustflächen entnommen oder werden wie die Fichte zugekauft; dabei wird auf autochthones Pflanzenmaterial geachtet. Maßnahmenfläche: 0,14 ha, Maßnahmenwirkung tritt innerhalb von 5 Jahren ein. Maßnahmenwirksamkeit: hoch

Mbet_P_005 – Herstellung von Magerweiden III

Im Bereich der Zapflhütte bestehen Fettweiden mit dominant Horst-Rot-Schwingel (*Festuca nigrescens*) ein kleinerer Teilbereich ist eine Lägerflur mit dominant Breit-Blattampfer (*Rumex obtusifolius*) (unmittelbar westlich des Stallgebäudes der Zapflhütte). Durch Aushagerung werden dem Boden Nährstoffe entzogen, sodass sich durch die niedrigeren Nährstoffverhältnisse Magerweiden ausbilden. Die Aushagerung erfolgt in den Flächen mit Fettweiden durch eine frühe Mahd Anfang Juni und die weitere Beweidung (dazu ist ein Pferchen der Weidetiere erforderlich). Die Fläche mit Lägerflur wird durch 2-3malige Mahd/Jahr in den ersten 3 Jahren ausgehagert. In den weiteren 2 Jahren erfolgt eine frühe Mahd und folgende Beweidung. Maßnahmenflächen: 2,99 ha, Maßnahmenwirkung tritt innerhalb von 5 Jahren ein. Maßnahmenwirksamkeit: hoch

Mbet_P_006 – Strukturverbesserung Wald

Innerhalb der Maßnahmenfläche Gmoa werden reich strukturierte Waldbestände (und somit die Entwicklung auerhuhnfreundlicher Bestände) durch folgende Maßnahmen nachhaltig und langfristig (während der gesamten Betriebsdauer des Windparks) gefördert:

- Auflichten zu dichter Bestände (moderate Auflichtung in Jungbeständen, stärkere Auflichtung in fortgeschrittenen Altersstadien)
- Ganzbaumbringung (Nährstoffentzug zur Förderung der Heidelbeere) in nährstoffreicheren tieferen Hanglagen
- Stehenlassen von Altbäumen
- Erhöhung der Baumartenvielfalt durch rottenartige Pflanzungen von Tanne (*Abies alba*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) entsprechend den kleinräumigen standörtlichen Bedingungen.
- Auflockern von „wandartig“ verdichtetem Jungwuchs an Forstwegböschungen
- Anlage von Verjüngungsrotten zur strukturellen Bereicherung einförmiger, verjüngungsarmer Bestände

Die Situierung der einzelnen Maßnahmen innerhalb der Fläche ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Waldbestandsbild. Die Maßnahme wird zeitlich vorgezogen initiiert und ist daher teilweise (soweit kurzfristige Wirkungen erzielbar sind) als CEF-Maßnahme einzustufen. Maßnahmenfläche: 35,8 ha, Maßnahmenwirkung tritt innerhalb von 5 Jahren ein. Maßnahmenwirksamkeit: hoch

Mon_P_001 – Monitoring „Strukturverbesserung Wald“

Zum Zwecke des Monitorings werden Dauerbeobachtungsflächen im Bereich der Maßnahmenfläche Gmoa eingerichtet.

An diesen Flächen erfolgen einerseits vegetationsökologische Aufnahmen nach BRAUN-BLANQUET (1964) erweitert nach WILLMANS (1998) und andererseits wird die Waldstruktur erhoben. Die zeitliche Abfolge der Beobachtung sind zu Beginn der Maßnahmenumsetzung, 5, 10 und 20 Jahre nach Maßnahmenbeginn.

Mon_P_002 – Monitoring „Herstellung Magerweiden I, II u. Weidewald“

Es erfolgt ein vegetationsökologisches Monitoring auf den durch Rodung und Schwendung angelegten Biotopen auf den Maßnahmenfläche SW-Oberhang des Wölkerkogels hinsichtlich Zielerreichung der angestrebten Biotoptypen nach dem 3., 6. und 10. Jahr nach der Biotopbegründung.

Dazu werden auf allen Maßnahmenflächen pflanzensoziologischen Aufnahmen nach BRAUN-BLANQUET (1964) erweitert nach WILLMANS (1998) durchgeführt. Sollten sich die neu angelegten nicht Richtung Zielzustand entwickeln, werden gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen gesetzt.

Mon_P_003 – Monitoring „Herstellung Magerweiden III“

Es erfolgt ein vegetationsökologisches Monitoring auf den durch Aushagerung angelegten Biotopen auf den Maßnahmenflächen um die Zapflhütte hinsichtlich Zielerreichung des angestrebten Biotoptyps nach dem 3., 6. und 10. Jahr nach der Biotopbegründung. Dazu werden auf allen Maßnahmenflächen pflanzensoziologischen Aufnahmen nach BRAUN-BLANQUET (1964) erweitert nach WILLMANS (1998) durchgeführt. Sollten sich die neu angelegten Biotope nicht Richtung Zielzustand entwickeln, werden gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen gesetzt.

Mon_P_004 – Monitoring von durch Einsaat rekultivierten Biotopflächen

Die durch die Maßnahmen Mbau_P_004 bis Mbau_P_009 sowie Mbau_P_013 und Mbau_P_014 rekultivierten Flächen werden hinsichtlich Zielzustand beobachtet: Das Monitoring erfolgt nach zum 1., 2., 3., 5. und 10. Jahr nach der Biotopbegründung.

Dazu werden auf allen Maßnahmenflächen pflanzensoziologischen Aufnahmen nach Braun-Blanquet (1964) erweitert nach Willmans (1998) durchgeführt. Sollten sich die neu angelegten nicht Richtung Zielzustand entwickeln, werden gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen gesetzt. Die Erfolgskontrolle erfolgt unter Berücksichtigung der ÖNORM L 2241.

Die verbleibenden Auswirkungen der Betriebsphase werden nach Wirksamwerden der Ausgleichsmaßnahmen mit geringfügig nachteilig beurteilt.

7.3.10.2. Vögel

Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase

Es sind keine aktuell gefährdeten Brutvogelarten der österreichischen Roten Liste (Kategorie VU) betroffen. Mit störungsbedingten Revierverlusten von Arten der Vorwarnstufe (Baumpieper, Feldlerche, Steinschmätzer; davon die Feldlerche in der Steiermark neuerdings Kategorie VU) und weiteren wertbestimmenden Arten anderer Kategorien (z. B. Ringdrossel als Art mit besonderer Verantwortung Österreichs) ist jedoch zu rechnen; bei Feldlerche und Steinschmätzer wird aufgrund der geringen Revierzahl im Untersuchungsraum eine hohe Eingriffsintensität erreicht. Bei den Eulen (Sperlingskauz, Raufußkauz) wird kein störungsbedingter Revierverlust erwartet. Indem die besonders invasiven Maßnahmen der Rodung und Baufeldvorbereitung sämtlicher Bau- und Manipulationsflächen auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Vögel beschränkt sind, sind Störungen im Nestbereich verringert. Dennoch wird die Intensität der Störungen in der Bauphase aufgrund möglicher Revierverluste einzelner Arten, die nur geringe Revierzahlen im Gebiet aufweisen, insgesamt als hoch bewertet.

Habitat-Verluste durch temporären Flächenverbrauch bleiben gemessen an der lokalen Gesamtverfügbarkeit der Habitate kleinflächig. Aus ornithologischer Sicht sind seltene Lebensraumtypen nicht betroffen. Die Intensität dieses Konfliktes ist gering. Habitat-Entwertungen durch Störung wurden im vorigen Konflikt berücksichtigt.

Für den Vogelzug ergeben sich in der Bauphase zeitlich-räumlich wechselnde Störungen. Ausweichbewegungen, kleinräumige Scheuch-Wirkungen etc. sind möglich. Störungsempfindliche Zugvogelarten mit großem Raumbedarf treten im Gebiet kaum auf, bleiben also weitestgehend unbeeinträchtigt. Barrierewirkungen sind in der Bauphase kaum gegeben, allenfalls ist ein kleinräumiges Ausweichen um Störungsquellen zu erwarten. Insgesamt bleibt das Eingriffsausmaß gering.

Aus den genannten Eingriffsintensitäten und der Sensibilität des Bestandes ergibt sich eine geringe bis mittlere Eingriffserheblichkeit. Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Maßnahmen und der Einrichtung einer ökologischen Bauaufsicht wird die Restbelastung auf Vögel in der Bauphase mit mittel beurteilt.

Auswirkungen des Vorhabens in der Betriebsphase

Der örtliche Brutvogelbestand enthält nur wenige Arten, für die ein erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen ist. Arten mit aufsteigenden Balzflügen können betroffen sein (Ringeltaube, Baumpieper, Bergpieper, Feldlerche), ebenso Luftraumjäger (Mehlschwalbe) und Greifvögel (häufige und ungefährdete Arten: Mäusebussard, Turmfalke).

Seltenere und gefährdete Greifvogelarten treten im Planungsraum nur vereinzelt als Gastvögel auf und sind daher kaum risikoexponiert. Insgesamt werden seltene Kollisionsereignisse örtlicher Brutvögel im unteren Wertebereich in nicht bestandswirksamen Ausmaß erwartet.

Dauerhafte Struktur- und Habitat-Verluste bleiben gemessen an der lokalen Gesamtverfügbarkeit der Habitate kleinflächig. Die Intensität dieses Konfliktes ist insgesamt gering, da keine Revierzentren naturschutzfachlich hochrangiger Höhlenbrüter betroffen sind und messbare Auswirkungen auf Populationsebene auf höhlenbrütende Vogelarten nicht erwartet werden. Der Brutvogelbestand exkl. Raufußhühner enthält keine Arten, für die aufgrund besonderer Empfindlichkeiten Schutzabstände gegenüber Windkraftanlagen gefordert werden.

Wegen der geringen Zugfrequenzen im Gebiet, des vorherrschend bodennahen Zugs, des insgesamt geringen Kollisionsrisikos und der frei bleibenden Hauptzugpassagen werden die Beeinträchtigungen des Vogelzugs in ihrer Intensität als gering bewertet. Lebensraumverluste für Rastvögel spielen in der Beurteilung kaum eine Rolle, da rastende Durchzügler, insbesondere Arten mit erhöhtem Raumbedarf oder erhöhter Sensibilität gegenüber Windkraftanlagen, nahezu nicht auftreten. Markante Beobachtungen rastender Durchzügler beziehen sich auf Kleinvogeltrupps im Bereich des Salzstiegels (Bergpieper, Stieglitz), die vom Projekt nicht beeinträchtigt werden.

Die geringe Restbelastung ergibt sich aus der Verknüpfung der Erheblichkeit mit der summarischen Wirksamkeit der zugeordneten Maßnahmen.

Prüfung nach der Artenschutzverordnung

Durch außerbrutzeitliche Rodung und Baufeldräumung sind eine Tötung von Jungvögeln oder eine Gelege-Zerstörung ausgeschlossen. Bei auf die Höhenrücken oder sonstige anlagennahe Bereiche beschränkten Brutvogelarten (Feldlerche, Goldammer, Steinschmätzer) sind störungsbedingt vorübergehende Bestandseinbußen in der Bauphase möglich, in der Betriebsphase ist jedoch rasch mit einer vollen Wiederherstellung des Bestandes zu rechnen. Bei der Feldlerche verbleibt ein geringes Tötungsrisiko aufgrund der hoch aufsteigenden Singflüge, aufgrund der in zwei Jahren dokumentierten Revierlage ist eine Kollision jedoch unwahrscheinlich. Beim lokal häufigen Baumpieper und bei der Mehlschwalbe (Koloniebrüter an Gebäuden) sind keine messbaren Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu erwarten. Beim Raufußkauz ergeben sich aufgrund der Situierung der Nachweise keine Beeinträchtigungen.

Kollisionen mit Anlageteilen als sehr seltene Ereignisse sind möglich. Einzelne Brutbaumverluste übersteigen nicht das Ausmaß gebietsüblicher forstlicher Erntemaßnahmen, bleiben angesichts der sehr reichlichen lokalen Waldausstattung für die Lokalpopulationen unbedeutend und werden durch Nistkästen (CEF-Maßnahme) und Altbestandsentwicklung (im Zuge der Habitatverbesserung für das Auerhuhn, teilweise als CEF-Maßnahme anrechenbar) kompensiert.

Besonders hochwertige Altbäume im Bereich des Spengerkogels werden aufgrund erfolgreicher Planungsänderungen geschont. Im Waldgrenz-Ökoton profitieren einige Arten, z. B. die Ringdrossel, von der Strukturbereicherung von Weideflächen (im Zuge der Habitatverbesserung für das Birkhuhn). Das Durchzugsgeschehen ist quantitativ gering ausgeprägt, liegt deutlich unter dem Niveau anderer bestehender/bewilligter Windparks in der Steiermark und verläuft größtenteils bodennah, daher bleiben Schlagopferzahlen vergleichsweise gering. Eine Bündelung des Zugs auf anlagenfrei bleibende Sattellagen ist ersichtlich. Durch den geringen Greifvogelzug, insbesondere sehr spärliches bis ausnahmsweises Auftreten wertbestimmender Greifvogelarten als Durchzügler oder Nahrungsgäste, ergibt sich ein vernachlässigbar geringes Kollisionsrisiko dieser Gruppe. Störungen durch Barrierewirkung aufgrund des geringen Zuggeschehens sind unbedeutend.

Zusammenwirken mit umliegenden Windenergieanlagen

Für die Auswirkungen des Projektes WP Stubalpe auf sonstige Brutvögel wurden, nach einer mittleren Bauphasen-Erheblichkeit, für die Betriebsphase nur geringe verbleibende Erheblichkeiten nach Maßnahmenumsetzung ermittelt. Eine einzelartige Prüfung hinsichtlich der wertbestimmenden Vogelarten ergibt keine Hinweise auf wesentliche Kumulationen im Zusammenwirken der drei Windparks im Betrieb. Die mittleren Bauphasen-Erheblichkeiten können nicht kumulieren, da die Bauphasen der beiden bestehenden Windparks abgeschlossen sind.

Vogelzug

Eine mögliche kumulative Wirkung aller drei Windparks beschränkt sich darauf, dass entsprechend der höheren Gesamtanzahl die Summe der Schlagopfer höher ist als für den WP Stubalpe in Einzelbetrachtung. Dies ist insofern nicht als erheblich einzustufen, weil für alle drei Standorte auf insgesamt guter Datengrundlage geringe Zugaktivitäten dokumentiert sind (KOFLE 2004 a, b, 2010, TRAXLER 2005, ÖKOTEAM 2010 und vorliegende Untersuchung). Wesentliche, durch Geländeformen vorgegebene Zugpassagen bleiben auch in der kumulativen Wirkung frei, d. h. die partielle Barrierewirkung der Anlagen wird im Zusammenwirken der drei Windparks nicht wesentlich verstärkt. Durch das Zusammenwirken des WP Stubalpe mit den Anlagen WP Gaberl und WP Salzstiegl ist daher im Vergleich zu einer alleinigen Betrachtung des WP Stubalpe eine nur unwesentliche Mehrbelastung hinsichtlich des Vogelzugs gegeben.

Zusammenfassend sind mögliche Kumulationseffekte gering. Es sind keine Konflikte ersichtlich, die in Einzelbetrachtung des Vorhabens Windpark Stubalpe unerheblich sind, im Zusammenwirken mit den umliegenden Anlagen hingegen erheblich werden. Die fachliche Beurteilung eines gedachten Gesamtprojektes, bestehend aus den Windparks Salzstiegl, Stubalpe und Gaberl, ergibt wie die Einzelbeurteilung nur geringe nachteilige Auswirkungen auf den Vogelzug.

7.3.10.3. *Fledermäuse*

Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase

Um Individuen-Verluste zu minimieren, erfolgt die Rodung von Baumbeständen mittleren und hohen Alters außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit in den Monaten September und Oktober. Zusätzlich wurden durch die Änderung des Zuwegungsverlaufs mehrere potenzielle Quartierbäume im Bereich des Spengerkogels erhalten und mögliche Individuen-Verluste damit vermieden. Diese projektintegrierten Maßnahmen führen zu einer Senkung der Eingriffsintensität. Da Individuen-Verluste jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden können, wird die Eingriffsintensität als mäßig beurteilt.

Bei lichtempfindlichen Arten (z. B. Bartfledermaus, Wasserfledermaus sowie Braunes und Graues Langohr) ist während der Bauphase mit einer Vermeidung traditioneller Jagdhabitats und Flugrouten zu rechnen, auch wenn diese strukturell geeignet wären. Auch durch die Verlärmung an nächtlichen Baustellen kann es bei lärmempfindlichen Arten (z. B. die Langohrfledermäuse) zu einer Beeinträchtigung von Jagdhabitats kommen. Im Rahmen des gegenständlichen Projekts sind - mit Ausnahme von LKW-Fahrten in einem genau definierten Zeitfenster - keine nächtlichen Bauaktivitäten vorgesehen. Die Störwirkung durch die Faktoren Licht und Lärm wird daher als gering eingestuft.

Aus den genannten Eingriffsintensitäten und der Sensibilität des Bestandes ergibt sich eine geringe bis signifikante Eingriffserheblichkeit. Unter Berücksichtigung der Gesamtwirksamkeit der zugeordneten Maßnahmen ergibt sich eine geringe Restbelastung.

Auswirkungen des Vorhabens in der Betriebsphase

In Hinblick auf ein betriebsbedingtes Mortalitätsrisiko durch Kollisionen wird für den gesamten Windpark eine Verträglichkeitsbeurteilung nach dem Worst-Case-Prinzip durchgeführt, da aus den im Rahmen der UVE durchgeführten Bodenuntersuchungen alleine keine Aussagen über die Aktivität der Fledermäuse in der Höhe gemacht werden können. Diese Vorgehensweise wird durch die Tatsache, dass die WEAs an Waldstandorten und in anthropogenem Wald-Offenland-Mosaik geplant sind und 11 Anlagen als „tiefe WEA“ mit erhöhtem Konfliktpotenzial einzustufen sind, untermauert. Von diesen 11 Anlagen befinden sich drei an Waldstandorten (STA05, 09, 14), die übrigen in Waldrandlage bzw. im Offenland in geringer Entfernung zum Wald (STA06, 11-13, 15, 18, 19, 20).

Aufgrund der vorliegenden Daten wird das Kollisionsrisiko als hoch eingestuft; ein aus artenschutzrechtlicher Sicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere hinsichtlich der Waldstandorte bzw. der tiefen WEAs ist ein hohes Kollisionsrisiko anzunehmen.

Derzeit wird zur Vermeidung des Tötungsverbot von einem „zulässigen“ Schwellenwert von ein bis zu höchstens zwei toten Fledermäusen/Windenergieanlage/Jahr ausgegangen (EURO-BATS 2013, Land Brandenburg 2011, Land Bayern 2011). Da dieser Wert im vorliegenden Fall mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erreicht oder überschritten wird, sind Maßnahmen zur Konfliktverringering notwendig.

Da sämtliche Rodungsarbeiten mit dem Risiko der Tötung von Tieren bereits in der Bauphase durchgeführt werden und weitere Mortalitätsrisiken nicht ersichtlich sind, kommt der Faktor „Sonstiges Mortalitätsrisiko“ in der Betriebsphase nicht zum Tragen und wird als gering eingestuft.

Struktur- und Habitatverluste betreffen alle waldbewohnenden Fledermausarten, also auch die nicht als windkraftsensibel eingestuften Arten. Die dauerhaften Flächenverluste in der Betriebsphase betragen insgesamt 4,2 ha. Es handelt sich dabei um 2,3 ha Wälder (vorwiegend fichtendominierte Bestände) und um 1,9 ha Offenlandflächen (v. a. Magerwiesen). Dazu kommen Lebensraumflächen, deren Verluste temporär eingestuft sind, deren Kompensation jedoch teilweise erst längerfristig zu einer funktionellen Wiederherstellung hinsichtlich der Nutzbarkeit für Fledermäuse führt. Die temporären Flächenverluste in der Bauphase betragen insgesamt 26,8 ha (17,5 ha Wald und um 9,3 ha Offenland). Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich in erster Linie um fichtendominierte Bestände. Für Fledermäuse sehr attraktive Lebensräume stellen die vom Vorhaben betroffenen Lärchwiesen/weiden und Weidewälder im Gesamtausmaß von 2,6 ha dar. Aufgrund des reichlichen Angebots an vergleichbaren Jagdlebensräumen im erweiterten Untersuchungsraum werden die Verluste als (höchstens) mäßig erachtet.

Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben sich durch die Betroffenheit von rund 30 Bäumen mit für Fledermäuse geeigneten Strukturmerkmalen im Bereich der Anlagenstandorte STA01, 02, 04, 05, 06, 07, 08, 14 und 20. Die Verluste treten bereits im Zuge der Rodungen zu Beginn der Bauphase ein, werden aber aufgrund ihrer langfristigen Wirkung als überwiegend betriebsphasenbezogen aufgefasst. Da aufgrund der kolonialen Lebensweise im ungünstigen Fall schon Verluste einzelner Bäume die Quartiersituation wesentlicher Populationsanteile betreffen können, wird die Eingriffsintensität als zum Teil als signifikant bewertet.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die Implementierung eines Abschaltalgorithmus in Verbindung mit einem anlagenspezifischen, zumindest zweijährigen Monitoring nach dem neuesten Stand der Technik erforderlich. Diese Notwendigkeit ergibt sich auch aus den fehlenden Untersuchungsraum-spezifischen Daten aus der Höhe (Rotorbereich). Eine räumlich-zeitliche Vorweg-Differenzierung des Abschaltalgorithmus vor dem Monitoring ist nicht möglich, da die Daten aus den Bodenuntersuchungen keine eindeutigen Differenzen zwischen den tiefer- und höhergelegenen Standorten ergeben sowie aus Bodenuntersuchungen generell keine Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die Höhe gegeben ist.

Aufgrund der besonderen Situation der 11 tiefen Anlagen, deren Rotorspitzen unter 40 m über dem Boden enden, ist ergänzend eine Schlagopfersuche durchzuführen, um die Wirksamkeit des üblichen Schwachwind-Abschaltalgorithmus zu überprüfen. Aus der Verknüpfung der Erheblichkeit mit der summarischen Wirksamkeit der zugeordneten Maßnahmen ergibt sich eine geringe Restbelastung.

Prüfung nach der Artenschutzverordnung

Für Fledermäuse wäre ohne entsprechende Maßnahmen jedenfalls von einem Zutreffen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen. Es sind daher umfangreiche bau- und betriebsphasenspezifische Maßnahmen nach aktuellem Stand der Technik vorgesehen, insbesondere ein Abschaltalgorithmus, der zunächst nach Worst-Case-Annahmen angesetzt und in der Folge durch ein Gondel-Monitoring sowie eine Schlagopfersuche nachjustiert wird. Durch das Maßnahmenpaket können signifikante artenschutzrechtliche Probleme vermieden werden.

Zusammenwirken mit umliegenden Windenergieanlagen

Unter Berücksichtigung der Umsetzung von Fledermausschutz-Maßnahmen in allen drei Windparks (Windpark Gaberl, Windpark Salzstiegl und Windpark Stubalpe) ergibt die gemeinsame Betrachtung eine mögliche geringfügige, aber keine erhebliche Kumulation und keine untragbaren nachteiligen Auswirkungen.

7.3.10.4. Laufkäfer mit Schwerpunkt Endemiten

Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase

Absehbare Flächenverluste an drei Quellstandorten (Quellläste des Stüblerbachs bzw. Quellflur in der Umgebung des geplanten Anlagenstandortes STA 7 an der Südostseite des Wölkerkogels) mit hoher Erheblichkeit für Laufkäfer wurden durch kleinräumiges Ausweichen vermieden. Es verbleiben randliche Beeinträchtigungen in der Bauphase mit höchstens mittlerer Intensität. Für Laufkäfer der Trockenstandorte werden keine bauphasenspezifischen Konflikte ausgewiesen. Aus der hohen Sensibilität des Bestandes ergibt sich bei mäßiger Eingriffsintensität eine hohe Erheblichkeit für endemische Laufkäfer.

Maßnahmen und Restbelastung

Für das Schutzgut Laufkäfer ist eine Sicherung von 2 Quellstandorten erforderlich. Die Maßnahme dient zum Schutz der Feuchtstandorte vor unabsichtlichen Schädigungen in der Bauphase (Befahrung, Materialdeposition). Unter Berücksichtigung der Maßnahmenwirkung ergibt sich eine geringe bauphasenspezifische Restbelastung.

Auswirkungen des Vorhabens in der Betriebsphase

Durch Planungsanpassungen konnten einige Konfliktpunkte frühzeitig entschärft werden. Dies betrifft insbesondere hinsichtlich ihrer Endemiten- bzw. Laufkäferfauna hoch sensible Quellstandorte und den Rappoldkogel, wo die höchstgelegene Anlage tiefer als ursprünglich geplant liegt und einen wertvollen Grünerlenbestand nicht betrifft. Relevant sind Lebensraum- und Individuen-Verluste endemischer Laufkäfer der Trockenstandorte (Karbonatrasen am Wölkerkogel). Da die Verluste – nach erfolgter Planungsoptimierung hinsichtlich dieser Standorte – weitgehend randlich erfolgen und in Summe nur knapp über 400 m² verloren gehen bzw. langfristig beeinträchtigt, wird die Eingriffsintensität mit mäßig beurteilt. Die Herabstufung der Erheblichkeit von hoch auf mittel erfolgt aufgrund der lediglich randlichen, kleinflächigen Betroffenheit von Trockenstandorten.

Maßnahmen und Restbelastung

Um die Verluste an Karbonatrasen am Wölkerkogel möglichst auszugleichen, werden beim Zuwegungsbau Rasensoden abgehoben und auf die neuen Wegböschungen aufgebracht, sodass hier eine Regeneration von Karbonatrasen erzielt wird. Weiters werden bereits in Bewaldung begriffene Flächen im Bereich der Marmorader auf dem Wölkerkogel geschwendet, sodass ein Flächenzugewinn an hochwertigen Karbonatrasen erzielt wird.

Die Restbelastung für Laufkäfer in der Betriebsphase ergibt sich daher mit mittel.

7.3.10.5. Weitere geschützte Tiere

Das einzige Amphibien-Laichgewässer mit nennenswertem Laichgeschehen (rund 20 Laichballen des Grasfrosches im Frühjahr 2015) liegt in einem Grabeneinschnitt westlich unterhalb des Alten Almhauses; hier ist keine vorhabensbedingte Risikosituation im Zuge von Laichwanderungen gegeben. Im geplanten Anlagen- und Zuwegungsbereich liegen nur wenige Einzelnachweise des Grasfrosches vor, Konfliktpunkte oder potenzielle Schladstrecken sind nicht ersichtlich; Tötungen an Zuwegungen oder in Baufeldern sind zwar nicht gänzlich auszuschließen, bleiben aber Ausnahmeereignisse ohne Relevanz auf lokaler Betrachtungsebene. Für weitere Amphibienarten ist keinerlei Risiko erkennbar. Jegliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten, insbesondere des Alpensalamanders, kann ausgeschlossen werden.

Bei den Reptilien sind für die Bergeidechse, die im Gebiet großflächig in geringen Dichten vorkommt, einzelne Tötungen an Zuwegungen oder in Baufeldern nicht gänzlich auszuschließen, bleiben aber sehr seltene Ereignisse ohne Relevanz auf lokaler Ebene. Weitere Reptilienarten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Im engeren Vorhabensgebiet wurde nur ein durchziehendes Individuum einer Edellibelle beobachtet. Es besteht keinerlei artenschutzrechtliche Relevanz.

Potenziell besonders hochwertige Habitatbäume für xylobionte Käfer (Prachtkäfer, Hirschkäfer, Bockkäfer) im Bereich des Spengerkogels wurden durch Umplanung der Wegführung gesichert. Vorhabensbedingte Rodungen bleiben gemessen am lokalen Waldbestand sehr kleinräumig und im Ausmaß gebietsüblicher forstwirtschaftlicher Erntemaßnahmen. Mächtige Alt- und Totbäume, die erhöhte Bedeutung für xylobionte Käfer haben können, sind in den 100 m-Kartierungskreisen um die Anlagenstandorte nicht oder nahezu nicht vorhanden. Die Fledermaus-Fachbearbeitung weist geringfügige Verluste an Strukturbäumen aus, die vereinzelt auch xylobionte Käfer betreffen können. Bei den Hirschkäfern (Schröttern) bevorzugen die potenziell erwartbaren Arten überwiegend feuchtere Waldtypen, die im Gebiet kaum vorhanden sind. Das Risiko einer Betroffenheit xylobionter Käfer durch das Vorhaben ist insgesamt vernachlässigbar gering.

Nähere Kenntnisse zum Vorkommen der Käferfamilien Rosenkäfer und Buntkäfer im Untersuchungsraum fehlen. Mangelhabitate, die wesentliche Anteile lokaler Populationen stenöker Arten enthalten könnten, sind vom Vorhaben nahezu nicht betroffen. Etwaige vorhabensbedingte Habitatverluste für euryöke Arten sind gemessen an der lokalen Habitat-Verfügbarkeit vernachlässigbar. Artenschutzrechtlich signifikante Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Potenziell als Lebensraum in Betracht kommende alte Laubbäume im Bereich des Spengerkogels wurden durch Umplanung der Wegführung gesichert. Abseits davon sind praktisch keine Risiken für den Scharlachkäfer vorhanden.

Betreffend Laufkäfer bezieht sich die Einstufung des Tötungsrisikos mit „gering“ auf *Carabus problematicus*, für alle weiteren Arten gilt die Einstufung „keine“ (bis maximal „gering“). Bei *Carabus fabricii koralpicus* und *Carabus sylvestris redtenbacheri* zwar lokale Vorkommen, aber keine Betroffenheit durch das Projekt. Bei *Carabus arvensis noricus*, *Carabus coriaceus*, *Carabus germarii* und *Carabus glabratus gibbosus* treten aufgrund reichlicher gleichwertiger Habitat-Verfügbarkeit im Bezugsraum der Lokalpopulationen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ein; punktuelle Beeinträchtigungen und einzelne mögliche Tötungen von Individuen bleiben unter der Bagatellgrenze. Bei *Carabus problematicus* ist die lokale Population der in der Steiermark seltenen Art auf die Magerrasen am Wölkerkogel (und vermutlich auch Brandkogel) beschränkt; Beeinträchtigungen der lokalen Populationsgröße sind nicht zu erwarten, einzelne Tötungen von Individuen im Zuge des Baues der Zuwegung zu Anlage STA 9 sind nicht auszuschließen.

Nähere Kenntnisse zum Vorkommen von Hymenopteren im Untersuchungsraum fehlen. Mangelhabitate, die wesentliche Anteile lokaler Populationen stenöker Arten enthalten könnten, sind vom Vorhaben nahezu nicht betroffen. Flächenverluste hochwertiger Standortstypen (Fels- und Magerstandorte) wurden durch Umplanungen gezielt minimiert.

Vorhabensbedingte Habitatverluste für euryöke Arten sind gemessen an der lokalen Habitatverfügbarkeit geringfügig und werden auf Biotoypenebene kompensiert. In der Bauphase können einzelne Tötungen oder Zerstörung einzelner Bauten nicht ausgeschlossen werden. Eine signifikante Risikoerhöhung für Lokalpopulationen tritt nicht ein.

Tagfalter sind repräsentativ, Nachtfalter kaum erfasst. Die Erhebungen ergaben kein Vorkommen aktuell gefährdeter Arten, eine Art der Vorwarnstufe (Früher Mohrenfalter) wurde abseits des Vorhabens angetroffen. Mangelhabitats, die wesentliche Anteile lokaler Populationen stenoöker Arten enthalten könnten, sind vom Vorhaben nahezu nicht betroffen. Dies gilt insbesondere auch für FFH-geschützte Arten. Flächenverluste hochwertigerer Standortstypen (Fels- und Magerstandorte) wurden durch Umplanungen und Maßnahmen gezielt minimiert. Vorhabensbedingte Habitatverluste für euryöke Arten sind gemessen an der lokalen Habitatverfügbarkeit vernachlässigbar. In der Bauphase können einzelne Tötungen nicht ausgeschlossen werden; diese werden für nachtaktive Arten durch Einsatz insektenschonender Lichtquellen minimiert. Eine signifikante Risikoerhöhung für Lokalpopulationen tritt nicht ein.

Warzenbeißer und Rotflügelige Schnarrschrecken konnten im zentralen Vorhabensgebiet nicht nachgewiesen werden, sodass hier allenfalls mit geringen Beständen zu rechnen ist. Flächenverluste hochwertiger Standortstypen (Fels- und Magerstandorte) mit potenziell erhöhter Bedeutung für geschützte Heuschreckenarten wurden durch Umplanungen gezielt minimiert.

Verluste an Magerweideflächen werden maßnahmensseitig durch Aushagerung derzeitiger Fettweiden kompensiert. In der Bauphase können einzelne Tötungen von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Eine signifikante Risikoerhöhung für Lokalpopulationen tritt nicht ein.

Zusammenwirken mit umliegenden Windenergieanlagen

Aufgrund der bestehenden Lebensraumausstattung lassen weder der Windpark Gaberl (vorherrschend montaner Fichtenwald) noch der Windpark Salzstiegl (vorherrschend Bürstlingsweiderasen und naturferner Speichersee der Hochlagen) besondere, lokal seltene Vorkommen weiterer geschützter Tierarten erwarten. Nachweise der Bergeidechse (Windpark Gaberl, KOF-LER 2010) und des Grasfrosches (Einzelnachweis Windpark Salzstiegl) sind wie auch im Projektgebiet WP Stubalpe dokumentiert, aber bereits auf lokaler Betrachtungsebene unbedeutend. Auch hinsichtlich der Endemiten lassen die beiden bestehenden Windparks keine erhöhte standörtliche Bedeutung gegenüber der lokalen Landschaftsmatrix erkennen. Im Zusammenwirken des Windparkprojekts Stubalpe mit den bestehenden Windparks Gaberl und Salzstiegl sind daher keine wesentlichen kumulierenden Wirkungen ersichtlich.

7.3.11. Luftreinhaltung und Lokalklima

7.3.11.1. *Teilgutachten Luft*

Die Abschätzung und Beurteilung der Auswirkungen der Errichtung und des Betriebes der geplanten Windenergieanlage basiert wie dargestellt auf dem UVE-Fachbericht Luftschadstoffe und der dazu erfolgten Nachbesserung. Grundsätzlich kann vorausgeschickt werden, dass der Fachbeitrag zum Themenbereich Luftschadstoffe übersichtlich verfasst und die gewählten Ansätze nachvollziehbar, wenn auch nicht allzu ausführlich dokumentiert wurden.

Die Annahmen bezüglich der lokalen und regionalen Ausgangsbedingungen sowie die verwendeten Eingangsparameter für die Emissionsabschätzung wurden im Rahmen von Koordinierungsgesprächen mit dem Fachbeitragersteller diskutiert. Trotz einer für die Topographie des Untersuchungsgebietes nicht optimalen Wahl des verwendeten Ausbreitungsmodells (siehe Kapitel 2.2.3) können die daraus errechneten Ergebnisse und die getroffenen Überlegungen und Schlussfolgerungen als fachlich nachvollziehbar und plausibel akzeptiert und für die Beurteilung verwendet werden.

Untersuchungsmethodik

Die Methodik baut unter Berücksichtigung der Immissions-Ist-Situation auf die erwarteten Zusatzbelastungen, getrennt in Bau- und Betriebsphase, auf.

Der in UVP-Verfahren üblichen Ansatz des Vergleichs der Realisierungsvariante mit einer Nullvariante wurde nicht verwendet, ihm wurde aber insofern weitgehend entsprochen, als ausgeführt wurde, dass die Nullvariante de facto einem Beibehalten der Immissions-Ist-Situation entsprechen würde.

Die Untersuchungsräume für die Bauphase wurden von den Erstellern des Fachbeitrages getrennt für den unmittelbaren Baustellenbereich und die Zufahrt im öffentlichen Wegenetz festgelegt, wobei der Hauptfokus der Betrachtung auf den Bereichen Altes Almhaus bzw. Salzstieglhaus lag, da es sich bei diesen beiden Objekten um ganzjährig dauerbewohnte handelt und diese daher immissionsseitig am sensibelsten sind.

Für den Bereich der Zufahrt wurde die Schnittstelle mit dem Verlassen des höherrangigen Verkehrsnetzes, in diesem Fall der A2, definiert und die dort im Bereich nahe an der Straße gelegener Wohnobjekte auftretenden projektbedingten Immissionen mittels eines einfachen Berechnungsansatzes grob abgeschätzt.

Emissionen

Die Emissionsanalyse für die Luftschadstoffe Feinstaub PM10, Schwebstaub TSP sowie Stickstoffoxide NOx wurde für die Bauphase unter Verwendung von Emissionsfaktoren

- der „Technischen Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen“ (hrsg. 2013 vom BMWJF)
- der US-EPA (AP-42 Section 11.19.2, im Fachbericht irrtümlich als AP-52 angeführt)
- der „Verordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (MOT-V)“
- der OffRoad-Datenbank des Schweizerischen Bundesamts für Umwelt

vorgenommen.

Die Ansätze bauen auf das Verkehrs- sowie das Bau- und Transportkonzept zur Errichtung der Anlage und die dafür erstellten Fachberichte 0201 und 0401 auf. Auch hier wäre eine ausführlichere Dokumentation zum Verständnis der Herangehensweise sehr hilfreich gewesen (Jahresemissionen, graphische Darstellung der Einzelquellen etc.), insgesamt wurden die Berechnungsansätze aber plausibel und realitätsnahe gewählt, die errechneten Emissionen sind für eine immissionsseitige Betrachtung der Auswirkung einer Projekts-Realisierung geeignet.

Beanstandet wurde im Rahmen der Erstevaluierung, dass für die Baumaschinen lediglich von einem Einhalten der Stufe II der MOT-V (Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte, BGBl. II Nr.136/2005, i.d.F. BGBl. II Nr.378/2012) ausgegangen wurde. Tatsächlich fordert das UVP-Gesetz in § 17(2) als Genehmigungsvoraussetzung, dass die Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen sind (so ist es zudem auch im Fachbericht Bau- und Transportkonzept ausgeführt).

Gemäß §10 MOT-V ist für eine Typengenehmigung für Arbeitsmaschinen über 56 kW Leistung bereits seit mehreren Jahren die Stufe IV gefordert. In Anbetracht des Projektstandortes und der Problematik, dass solche Maschinen am Markt aktuell nach wie vor schwer erhältlich sind, wird für das vorliegende Projekt von Stufe IV abgesehen werden können. Ein Einhalten der Vorgaben der Stufe IIIB ist aber als Grundvoraussetzung anzusehen. Dieser Forderung wurde im Ergänzungsbericht nachgekommen, auf eine Neuberechnung der Emissionen wie auch der Immissionen wurde verzichtet, was auch fachlich im Sinne einer damit konservativen Abschätzung auch nicht notwendig war.

Die in Kapitel 4.1.1 des Fachbeitrages angeführten Befeuchtungsmaßnahmen zur Reduktion diffuser Staubemissionen durch Fahrbewegungen gingen emissionsmindernd in die Berechnungen ein und werden daher im Folgenden noch zu präzisieren sein. Auch für die Manipulations-tätigkeiten wird generell von einer schwachen bis nicht wahrnehmbaren Staubneigung ausgegangen, die teilweise sicher nur durch entsprechende Maßnahmen (Befeuchtung) sicherzustellen sein wird. Das Gleiche gilt für die eingesetzten Brecheranlagen. Andernfalls wird das zu brechende Material vor und während der Aufgabe manuell zu befeuchten sein.

Immissionen

Die Abschätzung der Immissions-Ist-Situation für das Projektgebiet erfolgt im Fachbeitrag 0501 Luftschadstoffe gemäß vorheriger Absprache anhand von Daten der Messstellen Hochgöbnitz (900 m Seehöhe) und Masenberg (1180 m Seehöhe) des Luftmessnetzes Steiermark. Trotz der relativ großen räumlichen Entfernung zum Masenberg (nordwestlich oberhalb von Hartberg) kann diese Vorgangsweise akzeptiert werden, da für diese Höhenlage im Nahbereich keine Vergleichsstationen existieren und eine Forderung einer eigenen lokalen Luftgütemessung aufgrund der zu erwartenden Vor- und Zusatzbelastungen als nicht verhältnismäßig einzustufen gewesen wäre.

Im Fachbeitrag erfolgt die Berechnung der mit der Realisierung des Projekts verbundenen Zusatzimmissionen (Bauphase) für die Schadstoffe Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid NO₂ mittels des aus der TA Luft abgeleiteten Ausbreitungsrechnungsprogramms AUSTAL2000, wobei auf meteorologische Daten einer einjährigen Messreihe (Oktober 2014 bis Oktober 2015) einer Messstation auf dem Schwarzkogel (1693 m Seehöhe, Anemometerhöhe 50 m) im unmittelbaren Untersuchungsgebiet zurückgegriffen wurde.

Die Ausbreitungsklassenstatistik wurde mittels Daten der Luftgütemessstation Rennfeld des Luftmessnetzes Steiermark abgeschätzt, aufgrund der Dominanz der Klug-Manierschen Ausbreitungsklasse III/1 (neutral) wurde ausschließlich diese für die Berechnungen herangezogen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass das verwendete Ausbreitungsmodell eigentlich nicht für die das Projektgebiet bestimmende Topographie spezifiziert ist und daher nicht angewendet werden sollte. Die TA Luft legt in Anhang 3, Abschnitt 11 fest: „Geländeunebenheiten können in der Regel mit Hilfe eines mesoskaligen diagnostischen Windfeldmodells berücksichtigt werden, wenn die Steigung des Geländes den Wert 1:5 nicht überschreitet und wesentliche Einflüsse von lokalen Windsystemen oder anderen meteorologischen Besonderheiten ausgeschlossen werden können.“

Für das Projektgebiet ist sowohl mit einer deutlich höheren Geodynamik als auch mit nicht unerheblichen lokalmeteorologischen Einflüssen zu rechnen.

Als Antwort auf diese im Rahmen der Erstevaluierung angesprochene Problematik wurde in der Nachreichung festgehalten, dass die Modellierung nur als Screening-Methode für die Beurteilung der Auswirkungen der Luftschadstoffe bei den 1,5 km bzw. 1 km von den Bauflächen entfernten Objekten Salzstiegelhaus und Altes Almhaus herangezogen wurde. Da die damit ermittelten Belastungen deutlich unter den Irrelevanz-Grenzen lagen, wurde keine Modellierung mit einem komplexeren Ausbreitungsmodell durchgeführt.

Aufgrund der geringen lokalen Grundbelastung sowie auch der zu erwartenden projektbedingten Immissionsbeiträge kann die Verwendung des Modells akzeptiert werden, generell ist aber festzuhalten, dass die Dokumentation der Modellierung insgesamt nicht sehr transparent ist und die Vorgaben der „Technischen Grundlage zur Qualitätssicherung in der Luftschadstoff-Ausbreitungsrechnung 2012“ (Hrsg. vom BMWFJ) nur zum Teil erfüllt sind.

Welche Eingangsparameter in die Rechnung eingegangen sind, lässt sich nur sehr beschränkt nachvollziehen - die Berechnungen sind daher insgesamt nur beschränkt rückführbar, die Ergebnisse erscheinen aber plausibel und können akzeptiert werden, womit die im Fachbeitrag errechneten Immissionen für die Beurteilung herangezogen werden können.

In der Betriebsphase ist lediglich mit vereinzelt Fahrten zu Wartungs- und Reparaturzwecken zu rechnen, auf eine eigene luftseitige Betrachtung der Auswirkungen wurde daher verzichtet.

Neben den angeführten Luftschadstoff-Konzentrationen wurde im Fachbeitrag auch der mit den Bauarbeiten verbundene Staubbiederschlag berechnet, wobei eine Erläuterung der gewählten Vorgangsweise nicht vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass die Berechnungen für die Korngrößen bis maximal TSP (~PM30) vorgenommen wurden. Dies entspricht aber nicht dem im IG-L reglementierten Staubbiederschlag, da dieser auch gröbere Korngrößen beinhaltet, die zudem bedingt durch ihre Masse sehr stark ins Gewicht fallen.

Für den Gesamtstaub sind also (deutlich) höhere Werte zu erwarten als für TSP. Größere Stäube sind aber emissionsseitig kaum realistisch quantifizierbar, schon eine Berechnung anhand der verwendeten Parameter enthält eine ungleich größere Ungenauigkeit als z.B. Konzentrationsmodellierungen. Die errechneten Werte sollten daher nicht für eine direkte Beurteilung im Sinne des Gesetzes verwendet werden. Auf eine weitere Betrachtung der Staubdeposition wird daher in der Folge verzichtet.

Die immissionsseitigen Auswirkungen des Vorhabens

Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens wird im Fachbeitrag über die errechneten Zusatzbelastungen vorgenommen.

Grundsätzlich gibt der UVE-Leitfaden 2012 vor, dass „Untersuchungen über die Immissionssituation (Luft) immer dann durchzuführen sind, wenn durch das Vorhaben in der Errichtungs- oder Betriebsphase nennenswerte Emissionen in die Luft zu erwarten sind, wodurch es zu relevanten Änderungen der Gesamtbelastung kommt („Schwellenwertkonzept“), bzw. wenn das Gebiet bereits von Grenzwertüberschreitungen betroffen ist oder aus anderen Gründen besonders schutzwürdig ist“.

Im gegenständlichen Verfahren wurde im Fachbeitrag die Bewertung über die Gegenüberstellung der errechneten Zusatzbelastungen der beiden betrachteten Schadstoffe Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid NO₂ mit den Vorgaben des Irrelevanzkriteriums vorgenommen. Als Schwellenwerte zwischen irrelevanten im Sinne von unerheblichen und relevanten im Sinne von erheblichen Zusatzimmissionen wurden dabei 1% des Jahresmittelgrenzwertes herangezogen.

Dies stellt genaugenommen ein sehr strenge Herangehensweise da, da die genannten Schwellenwerte an sich gemäß UVE-Leitfaden 2012 zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes bzw. gemäß der gängigen Anwendung des Schwellenwertkonzepts (u.a. Fuherr et al, 2006: Die IGL Novelle 2005 und das „Schwellenwertkonzept“, RdU-U&T 2006/1) zur Bewertung von Zusatzbelastungen in der Betriebsphase bei hohen Vorbelastungen (Grenzwertüberschreitungen im Ist-Zustand) herangezogen werden.

Im vorliegenden Fall ist durch die Anwendung dieses strengen Ansatzes und aufgrund der niedrigen lokalen Vorbelastung jedenfalls sichergestellt, dass die Gesamtimmissionsbelastungen in der Bauphase für sämtliche betrachteten Schadstoffe an den definierten Immissionspunkten deutlich unter den Vorgaben des Immissionsschutzgesetzes Luft und auch den Schwellen der oben angeführten Publikationen bleiben.

Als Vorbelastung wurde aufbauend auf Luftgütedaten der Messstellen Hochgöbnitz und Masenberg des Luftmessnetzes Steiermark von folgenden Immissions-Ist-Situationen ausgegangen: PM10: 13 - 14 µg/m³ als Jahresmittelwert (Masenberg), 0 – 2 Tage mit Überschreitung des Tagesmittelgrenzwertes (Masenberg); NO₂: 4 µg/m³ (Hochgöbnitz) - 7 µg/m³ (Masenberg) als Jahresmittelwert. Für das Untersuchungsgebiet ist damit davon auszugehen, dass die Vorgaben des Immissionsschutzgesetzes-Luft (BGBl. I Nr.115/1997, i.d.F. BGBl. I Nr.77/2010) durchwegs eingehalten werden können. Dieses schreibt zum dauerhafte Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen, aber auch zum Schutz des Menschen vor unzumutbaren Belästigungen Immissionsgrenzwerte vor.

Es wird vom gegenständlichen Vorhaben kein Sanierungsgebiet gemäß der Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 (LGBl. Nr.2/2012, i.d.F. LGBl. Nr.134/2016) berührt.

Aufbauend auf die errechneten Emissionen aus Fahrbewegungen, Transporten und bauspezifischen Manipulationen wurden für die Bauphase die rechnerischen Zusatzimmissionen im weiteren Bereich der beiden definierten Immissionspunkte (Salzstieglhaus und Altes Almhaus) flächig modelliert und sowohl als graphische Darstellung als auch für die beiden Aufpunkte numerisch ausgewiesen.

Demnach ist für die Bauphase für diese Immissionspunkte mit folgenden maximalen Zusatzbelastungen zu rechnen: Für PM10 bleiben die rechnerischen Auswirkungen auf das eigentliche Baustellengelände beschränkt. Es ergeben sich bei gewissenhafter Umsetzung der staubreduzierenden Maßnahmen an den betrachteten Aufpunkten im Jahresmittelwert aufgrund der gegebenen Entfernungen zu den Hauptbaubereichen keine rechnerischen Zusatzimmissionen. Für NO₂ errechnen sich im Bereich Salzstieglhaus und Altes Almhaus Zusatzimmissionen von unter 0,1 µg/m³ im Jahresmittelwert. Die rechnerischen Zusatzbelastungen bleiben aufgrund der Entfernungen der dauerbewohnten Objekte Salzstieglhaus und Altes Almhaus also insgesamt sehr gering, die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte des IG-L werden weiterhin klar eingehalten.

Für die Zufahrt sind in der Bauphase aufbauend auf den Fachbericht Verkehr durchschnittlich 40 Pkw/24h und 28 Lkw/24h, an Spitzentagen bis zu 212 Lkw/24h zu erwarten. Die Bestandsbelastung beträgt auf der L343 1140 Pkw/24h und 83 Lkw/24h, auf der B70 1210 Pkw/24h und 87 Lkw/24h. Zur Abschätzung der Auswirkungen auf straßennahe Wohnobjekte wurden die verkehrsinduzierten PM10-Zusatzimmissionen mittels des „Österreichischen Ausbreitungsmodells zur Luftqualitätsbeurteilung in der Nähe von kleinen Quellen – ADAS“ abgeschätzt. Der maximale Tagesmittelwert PM10 der Zusatzbelastungen an der Straße beläuft sich auf 0,08 µg/m³, als Jahresmittelwert wurden 0,05 µg/m³ errechnet. Auch diese Zusatzbelastungen können als irrelevant im Sinn des Schwellenwertkonzepts eingestuft werden.

Zur Sicherstellung der für die Emissionsabschätzung verwendeten Eingangsparameter werden im Folgenden die im Fachbericht Luftschadstoffe bzw. der übermittelten ergänzenden Unterlagen nach der Erstevaluierung angeführten und daher als Projektbestandteil anzusehenden emissionsreduzierenden Maßnahmen konkretisiert bzw. an den Stand der Technik angepasst:

- An Betriebstagen sind in der schnee- und frostfreien Zeit, zumindest aber von Mai bis Oktober, bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) sämtliche verwendete, nicht staubfrei befestigte Fahrstraßen, Fahrwege und Manipulationsflächen mit geeigneten Maßnahmen zu befeuchten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn zu beginnen und im Falle der Verwendung eines manuellen Verfahrens zumindest alle 3 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) sind als Richtwert 3l Wasser pro m² anzusehen.

- Sämtliche Materialmanipulationen sind in erdfeuchtem Zustand vorzunehmen. Im Falle von trockenem Material ist dieses vor und während der Manipulationen manuell zu befeuchten.
- So die eingesetzten Brecher nicht ohnedies mit Besprühungseinrichtungen versehen sind ist das zu brechende Material vor und während der Aufgabe manuell zu befeuchten.
- Sämtliche durchgeführten Maßnahmen sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren, das der Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.
- Für die Motoren der eingesetzten Baumaschinen ist die Einhaltung der Abgasstufe IIIB gem. MOT-V (BGBl. II Nr.136/2005, i.d.F. BGBl. II Nr.378/2012) nachzuweisen.

In der Betriebsphase sind durch den Betrieb und die Wartung der Windenergieanlage keine immissionsseitig relevanten Emissionen zu erwarten, eine weitere Betrachtung erübrigt sich daher.

Bezüglich möglicher Störfälle ist lediglich im Falle eines Brandes mit luftseitigen Emissionen zu rechnen. Ein Brand, zum Beispiel von ausgetretenem Transformator-Öl, ist aufgrund der gegebenen Entfernung zu den nächsten bewohnten Objekten immissionsseitig nicht relevant.

7.3.11.2. Teilgutachten Klima

Auswirkung auf das Lokal- und Mesoklima

Zur Frage der möglichen Auswirkungen einer Projekts-Realisierung auf das Lokal- und Mesoklima waren in den Einreichunterlagen keine Aussagen zu finden. Dies wurde im Rahmen der Erstevaluierung auch beanstandet. Die Nachreich-Unterlagen Einlage 0501E „Luftschadstoffe, Ergänzung gem. Evaluierung vom 25.02.2016“ enthielten daraufhin das Statement, dass es in der Bauphase durch den Einsatz der Baumaschinen sowie der Transport- und Montagefahrzeugen zu geringfügigen, temporären Änderungen des Mikroklimas im Bereich der jeweiligen Baustellen kommen kann. Aufgrund der nicht gegebenen Gleichzeitigkeit der Arbeiten an sämtlichen WEAs sollten die Auswirkungen (vor allem Erwärmung) aufgrund der guten Durchlüftung des Standortes aber kleinräumig und auch dort gering bleiben.

In der Betriebsphase werden durch die zusätzlichen Baukörper sowie Landnutzungsänderungen geringfügige Veränderungen im Mikroklima (Windfeld, Strahlungsbilanz) erwartet. Weiters wird durch den Betrieb der Anlagen eine Erwärmung und eine Reduktion der Luftfeuchtigkeit in Bodennähe erwartet. In Summe wird von einer Unbedenklichkeit der klimatischen Auswirkungen durch das Vorhaben ausgegangen. Fachlich ist dieser Einstufung trotz der eher sparsamen Argumentation weitgehend zu folgen.

Lediglich zur angeführten erwarteten Veränderung der Temperatur und Feuchte in Bodennähe ist festzuhalten, dass diese Aussage aus fachlicher Sicht nicht geteilt werden kann, was auf umfangreiche Recherchen und Überlegungen im Zuge des Beschwerdeverfahrens zur UVP „Windpark Handalm“ vor dem Bundesverwaltungsgericht im Herbst 2015 zurückgeht. Generell sind exponierte alpine Höhenstandorte durch eine sehr geringe Kontinentalität des Klimas geprägt, was bedeutet, dass der Einfluss der freien Atmosphäre auf die klimatischen Verhältnisse bei weitem dominant ist. Aus thermodynamischen Gründen (durchlüftungsbedingt generell gute Durchmischung der Atmosphäre) ist unter Normalbedingungen (mit zumindest leichtem Wind) weder in der Nachthälfte mit Ausbildung von Bodeninversionen zu rechnen noch kommt es untertags zur Ausbildung flacher Temperaturgradienten.

Bodennahe Strahlungsinversionen wären nur bei am Projektstandort sehr seltener absoluter Windstille denkbar, die aber mit einem Stillstand und daher keinem Einfluss der Windkraftanlagen verbunden ist. Bei Betrieb und windbedingt „normalem“ physikalisch bedingtem negativem Temperaturgradienten kommt es dagegen auch durch eine allfällige Erhöhung der Turbulenz (die angesichts der isolierten Einzelanlagenstandorte und der Anlagenhöhe ohnedies nicht zu erwarten ist) zu keinen Veränderungen der bodennahen Temperatur. Es wird also Luft zum Boden transportiert, deren Temperatur der dortigen ohnedies entspricht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der vorzunehmenden Oberflächenveränderungen und der errichteten Bauwerke in deren Nahbereich klarerweise kleinklimatische Veränderungen im mikroskaligen Bereich eintreten werden, diese können aber über diese Größenordnung hinaus (bzw. jedenfalls außerhalb des unmittelbaren Betriebsgeländes) ausgeschlossen werden bzw. bleiben etwaige Auswirkungen unterhalb der Messgenauigkeit.

7.3.12. Hydrogeologie

Die Projekterstellung erfolgte im Wesentlichen fachkundig. Auf die komplette Wiedergabe der im Projekt enthaltenen Abbildungen, Formeln, Tabellen, Literaturhinweise und Karten wurde verzichtet.

Bei den erhobenen Quellen handelt es sich einerseits um solche, welche aufgrund ihrer niedrigen elektrischen Leitfähigkeit ($l_f < 150 \mu\text{s}/\text{cm}$) ihr Einzugsgebiet wahrscheinlich im Bereich der Gneise, Glimmerschiefer und Pegmatite zu liegen kommen. In diesen Bereichen kann davon ausgegangen werden, dass die Grundwasservorkommen in als Kluft wasservorkommen bzw. als seichtliegende Grundwasserkörper in der Verwitterungsschwarte und Bodenbildung auftreten. Generell wird postuliert, dass Wasserführungen vor allem morphologischen Hohlformen im Gelände (Mulden, Gräben, etc.) auftreten. Weitere Austritte sind am Verschnitt von Kluft- und Schieferungssystemen eng begrenzt (strähnig) zu erwarten. Für diese Quellen darf, wie in den Einreichunterlagen dargelegt und angenommen, als Einzugsgebiet jedenfalls das hydrologische Einzugsgebiet angenommen werden.

Andererseits wurden auch Quellen erhoben, an welchen eine höhere Leitfähigkeit ($lf > 200 \mu S/cm$) gemessen wurden. Das Infiltrationsgebiet dieser Quellen wurde in den karbonatischen Gesteinsserien i.e. Kalkmarmore vermutet. Generell wird auch bei diesen Quellen das hydrogeologische Regime dem des Kristallins ähneln, es werden Kluft- und Schichtwasservorkommen in Kombination mit oberflächennahen, in der Verwitterungsschwarte gespeicherten Grundwässern vorherrschen. Ergänzend muss in diesen Bereichen (=Karbonaten) jedoch immer das Verkarstungspotential mitberücksichtigt werden. Es muss jedoch auch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass solche Karststrukturen wie zum Beispiel weitleumige Karstklüfte, im Projektgebiet nicht beschrieben wurden.

Dennoch muss für die im oder an Karbonatzüge gebunden Quellen, anders als im Projekt beschrieben, nicht nur das hydrologische Einzugsgebiet betrachtet werden, sondern auch der hydrogeologische Einzugsbereich im Streichen der Marmorzüge. Dies trifft vor auf die Quellen Altes Almhaus, Zapfl Quelle(AHW5) sowie auf die Quelle HW 4 zu. Zum Marmorzug, an welchen diesen Quellen gebunden sind, muss aufgrund einer Geländebegehung angemerkt werden, dass dieser stark verwittert/zerlegt vorliegt und im Aufschluss sehr feine, engmaschige Strukturen ausbildet. Dadurch ist jedenfalls eine Filterwirkung (Rückhalt von Schwebstoffen) gegeben. Weitläufige, weitleumige Hohlräume sind in diesem Abschnitt nicht zu erwarten und somit auch keine hohen, wie in Karstgebieten oft vorkommenden, Abstandsgeschwindigkeiten.

Beurteilung der quantitativen Auswirkungen auf das Grundwasser

Die Grundwasser-Neubildung im Bereich des Höhenrückens Altes Almhaus/Salzstigl sowie Spengerkogels erfolgt ausschließlich über flächenhaft einsickernde Meteorwässer, welche an der Festgesteinsoberkante bzw. in den Kluftsystemen geringmächtige Grundwasservorkommen bilden. Da die baulichen Eingriffe im Bereich der Windkraftanlagen (Fundamente für die Masten) nur punktueller Natur sind, d.h. der Flächenverbrauch in Relation zum gesamten Infiltrationsgebiet extrem gering ist, ist keine negative Auswirkung auf die Grundwasserneubildung bzw. das Grundwasserdargebot zu erwarten.

Die baulichen Eingriffe an der Kabeltrasse sind linienförmig. Die Kabelverlegung erfolgt größtenteils, über weite Strecken auch dem Straßenverlauf folgend, mittels des grabungslosen Verlegepflug-Systems in einer Tiefe von mind. 1m. Bei der Kabelverlegung entsteht durch Pflügen ein Schlitz, der nach Verlegung des Kabelbündels geschlossen und durch Walzen geebnet wird. Beim gewählten Verfahren werden keine Fremdmaterialien in den Untergrund eingebracht. Auch wird der Untergrund durch das Einpflügen nur minimal gestört bzw. bleibt der natürliche Aufbau des Untergrundes weitestgehend erhalten. Eine mehr als vernachlässigbar geringe quantitative Beeinflussung des Grundwassers ist daher nicht zu erwarten.

Beurteilung der qualitativen Auswirkungen auf das Grundwasser

Qualitative Beeinflussungen können einerseits im Zuge der Bauarbeiten und andererseits im Störfall auftreten. Erstere sind vor allem als Trübungen durch die Grabarbeiten zu erkennen. Die vorherrschenden Sedimente i.e. Verwitterungszone, beschrieben als schluffig, sandige Kiese mit vereinzelt Blöcken, aber auch tonigen Abschnitten, der anstehenden Festgesteine lassen weitreichende Ausbreitungen getrübt Wasser im Untergrund, aufgrund ihrer geringen Durchlässigkeit und guten Filterwirkung nicht bzw. nur in eventu bei intensiver Bautätigkeit in unmittelbarer Nähe zu. Dies gilt ebenfalls für die engmaschig zerlegten Karbonate im Bereich zwischen Altem Almhaus und Schwarzkogel. Auch die Veränderung von insbesondere pH-Wert und Sulfatgehalt durch Betonarbeiten werden aufgrund der oft feinkörnigen Verwitterungs/Hangschuttschwarte keine weitreichenden Auswirkungen haben. Es handelt sich dabei um kurzfristige (auf die Bauzeit beschränkt) und lokal sehr begrenzte Auswirkungen, die daher als geringfügig zu bewerten sind.

Störfälle (Bauphase/Betriebsphase), in der Regel Mineralölverluste an Baugeräten (in der Bauphase) und Kfz (in der Betriebsphase), ist durch entsprechende Störfallmaßnahmen wie z.B. Aushub des kontaminierten Erdreichs, Aufbringen von Ölbindemittel etc. zu begegnen. Störfälle (Betriebsphase) sind z.B., dass bei einem Vollbrand der Anlage Löschmittel in den Untergrund gelangen könnten. Auch hier sind durch entsprechende Störfallmaßnahmen wie z.B. Aushub des kontaminierten Erdreiches zu setzten. Eine qualitative Einwirkung auf das Grundwasser aufgrund der Bauarbeiten aber auch durch Störfälle ist daher nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen auf fremde Rechte

Im Zuge der Erhebungen wurden im gegenständlichen Projektgebiet 4 Quellen mit Trinkwassernutzung (Altes Almhaus, Zapfl Quelle, Quelle Kaltenegger, Großenhütte); eine weitere Quelle zur Nutzwassergewinnung (Quelle Steiner) sowie 6 Quellen/Oberflächengerinne aufgenommen. Die aus wasserwirtschaftlicher Sicht bedeutendsten Nutzungen stellen natürlich die Trinkwassernutzungen dar. Generell haben die Aussagen aus 7.1.1 bis 7.1.3 auch für diese Quellen Gültigkeit. Aus Gründen der Dokumentation ist jedoch in den Einreichunterlagen bereits ein hydrogeologisches Monitoring während der Bauphase vorgeschlagen (Kap. 6). Dieses Monitoring wird auch in den Auflagenkatalog übernommen bzw. wird für diese Quellen nachstehend näher erläuternd ausgeführt.

Die Quelle Kaltenegger wird talseitig umfahren, eine Beeinflussung durch die Baumaßnahmen an der Zuwegung ist somit ausgeschlossen. Im Einzugsgebiet der Quelle wurde im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid (GZ: 3.0-50/2013 der BH Voitsberg vom 08.07.2013) die Schutzzonen 1 und 2 definiert, welche beide von den Baumaßnahmen im Bereich STA 19 nicht berührt werden. Somit ist auch hier eine ausreichende Schutzwirkung gegeben.

Die Wasserversorgung Großebenhütte hat hier Einzugsgebiet im Kristallin und kommt die STA15 im randlichen Einzugsbereich der Quellfassung zu liegen. Aufgrund der großen Entfernung (ca. 270m) ist davon auszugehen, dass es zu keinen Beeinflussungen kommen wird. Die Quelle der Versorgung Altes Almhaus liegt bereits außerhalb des unmittelbaren Baubereiches.

Eine Beeinflussung erscheint nicht möglich. Lediglich die Zuwegung ZuWe 02-00 schneidet im letzten Abschnitt den Kalkmarmorzug, wobei an dieser Stelle auf die Ausführungen in 7.1.1 verwiesen wird und eine Beeinflussung nicht möglich erscheint. Weiters ist anzumerken, dass in diesem Bereich bereits eine genutzte Straße existiert und diese nur für den Baustellenverkehr adaptiert wird.

Die Zapfl Quelle (samt Viehtränke bei AHW5) kommt in einer Einsattelung zu liegen und versorgt die nahegelegene Zapfl Hütte. In unmittelbarer Nähe finden Grabungsarbeiten für die Zuwegungen Zu-We-03-00, ZuWe-05-00, ZuWe-04-01, sowie für die Montageflächen und die Gründung der STA11, 12 und 13 statt. Im Zuge der Grabungsarbeiten in diesen Bereichen kann eine Beeinträchtigung der Zapfl Quelle durch Trübungen nicht ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund werden aus hydrogeologischer Sicht erweiterte Monitoring-Maßnahmen vorgeschlagen. An der Zapfl Quelle sind mind. 2 Wochen vor Baubeginn, während der Bauphase und mindestens 2 Wochen nach Beendigung der Grabungsarbeiten täglich Trübmessungen an der Zapfl Quelle vorzunehmen, um mögliche Beeinträchtigungen unmittelbar erfassen zu können. Der Zeitraum der Bauphase ist von Beginn der Arbeiten an den Zuwegungen bis zur Beendigung der Grabungsarbeiten im Bereich der Maststandorte (Montageflächen und Gründung) zu sehen. Nach Beendigung der Grabungsarbeiten ist – außer im Störfall – mit keiner weiteren Beeinträchtigung der Zapfl Quelle zu rechnen.

7.3.13. Veterinärmedizin

Aufgabe ist die Erstellung des Fachgutachtens zum gegenständlichen UVP-Projekt, bezogen auf das Fachgebiet Veterinärmedizin, betreffend die Prüfung des Vorhabens hinsichtlich möglicher physiologischer und verhaltensbiologischer Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf die in Teilbereichen des Anlagenstandortes temporär gehaltenen Junghengste der Rasse Lipizzaner.

Im Detail werden die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkung aufgrund (neuer) visueller, optischer (statisch oder dynamisch) und/oder auditiver, akustischer Reize durch die Errichtung und den Betrieb des oben genannten Vorhabens untersucht und bewertet.

7.3.13.1. Gutachten nach UVP-G

Die Erstellung dieses Fachgutachtens erfolgte gemäß UVP-G 2000, bewertet bzw. begutachtet wurden ausschließlich veterinärfachlich relevante Sachverhalte. Es werden folgende Punkte behandelt:

- Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des §17 UVP-G 2000, nach den oben angeführten Punkten, in Hinblick auf die Errichtungs- und Betriebsphase
- Maßnahmenvorschläge, durch die schädliche oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die die im Projektgebiet temporär gehaltenen Pferde verhindert oder verringert werden
- Beurteilung vorgelegter Stellungnahmen und Einwendungen

Pferde sind von der stammesgeschichtlichen Entwicklung sozial lebende, hochspezialisierte, Fluchttiere aus Steppengebieten. Da sich der Lebensraum dieser Tiere in freier Wildbahn unter freiem Himmel befindet, sind aus diesem Umfeld grundlegende Verhaltensweisen und physiologische Körperfunktionen entstanden bzw. geprägt. Dazu zählen eine hohe Sensibilität gegenüber Umweltreizen, eine schnelle Flucht vor angreifenden Feinden, große Ausdauer durch einen leistungsfähigen Atmungsapparat, ein auf die kontinuierliche Zufuhr von kleinen Mengen karger, rohfaserreicher Futterstoffe ausgerichtetes Verdauungssystem, sowie eine starke Hitze- / Kältetoleranz. Unter natürlichen Lebensbedingungen bewegen sich Pferde den größten Teil des Tages langsam fressend fort, dieses Verhalten ist auch noch heute bei den domestizierten Tieren bei Weidehaltungen sichtbar.

Die Ausbildung der Extremitäten und Hufe sowie der Wirbelsäule ermöglicht permanente Bewegung und schnellstmögliche Flucht, so können beispielsweise Fohlen ihren Müttern bereits wenige Stunden nach der Geburt, notfalls sogar im Galopp, folgen. Für Fluchttiere als Steppenbewohner, bietet die Herde Schutz vor Fressfeinden und ermöglicht es, Gefahren rechtzeitig wahrzunehmen und entsprechend reagieren zu können. Die Gefahr geht dabei vorwiegend von terrestrisch jagenden Raubfeinden aus, sie haben keine Feinde, die aus der Luft angreifen. Der Zusammenhalt in der Herde sichert somit das Überleben.

Obwohl Wildpferde den europäischen Kontinent vor etwa 10.000 Jahren besiedelten, erfolgte die Domestizierung von Pferden erst um 3.000 v. Chr., weg vom einstigen Beutetier hin zur Nutzung des Pferdes als Arbeitstier. Trotz der Domestizierung seit mehr als 5000 Jahren sind seine artspezifischen Verhaltensweisen und die daraus resultierenden Bedürfnisse, die es im Laufe seiner Stammesgeschichte entwickelt hat, weitgehend unverändert geblieben. Somit unterscheidet sich das Verhalten der heutigen Pferde kaum von dem ihrer wilden Vorfahren.

Ein wohlbehütetes Hauspferd bleibt ein Fluchttier, auch wenn es keine natürlichen Feinde mehr hat. Auch die Bedürfnisse unserer Hauspferde entsprechen weitgehend denjenigen der Wildpferde. Vermutlich hat sich das Pferd - biologisch gesehen - von allen Nutztierarten trotz künstlicher Selektion am wenigsten von seiner Wildform entfernt. Durch Domestikation und züchterische Selektion haben sich keine qualitativen Änderungen ergeben, d.h., keine bei Wildpferden vorhandene Verhaltensweise ging bei domestizierten Pferden verloren.

Das Verhalten eines Pferdes heute, das seine Überlebenschance in freier Wildbahn durch die Entwicklung von hochsensiblen Sinnesorganen noch steigern konnte (Deutsche Reiterliche Vereinigung, 2002a), ist somit das Resultat aus seinen angeborenen, also genetisch determinierten Instinkten und seinen im Laufe seines Lebens gesammelten Erfahrungen.

Das Sinnesorgan Ohr hat die Aufgabe, die Verbindung zwischen dem lebenden Organismus und in seiner Umgebung auftretenden akustischen Ereignissen herzustellen. Es übernimmt dabei eine sehr komplexe Aufgabe, nämlich gleichzeitig die Lautstärke und -höhe, die Klangfarbe und auch die Richtung der Schallquelle zu regulieren. Während man in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts noch davon ausgegangen ist, den Schalleinfluss auf das Tier von den Erkenntnissen der Humanmedizin abzuleiten, stellte Heffner (1998) die von ihm untersuchten Hörbereiche für domestizierte Vögel und Säugetiere dem Hörvermögen des Menschen gegenüber. Das Hörvermögen von Pferden ist dem des Menschen ähnlich, im Gegensatz zum Menschen kann diese Tierart jedoch noch höhere Frequenzen wahrnehmen. Pferde haben ein sehr breites Spektrum guten Hörvermögens (1.000 – 16.000 Hz). Es wird angenommen, dass Töne, die für den Menschen unangenehm sind, auch bei Tieren unangenehm, schmerzhaft und belastend sein können.

Bei Tieren generell spielen Lautäußerungen eine wichtige Funktion in der Kommunikation innerhalb der Art, dienen aber auch der Wahrnehmung von möglichen Bedrohungen (Feinerkennung, -vermeidung). Das Gehör des Pferdes hat nicht nur ein breiteres Spektrum bis in den Ultraschallbereich, sondern auch eine niedrigere Schwelle. Der große Bewegungsradius der Ohren ermöglicht die Ortung von Geräuschen, die sich nicht nur in gleicher, sondern auch in gegensinniger Richtung befinden. Das ständige Ohrenspiel wird dann unterbrochen, wenn von einem Objekt ein unbekannter oder neugierigerweckender auditiver Reiz ausgeht. Das Pferd richtet dann seine gesamte Aufmerksamkeit darauf, indem es zuerst ein Ohr, dann das zweite, dann den Kopf und zuletzt den ganzen Körper in die Richtung dreht, aus der das Geräusch kommt. Es versucht damit die Ursache des Geräusches auch visuell zu identifizieren.

Langandauernder, intensiver Lärm stellt nachweislich eine Stressreaktion für die Tiere dar, auf plötzlich heftig einsetzende Lärmeinwirkungen (> 100 dB) können Tiere teilweise mit heftigen Reaktionen (Scheuen, Flucht, Panik „Durchgehen“) reagieren.

Beim Menschen tritt eine physische Gesundheitsbeeinträchtigung wissenschaftlich gesichert erst bei einem dauerhaften Schalldruckpegel von 90 dB bzw. 120 dB auf, für Pferde existieren keine verlässlichen, wissenschaftlich ermittelten Werte, daher können ihnen nur die Werte für den Menschen zugrunde gelegt werden. Somit wirken Lärmbelastungen bei entsprechender Intensität als sog. Stressor, also als Einwirkung, die Stress hervorruft, und können sich negativ auf die Tiergesundheit und die Produktivität auswirken. Wird Stress als unangenehm empfunden oder mit einem Schaden für den Organismus verbunden, wird er als Distress bezeichnet.

Als gesichert gilt, dass Distress einen generell negativen Einfluss auf das Immunsystem und die Gesundheit des Tieres hat. Häufiger oder dauerhafter Distress kann zu Magenulzerationen, kardiovaskulären Krankheiten, verzögertem Wachstum, Fortpflanzungs- und Verhaltensstörungen und zur Schwächung des Immunsystems führen. Durch die Schwächung des Immunsystems kann beispielsweise ein Tier an einem Erreger erkranken, der einem gesunden, nicht durch Distress belasteten Tier, nichts anhaben kann. Deshalb sollte in der Tierhaltung generell versucht werden, Distress so weit wie möglich zu vermeiden, nicht nur um psychisches Wohlbefinden zu erzeugen, sondern auch um die natürliche Krankheitsresistenz weitgehend nutzen zu können.

Die Empfindung und Verarbeitung von Stressoren geschieht über eine Kaskade von biologischen Mechanismen. Dabei werden die Reize über Nerven in das Zentrale Nervensystem weitergeleitet, welches dann entsprechende Anpassungsreaktionen bezüglich der Belastung veranlasst (Hormonausschüttung). Dabei dominieren zwei Wege in der Stressantwort. Die Adrenalin-ausschüttung stellt eine kurzfristige Reaktion auf Belastungen dar und wird als Fight and Flight Syndrome (FFS) bezeichnet, Herzfrequenz und Blutdruck steigen an, der Organismus wird in die Lage versetzt, dem Stressor mit Kampf oder durch Flucht zu begegnen, längerfristige Anpassungsreaktionen erfolgen durch die Ausschüttung von Glucocorticosteroiden, bezeichnet als sog. Allgemeines-Anpassungs-Syndrom (AAS).

Dass sich Tiere an Stressoren, also auch an Lärm, gewöhnen, zeigt die relativ hohe Anpassungsfähigkeit der Tiere (Habituation), diese ist sowohl durch Praxiserfahrungen als auch in wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen. Pferde beachten z.B. nach kurzer Zeit den Straßenlärm nicht mehr, während er für den Menschen noch als störend empfunden wird. Dem oben erwähnten Drang zur Flucht steht die natürliche Neugierde der Pferde entgegen. Ein potentiell bedrohlich wirkendes Objekt wird „untersucht“, indem es gründlich erkundet wird und das Ergebnis, ob nun unbedenklich oder gefährlich, mit in den Erfahrungsschatz aufgenommen wird.

Pferde zeigen damit eine beeindruckende Anpassungsfähigkeit an Veränderungen ihrer Umwelt, die immer dann wertfrei als Erinnerung gespeichert wird, wenn das Pferd unmittelbar vor oder nach einer neuen Begegnung keine negativen Erfahrungen macht. Zudem können unerfahrene Pferde in der Herde von erfahrenen lernen.

Weniger intensive Stressoren fhren eher zu einer Gewhnung, welche vermutlich durch die erhhte Vorhersehbarkeit und damit verbundenen Beherrschung der Situation zu Stande kommt. Dabei spielt neben der psychischen Anpassung das Lernverhalten eine groe Rolle. Pferde sind Lauf- und Fluchttiere. Die normale Reaktion der Pferde auf Gefahr ist die Flucht. Das ist sehr gut an den seitlich liegenden Augen und dem daraus resultierenden weiten Blickfeld zu erkennen. Pferde weisen einen Gesichtssinn auf, der in einem Blickwinkel von 300° insbesondere Bewegung (auch des sich annhernden Feindes) registriert.

Nach dem Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungsprinzip nach Tschanz (1993) sind Lebewesen zum Selbstaufbau und Selbsterhalt befähigt und können somit aktiv oder passiv Schaden vermeiden. Werden jedoch individuelle Anpassungsgrenzen der jeweiligen Art überschritten, so kommt es zu Abweichungen des normalen Verhaltens. Nach Sambraus (1997) verfügt jede höher entwickelte Tierart über eine Fülle von arttypischen Verhaltensweisen mit hoher Formkonstanz. Die Gesamtheit der Verhaltensweisen wird als Ethogramm bezeichnet. Normale Verhaltensweisen sind arttypisch d.h. man kann ein Tier jederzeit einer bestimmten Spezies zuordnen, allein auf Grund seiner Verhaltensweise.

Deutlich wird dies am Sozialverhalten der Pferde, die in Herden leben. Für Fluchttiere, die ursprünglich in der Steppe lebten, ist die Herde evolutionär betrachtet die einzig sinnvolle Existenzform. Die Herde bietet Schutz vor Fressfeinden, je mehr Tiere nach Feinden Ausschau halten, desto größer ist die Chance, diese Gefahr rechtzeitig wahrzunehmen und entsprechend reagieren zu können. Der Zusammenhalt in der Herde sichert das Überleben, Pferdeherden haben daher auch eine relativ klare Organisationsstruktur (klare Hierarchien vermindern das Konfliktpotential).

Pferde leben in der Regel in Gruppen von 5 bis 20 Individuen, üblicherweise bestehen die Gruppen entweder aus Familienverbänden oder aus Hengst-Gruppierungen von maximal 20 Tieren und zumeist aus einem Leithengst. Aus der Herde ausgestoßen zu werden, bedeutet akute Lebensgefahr für ein Pferd, daher ist die vielschichtige Kommunikation in einer Herde stark auf Konfliktvermeidung ausgerichtet. Eine Herde hat eine nahezu lineare, stabile Rangordnung. Sowohl wilde, als auch domestizierte Pferde teilen in freier Natur oder in begrenzten Arealen den verfügbaren Raum in Funktionsbereiche auf, wie z. B. Bereiche zur Futteraufnahme, zur Elimination oder als Wälzplatz zur Ausführung des Komfortverhaltens.

Schall-Immissionen während der Bauphase

Durch das beschriebene Vorhaben bzw. dessen Auswirkungen sind keine nachweisbaren Beeinträchtigungen der Lipizzaner-Junghengste zu erwarten.

Aus schalltechnischer Sicht ist eine flächenbezogene Lärmentwicklung in der Bauphase von maximal 122 dB (Fundamentaushub) zu erwarten.

Da sich die nächstgelegene prognostizierte Lärmquelle in einer Distanz von 440 m (STA10) befinden würde, kommt es zu einer deutlichen Abschwächung des Schalls bis an den Rand der Weide (Zaun). Somit wäre die vorher beschriebene 100 dB Grenze, bei welcher Schreckreaktionen auftreten können, kaum zu erreichen, zudem gewöhnen sich die Tiere an die Reize. Dies ist aus den Reaktionen der Tiere bei Konfrontation mit der Lärmentwicklung von tieffliegenden Kampffjets in diesem Gebiet ersichtlich. Im Zuge einer Beobachtung durch den ha. Amtssachverständigen erfolgte am 28. August 2015, 12:55 Uhr, ein solcher Überflug von 2 Maschinen, die ein subjektives Lärmempfinden von 120 – 130 dB ergab (bereits leichte Schmerzempfindung), die anwesenden Hengste zeigten jedoch keinerlei Reaktionen oder gar Fluchtverhalten.

Angemerkt dazu wird, dass das Österreichische Bundesheer, Militärkommando Steiermark mit Schreiben vom 6. März 2017 mitgeteilt hat, dass die durchschnittliche Flugauslastung der Tieffflugstrecke Zeltweg 3, mit derzeit ca. 30 Befliegungen zu beziffern ist. Diese Zahl kann sich bei der Durchführung diverser Flugausbildungen sogar erhöhen, da diese Tieffflugstrecke die einzige in Österreich ist, bei welcher bestimmte taktische Flugmanöver überhaupt möglich sind.

Den angeführten Untersuchungen ist zu entnehmen, dass es in dieser Phase zu keiner Beeinträchtigung der Tiere kommt, da der Spitzenwert des Schallpegels von militärischen Überflügen mit Kampffjets eine weitaus größere, plötzlich auftretende Lärmbelastung darstellt. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass sich bei den Tieren nach kurzer Zeit ein Habituerungs-Effekt einstellt. Nicht auszuschließen sind anfängliche geringgradig erhöhte Aufmerksamkeiten gegenüber Einzelereignissen des üblichen und anfangs ungewohnten Baustellenbetriebes ev. bei Pferden, die noch nicht habituiert sind, sofern sich diese in den westlichen Randbereichen der Weide befinden würden. Selbst dort kommt es noch aufgrund der erwähnten Entfernungen zu Schallabschwächungen.

Schall-Immissionen während der Betriebsphase

Durch das beschriebene Vorhaben bzw. dessen Auswirkungen sind keine nachweisbaren Beeinträchtigungen der Lipizzaner-Junghengste zu erwarten.

Wie aus dem Befund obenstehend ersichtlich ist, wäre eine Erhöhung des vorhandenen ortsüblichen Basispegels durch die neu errichteten, für die Weide relevanten Windenergieanlagen bis zu einer Windgeschwindigkeit von 6 m/s um einen Wert von maximal 9 dB zu erwarten. Da die Berechnung „Mit – Wind – Situation“ für alle Windenergieanlagen erfolgte, ergibt dies eine in der Realität nicht auftretende Witterungssituation. Für den relevanten Weidebereich „Altes Almhaus“ würde diese bedeuten, dass die zusätzlich entstehende Lärmbelastung weit überhöht berechnet wäre.

Die reale daraus resultierende Lärmbelastung in den nord-westlichen Bereichen der „Almhausweide“ beträgt zwischen 6.00 und 19.00 Uhr maximal 40 bis 45 dB, in den weiter östlich gelegenen Bereichen der Sommerweide liegt die Lärmbelastung nur mehr im Bereich von 35 – 40 dB.

Ames und Arehar (2001), berichten, dass der Lärm von Windenergieanlagen bei Schafen und Pferden erst in einem Bereich von 60 – dB stressbedingt zu einer Beschleunigung des Atems, der Herzfrequenz, erhöhten Wachsamkeit und reduzierten Weidezeit führen, gleichzeitig wurde auch bei Schafen festgestellt, dass das bloße Geräusch, welches während der Schur entsteht, zu den gleichen Erscheinungen führt. Der oben angeführten Schallpegel stellt keinen langandauernden, intensiven Lärm dar, der eine Stressreaktion bei den Tieren bewirken könnte, zudem haben die Tiere die Möglichkeit, weiter entfernte Bereiche der Weide aufzusuchen. Die beim Menschen wissenschaftlich gesicherte Gesundheitsbeeinträchtigung bei dauerhaften Schalldruckpegel von 90 dB bzw. 120 dB, werden bei weitem nicht erreicht.

Da das Hörvermögen von Pferden dem des Menschen ähnlich ist (Heffner u. Heffner 1992), kann angenommen werden, dass Töne, die dem Menschen unangenehm sind auch bei Pferden unangenehm, schmerzhaft und belastend sind. Ebenso zeigen wissenschaftliche Studien des Bayrischen Landesamtes für Umwelt, und des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (2012), dass der von Windenergieanlagen offenbar ausgehende Infraschall (< 20 Hz) nur dann Folgen haben kann, wenn dieser hör- oder spürbar ist, d.h. der Schallpegel entsprechend hoch ist.

Da die Rotorblätter der geplanten Windenergieanlagen sehr groß und langsam drehend sind (max. 16,5 U/min.), sind die von ihnen erzeugten Geräuschpegel jedoch deutlich kleiner als bei sich schnell drehenden Propellern. Beim Menschen müsste bei einer Frequenz von 16 Hz ein Schalldruckpegel von 76 dB und bei 8 Hz ein Pegel von 100 dB vorliegen, um den Infraschall überhaupt wahrzunehmen zu können. Da beim Pferd die untere Hörschwelle bei 55 Hz liegt, hat der erzeugte Infraschall unter Berücksichtigung der modellierten Schallpegel keine Bedeutung.

Negative Auswirkungen auf Gesundheit durch erhöhte Lärmbelastung ist nachweisbar an erhöhten Kortisolwerten, Herzfrequenzen oder Unruhe. Derartige Reaktionen wurden von verschiedenen Autoren in unterschiedlichem Ausmaß erst zwischen 70 und 97 dB nachgewiesen. Janczarek et al. (2005) zeigten, dass erhöhte Herzfrequenzen, Körpertemperaturen und Atemfrequenzen bei Pferden bereits dann auftreten können, wenn (unter natürlichen Bedingungen) die Lufttemperatur über 26° C liegt und die Windgeschwindigkeiten 5,5 m/s überschreiten. Anzuführen ist auch, dass die Tiere eine relativ hohe Anpassungsfähigkeit (Habituation) an Lärm zeigen, dies ist sowohl aus Praxiserfahrungen als auch aus wissenschaftlichen Arbeiten ersichtlich. Pferde beachten z.B. nach kurzer Zeit Straßenlärm nicht mehr, während er für den Menschen noch als störend empfunden wird.

Weiters ist festzuhalten, dass Pferde teilweise schon bisher mit derartigen Reizen durch den bestehenden Windpark Gaberl konfrontiert waren und keinerlei Reaktionen sichtbar waren, auch dies deutet auf eine Gewöhnung hin. Auch von Seddig (2004) werden die von Windenergieanlagen ausgehenden akustischen Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich betrachtet.

Sichtbarkeit, Lichtreflexion, Schattenwurf während der Bauphase

Durch das beschriebene Vorhaben bzw. dessen Auswirkungen sind keine nachweisbaren Beeinträchtigungen der Lipizzaner-Junghengste zu erwarten.

Da sich der eigentliche Aufbau der Windenergieanlagen auf das dritte Baujahr beschränkt, dieser sukzessive erfolgt und die Tiere die Möglichkeit haben, bei ev. für sie „ungünstige“ Situationen auf andere Weidebereiche auszuweichen, sind solche Auswirkungen vernachlässigbar bzw. als nichtzutreffend zu bewerten.

Sichtbarkeit, Lichtreflexion, Schattenwurf während der Betriebsphase

Durch das beschriebene Vorhaben bzw. dessen Auswirkungen sind geringe Beeinträchtigungen der Lipizzaner-Junghengste zu erwarten, die jedoch jedenfalls von vernachlässigbarer, tolerierbarer Bedeutung sind.

Sichtbarkeit

Wie beschrieben, sind die der Weide nächstgelegenen Anlagen nahezu vollständig sichtbar, nur aus den nördlichen Bereichen des Gebietes ist die Sichtbarkeit auf die Rotorspitzen beschränkt. Als Reizquelle könnte der bloße Anblick der unbewegten (statischen) oder sich bewegenden (dynamischen) Windenergieanlagen fungieren.

Aus der technischen Beschreibung der Anlagen geht hervor, dass der Rotor mit variabler Drehzahl bis max. 16,5 Umdrehungen pro Minute arbeitet. Der Start einer Anlage ist durch eine langsame Anlaufbewegung der Rotorblätter gekennzeichnet, deren Bewegung sich allmählich steigert und die o.a. Maximalgeschwindigkeit erreicht. Der Betrieb der Windenergieanlagen weist keine unmittelbaren plötzlich auftretenden Bewegungsänderungen auf, somit sind die ausgehenden Emissionen keine akuten, also zeitlich und räumlich variablen, plötzlich auftretende Reize, sondern chronische Reize, die durch ihre Ortsgebundenheit gekennzeichnet sind. Die optischen Faktoren der Anlagen ändern sich für die Pferde nicht plötzlich und die Gesamtanlagen sind beständig. Ob ein Pferd auf einen Reiz reagiert, hängt u.a. auch von Rasse, Alter und den Erfahrungen ab. Es gehört zum natürlichen Verhalten von Pferden, sich bei Bedrohungen zuerst von der Gefahrenquelle zu entfernen und sich somit in Sicherheit zu bringen, erst aus sicherer Distanz wird die Gefahr eingeschätzt.

Ohne akute Flucht könnte es einem potentiellen Raubtier zum Opfer fallen, je früher das Pferd also auf einen Feind durch Flucht reagiert, desto höher sind auch seine Überlebenschancen. Die Gefahr geht dabei vorwiegend von terrestrisch jagenden Raubfeinden aus, sie haben keine Feinde, die aus der Luft angreifen, somit stellen Rotorblätter sowohl in bewegtem als auch im unbewegten Zustand keine „Beutegreifer“ dar. Aufgrund der Augenordnung können Pferde eine optimale Sicht zu den Seiten und nach hinten gewährleisten. Wie bereits angeführt, kann das Pferd dadurch allerdings schlecht sehen, was sich direkt (unter 1 m) vor seiner Nase befindet. Aufgrund des monokularen Sehens von Pferden (d.h. einäugiges Sehen, mit nur beschränkter räumlicher Wahrnehmung der Umwelt) müssen oft Kopfbewegungen zur eindeutigen Erkennung zu Hilfe genommen werden (sog. Bewegungssehen). Daher rührt die Tendenz, eher vor kleineren stationären Objekten zu scheuen, da das Objekt plötzlich sprunghaft ins Blickfeld des zweiten Auges kommt, während ein sich bewegendes Objekt quasi „herüberwutschen“ würde.

Dem oben erwähnten Drang zur Flucht steht die natürliche Neugierde der Pferde entgegen. Ein potentiell bedrohlich wirkendes Objekt wird „untersucht“, indem es gründlich erkundet wird und das Ergebnis wird, ob nun unbedenklich oder gefährlich, mit in den Erfahrungsschatz aufgenommen. Pferde zeigen damit eine beeindruckende Anpassungsfähigkeit an Veränderungen ihrer Umwelt, die immer dann wertfrei als Erinnerung gespeichert wird, wenn das Pferd unmittelbar vor oder nach einer neuen Begegnung keine negativen Erfahrungen macht. Zudem können unerfahrene Pferde in der Herde von erfahrenen lernen.

Das Verhalten eines Pferdes ist somit das Resultat aus seinem angeborenen, also genetisch determinierten, Instinkten und seinen im Laufe seines Lebens gesammelten Erfahrungen. Daher können sich Pferde bei Veränderungen in ihrer Umgebung dank ihrer natürlichen Neugierde damit auseinandersetzen und diese rasch akzeptieren. Pferde haben auch ein gutes Ortsgedächtnis und prägen sich Details ihrer gewohnten Umgebung ein, es wäre somit verhaltensbiologisch und auch energetisch gesehen für das Pferd sinnlos, auf einen wiederholten unbedeutenden Reiz, verursacht durch Windenergieanlagen, zu reagieren. Dies lässt die von Seddig beschriebene schnelle Gewöhnung an derartige Anlagen erklären, es besteht offenbar eine erhöhte Vorhersehbarkeit und eine damit verbundene Beherrschung der Situation.

Selbst Untersuchungen bei (noch sensibleren) Wildtieren (Hase, Fuchs, Rebhuhn und Rabenkrähe) haben gezeigt, dass eine flächendeckende Nutzung – auch des Nahbereiches der Windenergieanlagen – erfolgt, Meidungen bestimmter Areale konnten nicht nachgewiesen werden. Die Untersuchungen belegen eindeutig eine Lebensraumnutzung der gesamten Bereiche um Windenergieanlagen.

Mit dem Verhalten von (Reit)Pferden bei Konfrontation mit Windenergieanlagen befasste sich intensiv The British Horse Society (1995, 2012).

Aufgrund des Ersuchens der britischen Regierung, diese in der Frage Windparks und Pferde zu unterstützen und, da es nur spärliche wissenschaftlichen Arbeiten oder Daten zu diesem Thema gab, wurde 1995 empfohlen, einen Mindestabstand von 200 m zwischen den Turbinen und dem nächstgelegenen Geländereitweg einzuhalten. Da die Turbinen jedoch immer höher wurden, wurde dringend eine Adaptierung angeraten, nämlich einen Abstand nach der Formel $\text{Mindestabstand} = 3 \times \text{die Höhe der Turbine}$, mindestens jedoch 200 Meter, einzuhalten. Generell herrscht dort die Meinung, dass sich jedes Pferd bei entsprechendem Training an die Windräder gewöhnt, jedoch wird auch berichtet, dass einige Pferde Reaktionen zeigen.

Anmerkt dazu muss werden, dass in der genannten Arbeit als Pferde Reitpferde, Kutschpferde und am Halfter geführte Pferde verstanden werden, die also aktiv zu oder zwischen Windenergieanlagen bewegt werden. Die Studie lief vom 1. Mai bis 23. Juni 2012 in Form einer Online – Umfrage hinsichtlich der Erfahrungen von Pferdehaltern mit Windparks. Dabei wurden insgesamt 24 Fragen gestellt und die Antworten ausgewertet. Abgefragt wurde u.a. die Anzahl der Turbinen im Reitgebiet, welche Höhe diesen hatten, wie nahe man den Windrädern mit den Tieren gekommen ist (Distanz zwischen Turbine und Pferd), wie und mit welcher Intensität die Tiere reagierten, wie sich die Pferde bei mehrmaliger Annäherung an die Turbinen verhielten (Gewöhnung), wie hoch das Risiko der Turbinen betreffend Bereiter und Pferd eingeschätzt wird, ob Fälle bekannt wurden, bei denen es aufgrund von Windturbinen zu Unfällen oder Verletzungen von Pferden oder Menschen gekommen ist.

55,9 % der Befragten gaben an, schon einmal neben Turbinen geritten zu sein, die Anzahl der Windräder betrug bei mehr als einem Drittel von 1 – 5, bei 22,3 % über 10 Windräder. Die Hälfte der Anlagen war 50 – 100 m hoch, 21 % waren höher als 100 m, 29 % der Reiter näherten sich den Windrädern auf 20 m, 25,7 % auf 50 m, der Rest der Befragten enthielt sich entweder der Aussage oder die Reaktionen waren nicht zuordenbar. Bei 24,4 % der Pferde waren keine Reaktionen feststellbar, 35,5 % nahmen die Windräder zwar zur Kenntnis, reagierten aber ruhig, 12,5 % zeigten bei der Annäherung nervöses Verhalten, bei 7,5 % steigerten sich die Reaktionen, 15,5 % der Pferde zeigten nervöses Verhalten auch nachdem sie bereits die Windräder passierten und 4,7 % verweigerten ein Zugehen auf die Anlagen gänzlich. Hinsichtlich der Stärke der Reaktionen gaben 25,7 % der Befragten an, dass ihre Pferde vernachlässigbar, 23 % gering, 28,7 % angemessen und kontrollierbar reagierten, 16,1 % reagierten stark, 6,5 % waren unkontrollierbar. Der Großteil der Pferde (56 Tiere) zeigte erste Reaktionen bei einer Distanz von 50 m zwischen Pferd und Windräder, bei einem Abstand von 20 m begannen nur 25 Pferde auf die Anlage zu reagieren. Bei mehrmaliger Konfrontation des Pferdes mit den Windkraftanlagen reagierten 88 von 214 Tieren weniger intensiv als zuvor, 84 Tiere zeigten die gleiche Reaktion, bei 38 Pferden war die Reaktion auf die Windkraftanlage von der Tagesverfassung abhängig, 15 % der Pferde zeigten keine, 33,2 % vernachlässigbare, 30 % angemessene, 16,8 % starke und 5 % heftige Schreckhaftigkeit.

Die Ergebnisse zeigen, dass ein Großteil der Pferde (über 60 %) entweder keine oder nur mäßige Reaktionen zeigte, ähnlich war auch der Grad der Reaktionen, immerhin zeigten mehr als die Hälfte angemessene oder zumindest kontrollierbare Reaktionen, auch in unmittelbarer Nähe (50 und 20 m!) war das Verhalten immer noch angemessen.

Dabei muss nochmals auf das aktive Hinbewegen der Pferde auf die Windenergieanlagen im o.a. Beitrag hingewiesen werden, eine derartige Situation ist in der gegenständlichen Untersuchung nicht zu erreichen, da einerseits nur die westlichen Bereiche der Sommerweide betroffen sind, andererseits sich die Junghengste frei bewegen können. Auch unter der Voraussetzung, dass eine Situation als störend oder nicht einordenbar empfunden werden würde, könnten diese Gebiete dann gemieden werden bzw. die Hengste könnten sich von diesen entfernen. Selbst bei Anwendung der oben genannten Formel für Reitpferde, wäre die Distanz der Anlagen zur Weide ausreichend, nur die Windenergieanlage STA10 (184 m hoch) wäre theoretisch um 112 Meter zu nahe an der Weidegrenze ($184 \text{ m} \times 3 = 552 \text{ m} - 440 \text{ m} = 112 \text{ m}$). Diese Situation entsteht jedoch nur dann, wenn sich die Pferde am maximal äußersten und somit nächsten Rand der Weide hin zur genannten Anlage aufhalten würden.

Zudem ist zumindest ein Teil der Pferde durch den bereits bestehenden Windpark Gaberl immer wieder an eine derartige Situation habituiert, dies stimmt auch mit den Angaben des Betreuungspersonals der Junghengste überein, demzufolge waren weder beim Erblicken noch während des Aufenthalts im Sichtbereich der Windräder Reaktionen der Pferde feststellbar, die auf eine Beunruhigung schließen lassen würden.

Dass sich bei den Pferden nach kurzer Zeit ein Gewöhnungseffekt einstellt und Windenergieanlagen nicht als Gefahr einstuft werden, beweisen auch die eigenen Untersuchungen, da sich Tiere auch in den äußersten Randbereichen, in minimal möglicher Distanz zu den Windrädern des Windpark Gaberl aufhalten. Wie aus den diesbezüglichen Dokumentationen ersichtlich ist, waren dabei keine Verhaltensauffälligkeiten oder gar -störungen oder Anzeichen von Flucht erkennbar. Würden die bestehenden Windräder eine potentielle Gefahr für die Junghengste darstellen, wäre jede ihrer Bewegungen verfolgt, die Tiere würden in gespannter Aufmerksamkeit mit erhobenem Kopf und nach vorn gestellten Ohren, in der sog. „Achtungstellung“ verharren. Auch sind im Sichtbereich Wälzplätze, Abweidungen und Pferdekot zu sehen, dies weist auf eine längere Verweildauer der Tiere hin. Das auffälligste Verhalten solitärer Körperpflege der Pferde ist das Sich – Wälzen in u. a. trockener, staubiger Erde, dabei haben Fohlen die Appetenz dazu geerbt. Dies stellt einen Teil des Komfortverhaltens dar, derartige Aktivitäten würden bei drohender Gefahr nicht stattfinden. Auch bei den Begehungen konnte dokumentiert werden, dass jene Weidebereiche, bei denen eine Sichtbeziehung zu den bereits vorhandenen Windenergieanlagen besteht, mindestens gleich intensiv genutzt werden wie Bereiche ohne Sicht auf die Anlagen.

Eine weitere Studie stellt u.a. fest, dass eine einzelne Windenergieanlage im Reitbetrieb wesentlich weniger problematisch erscheint, als mehrere derartiger Anlagen. Eine einseitige Anordnung der Windräder stellt für die Tiere eine einfachere Situation dar als Anlagen mit mehreren Turbinen zu beiden Seiten, mit zunehmender Länge des Korridors steigt auch die Reaktion der Pferde. Die verdeckte Annäherung (z.B. durch Hügel, Wälder oder Gebäude) an solche Turbinen bergen ein größeres Risiko als wenn die Anlagen schon deutlich von mehreren hundert Metern sichtbar sind.

Einige Pferde scheinen ängstlicher zu reagieren, andere sind wiederum unbekümmert. Dies scheint nicht von der Fähigkeit des Reiters oder des Temperaments der Pferde abhängig zu sein, da beobachtet wurde, dass einerseits erfahrene, lärmgewohnte Pferde aufgebracht reagieren, andererseits von Natur aus schreckhafte Vollblutpferde völlig unbeeindruckt blieben. Christensen et al (2005) führten Untersuchungen an vierundzwanzig zweijährigen untrainierten Hengsten durch, um festzustellen, wie sich das Verhalten und die Herzfrequenz der Pferde auf neuartige u.a. visuelle Reize auswirkt. Verglichen mit der Kontrollgruppe führten solche neue visuelle Reize zu erhöhten Herzfrequenzen und verzögerten Futteraufnahmen.

Aufgrund der genannten Ausführungen kann abschließend festgehalten werden, dass sich visuelle Faktoren äußerst geringfügig auf das Verhalten von Pferden auswirken, nicht völlig auszuschließen sind einzelne kurzfristige Beunruhigungen oder Schreckreaktionen vor allem bei Pferden, die noch nicht habituiert sind, eine damit verbundene kurzfristige Erhöhung der Herzfrequenz ohne Verhaltensauffälligkeiten kann nicht völlig ausgeschlossen werden.

Lichtreflexion

Aufgrund der absorbierenden Wirkung der Anlagenlackierung ist mit keiner nennenswerten Lichtreflexionen zu rechnen (Quelle: Projektbeschreibung, A 13 Gemeinsamer Befund zu UVP-WP Stubalpe), somit sind solche Auswirkungen vernachlässigbar.

Schattenwurf

Wie bereits im Fachbefundes ausgeführt, besteht nur am Immissionspunkt W04 (Altes Almhaus) über den gesamten Weidezeitraum eine theoretisch mögliche Schattenwurfeinwirkung von 34 Stunden, verursacht durch die geplante Windenergieanlage STA10. Durch den bereits bestehenden Windpark Gaberl besteht am Immissionspunkt W05 bereits jetzt eine Schattenwurfeinwirkung im Ausmaß von 11 Stunden. Wie bereits oben ausführlich dargestellt, kommt es zu einem Habituationseffekt der Pferde mit den geschilderten Auswirkungen.

Unter dem Aspekt, dass es über den gesamten Weidezeitraum (Juni – September) zu einer realen Belastung von rund 10 Stunden durch periodischem Schattenwurf in diesem Bereich kommt und die Junghengste sich frei auf dem rund 50 ha großen Weidebereich bewegen können, sind keine diesbezüglichen Auswirkungen zu erwarten.

7.3.13.2. Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften

Es erfolgt hier eine grundsätzliche Beurteilung, ob aus veterinärfachlicher Sicht die Genehmigungsvoraussetzungen folgenden Materiengesetze und Verordnungen eingehalten werden:

- Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 i.d.g.F.
- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004 i.d.g.F., (Anlage 1, Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen [Equiden]).

Mit Bezug auf diese Materiengesetze sind dabei insbesondere zu bewerten:

- Das Verbot, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen (§ 5 Abs. 1 TSchG).
- Die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen (Equiden), eingeschränkt auf die saisonale Weidehaltung der Lipizzaner-Junghengste.

Dagegen verstößt insbesondere, wer

- ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt;
- die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;

Es stellt keinen Verstoß dar, wenn die Maßnahmen

- auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation erforderlich sind oder sonst zum Wohl des Tieres vorgenommen werden,
- im Einklang mit veterinärrechtlichen Vorschriften vorgenommen werden,
- zur fachgerechten Schädlingsbekämpfung oder zur Bekämpfung von Seuchen unerlässlich sind.

Zusammenfassend wird mit Bezug bzw. Verweis auf das Gutachten festgehalten, dass den oben beschriebenen Tieren durch das geplante Projektvorhaben bei Realisierung aus Sicht des ha. Amtssachverständigen weder ungerechtfertigte Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, noch werden diese in schwere Angst versetzt. Somit sind die Anforderungen der genannten Gesetze, vorausgesetzt der Erfüllung der Anforderungen gemäß UVP-G, erfüllt.

7.3.14. Waldökologie und Forstwesen

Gemeinsame Betrachtung von Bau- und Betriebsphase

Der Lebensraumverbrauch bzw. die Lebensraumbeeinträchtigung tritt nahezu vollständig in der Bauphase auf. Relevante Auswirkungen treten damit ebenfalls in der Bauphase ein, wirken aber zum Teil in die Betriebsphase nach, bzw. sind in dieser spürbar. So können z.B. befristete Rodungen fachlich korrekt der Bauphase zugeordnet werden. Unzulässig ist es, dauernde Rodungen der Betriebsphase zuzuordnen, dies entspricht nicht den zu beurteilenden Umständen, da die entstehenden Auswirkungen bereits in der (und durch die) Bauphase auftreten und vorwiegend in dieser zu beurteilen sind. Dementsprechend kommt es bei einer getrennten Beurteilung (nach Bau- und Betriebsphase) zu einer übermäßig positiven Beurteilung der Resterheblichkeit.

Der vorübergehende bzw. dauernde Verlust von Waldfunktionen und die Veränderung des Kleinklimas bzw. die Veränderung der positiven klimatischen Wirkungen des Waldes, der Luftfilterung etc. sowie der Verlust ökologischer Wirkungen würde nicht ausreichend gewürdigt. Korrekt ist es, wenn davon ausgegangen wird, dass während der Bauphase ein Verlust der Waldflächen durch die Rodung erfolgt. Da aber die rodungsbedingten Auswirkungen in die Betriebsphase nachwirken, werden im forstfachlichen Gutachten Bau- und Betriebsphase gemeinsam betrachtet. Dennoch darf keinesfalls übersehen werden, dass die Masse der Auswirkungen bereits während der Bauphase schlagend werden – die Betriebsphase wird aber darüber hinaus durch den Wegfall bedeutender Wirkungen des Waldes zusätzlich belastet. Kompensationswirkungen können verständlicherweise erst in der Betriebsphase eintreten.

Die in der UVE getroffenen Bewertungen stellen die Auswirkungen des Vorhabens aus Sicht der Projektwerberin dar. Entsprechend der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen erfolgt die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bzw. der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt mit Hilfe einer Relevanzmatrix. Dabei werden Zusammenhänge zwischen Schutzgütern und Auswirkungen des Vorhabens während des Baus und des Betriebes dargestellt.

7.3.14.1. Lebensraumverlust / Eingriffsintensität

Rodung

Rodungen sind erforderlich auf 213.616 m². Diese Rodungen im Ausmaß von 21,3616 ha unterteilen sich auf dauernde (permanente) Rodungen von Waldflächen auf 6,5332 ha und auf befristete (temporäre) Rodungen auf rd. 14,8284 ha Waldfläche. Von den dauernden Rodungsflächen entfallen rd. 2,0461 ha auf Waldflächen mit hoher Schutzfunktion und rd. 0,0287 ha auf Waldflächen mit mittlerer Wohlfahrtsfunktion. Von den befristeten Rodungsflächen entfallen rd. 7,2890 ha auf Waldflächen mit hoher Schutzfunktion.

Für alle betroffenen Waldflächen ist ein Rodungsverfahren gem. §§ 17-19 ForstG erforderlich. Die befristeten Rodungsflächen im Ausmaß von 14,8284 ha sind wiederzubewalden. Für die dauernden Rodungsflächen mit erhöhten Waldfunktionen im Gesamtausmaß von 2,0748 ha (2,0461 ha + 0,0287 ha) sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes („Schwendung“)

Entsprechend der Bezeichnung in der UVE wird für die Entfernung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes auch in diesem Gutachten die Bezeichnung „Schwenden“ verwendet. Die Schwendungen im Ausmaß von rd. 112.111 m² (11,2111 ha) finden grundsätzlich nur auf den bestockten Almen statt, die keine Waldeigenschaft im Sinne des § 1a i.V.m § 2 Abs. 2 ForstG aufweisen. Die Entfernung des Bewuchses im Rahmen der Schwendung ist auf 9.022 m² als dauernd (permanent) und auf 103.088 m² als befristet (temporär) vorzunehmen. In der temporären Schwendungsfläche sind die 76.190 m² enthalten, welche für die Ausgleichsflächen Magerrasen benötigt werden. Von den 9.022 m² an dauernder Schwendungsfläche unterliegen nur rd. 966 m² einer hohen Schutzfunktion. Die befristete Schwendungsfläche im Ausmaß von 103.088 m² umfasst einen Anteil an Flächen mit hoher Schutzfunktion im Ausmaß von 4.018 m².

In der Kampfzone des Waldes findet diese Verringerung des Bewuchses auf 11,2111 ha Fläche statt. Dadurch werden rd. 2.140 Bäume (mit einer mittleren überschirmten Fläche von rd. 8,5 m²/Baum und einem Baum/52,4 m² an Bodenfläche) entfernt, womit ein Anteil an direkt überschirmter Fläche von 1,8190 ha (18.190 m²) betroffen ist. Gem. § 25 Abs. 2 ForstG darf eine Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes (nach behördlicher Bewilligung) nur durchgeführt werden, wenn der Bewuchs keiner hohen Schutzwirkung unterliegt. Gem. § 25 Abs. 3 ForstG bedarf in der Kampfzone des Waldes die herbeigeführte örtliche Veränderung des Bewuchses mit hoher Schutzwirkung (durch Entfernung des Bewuchses und Neubewaldung an einer anderen Stelle) einer behördlichen Bewilligung, wobei diese nur zu erteilen ist, wenn durch diese Veränderung der Anteil der überschirmten Fläche nicht verringert und die Schutzfunktion des Bewuchses nicht beeinträchtigt wird. Dies bedeutet, dass sowohl die dauernde wie auch die befristete Verringerung des Bewuchses, welche eine hohe Schutzwirkung aufweist, gemäß § 25 Abs. 3-4 ForstG nur mit einer örtlichen Veränderung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes formalrechtlich gelöst werden kann.

Dafür ist der Bewuchs auf einer Fläche von 4.984 m² örtlich zu verändern, also nicht nur neu aufzubauen (4.984 m² = 966 m² + 4.018 m²), sondern es ist mit wesentlich höheren Pflanzzahlen vorzugehen, da der Anteil der überschirmten Fläche nicht verringert werden darf (§ 25 Abs. 3 ForstG). Jungpflanzen weisen aber eine wesentlich geringere Überschirmung als ein Altbaum auf, weswegen pro Quadratmeter überschirmter Fläche eine neue Jungpflanze zu versetzen ist (Überschirmung von rd. 1 m²). Es sind mit Zeitfortschritt nur so viele Bäume zu erhalten, dass die Anfangs überschirmte Fläche nicht unterschritten wird.

Diese überschirmte Fläche des Ist-Zustandes vor der Bewuchsentfernung ergibt sich aus der Anzahl der Bäume pro Bodenfläche, multipliziert mit der mittleren überschirmten Fläche pro Baum. In der Ist-Situation der Kampfzone des Waldes kommt rd. ein Baum pro einer Bodenfläche von 52,4 m² vor, die mittlere überschirmten Fläche pro Einzelbaum beträgt rd. 8,5 m². Bei einer Kampfzonenfläche von 4.984 m² ergibt dies eine tatsächlich überschirmte Fläche von rd. 808 m² ($4.984 \text{ m}^2 / 52,4 \text{ m}^2 \times 8,5 \text{ m}^2$), somit sind 808 Bäume bzw. forstliche Jungpflanzen neu zu versetzen, die Überschirmung dieser Aufforstungen darf zu keiner Zeit 808 m² unterschreiten.

Auch die Schutzfunktion dieses Bewuchses wird aufgrund dieser Vorgaben, welche sich in den Kompensationsmaßnahmen bzw. den Auflagen konkretisiert wiederfinden, gewährleistet. Der Bewuchs der befristeten Flächeninanspruchnahmen (ohne hohe Schutzwirkung) ist ebenfalls zwingend wiederherzustellen, allerdings ist hier nur die Anzahl der entfernten Bäume wiederherzustellen. Damit ergibt sich aus der befristeten Schwendungsfläche (abzüglich der Flächen mit hoher Schutzfunktion) von insgesamt 99.070 m² eine Anzahl an Altbäumen von 1.891 Stk. ($99.070 \text{ m}^2 / 52,4 \text{ m}^2$). Daher sind Jungpflanzen ebenfalls im Ausmaß von 1.891 Stk. zu versetzen. Die Anzahl dieser Bäume ist dauerhaft zu erhalten.

Bewertung der Eingriffsintensität

Der Flächenverbrauch mit 14,8284 ha befristeter Rodung und 6,5332 ha dauernder Rodung sowie mit 10,3088 ha befristeter Schwendung und 0,9022 ha dauernder Schwendung ist absolut als sehr hoher Flächenverbrauch anzusehen. Allerdings relativiert sich dieser Flächenverbrauch durch die linienförmigen Ausgestaltungen, eingebettet in große Waldkomplexe mit hoher Waldausstattung. Nachdem die Waldgesellschaften und deren Böden bereits durch historische Nutzungsformen wie landwirtschaftliche Almnutzung, Alm- und Waldweide, Übernutzung des Waldes für die in nahen Regionen vorkommende Glaserzeugung wie auch Verhüttung (Herstellung von Pottasche/Braunkohle), Streugewinnung, monokulturelle Forstwirtschaft etc. bereits beeinflusst sind, kann aufgrund der noch immer relativ geringen Rodungsfläche (verhältnismäßig zur hohen Waldausstattung) und vor allem zu den geringeren dauernden Flächenbeanspruchungen (aus ökologischer Sicht) kein längerfristiges Störungspotential erkannt werden. Für die Zukunft bestehen keine merklichen negativen Veränderungen im Sinne des Vorsorge- oder Schutzgedankens bzw. keine Funktionsveränderungen durch die Rodung und die Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes.

Mittelfristig werden Waldfunktionen aber durchaus eingeschränkt, wenn auch nur lokal. Auch bzgl. Schutzwald und Kampfzone des Waldes mit hoher Schutzwirkung entstehen kaum spürbare langfristige Funktionsverluste – diese führen damit weder zu nachhaltigen Bestandes-Beeinträchtigungen noch zu nachhaltigen Funktionsveränderungen. Auch werden mittelfristig, wenn auch nur lokal, Waldfunktionen eingeschränkt.

Große nachteilige Beeinträchtigungen der betroffenen Bestände sind nicht unmittelbar zu erwarten, aber durch die Bodenbeanspruchung und teilweise Bodenumarbeitung liegen durchaus umgeschichtete Böden vor, welche sich erst langfristig wieder dem Naturzustand annähern werden. Die Eingriffsintensität ist daher aufgrund der relativ mäßigen negativen Veränderungen auf großer Fläche mit „hoch“ zu beurteilen.

Waldbodenverlust

Im gleichen Ausmaß des dauernden Waldflächenverlustes geht auch Waldboden verloren. Eingriffe sind daher nicht nur im Fokus des Waldflächen- sondern auch des Waldbodenverlustes zu sehen. Entsprechend müssen aber etwaige Kompensationsmaßnahmen auch im Lichte einer damit einhergehenden Aufwertung des gegenständlichen Bodens gesehen werden. Aufgrund der gut befestigten Straßen, der bereits beeinflussten Böden und des im Verhältnis zum Landschaftsinventar der jeweiligen Böden moderaten Umganges von Waldböden mit keinen Funktionsbeeinträchtigungen und der max. marginalen temporären Beeinträchtigung von Gesellschaften ist mit keinen spürbaren Auswirkungen zu rechnen.

Allerdings liegen durch die Bodenbeanspruchung und teilweise Bodenumarbeitung durchaus umgeschichtete Böden vor, welche sich erst langfristig wieder dem Naturzustand annähern werden. Aufgrund des an sich strukturierten Eingriffes mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen – siehe UVE-Einlage 0902, Kapitel 4.4 – sind diese allerdings nur mäßig. Aufgrund dieser Verhältnismäßigkeit und der Situierung ist die Eingriffsintensität bzgl. Waldboden trotz des sehr hohen Flächenverbrauches ebenfalls als „hoch“ einzustufen. Anzumerken ist, dass durch die Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes kein Waldboden per formalrechtlicher Definition verloren geht, da die Kampfzone an sich nicht als Wald gilt, bzw. rechtlich keinen „Waldboden“ umfasst. Lediglich der Einzelbewuchs in der Kampfzone des Waldes ist Wald gleichzusetzen bzw. sind die Bestimmungen des Bundesmaterie ForstG auf diesen Einzelbewuchs anzuwenden (§ 2 Abs. 1 ForstG). Da mit der Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes auch kein Waldboden verloren geht, handelt es sich auch um keine Rodung, welche ja definiert ist als die „Verwendung von Waldboden für andere Zwecke als solcher der Waldkultur“ (§ 17 Abs. 1 ForstG).

Zusammenfassung

Zusammengefasst ist die Eingriffsintensität für den mittelbaren und unmittelbaren Verlust von Waldflächen und deren Waldböden als „hoch“ zu beurteilen. Durch die Inanspruchnahme bzw. die Entfernung dieser überschaubaren Waldflächenanteile können aus waldökologischer Sicht keine Lebensraumveränderungen erkannt werden. Die projektbedingte Eingriffserheblichkeit im Wirkraum ist – bedingt durch eine mäßige Sensibilität des IST-Zustandes und eine hohe Eingriffsintensität – als „gering nachteilige Eingriffserheblichkeit“ einzustufen.

Es liegt ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung, gem. § 17 Forstgesetz 1975 i.d.g.F vor, begründet durch die partiell hohe Schutz- sowie partiell mittlere Wohlfahrtsfunktion. Sollte durch die Behörde ein überwiegendes öffentliches Interesse festgestellt werden, wird empfohlen, aufgrund des Forstgesetzes in Verbindung mit dem UVP-G 2000 die im Kapitel „Auflagen- und Bedingungsansätze“ genannten Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben. Die Auswirkungen sind zwar in Summe – wie oben dargestellt – gering, lt. Forstgesetz ist aber auch eine geringe Beeinträchtigung einer erhöhten Funktion auszugleichen.

7.3.15. Makroklima und Klimatologie

Das gegenständliche Gutachten beinhaltet die Prüfung der Übereinstimmung des Vorhabens hinsichtlich Energieeffizienz bzw. Ziele des Klimaschutzes. Grundlage für das Gutachten sind neben den technischen Einreichunterlagen vor allem die entsprechenden Fachgutachten der UVE betreffend Energie- und Klimakonzept sowie Gutachten der ASV der Fachbereiche Immissionstechnik, Verkehr und Waldökologie.

Entsprechend der UVP-G-Novelle 2009 wurden nachfolgende Punkte zur Beurteilung herangezogen:

- Energiebedarf
- verfügbare energetische Kennzahlen
- Darstellung der Energieflüsse
- Maßnahmen zur Energieeffizienz
- Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (THG) und Maßnahmen zu deren Reduktion
- Energiebedarf in der Bauphase
- Energiebedarf in der Betriebsphase

Die im Leitfaden für das Klima- und Energiekonzept vorgesehenen Beurteilungsparameter werden in der UVE „Klima- und Energiekonzept“ hinsichtlich der Bau- und Betriebsphase dargestellt.

Im vorliegenden Fachgutachten Klimatologie werden das Vorhaben und seine Auswirkungen ausschließlich aus Sicht des Klimaschutzes und der Energieeffizienz beurteilt. Entsprechend der UVP-G-Novelle 2009 und dem Leitfaden für das Klima- und Energiekonzept im Rahmen von UVP-Verfahren soll das UVP-pflichtige Vorhaben dem Stand der Technik entsprechende Energieeinsparungs- sowie Klimaschutzmaßnahmen umsetzen. Aussagen hinsichtlich Varianten und Alternativen oder einer Nullvariante sind nicht Teil des Gutachtens.

Für das Gutachten wurden folgende relevante Dokumente, die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben einen engeren Bezug zu Klimaschutz und Energie-Effizienz aufweisen, berücksichtigt:

- Energie- und Klimapakete der EU
- Richtlinie zu Erneuerbaren Energien 2009/28/EG
- UVP-G-Novelle 2009 (BGBl. I Nr. 87/2009)
- Energiestrategie Steiermark 2025, Beschluss der Stmk. LReg. vom 29. Juni 2009
- Klimaschutzplan Steiermark 2010, Beschluss des Stmk. Landtages vom 14. Juli 2010
- Gebäude-Energieeffizienz-Richtlinie 2010/31/EU
- Leitfaden für das Klima- und Energiekonzept im Rahmen vom UVP-Verfahren 2010
- 106. Bundesgesetz zur Einhaltung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und zur Erarbeitung von wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz (Klimaschutzgesetz – KSG) vom 21. November 2011
- UVE-Leitfäden, überarbeitete Fassung 2012 (Umweltbundesamt)
- RICHTLINIE 2012/27/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG
- Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG) StF: BGBl. I Nr. 72/2014
- Übereinkommen von Paris – Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (ratifiziert am 5. Oktober 2016)

7.3.15.1. Gutachten

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist die fachliche Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf Ziele des Klimaschutzes bzw. Möglichkeiten der Energieeinsparung und effizienten Energienutzung. Hintergrund dafür sind die europäischen und internationalen Zielvorgaben zur Senkung der Treibhausgasemissionen und zur Stabilisierung der Energieverbräuche.

Aus dem Leitfaden für das Klima- und Energiekonzept im Rahmen vom UVP-Verfahren 2010: *„Mit der UVP-G-Novelle 2009 (BGBl. I Nr. 87/2009) wurde der Inhalt der UVE um das Klima- und Energiekonzept erweitert (§ 6 Abs. 1 Z 1 lit. e).*

Hintergrund für diese Ergänzung sind die europäischen und internationalen Zielvorgaben zur Stabilisierung des Energieverbrauches und zur Senkung der Treibhausgasemissionen. Laut der Anpassung der Klimastrategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Ziels 2008-2012, dem 1. Energieeffizienzaktionsplan der Republik Österreich gemäß EU-Richtlinie 2006/32/EG sowie dem Grünbuch Energieeffizienz der Energie-Control GmbH (im Auftrag der Bundesregierung) müssen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in allen relevanten und beeinflussbaren Bereichen unter Nutzung aller verfügbaren technischen Möglichkeiten forciert und umgesetzt werden. Das Klima- und Energiekonzept im Rahmen der UVE soll daher sicherstellen, dass das UVP-pflichtige Vorhaben alle dem Stand der Technik entsprechenden Energieeinsparungs- sowie Klimaschutzmaßnahmen umsetzt“.

Energie- und Klimabilanz

Der Windpark Stubalpe wird aus 20 Windkraftanlagen des Anlagentyps Siemens SWT-3.2-113 bestehen. Für die Bewertung des Vorhabens sind die Bau- und Betriebsphase sowie die Rodungsmaßnahmen relevant, da der Schwellenwert von 5 ha betreffend Landnutzungsänderungen mit 32,5 ha (davon 7,5 ha permanent) deutlich überschritten wird (siehe Leitfaden für Klima- und Energiekonzepte des BMLFUW).

Die Bauphase weist Treibhausgas-Emissionen in der Höhe von rund 6.564,6 t CO₂eq auf, wobei hier die Baugeräte für die Rodungsmaßnahmen eingerechnet sind. Auf die Baugeräte entfallen davon 6.415 t CO₂eq und auf die Transportfahrten 150,1 t CO₂eq. Der Energiebedarf der Bauphase beläuft sich auf 6.585,2 MWh. Die Fahrleistung der LKW wird mit 154.238 km und jene der PKW mit 48.000 km angegeben. Daraus ergibt sich ein Energiebedarf von 3.982,8 MWh. Die Sondertransporte sind in den Angaben für LKW-Fahrten inkludiert.

Für die Errichtung des Windparks Stubalpe werden Rodungen bzw. Landnutzungsänderungen im Ausmaß von 32,5 ha durchgeführt. Im Klima- und Energiekonzept sind nur jene Rodungen/Schlägerungen angeführt, die permanent bestehen, nämlich 7,5 ha Wald/Forststraße/Alm bestockt. Dadurch werden Treibhausgasemissionen im Ausmaß von 5.521 t CO₂ vernichtet. Sowohl der Wert der temporären Rodung also auch jener der permanent gerodeten Flächen liegt über den Schwellenwert von 5 ha betreffend Landnutzungsänderung wie im Leitfaden für Klima- und Energiekonzepte des BMLFUW angeführt und ist daher für die Bewertung von Relevanz.

Der Energiebedarf in der Betriebsphase wurde den Verlusten miteinkalkuliert und hat hinsichtlich der Treibhausgasemissionen keine Relevanz. Die Treibhausgasemission bedingt durch den Verkehr belaufen sich auf 43,2 t CO₂eq pro Jahr. Durch den Einsatz von getriebelosen Windkraftanlagen können Wartungsfahrten reduziert sowie die Verfügbarkeit und die Leistung erhöht werden. Durch das Transportkonzept und den vollautomatischen und fernüberwachten Betrieb wird der Verkehr in der Betriebsphase auf ein Minimum reduziert.

Der für den Rückbau notwendige Energieeinsatz bzw. die dadurch entstehenden Treibhausgasemissionen sind als fiktiver Wert zu sehen, werden mit 65% der Bauphase angenommen und belaufen sich auf 4.280 MWh bzw. 4.267 t CO₂eq.

Laut Leitfaden für das Klima- und Energiekonzept im Rahmen von UVP-Verfahren müssen diese durch einen befugten Ziviltechniker oder durch ein technisches Büro eine ausdrückliche Bestätigung enthalten, dass die Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen. Diese Erklärung liegt vor und wurde durch DI Dr. Kurz Fallast bestätigt.

Zusammenfassung

Insgesamt beträgt der Energiebedarf einmal (Bauphase und Rückbau) 10.865 MWh und in der Betriebsphase (Wartungs- und Enteisungsfahrten) jährlich 60,22 MWh. Die Gesamtemissionen in der Bauphase belaufen sich auf 6.564,6 t CO₂eq und in der Betriebsphase auf 43,2 t CO₂eq jährlich. Die durchgeführten Rodungsarbeiten bzw. Landnutzungsänderungen für den WP Stubalpe liegen insgesamt bei 32,5 ha, davon 7,5 ha permanent, und sind für die Bewertung des Vorhabens von Relevanz, da dadurch Treibhausgasemissionen im Ausmaß von 5.521 t CO₂ vernichtet werden.

Durch den Betrieb des Windpark Stubalpe wird ein Beitrag zur Erhöhung des Erneuerbaren Energieanteils in der Steiermark geleistet und gegenüber einer Stromproduktion durch fossile Energieträger können Treibhausgasemissionen eingespart werden. Gemäß Einstufungsskala im Prüfbuch wird für das Schutzgut Makroklima für die Landnutzungsänderungen sowie für die Bau- und Rückbauphase die Einstufung in Stufe C: Vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung getroffen. Stellt man die Treibhausgasemissionen der Bau-/Betriebs- und Rodungsphase den positiven Effekten auf Grund der Produktion von erneuerbarer Energie gegenüber, so ergibt sich für das Schutzgut Makroklima insgesamt folgende Einstufung in Stufe A: Positive Auswirkung

7.3.16. Energiewirtschaft

7.3.16.1. Öffentliches Interesse

Reduktion von Treibhausgas-Emissionen in der Energieerzeugung

Bei der 21. Klimaschutzkonferenz der Vereinten Nationen im Dezember 2015 in Paris hat sich die Weltgemeinschaft auf ein gemeinsames Klimaschutzabkommen geeinigt. Kernaussage der Übereinkunft ist das Ziel, die globale mittlere Temperaturerhöhung auf maximal 2°C im Vergleich mit der vorindustriellen Zeit zu beschränken. Um die Risiken des Klimawandels weiter zu mindern, soll die Temperatur-Erhöhung sogar mit 1,5°C begrenzt werden. Diese Zielsetzung bedeutet, dass ab 2050 Netto-Null-Treibhausgas-Emissionen erreicht werden sollen.

Die Europäische Union hat sich das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 20% und bis 2030 um 40% gegenüber dem Stand 1990 zu reduzieren. Daraus wurde für Österreich das Ziel abgeleitet, bis 2020 16% der Treibhausgasemissionen gegenüber dem Stand 2005 im Nicht-Emissionshandelsbereich zu reduzieren. Der Emissionshandelsbereich umfasst größere Industrie- und Energieerzeugungsanlagen und ist auf europäischer Ebene geregelt. Für das Jahr 2030 lautet der Vorschlag der EU für Österreich minus 36% gegenüber 2005.

Das Land Steiermark bekennt sich mit dem „Klimaschutzplan Steiermark – Perspektive 2020-2030“ zur Umsetzung des Zieles minus 16% bis 2020 gegenüber dem Wert von 2005. Mit Beschluss vom 21.04.2015 hat der Landtag Steiermark den Auftrag erteilt, auch die europäischen Ziele für 2030 auf die Steiermark herunter zu brechen und in die Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 einfließen zu lassen. Diese befindet sich aktuell in der Begutachtung. Im Entwurf vom Jänner 2017 wird eine Treibhausgasreduktion von 40% im Nicht-Emissionshandelsbereich gegenüber 2005 vorgeschlagen.

Auf Basis der derzeit vorliegenden Daten ist die Steiermark zwar auf Zielpfad zur Erreichung des Treibhausgas-Zieles für 2020, für die Erreichung des Zieles für 2030 sind (Zitat Umweltbundesamt) jedoch noch „besonders ambitionierte zusätzliche Maßnahmen“ erforderlich. Die europäischen Vorgaben für 2050 sind nur bei einem vollständigen Ausstieg aus der fossilen Energiebereitstellung möglich.

Unter „besonders ambitionierte zusätzliche Maßnahmen“ ist insbesondere auch die Substitution von fossilen Kraftwerken durch erneuerbare Energiequellen zu sehen. Die CO₂-Emission von Windkraftanlagen liegt auf Lebensdauer gerechnet mit 16 g pro kWh um Zehnerpotenzen unter jenen von fossilen Energieträgern wie Braunkohle mit 1.100 g, Steinkohle mit 963 g, Öl mit 760 g oder Gas mit 300g und auch unter jener anderer erneuerbarer Quellen wie Fotovoltaik mit 62 g. Nur die Wasserkraft liegt mit 7 g noch besser. Daraus ist abzuleiten, dass die Windkraft eine Energiequelle darstellt, welche sehr zur Reduktion von CO₂ bzw. Treibhausgasen beiträgt.

Steigerung des Anteils an erneuerbarer Energie in der Energieaufbringung

Für den Anteil erneuerbarer Energiequellen wurde das nationale Ziel für Österreich in Abstimmung mit der Europäischen Union mit 34% bis zum Jahr 2020 festgelegt. Die Steiermark liegt derzeit (2015) bei 28,2%.

Unter der Voraussetzung, dass der Endenergieverbrauch in der Steiermark nicht steigt – was bei steigendem Wirtschaftswachstum und steigender Ausstattung der Haushalte mit elektrischen Geräten ein äußerst konservativer Ansatz ist – müssten zur Erreichung eines Anteils von 34% zusätzlich zu den 2014 aus erneuerbaren Energiequellen aufgebrauchten 55,2 PJ noch einmal 11,4 PJ bereitgestellt werden.

Zur Erreichung der energiewirtschaftlichen Ziele der Steiermark ist es daher notwendig, alle möglichen zur Verfügung stehenden Optionen von erneuerbaren Energiequellen zu nutzen. Dies sind insbesondere die Wasserkraft, die Windkraft, sowie die Nutzung von Biomasse, Erdwärme, Geothermie und Sonnenenergie.

7.3.16.2. *Energiewirtschaftlich relevante Daten des geplanten „Windparks Stubalpe“*

Der „Windpark Stubalpe“ besteht laut dem „Einreichprojekt zum UVP-Verfahren“, Klima- und Energiekonzept, Stand 09.05.2016 aus insgesamt 20 Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von je 3,2 MW. Er weist somit eine Gesamtnennleistung von 64 MW auf. Der durchschnittliche Nettoertrag pro Windkraftanlage wird mit rund 6,57 GWh/a angegeben (Energieertragsberechnung energiewerkstatt, Stand 30.09.2015). Der Nettoertrag des gesamten Windpark Stubalpe ergibt sich mit 131,312 GWh/a.

Dem gegenüber steht ein jährlicher Energiebedarf von rund 60,22 MWh. Dieser setzt sich aus Wartungsfahrten (5,5 MWh), Reparaturen (7,7 MWh) und Fahrten zur Enteisung mit Traktor (29,42 MWh) und Allradfahrzeug (17,6 MWh) zusammen. Weiters müssen in der Bauphase 6,585 GWh einmalig für die Errichtung aufgewendet werden. Für den Rückbau sind nach der Erreichung der Lebensdauer der Anlage noch einmal 4,28 GWh erforderlich. Die Summe der einmaligen Energieaufwendungen (Bauphase und Rückbau) beträgt demnach 10,865 GWh, das entspricht ein etwa jener Energie, die der Windpark in einem Monat liefert.

Die Windkraftanlagen werden auf den Gemeindegebieten Hirscheegg-Pack und Maria Lankowitz im Bezirk Voitsberg sowie auf dem Gemeindegebiet Weißkirchen im Bezirk Murtal errichten. Das geplante Vorhaben liegt zur Gänze innerhalb der Vorrangzone Gaberl des Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Windenergie (LGBl. Nr. 72/2013). Die durch den Windpark generierte elektrische Energie wird laut Vorhaben über eine 17,25 km lange 30 kV-Kabelleitung zum Umspannwerk Baumkirchen in der Gemeinde Weißkirchen abgeleitet. Im Umspannwerk wird der Windpark an das Netz der Energie Steiermark Stromnetz GmbH angeschlossen. Der geplante Anschlusspunkt ist geeignet, die gesamte dort eingebrachte Energie ins elektrische Verteilnetz zu übernehmen. Eine ausreichende technische Infrastruktur zur Nutzung der von der gegenständlichen Anlage generierten Energie ist damit gegeben.

Beitrag des gegenständlichen „Windparks Stubalpe“ zur Erreichung der energiewirtschaftlichen Zielsetzungen

Der geplante Windpark liefert jährlich ca. 131 MWh Energie aus erneuerbaren Quellen. Das entspricht ca. 0,26% des jährlichen Endenergiebedarfs der Steiermark bzw. 1,5 mal der jährlichen Energiemenge des Wasserkraftwerkes Gössendorf bzw. ca. 84 ha (bzw. Fußballfelder) PV-Modulfläche.

Der Windpark könnte rund 32.800 steirische Familienhaushalte mit Windstrom versorgen. Das wäre ein sehr wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Energieziele des Landes Steiermark. Alleine durch diesen Windpark würde sich der Anteil an erneuerbarer Energie in der Steiermark von 28,17% auf 28,41% merklich erhöhen. Der Anteil an erneuerbarem Strom in der Steiermark würde von 44,10% auf 45,29% steigen.

An der Errichtung des Windparks Stubalpe liegt daher aus energiewirtschaftlicher Sicht jedenfalls ein sehr hohes öffentliches Interesse.

7.3.17. Umweltmedizin

7.3.17.1. ArbeitnehmerInnenschutz

Das Arbeitsinspektorat Graz geht in seiner Stellungnahme nur auf das Dokument SWT_Arbeitsschutz Rev 1, in dem die Arbeitsschutzvorkehrungen für den Betrieb von Siemens-Windenergieanlagen beschrieben werden, ein und kommt zum Schluss, dass darin die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes ausreichend berücksichtigt sind.

In der Ergänzung zum umweltmedizinischen Fachgutachten der Umweltverträglichkeitserklärung hält die Sachverständige einerseits fest, dass bezüglich Lichtimmissionen und Schattenwurf auf Grund der nur vorübergehenden Exposition keine Auswirkungen auf ArbeitnehmerInnen zu erwarten sind, und fordert andererseits hinsichtlich Schall, Erschütterungen und Vibrationen, Luftschadstoffen, elektromagnetischen Feldern sowie Eiswurf und -fall die Einhaltung verschiedener Vorgaben ein.

Darunter befinden sich solche zum Schutz von ArbeitnehmerInnen, wie insbesondere die Einhaltung gesetzlich festgelegter Expositionsgrenzwerte, den Einsatz emissionsarmer Geräte und sonstiger emissionsreduzierender Maßnahmen, die Bereitstellung und Verwendung der entsprechenden persönlichen Schutzausrüstungen, die Instruktion über mögliche Gefahren, das richtige Verhalten sowie die Vorgaben, von wem, wann und wie das Gelände, die Anlagen etc. für die Durchführung von Bau, Betriebs- und Wartungsarbeiten betreten werden darf.

Aus humanmedizinischer Sicht kann bei plangemäßer Umsetzung des Vorhabens – inklusive der oben erwähnten Vorgaben der umweltmedizinischen Sachverständigen in der Umweltverträglichkeitserklärung – und Einhaltung der gesetzlich geregelten Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzes sowie der einschlägigen technischen Auflagen in allen Bezug habenden Arbeitsbereichen des gegenständlichen Vorhabens davon ausgegangen werden, dass der notwendige Schutz der ArbeitnehmerInnen gewährleistet ist.

7.3.17.2. Luftschadstoff-Immissionen

Bauphase – Betriebsphase – Störfall

Sowohl das Amtssachverständigen-Gutachten Luft/Klima als auch das umweltmedizinische Fachgutachten der UVE kommen zum Schluss, dass die Zusatzbelastungen durch die Luftschadstoffe PM10 und NO₂ bei den Objekten Altes Almhaus und Salzstieglhaus sowie PM10 bei den straßennahen Wohnobjekten in allen drei Fällen unterhalb der Irrelevanz-Schwelle bleiben und daher die Immissionsgrenzwerte des IG-L eingehalten werden. Aus humanmedizinischer Sicht sind dementsprechend bei plangemäßer Umsetzung des Vorhabens und Einhaltung der einschlägigen technischen Auflagen keine Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung oder relevante Belästigungen derselben auf Grund von projektspezifischen Luftschadstoffimmissionen zu erwarten.

7.3.17.3. Schallimmissionen

Nach ausführlicher Erläuterung des ersten humanmedizinischen Amtssachverständigen-Gutachtens sowie des daraus hervorgehenden Ergänzungsbedarfs in der Verhandlung und in zwei nachfolgenden Besprechungen mit dem ExpertInnenteam des Antragstellers sind einerseits zunächst die Nachreichung zum Fachbericht Schalltechnik und Erschütterungen (Einlage 0601N) sowie das darauf Bezug nehmende zweite schall- und erschütterungstechnische Amtssachverständigen-Gutachten samt drei Ergänzungen sowie andererseits im Dezember 2017 weitere Nachreichunterlagen und das darauf eingehende konsolidierte schall- und erschütterungstechnische Amtssachverständigen-Gutachten vorgelegt worden, welche nunmehr eine abschließende umweltmedizinische Beurteilung ermöglichen sollen.

Dabei sind für die umweltmedizinische Beurteilung auch diesmal einerseits gesundheitsrelevante Grenzwerte und andererseits die Änderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse durch das zu bewertende Vorhaben von Bedeutung, wobei letztere seitens des Konsenswerbers an Hand entsprechender nachvollziehbarer Angaben zur schallbezogenen Ist-Situation und den projektspezifischen Schallpegeln dargestellt sein muss.

Bauphase

Die Bauzeiten sind inklusive detaillierter Angaben dazu, welche Windkraftanlagen-Fundamente nicht hintereinander angefertigt werden, so konkret beschrieben, dass die von Anfang an zur Anwendung gebrachten Korrekturen des Beurteilungspegels des Baubetriebs als zulässig im Sinne der ÖAL Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 betrachtet werden können.

In den Nachreichunterlagen vom Dezember 2017 wurde eine Einschränkung der Nacharbeit im Zusammenhang mit der Errichtung der Zuwegung Salzstieglhaus – Altes Almhaus bekannt gegeben.

Diese bringt eine deutliche Reduktion der nächtlichen Schall-Immissionen bei den beiden bewohnten Objekten Altes Almhaus und Salzstiegelhaus mit sich, was lt. Telefonat mit dem schalltechnischen Amtssachverständigen vom 21.12.2017 plausibel erscheint.

Hinsichtlich der Bauphase 1 Forstarbeiten bleibt festzuhalten, dass es beim Alten Almhaus in der Nacht zu erheblichen (fast bis zu doppelt so lauten) Schallbelästigungen kommt, auch wenn die ausgewiesenen Summenpegel in der Nacht zwischen dem niedrigeren (40 dB) und dem höheren Wert (45 dB) des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Weltgesundheitsorganisation für die Nacht zu liegen kommen.

Was den Einsatz zweier mobiler Backenbrecher angeht, die in einer Gesamtzeit von 5 Monaten an 5 verschiedenen Standorten mit jeweils 100 Stunden Rahmeneinsatzzeit pro Jahr im Zeitraum Tag und Abend maximal 4 Stunden betrieben werden sollen, so gehen in drei Fällen von diesen Geräten auf die nahegelegenen Wanderwege Schallimmissionen aus, die selbst den in der ÖAL Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 festgelegten Grenzwert zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen im Zusammenhang mit Baustellen von 65 dB deutlich überschreiten. Dementsprechend werden seitens des Konsenswerbers einerseits die betroffenen ArbeitnehmerInnen zum Tragen der persönlichen Schutzausrüstung angehalten und andererseits für Wanderer Warntafeln und Umgehungsmöglichkeiten (zweimal alternative Wege, einmal ein Shuttledienst) eingerichtet, sodass eine begonnene Wanderung fortgesetzt werden kann, ohne einen Bereich mit Schallimmissionen jenseits der 65 dB betreten zu müssen.

Bezüglich möglicher schallbezogener Auswirkungen des nächstgelegenen Brecher-Standortes III auf die bewirtschaftete GroÙebenhütte, in der auch genächtigt werden kann, führt der schalltechnische Amtssachverständige in seinem E-Mail vom 6. November 2017 aus, dass im Fachbeitrag Schall 0601N nach Westen hin ein Hügel zwischen Brecher und GroÙebenhütte ausgewiesen wird, wodurch dieser Brecher-Standort, der laut GIS in einem Abstand von zirka 530m zur Hütte liegt, gut abgeschirmt wird, und bei einer angenommenen Abschirmungswirkung des Hügels von 10dB auf Grund der Immissionstabelle ein Restwert von 47dB zu erwarten ist. Dieses Ergebnis liegt zwar unter beiden Grenzwerten des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Weltgesundheitsorganisation am Tag von 50 bzw. 55 dB, nicht jedoch unter den für die Nacht vorgesehenen Werten von 40 bzw. 45 dB.

Hinsichtlich möglicher schallbezogener Auswirkungen des nächstgelegenen Brecher-Standortes II auf das Alte Almhaus, stellt das erste schalltechnische Amtssachverständigen-Gutachten – beziehungsweise auf die Einwendungen 47 + 47a – fest, dass sich zwischen diesen beiden Orten der Wölkerkogel befindet, und sich daher unter der Annahme einer Abschirmungswirkung dieser Erhebung von 20 dB bei der gegebenen Entfernung von 600 m ein Beurteilungspegel von 36,5 dB ergibt. Dieser Wert liegt sowohl unter dem höheren als auch dem niedrigeren der jeweils für den Tag und die Nacht vorgesehenen Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Welt-Gesundheits-Organisation.

Umladeplatz

Der schall- und erschütterungstechnische Amtssachverständige kommt in seinem aktuellen Fachgutachten zum Schluss, dass in der 10-tägigen Rückbauphase des Umladeplatzes (und analog dazu wohl auch bei dessen Errichtung) mit einer Zunahme der Schallimmissionen um 0,7 dB auf 45,1 dB und in der 10-monatigen Betriebsphase um 0,5 dB auf 44,9 dB bei der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft zu rechnen ist. Diese Änderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse fällt so gering aus, dass sie vom menschlichen Ohr nicht wahrgenommen werden kann. Gleichzeitig bleiben beide Summenwerte unter dem aus humanmedizinischer Sicht anstrebenswerten Grenzwert des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Weltgesundheitsorganisation von 50 dB am Tag (da darüber bereits mittelgradige Belästigungen auftreten).

Auch die seltenen, kurzfristig auftretenden Schallpegelspitzen bleiben lt. schalltechnischem Amtssachverständigengutachten mit 66dB unter dem in der TA Lärm vorgesehenen Richtwert. Die schallbedingten Zusatzbelastungen von öffentlichen Straßenabschnitten durch den Baustellenverkehr liegen für die betroffenen Wohnobjekte mit 2dB zwar im vom menschlichen Ohr wahrnehmbaren, aber medizinisch vertretbaren Bereich.

Betriebsphase

Werden nur die geplanten Windkraftanlagen betrachtet, so kommt es laut zweitem schalltechnischem Amtssachverständigen-Gutachten im Bereich des Salzstiegelhauses an der Grundstücksgrenze nur zu einer deutlich unter 1 dB liegenden Erhöhung des Basispegels bzw. keiner relevanten Änderung des energieäquivalenten Dauerschallpegels, womit auch keine Wahrnehmung durch das menschliche Ohr gegeben ist.

Demgegenüber ist im Bereich des Alten Almhauses an der Grundstücksgrenze bei einer Windgeschwindigkeit von 6m/s mit einer Änderung des Basispegels von 2,4 dB sowie des energieäquivalenten Dauerschallpegels um 0,6 dB zu rechnen. Im Gastgarten ist bei der gleichen Windgeschwindigkeit eine unter 1 dB liegende Änderung des energieäquivalenten Dauerschallpegels zu erwarten, die jedoch mit einer Anhebung des Basispegels um 4,1 dB einhergeht, was deutlich über dem laut ÖAL Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 als in der Praxis medizinisch vertretbar bezeichneten Wert von 3 dB liegt. Laut Nachreichung zum Fachbericht Schalltechnik und Erschütterungen Tabelle 4 kommt es an den Fenstern des Alten Almhauses im Erd- sowie im ersten Obergeschoss sogar zu Anhebungen des Basispegels um 4,7 bzw. 5,9 dB.

Darüber hinaus wäre im Vollbetrieb der Windkraftanlage 10 bei Mitwindsituation im Bereich des alten Almhauses auch mit einer Kumulation mit Schallimmissionen aus den beiden nächstgelegenen Windkraftanlagen des Windparks Gaberl (GAB05, GAB04) zu rechnen, welche zu einer zusätzlichen Anhebung von 0,2 dB an der Grundstücksgrenze bzw. 0,6 dB an den Fenstern des Erd- sowie ersten Obergeschosses führt.

Andererseits kommen die Absolutwerte dieser Schallimmissionen in der überwiegenden Anzahl der Fälle unter dem niedrigeren Wert des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Weltgesundheitsorganisation für die Nacht von 40 dB, jedenfalls aber unter dem höheren Wert von 45 dB zu liegen. Im Zusammenhang mit Infraschall-Immissionen halten die Einreich-Unterlagen sowie das zweite schalltechnische Amtssachverständigen-Gutachten unisono fest, dass die dem Infraschall-Bereich zuzurechnenden Anteile der von den für das Alte Almhaus und das Salztiegelhaus relevanten Windkraftanlagen ausgehenden Schallimmissionen deutlich (um mehr als 21 dB) unter der Wahrnehmungsschwelle für Infraschall von 70 dB zu liegen kommen.

Zur Problematik tieffrequenter Emissionsanteile jenseits des Infraschalls (das heißt zwischen 20 und 100 Hz) kommt der schalltechnische Amtssachverständige zum Schluss, dass die spezifischen Terzpegel im Bereich des Alten Almhauses jene der örtlichen Verhältnisse gar nicht und im Bereich des Salztiegelhauses für die Frequenzen 63, 80 und 100 Hz um nur 2 dB überschreiten.

Aus humanmedizinischer Sicht ist daher bei plangemäßer Umsetzung des Vorhabens und Einhaltung der einschlägigen technischen Auflagen durch die vom geplanten Vorhaben verursachten tieffrequenten Schall-Immissionen (inklusive Infraschall) nicht von Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung oder relevante Belästigungen derselben bzw. für allfällige Erholungssuchende, die sich auf den markierten Wegen und Anlagen aufhalten, auszugehen.

Störfall

Während allfällige Störfälle wie Brände keine unmittelbaren schalltechnischen Auswirkungen erwarten lassen, ist ein dadurch verursachtes, kurzzeitiges erhöhtes Verkehrsaufkommen möglich.

7.3.17.4. Erschütterungen und Schwingungen

Sowohl das schall- und erschütterungstechnische Amtssachverständigen-Gutachten als auch das umweltmedizinische Fachgutachten der Umweltverträglichkeitserklärung orten auf Grund der gegebenen Entfernungen keine relevanten Erschütterungen durch Transport, Bauarbeiten oder Verwendung der Windenergieanlagen.

Aus humanmedizinischer Sicht sind dementsprechend bei plangemäßer Umsetzung des Vorhabens und Einhaltung der einschlägigen technischen Auflagen keine Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung oder relevante Belästigung derselben auf Grund von projektspezifischen Erschütterungen zu erwarten.

7.3.17.5. Elektromagnetische Felder

Sowohl das umweltmedizinische Fachgutachten der Umweltverträglichkeitserklärung, als auch das elektrotechnische Amtssachverständigen-Gutachten weisen keine relevanten Auswirkungen aus, welche im gegenständlichen Vorhaben durch elektromagnetische Felder hervorgerufen werden. Aus humanmedizinischer Sicht sind dementsprechend bei plangemäßer Umsetzung des Vorhabens und Einhaltung der einschlägigen technischen Auflagen keine Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung oder relevante Belästigung derselben durch projektspezifische elektromagnetische Felder zu erwarten.

7.3.17.6. Schattenwurf

Sowohl das umweltmedizinische Fachgutachten der Umweltverträglichkeitserklärung, als auch das elektrotechnische Amtssachverständigen-Gutachten vertreten die Auffassung, dass die theoretisch maximalen Schattenwurfzeiten bei einzelnen Objekten über den empfohlenen Grenzwerten des Länderausschusses für Immissionsschutz Deutschland von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr zu liegen kommen, eine Vermeidung relevanter Belästigungen jedoch durch die bedarfsabgestimmte Abschaltung der betroffenen schattenverursachenden Windenergieanlagen bei Überschreiten einer täglichen Schattenwurfdauer von 30 Minuten möglich ist.

Aus humanmedizinischer Sicht sind dementsprechend bei plangemäßer Umsetzung des Vorhabens (inklusive der bedarfsabgestimmten Abschaltung der betroffenen schattenverursachenden Windenergieanlagen im Falle der Überschreitung einer täglichen Schattenwurfdauer von 30 Minuten) und Einhaltung der einschlägigen technischen Auflagen keine Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung oder relevante Belästigungen derselben auf Grund von projektspezifischem Schattenwurf zu erwarten.

7.3.17.7. Lichtimmissionen und Reflexionen

Bauphase

Sowohl das umweltmedizinische Fachgutachten der Umweltverträglichkeitserklärung, als auch das elektrotechnische Amtssachverständigen-Gutachten halten übereinstimmend fest, dass in dieser Phase nicht mit dem Auftreten relevanter Emissionen zu rechnen ist.

Betriebsphase

Laut dem umweltmedizinischen Fachgutachten der Umweltverträglichkeitserklärung, als auch dem elektrotechnischen Amtssachverständigen-Gutachten entstehen praktisch keine Reflexionen durch die Farbe und Kennzeichnung der Rotorblätter.

Weiters sind für die durch Eiswarnleuchten hervorgerufenen Lichtemissionen wegen der Position der Lampen und der bei deren Einsatz üblicherweise herrschenden schlechten Sichtbedingungen keine Überschreitungen eines lichttechnischen Immissionsgrenzwerts zu erwarten und schließlich werden auch die Immissionen der Nachtbefeuerung trotz teilweiser geringgradiger Überschreitungen die Grenzwerte an den relevanten Punkten (Schlaf- und Innenräume) eingehalten. Im Zuge der Verhandlung hat der Antragsteller im Sinne einer Projektänderung zu Protokoll gegeben, dass von der bedarfsgerechten Befeuerung Abstand genommen und stattdessen eine dauerhafte Kennzeichnung der Rotorblätter vorgenommen werden wird.

Aus humanmedizinischer Sicht sind dementsprechend bei plangemäßer Umsetzung des adaptierten Vorhabens und Einhaltung der einschlägigen technischen Auflagen keine Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung oder relevante Belästigung derselben zu erwarten.

7.3.17.8. Eiswurf und Eisfall

Sowohl das umweltmedizinischen Fachgutachten der Umweltverträglichkeitserklärung, als auch das elektrotechnische Amtssachverständigen-Gutachten ergeben, dass das Risiko, durch von Windenergieanlagen herabfallenden Eisstücken Schaden zu nehmen, jedenfalls bei Anwendung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. entsprechenden Schulungen für Betriebspersonal geringer ist als das jeweils gesellschaftlich akzeptierte Risiko.

Die vorgelegte Stellungnahme „Ergänzungsunterlagen zum Fachbericht Eisfall (Einlage 0302)“ kommt zum Ergebnis, dass selbst unter der Annahme einer größeren Trefferfläche Gesundheitsgefährdungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind. Auch bei Einberechnung des Umstandes, dass nicht tödliche Treffer auf den Körper ebenfalls zu tödlichen Stürzen oder anderen potentiell tödlichen Sekundärfolgen führen können und von solch einem Verlauf bei jedem zehnten nicht potentiell tödlichen Treffer (Tötungswahrscheinlichkeit $< 0,1\%$) ausgegangen wird, erhöht sich das Risiko für alle errechneten Werte um $13,1\%$, was als für die Risikobetrachtung vernachlässigbar betrachtet wird. Insgesamt wird daher die Feststellung aufrechterhalten, dass „nach Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen“ das Restrisiko an allen betrachteten Stellen unter dem allgemein anerkannten Todesfallrisiko (1×10^{-6}) liegt, was einem Todesfall in 100.000 Jahren entspricht.

Für die Wanderwege B, D und E trifft dies jedoch aus umweltmedizinischer Sicht weiterhin nicht zu, da die in diesem Zusammenhang gewählten Maßnahmen eben keine anlagenseitigen Veränderungen des Risikos darstellen, sondern es sich um Warnleuchten handelt, und damit die Bewegungsfreiheit der erholungssuchenden Menschen eingeschränkt wird.

Was die geforderte Darstellung des Einzelfallrisikos angeht, so kommen die Berechnungen in der Stellungnahme zum Ergebnis, dass die Risikobelastung bereits ohne Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen unter dem Grenzwert für das gesellschaftlich akzeptierte Todesfallrisiko mit 10–6 Todesfällen pro Jahr liegt und daher eine Gesundheitsgefährdung von Einzelpersonen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Schließlich wird in der Stellungnahme im Hinblick auf die im umweltmedizinischen Fachgutachten als Maßnahme zur Risikominimierung ungeeignet kritisierte Einschränkung der Bewegungsfreiheit bekanntgegeben, dass der Projektwerber Ausweichmöglichkeiten für die Benützung der Wanderwege vorgeschlagen hat, welche bei aktivierten Warnlampen von den Wandernern gewählt werden können, damit die Wanderung nicht abgebrochen werden muss. In der Stellungnahme wird dementsprechend ein erster Vorschlag hinsichtlich möglicher Umleitungen für die geplanten Windkraftanlagen 18, 19 und 20; 7,8 und 9; 3 und 4 unterbreitet und festgehalten, dass die tatsächliche Lage der Umleitungen vor der Inbetriebnahme des Windparks fixiert, mit Orientierungsstangen markiert und der Behörde zur Kenntnis gebracht werden wird. Bei der Windkraftanlage 19 wird auf Grund des Umstandes, dass im Bereich des Weitwanderweges zwischen der Salzstiegelhaus und dem Alten Almhaus wegen des steilen Geländes keine Umleitung des Weges möglich ist, ein hangseitiges Fangnetz zur Verhinderung einer von dieser Anlage allenfalls ausgehenden Gefährdung des betroffenen Wegabschnitts durch Eisstücke errichtet.

Aus humanmedizinischer Sicht wird auf Grund der nachgereichten Berechnungen sowie bei plangemäßer Umsetzung des Vorhabens – was insbesondere auch die in der ergänzenden Stellungnahme beschriebenen Maßnahmen zur Umleitung dreier Wanderwege sowie die Errichtung eines Fangnetzes bei der Langlaufloipe umfasst – und Einhaltung der einschlägigen technischen Auflagen nicht mit Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung oder relevante Belästigungen derselben bzw. für allfällige Erholungssuchende, die sich auf den markierten Wegen und Anlagen aufhalten, durch projektspezifischen Eiswurf und -fall gerechnet.

7.3.17.9. Grundwasser

Das hydrogeologische Amtssachverständigen-Gutachten bestätigt, dass einerseits keine negative quantitative Auswirkung auf die Grundwasserneubildung bzw. das Grundwasserdargebot durch die Errichtung der Fundamente für die Masten und nur eine vernachlässigbar geringe quantitative Beeinflussung des Grundwassers durch die Kabelverlegung zu erwarten ist sowie andererseits vom Ausbleiben qualitativer Einwirkungen auf das Grundwasser aufgrund von Bauarbeiten oder Störfällen ausgegangen werden kann. Lediglich eine Beeinträchtigung der Zapfl Quelle durch Trübungen im Zuge der nahegelegenen Grabungsarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden. Nach Beendigung der Grabungsarbeiten ist jedoch – außer im Störfall – nicht mit einer weiteren Beeinträchtigung derselben zu rechnen.

Da die (erweiterten) hydrogeologischen Monitoring-Maßnahmen nur der Dokumentation dienen, ist aus humanmedizinischer Sicht bei plangemäßer Umsetzung des Vorhabens und Einhaltung der einschlägigen technischen Auflagen auch keine Gefahr für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung oder relevante Belästigung derselben durch projektspezifische Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

7.3.18. Jagd und Wildökologie

7.3.18.1. Beurteilung der Eingriffsintensität, der Eingriffs- und der Resterheblichkeit

Lebensraumveränderungen – Lebensraumverlust

Eingangs ist festzuhalten, dass grundsätzlich die Wirkung des Projektes auf der betreffenden Fläche sowie im projektbedingt zu erwartenden Wirkraum zu beurteilen ist.

Bauphase

Die temporäre, direkte Flächeninanspruchnahme in der Bauphase beträgt rund 33 ha, des Weiteren sind Lärm, Staub, diverse sonstige Störungen bis hin zu Lichtverschmutzung, die indirekt räumliche Akzente setzen, und bis zu einem gewissen Grad auch Mortalitäts-Risiken zu berücksichtigen. Betreffend die logistischen Abläufe wird zusätzlich auf die Ausführungen im Fachbericht Tiere, S. 120, verwiesen. Laut Projektbeschreibung wirken sich folgende Bau-schritte auf den Fachbereich Wildökologie aus:

- Baustellenvorbereitung und Humusabtrag
- Verlegung der Stromleitung vom Windpark zur Einspeisestelle in Baumkirchen
- Errichtung der Lagerplätze mit der Baustelleneinrichtung
- Bau der Zufahrtswege und der Montageflächen
- Wegsanierung
- Errichtung der Fundamente
- Aufbau der WEA
- Rückbau der rückbaubaren Flächen
- Rekultivierung

Die Bautätigkeiten werden sich über drei Kalenderjahre erstrecken und im Zeitraum von April bis Oktober stattfinden. Im Herbst des ersten Jahres erfolgen die Rodungsarbeiten – beschränkt auf September und Oktober unter Begleitung einer ökologischen Bauaufsicht – und die Bau-feldvorbereitung.

Im zweiten Jahr werden die Verkabelung, die verkehrstechnische Infrastruktur und die Fundamente gebaut. Im dritten Jahr werden die Windenergieanlagen aufgebaut und alle rückbaubaren Flächen zurückgebaut und rekultiviert/renaturiert.

Neben dem temporären flächenverbrauch wird die Wildverteilung in hohem Maße durch Lärm beeinflusst. Gemäß Messwerten aus vorangegangenen Projekten ist durch den Verkehr im unmittelbaren Bereich der für die Zuwegung genutzten Forststraßen mit einem Lärmpegel von 65 – 70 dB, und in einem Abstand von 60 – 100 m mit 50 – 55 dB zu rechnen. Mitunter können weit höhere Schallpegelspitzen auftreten, die in der Naturumgebung nicht vorkommen und die über den Basisschallpegel von 30 – 40 dB, der sich aus dem Bestandesrauschen und sonstigen (Natur-)Geräuschen zusammensetzt, hinausgehen. Fremde Geräusche können vom Wild jedoch auch unter dem Basisschallpegel herausgefiltert und als störend beziehungsweise gefährlich empfunden werden, beispielsweise konnten laut Armbruster Maczey & Boye (1995) bei Schwellenwerten von 30 – 60 dB Beeinträchtigungen von Waldvögel-Populationen nachweisen.

Der für Menschen tagsüber zumutbare Richtwert von 55 dB(A) entspricht dem Dauerschallpegel einer weniger stark befahrenen Straße. Der Emissionswert von einem lauten Schrei beträgt direkt an der Lärmquelle rund 115 dB und auf einer Freifläche in 500 m Entfernung immerhin noch bis zu 50 dB, wobei sich die Lärmreflexion an glatten Geländeteilen (z.B. Felsen) und die Lärmabsorption durch die Bodenrauigkeit und den Bewuchs ungefähr die Waage halten. Bei lärmenden Wanderern im mit Altholz bestockten Gelände verringert sich der Schallpegel zwar nach rund 100 m auf diesen Wert (Armbruster, 2007), ein gegenüber dem Basisschallpegel um 10 dB erhöhter Wert bedeutet jedoch, dass der Schrei doppelt so laut wahrgenommen wird. Die Differenz von 20 dB entspricht demnach einem um das Vierfache erhöhten Lärmpegel. Im Vergleich zu permanenten stationären Lärmquellen ist die repellente Wirkung von unvorhergesehenen Schallpegelspitzen um ein Vielfaches höher und die Aussicht auf Gewöhnung wesentlich geringer.

Abgesehen vom Baustellenverkehr konzentrieren die Arbeiten sich auf einzelne Baufelder, so dass die Wirkung des jeweiligen Eingriffs nicht auf der gesamten Fläche gleichzeitig zum Tragen kommt. Dessen ungeachtet liegt das Projektgebiet überwiegend im Bereich von Rücken/Freiflächen, sodass die Lärmemissionen großflächiger wirksam werden. Zu berücksichtigen ist auch die Kombination aus Lärm und der Sichtbarkeit der Baufelder beziehungsweise der Wahrnehmbarkeit vom Bewegungen, vor allem im Hinblick auf die sensiblen Raufußhühner. Es ist zu beachten, dass für die Tiere auch ein temporärer Flächenverbrauch dauerhafte – über die Bauphase hinausgehende – Folgen haben kann, wenn der lokale Bestand einer im Gebiet vorkommenden Tierart nach Beendigung der Arbeiten die ursprüngliche (stabile) Stärke nicht mehr erreicht oder gar erlischt.

Das Baugeschehen stellt eine temporäre, also vorübergehende Maßnahme dar. Charakteristisch für temporäre Störungen ist, dass die Wildtiere mit zunächst nicht einschätzbaren Flächenverlusten und Stress konfrontiert sind. Das Wild wird einerseits in tiefer gelegene Waldgebiete gedrängt und weicht andererseits in benachbarte, ebenfalls als Ganzjahreslebensraum geeignete Bereiche aus. Die Wirkungen sind allerdings wildartspezifisch zu sehen. Mobilere Arten mit weniger stark ausgeprägtem Territorialbezug oder großen Aufenthaltsgebieten bewältigen einen abrupten Lebensraumverlust leichter, als an das jeweilige Habitat durch Baue oder eben spezielle Habitat-Ansprüche gebundene Arten, wie eben die Raufußhühner, insbesondere dann, wenn ohnedies Mangel an geeigneten Habitaten besteht.

Zu Beginn der Errichtungsphase (Vor- und Bauarbeiten) spricht das Wild demnach am stärksten auf Störungen an, sodass zunächst Änderungen der Raumnutzung über die projektbedingte direkte und indirekte Flächeninanspruchnahme und der üblichen Meidedistanz hinaus verursacht werden, wobei es sich nicht zwangsläufig um spontane Fluchtreaktionen handeln muss. Im weiteren Verlauf der Bauphase regeneriert sich die Lebensraumsituation insofern, dass die Arbeiten im Bereich der Turbinenstandorte, der Fahrbetrieb und die im Zusammenhang damit auftretenden (Lärm)-Emissionen zusehends als abschätzbare Ereignisse wahrgenommen werden und sich die Nutzungseinschränkungen tagsüber auf die Freiflächen sowie die Hauptarbeitsfelder inklusive deren nähere Umgebung reduzieren und sogar unterhalb der oben angeführten lärmbedingten Meidedistanzen liegen. Von toleranteren Arten, beispielsweise Gams-, Reh- oder Haarraubwild, werden die Flächen sogar (teilweise) in das nächtliche Streifgebiet mit einbezogen.

Die Auswertungen des Monitorings zeigen, dass sich die Birkhuhn-Nachweise, abgesehen von der Nutzung Streifenlebensräume durch das Birkwild, auf den Bereich zwischen dem Wölkerkogel im Norden und dem Schwarzkogel im Südwesten konzentrieren. Von den oben angeführten Wirkungen sind in der Bauphase folglich Verbindungskorridore, der Balzplatz am Schwarzkogel, Nahrungs-, Brut- und Ruheräume des Birkwildes berührt. Der damit einhergehende Flächenverlust für das Birkwild ist vor allem im Hinblick auf die eingeschränkte Mobilität während der Brut- und Aufzuchtphase von Mitte Mai bis in den Juli hinein zu betrachten. Gemäß Fachbericht wurden daher bereits in der Planungsphase Festlegungen in das Projekt integriert, die das Störungsausmaß verringern sollen. So werden im Umfeld des Birkhuhn-Balzplatzes Schwarzkogel, konkret im Bereich der Anlagenstandorte 12, 13, 14 und 17, während der Hauptbalzzeit des Birkhuhns von 15.04. bis 31.05. keine Bautätigkeiten durchgeführt; dies betrifft auch den Zuwegungs- und Leitungsbau in diesem Bereich. Nach Beendigung der Balz werden umliegende Lebensräume vom Birkhuhn großräumiger genutzt, sodass ausreichende Rückzugsmöglichkeiten im weiteren Baustellenumfeld bestehen. Nächtliche LKW-Fahrten auf der Strecke Salzstiegel – Altes Almhaus im Nahbereich des Birkhuhn-Balzplatzes Schwarzkogel/Wölkerkogel werden spätestens zwei Stunden vor Sonnenaufgang eingestellt, um das Aufsuchen des Balzplatzes im Morgengrauen und die morgendliche Balz nicht zu beeinträchtigen.

Der Ersteller des Fachberichtes kommt zu dem Ergebnis, dass sich bei isolierter Betrachtung der kleinsten der drei im Untersuchungsraum vorhandenen Teilpopulationen (Schwarzkogel/Wölkerkogel), für diese Teilpopulation, den lokalen Bestand im engeren Untersuchungsgebiet, eine hohe Eingriffsintensität ergibt, da (vorübergehend?) ein deutlicher Bestandsrückgang (jedoch kein Erlöschen) und ein verringerter Bruterfolg dieser Teilpopulation wahrscheinlich sind. Bezogen auf die laut Fachbericht beurteilungsrelevante Lokalpopulation wird die Eingriffsintensität dagegen als mäßig beurteilt. Auf beiden Betrachtungsebenen liegt folglich noch eine überwiegend mittlere Eingriffserheblichkeit vor, wobei diese im Bereich zwischen Schwarz- und Wölkerkogel an der Grenze zur hohen Eingriffserheblichkeit liegt.

Ebenso unterliegt die Auerhuhn-Teilpopulation im Bereich des Ochsenstands (s.o. Konfliktfenster 02) in der Bauphase Störungen in den anlagennahen Habitat-Teilen. Fachliche Übereinstimmung mit den Ausführungen im Fachbericht besteht dahingehend, dass ein Ausweichen in eingriffsfernere Flächen der Mittelhanglagen (wohin sich bereits jetzt die Balzplätze verlagert haben) zu erwarten ist, ebenso ist ein vorübergehend verringerter Bruterfolg nicht auszuschließen.

In den Auerhuhn-Konfliktfenstern 01 (Stüblerbach-Talkessel) und 03 (Spengerkogel) werden überwiegend randliche Beeinträchtigungen der genutzten Habitate und vorübergehende Einschränkungen der Habitatnutzung ohne messbare Effekte auf Reproduktion und Population unterstellt. Im Bereich der Stromableitung sind baubedingte Störungen auf den ersten 700 m ab Verlassen des Windparks sowie im Abschnitt Hieblerkreuz bis Bromachriegel möglich.

Es wurden bereits in der Planungsphase Festlegungen in das Projekt integriert, die das Störungsausmaß in den genannten Bereichen verringern. So sind in allen drei Konfliktfenstern, also im Bereich der Anlagenstandorte 01, 02, 04, 05 und 10, sämtliche Rodungs- und Bautätigkeiten außerhalb der Hauptbalzzeit des Auerhuhns, also nicht im Zeitraum 01.04. bis 31.05. vorgesehen. Weiters unterbleiben hier ganzjährig Rodungs- und Bautätigkeiten in den ersten zwei Stunden nach Sonnenaufgang. Dies betrifft auch den Zuwegungs- und Leitungsbau in diesem Bereich.

An den sensiblen Ableitungsabschnitten findet die Errichtung der Ableitung außerhalb der Hauptbalzzeit des Auerhuhns, also nicht im Zeitraum 01.04.-31.05. statt. Auch hier erfolgen ganzjährig keine Rodungs- und Bautätigkeiten in den ersten zwei Stunden nach Sonnenaufgang. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird vom Verfasser des Fachberichtes von messbaren Auswirkungen in der Bauphase vor allem im Konfliktfenster 02 (Anlagen STA 04 und 05) – hier ist eine vorübergehende Verringerung des örtlichen Bruterfolgs und eine Bestandsverringern im Konfliktfenster durch Ausweichen/Abwandern und damit eine hohe Eingriffsintensität zu erwarten – ausgegangen.

Im Hinblick auf die, durch das Sturmschadensereignis Paula stark verschlechterte Habitat-Eignung im Oberhang-Rücken-Bereich des Ochsenstandes, ist die Bewertung von Brunner eher zu pessimistisch angesetzt, hingegen ist im Bereich des Konfliktfensters 01, aufgrund der im Vergleich sehr guten und unmittelbar an die Anlage STA 10 heranreichende Habitateignung, eine hohe Eingriffsintensität wesentlich realistischer, während sich am Spengerkogel, Konfliktfenster 03, die Wirkungen des Eingriffs lediglich auf den Höhenrücken beschränken. Bezogen auf die Lokalpopulation laut Fachbericht, bleibt die Eingriffsintensität insgesamt mäßig. Gemessen an der Ist-Sensibilität ergibt sich sowohl auf Ebene des engeren Untersuchungsgebietes als auch auf Ebene Lokalpopulation eine mittlere Eingriffserheblichkeit.

Betriebsphase

Die permanente Flächeninanspruchnahme für die 20 geplanten WEA beträgt in der Betriebsphase schließlich ca. 8,7 ha, das Wegenetz bleibt bestehen, andere temporär in Anspruch genommene Flächen werden rückgebaut, allerdings ist auch der indirekte Lebensraumverlust beziehungsweise Verschlechterung der Habitat-Qualität durch Rotorbewegungen, Schattenwurf, Lärm sowie individuelle Störungen zu berücksichtigen. Betreffend diese windkraftspezifischen Vorhabenswirkungen wird zusätzlich auf die Ausführungen im Fachbericht Tiere, S. 121-122, verwiesen.

Zu den im Fachbericht genannten Mortalitätsursachen zählen Kollisionen (Schlagopfer) Kollision an Rotorblättern oder Türmen bzw. durch Verwirbelungen im Nahbereich der Rotoren. Raufußhühnern werden im Verhältnis zu anderen Vogelarten sowohl als schlechte Flieger als auch als Artengruppe mit geringem Sehvermögen eingereiht. Bei Birk- und Auerwild beschränken sich die Flugaktivitäten zwar vorwiegend auf bodennahe Bereiche oder den Bestandesraum, es finden aber auch Talüberquerungen und (Talwärts-)Flüge entlang von Flanken in größerer Höhe statt. Aufgrund der beträchtlichen Fluggeschwindigkeit und Masse der Tiere ist ein Ausweichen vor schlecht sichtbaren oder nicht kalkulierbaren Hindernissen, wie Türmen, oder Rotorblättern, nur schwer möglich. Auf Rückenstandorten ist das Totschlagrisiko durch die Rotoren eher als vernachlässigbar gering einzuschätzen, hingegen ist die Kollision mit Türmen (Turmsockel), insbesondere bei Nebel gemeinsam mit Starkwindverhältnissen (Föhnwetterlagen) gegeben. Laut einer norwegischen Studie war die artspezifische Kollisions-Anfälligkeit bei Moorschneehühnern am höchsten. Zur Einschätzung des Kollisionsrisikos wird festgestellt, dass Störungen, beziehungsweise die daraus resultierenden unkoordinierten Fluchtreaktionen, das Kollisionsrisiko beträchtlich erhöhen können. Solche Todesfälle sind, neben Birkhuhn- und Auerhuhn-Verlusten durch Weide-, Kulturschutz, Gatterzäune und dergleichen, als zusätzliche Unglücksfälle zu bewerten. Storch kommt zu dem Ergebnis, dass durch WEA das Unfallrisiko der Birkhühner signifikant steigt und die erhöhte Mortalität beziehungsweise der zu erwartende Populationsrückgang durchaus als erheblich einzustufen ist. Durch eine entsprechende Kontrastierung der Türme wird jedoch eine deutliche Verringerung des Kollisionsrisikos erreicht.

Im Fachbericht wird ferner eingeräumt, dass bewegte Schattenwürfe der Rotoren ein kleinräumiges Irritationspotenzial für Tiere aufweisen können und der sich bewegende Schattenwurf oder die Bewegung der Rotorblätter möglicherweise zu Fluchtreaktionen oder Beunruhigung von Raufußhühnern führt. Die maximal mögliche Schattendauer beträgt nördlich der WEA mehr als 500 Stunden/Jahr, etwas abseits und südlich davon, mit 30 – 120 Stunden/Jahr, wesentlich kürzer. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist der Schattenwurf nur auf der Almfläche deutlich sichtbar (Kernschatten).

Über das Schatten- und Halbschatten-Wahrnehmungsvermögen von Raufußhühnern liegen keine eindeutigen wissenschaftlichen Ergebnisse vor, gesichert ist allerdings, dass Raufußhühner besonders empfindlich auf Bewegungen reagieren. Durch den tagsüber permanenten Licht-Schatten-Wechsel wird einerseits eine Gefahr aus der Luft vortäuscht, andererseits ist eine Abflachung der Reaktion gegenüber Beutegreifern nicht auszuschließen. Das Balzgeschehen von Birkwild auf der Freifläche dauert üblicherweise bis in den späten Morgen hinein an – in diesem Tagesabschnitt kommt es zu starkem, langgezogenem Schattenwurf Richtung Wölkerkogel.

Schallimmissionen, die die Wildtiere nachhaltig beeinträchtigen könnten, sind laut Fachbericht Wildökologie nicht zu erwarten, da sich Wildtiere im Allgemeinen an höhere Geräuschpegel gewöhnen und daher keine Auswirkungen auf ihr Raumverhalten sowie Gesundheit haben, sofern nicht, wie bereits oben angeführt, zusätzlich optische oder olfaktorische Störungen auftreten.

Ungeachtet dessen ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der näheren Turbinenumgebung, im Abstand von 150 – 300 m, der Lärmpegel bei 10 m/s Windgeschwindigkeit üblicherweise 50 – 55 dB erreicht, im Abstand von ca. 300 – 500 m rund um die WEA ist mit einem Lärmpegel von 45 – 50 dB zu rechnen, dies entspricht einer Verdoppelung der Lautstärke gegenüber dem Basisschallpegel von 30 – 40 dB. Folglich ist nicht auszuschließen, dass die Kommunikation des Birkwildes im Nahbereich der geplanten Turbinen gestört wird und sich die Maskierung von Warnrufen mortalitätserhöhend auswirkt.

Auch die indirekt unterstellte gute „Gewöhnung“ von Birkwild an technische Anlagen ist laut Storch nicht zu verallgemeinern, sondern etwas differenzierter zu betrachten: Während im Fall von Aufstiegshilfen Stehzeiten ohne Störungen vorliegen, handelt es sich bei Windenergieanlagen um stationäre, permanente Lärmquellen mit einem zusätzlichen Licht- Schattenwechsel. Zu unterscheiden ist demnach zwischen einzelnen Störereignissen, die wenige Male auftreten und vom Birkwild ohne erkennbare Einschränkungen kompensiert werden können und häufigen bis dauernden Störungen, die die Tragfähigkeit bzw. die (Überwinterungs-)Kapazität für den Lokalbestand entscheidend mindern und bis zur Aufgabe von Gebieten führen können. Möglicherweise handelt es sich weniger um eine Gewöhnung, sondern eher um eine Anpassungsstrategie an sich ändernde Verhältnisse.

In den meisten Fällen ist jedoch das Zusammenwirken mehrerer Faktoren für den Bestandesrückgang verantwortlich. Die Änderung der Raumnutzung und der Bestandsdichte von Birkwild wurde in der Literatur dokumentiert. Gegenüber der Erhebung 2002 war nach Errichtung der WEA ab 2003 ein stetiger Rückgang der balzenden Birkhähne und eine Verlagerung des Balzgeschehens an den Rand des Projektgebietes und von diversen Störungen geringer vereinahmte Bereiche zu verzeichnen. Dass sich das Birkwild an die WEA sowie an die davon ausgehenden Emissionen gewöhnt, lässt sich anhand der bisherigen Forschungsergebnisse daher nicht bestätigen.

Vor allem nicht vorhersehbare, individuelle Störungen durch den Menschen verursachen bei Birkhühnern den meisten Stress und können zu lokalen Bestandes-Abnahmen führen, wenn nicht ausreichend Zeit für die ungestörte Nahrungsaufnahme zur Verfügung steht. Individuelle Störungen, wie Servicearbeiten, können durchaus ein erhöhtes Prädations- sowie Unfallrisiko mit sich bringen und sind hauptsächlich zur Aufzuchtzeit, im Winter und in der Balz als kritisch einzuschätzen. Besondere Bedeutung kommt daher der nachhaltigen Sicherung der Schlüsselhabitate, wie Balz-, Brut- und Überwinterungshabitate, zu.

Laut Fachbericht werden betriebsbedingte Störungen und Lebensraumentwertung für das Birkhuhn im zentralen Projektraum Schwarzkogel/Wölkerkogel erwartet. In diesem Bereich mit derzeit 5-8 Hähnen wird von einer Halbierung des Bestandes ausgegangen, ein Erlöschen dieser Teilpopulation ist angesichts der Weitläufigkeit des Lebensraums allerdings nicht zu erwarten, zumal auch im angrenzenden Windpark Salzstiegl der Fortbestand eines Balzplatzes unmittelbar unter den Anlagen noch mehrere Jahre nach Errichtung der Anlagen dokumentiert wurde.

Eine Verlagerung des Balzschwerpunktes etwa in den Bereich der Krugmoarödenalm, wo bereits jetzt 1-2 Hähne balzen, wird nicht ausgeschlossen. Bezogen auf die gesamte Lokalpopulation (alle drei Teilpopulationen) wird der zu erwartende Verlust mit unter 5 % prognostiziert. Quellgebietsfunktionen werden nicht beeinträchtigt.

Neben einem Ausweichen des Birkwildes in vom Projekt weniger stark betroffene Bereiche ist auch von einem Rückgang des lokalen Bestandes auszugehen, dieser lässt sich allerdings nicht quantifizieren. Fachliche Übereinstimmung besteht jedoch darüber, dass unter den gegebenen Bedingungen die Eingriffsintensität auf den Birkwild-Lebensraum als mäßig und die Eingriffserheblichkeit als mittel einzustufen ist.

Für Auerwild ist der WEA-Schatten in den nördlich anliegenden Waldgebieten über eine Distanz von mehreren hundert Metern kaum wahrnehmbar und daher mit geringeren Änderung in der Raumnutzung verbunden. Die fluchtauslösende Sichtweite gegenüber Wanderern beträgt im mit Altholz bestockten Gelände rund 150 m und im freien Gelände 200 m.

Betriebsbedingte Störungen und Lebensraumentwertungen für das Auerhuhn durch Lärm, Rotorbewegung, Schattenwurf und Wartung/Reparatur sind laut Fachbericht vor allem im Bereich Ochsenstand (Konfliktfenster 02, Anlagen STA 04 und 05) zu erwarten. Die beiden bekannten Balzplätze in diesem Bereich werden nur einer geringen Lärmbelastung von ca. 40-45 dB unterliegen. Der kritische Schallpegel ist bei 52 dB anzusetzen. Hier wird daher die Zielrichtung verfolgt, die Qualität und Verbundsituation ausreichend eingriffsferner Lebensräume in mittleren Hanglagen durch Maßnahmen zu verbessern. In den beiden anderen Konfliktfenstern bleiben betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Bezug auf die Schwerpunktlebensräume randlich und daher in ihrem Ausmaß deutlich geringer. Im benachbarten „Windpark Gaberl“ und in weiteren steirischen Windparks ist belegt, dass die Raumnutzung des Auerhuhns bis direkt unter die bestehenden Windkraftanlagen reicht; es ist also auch im Anlagen-Nahbereich nicht von Lebensraum-Totalverlusten, sondern allenfalls von einer eingeschränkten Nutzbarkeit auszugehen (z. B. 50 % Abnahme der Lebensraumeignung ab 52 dB).

In Gesamtbetrachtung besteht zunächst (vor weiterführenden Maßnahmen) eine hohe Eingriffsintensität, da Bestandsverluste (v. a. im Konfliktfenster 02) die 5 %-Schwelle des lokalen Bestandes überschreiten können. Das Erlöschen des lokalen Bestandes ist auszuschließen, daher ist keine sehr hohe Eingriffsintensität zu erwarten. Aufgrund der Auerwild-Lebensraumverschlechterung im Bereich der ausgedehnten Windwurfflächen am Ochsenstand (Konfliktfenster 02) ist fraglich, ob die Eingriffsintensität überhaupt das mäßige Ausmaß überschreitet. Von den bevorzugt genutzten Gelände- und Bestandes-Strukturen am Nordostabfall des Rappoldkogels besteht zwar durchwegs nur ein geringer bis kein Sichtkontakt zu den WEA, betriebsbedingte Störungen und Lebensraumentwertung von zumindest mäßiger Eingriffsintensität für das Auerhuhn sind hingegen sehr wohl für die im Wirkraum der Anlage STA 10 liegenden Bereiche des Stüblerbach-Talkessels (Konfliktfenster 01) zu erwarten. Im Bereich des Spengerkogels (Konfliktfenster 03) beschränken sich die Lebensraumverschlechterungen auf den schmalen Höhenrücken.

In der Betriebsphase ist die Eingriffsintensität im engeren Untersuchungsgebiet, im Bereich der Projektfläche inklusive der Birkwild-(Streifen)- und der von den Projektwirkungen berührten Auerwildlebensräume, demzufolge als mäßig einzustufen. Angesichts der eher mittleren Ist-Sensibilität des Lebensraumes besteht im engeren Untersuchungsgebiet eine mittlere Eingriffserheblichkeit.

Barrierewirkungen und Verinselung

Zu den im Fachbericht genannten Risiken der spezifischen Wirkungen von WEA zählen Hindernis- und Barriere-Effekte, die großräumige Änderungen der Flug- oder Wanderrichtung oder ein kleinräumiges Ausweichverhalten von Wild bei Annäherung an die WEA auslösen und/oder erfordern.

Betreffend das Verhalten von Landsäugetieren gegenüber WEA liegen bislang nur wenige Studien vor. Als mögliche Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) werden im Fachbericht störende Effekte während der Errichtung und dem Abbau, akustische und visuelle Störungen durch die WEA im Betrieb und Störungen durch den Unterhaltsverkehr bzw. durch Freizeitverkehr, Jagd und andere Outdoor-Aktivitäten, auch Lebensraumveränderungen sowie Barriere- und Korridoreffekte durch neu zu errichtende Straßen und Stromleitungen zitiert (vgl. Fachbericht Tiere S. 134).

Kritische Stellen, die die Durchlässigkeit für Wildtiere während der Bauphase erschweren, liegen entlang der Transportwege, der Leitungstrasse und im Bereich der Hauptarbeitsfelder. Im höherrangigen Straßennetz sind die Auswirkungen des zusätzlichen Baustellenverkehrs jedoch von untergeordneter Bedeutung. Für den veranschlagten Zeitraum von rund drei Jahren, ausgenommen die Wintermonate, kommt es folglich zu potentiellen Einschränkungen von Wechselmöglichkeiten. Im Fachbericht wird von potentiellen Einschränkungen lokaler Wechselmöglichkeiten im engeren Untersuchungsraum bzw. dessen unmittelbarer Umgebung ausgegangen. Diese betreffen vor allem den Südwestabhang des Rappoldkogels (STA 18-20), die bewaldeten, südöstlichen Flanken des Schwarzkogels bzw. Wölkerkogels (STA 7-9 und STA 16-17) sowie Teile des Ochsenstandes (STA 4-6).

Regionale und überregionale Korridore werden nach Ansicht von Brunner in ihrer Durchlässigkeit nicht berührt. Barrierewirkungen sind nicht zu erwarten, da die Wechselbeziehungen zwar lokal eingeschränkt, aber nicht unterbunden werden. Zum Teil werden die einzelnen Arbeitsfelder nächstens von toleranteren Wildarten in die Raumnutzung miteinbezogen. Dies gilt in erste Linie für Wildarten, die sich olfaktorisch orientieren, sowie für das ortskundige Standwild. Während der Bauphase ist eine gewisse Anpassung an die geänderten Verhältnisse zu erwarten. Insgesamt wird die Beeinträchtigung der Wildwechsel als mäßig beurteilt.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass das engere Untersuchungsgebiet großräumig betrachtet im Bereich des überregionalen Koralpe-Korridors und regionaler Ausbreitungslinien liegt und demnach nicht nur, wie im Fachbericht fälschlicherweise angenommen, lokaler Wildwechsel stattfindet. Die überregionalen und regionalen Hauptausbreitungslinien, sowohl für größere Landsäugetiere als auch Raufußhühner, sind im Befundteil unter Korridore und Wildwechsel angeführt. Beispielsweise liegt der Spengerkogel im Bereich der Ausbreitungslinie, die vom Reinischkogel im Süden kommend, über den Herzogberg die A 2 querend, den Höhenrücken bis zur Gleinalpe folgt, wobei zunächst von der Bauphase in weiterer Folge von der linearen Anordnung der WEA am Spengerkogel eine erhöhte Barrierewirkung ausgeht, sodass sich der Korridor in einen westlichen sowie östlichen Ast aufteilt und den ursprünglichen wildökologischen Kreuzungspunkt rund um den Wölkerkogel umgeht. Ebenfalls von Bedeutung ist der von Hirschegg kommende und über den Sattel zwischen dem Rappold- und dem Schwarzkogel Richtung Gleinalpe weiterführende Korridor.

Brunner weist darauf hin, dass vor allem aufgrund der geplanten nächtlichen LKW-Fahrten die Passage durch den Projektraum erschwert wird. Den im Fachbericht Tiere in Abb. 50 dargestellten Wildkorridoren kommt zumindest eine regionale Bedeutung zu.

Betreffend Raufußhühner wird das engere Untersuchungsgebiet im nördlichen Bereich sowohl von einem wesentlichen Birkhuhn- als auch Auerhuhn-Korridor berührt. Als Verbindung zwischen dem Birkhuhn-Quellgebiet Speikkogel – Ameringkogel – Größenberg und den benachbarten Vorkommen, bildet der Rappoldkogel nicht nur einen wesentlichen Trittstein Richtung Norden (Ofnerkogel ca. 5 km) und Osten (Brandkogel ca. 3,5 km), sondern auch einen wesentlichen Abschnitt der Ausbreitungslinie für Birkwild im Rahmen des Habitat-Verbundsystems, sowohl zu den bedeutenden Quellpopulationen Richtung Norden als auch Richtung Süden, die sich bis zum Bacherengebirge (SLO) fortsetzt. Aus wildökologischer Sicht ist zumindest der nördliche Rand des engeren Untersuchungsgebietes, der Birkhuhn-Streifenlebensraum Schwarzkogel – Zappflhütte – Altes Almhaus – Brandkogel, diesem Korridor zuzuzählen. Vergleichbar den Birkhuhn-Quellgebieten und deren Vernetzung, bilden die von zivilisatorischen Aktivitäten nur gering vereinnahmten Gebiete nordwestlich und nordöstlich der Projektfläche regional bedeutende Auerhuhn-Quellgebiete. Für Auerwild stellt der Korridor, der aus dem Bereich nördlich des Rappoldkogels (Stüblerbachtalkessel/Lobming) über den Bergkamm Richtung Salla/Buchwald führt, eine wesentliche Verbindung zur Vernetzung der Auerhuhn-Teilpopulationen als Quellgebiete am Nord- sowie Südabfall der Gleinalpe und drüber hinaus dar.

In der Bauphase ist die Barrierewirkung für größere Landsäugetiere demzufolge als mäßig, für die beiden Raufußhühnerarten jedoch als mäßig bis hoch einzustufen. In der Betriebsphase ist die Eingriffsintensität, zumal eine Umgehung des Projektgebietes entlang der bewaldeten Flächen möglich ist, für Schalenwild oder große Beutegreifer gering, für Birk- und Auerwild, aufgrund deren Bindung an spezielle Lebensräume, die nicht zu weit voneinander entfernt sein dürfen (vgl. Maximaldistanzen 5 bzw. 10 km), zumindest mäßig. Folglich ergibt sich für Birk- und Auerwild, als zu erwartende ungünstigste Sachbeurteilung, sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase eine zumindest mäßige bis hohe Eingriffserheblichkeit.

Null-Variante, Variantenstudium und kumulierende Wirkung

Wie im Fachbericht ausgeführt, treten bei Unterbleiben des Vorhabens die im Fachgutachten dargestellten Vorhabenswirkungen nicht ein. Für den überschaubaren Zeitraum der nächsten 10-20 Jahre bedeutet die NULL-Variante hinsichtlich des Schutzgutes Tiere voraussichtlich einen weitgehenden Fortbestand des gegenwärtigen Ist-Zustands, allerdings ist aufgrund ersichtlicher Entwicklungen, vor allem im touristischen Bereich, der Störungsdruck auf Wildtiere in manchen Gebietsteilen auch ohne das Vorhaben offensichtlich im Zunehmen begriffen. Weideaufgabe und daraus resultierende Verwaltungstendenzen führen zu einer Abnahme von Offenland, insbesondere von Magerweiden, und langfristig möglicherweise zu einem Verlust des grenzlinienreichen Mosaikcharakters der Landschaft.

Eine Zunahme von waldbewohnenden Tierarten zu Lasten von Offenlandarten ist daher zu erwarten, längerfristig sind zudem lokale Verschiebungen der Vorkommens-Grenzen einiger Tierarten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und dem damit verbundenen Anstieg der Waldgrenze möglich.

Laut Fachbericht beschränkt sich die Alternativenprüfung von Standortvarianten für den Windpark Stubalpe auf die Aufstellung der Windenergieanlagen innerhalb der vom Land Steiermark verordneten Vorrangzone (vgl. Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, LGBl. Nr. 72/2013) und berücksichtigt keine Varianten außerhalb dieser definierten räumlichen Grenzen. Für die technischen Anlagen (Standorte sowie unterschiedliche Anlagentypen und -höhen), die Zuwegung (topographisch abweichende Wege-führung) und die interne Windparkverkabelung (räumlich abweichende Trassenführung) wurden allerdings unterschiedliche Varianten, jedoch überwiegend aus technischer Sicht vorgeprüft. Aber auch hinsichtlich der biologischen Schutzgüter wurden in früheren Planungsvarianten schutzgutspezifische Konflikte erkannt, deren Ausmaß deutlich höher gewesen wäre als in der zuletzt verfolgten, im Fachgutachten letztlich beurteilten Planungsvariante.

Durch gezielte Planungsanpassungen wurde somit eine wesentlich verbesserte Planungsvariante erzielt. Dieser Optimierungsprozess betraf u.a. aus wildökologischer Sicht insbesondere den Zuwegungsverlauf durch einen lichten, altholzreichen Weidewald im Bereich der Anlagen STA 15 und 16, den Zuwegungsverlauf im Bereich eines Waldbestandes mit einzelnen mächtigen Altbäumen im Bereich des Spengerkogels (STA 01 und 02), die Lagebeziehung zwischen den Windenergieanlagen und einem Birkhuhnbalzplatz im Bereich der Anlagen STA 12 und 13. Betreffend der räumlich-zeitlichen Baudurchführung und Verkehrsabwicklung wurden ebenfalls konkrete Vorgaben zur jahres- und tageszeitlichen Limitierung der Rodungs- und Bautätigkeiten in die Planung eingebracht. Es ist fachlich nachvollziehbar dargelegt, dass durch die fachliche Vorprüfung von Planungsvarianten und durch entsprechende Umplanungen und Durchführungsvorgaben eine Konfliktabenkung der aktuell zu beurteilenden Planungsvariante um eine, punktuell bis zu zwei Wertstufen gegenüber früheren Varianten durchaus im Bereich des Möglichen erscheint.

Innerhalb der Vorrangzone Gaberl befinden sich zwei weitere Windparke. Aufgrund der räumlichen Nahelage räumt Brunner im Fachbericht Tiere ein mögliches Zusammenwirken des gegenständlichen Vorhabens mit diesen benachbarten WEA ein. Die Entfernungen der bestehenden Anlagen zu den jeweils nächstgelegenen Anlagen des Vorhabens WP Stubalpe betragen rund 0,6 km (Gaberl) bzw. 2,2 km (Salzstiegel). Eine Kumulationswirkung mit weiter entfernt gelegenen bestehenden Windparks (z. B. Freiländer Alm, rund 22 km entfernt) und geplanten Windparks (z. B. Preitenegg-Pack, rund 9 km entfernt) ist zwar theoretisch denkbar, wird aber als spekulativ und in Anlehnung an aktuelle fachlich-rechtliche Beurteilungen als nicht erheblich angesehen (vgl. Fachbericht Tiere S. 169).

Auf das mögliche Zusammenwirken des Vorhabens Windpark Stubalpe mit den beiden nächstgelegenen Anlagen Windpark Gaberl und Salzstiegel wird im Fachbericht näher eingegangen (vgl. Fachbericht Tiere S. 171). Es wird davon ausgegangen, dass sich die bestehenden Windparke nicht oder nicht wesentlich auf den jeweiligen Raufußhuhn-Bestand ausgewirkt haben, sodass eine diesbezügliche Kumulation mit dem WP Stubalpe nicht ersichtlich ist; wesentliche Auswirkungen auf den regionalen Populationsverbund sind im Zusammenwirken der drei Windparks ebenfalls nicht zu erwarten. Der örtliche Störungsdruck auf andere Wildarten wird durch das Zusammenwirken der drei Windparks gegenüber der Einzelbetrachtung des Windparkprojektes Stubalpe etwas erhöht. Da die für den Windpark Stubalpe ermittelte geringe Betriebsphasen-Resterheblichkeit in ähnlicher Weise auch für die angrenzenden Windparke anzunehmen ist, werden im Fachbericht wesentliche kumulative Wirkungen hinsichtlich des Wildes nicht gesehen.

Laut Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) (2015) können sich kumulative Effekte, von der schrittweisen Entwertung des Gesamtlebensraumes durch verschiedene Windparks bis hin zur Summation der Kollisionen, mittelfristig großräumig und damit auf Ebene von Populationen auswirken. Es ist also möglich, dass sich der Erhaltungszustand der Population einer Art langfristig verschlechtert, obwohl alle naturschutzrechtlichen Vorgaben in jedem einzelnen Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Diese kumulativen Effekte können nur auf der raumplanerischen Ebene berücksichtigt werden. Insbesondere für Großvogelarten ist es wichtig, dass langfristig ausreichend große WEA-freie Räume zur Sicherung von Quellpopulationen erhalten bleiben.

Gemäß LAG VSW-Bericht nahmen schon kurz nach Errichtung von WEA vorher stabile bzw. zunehmende Birkhuhn-Populationen stark ab. Die Empfindlichkeit des Auerhuhns gegenüber menschlicher Infrastrukturentwicklung ist bekannt. In einem spanischen Auerhuhn-Lebensraum nahm die Aktivität der Vögel nach Errichtung von WEA so stark ab, dass schließlich keine Auerhühner mehr anwesend waren. Empfohlen wird aus diesen Gründen ein Mindestabstand von 1.000 Metern um die Vorkommensgebiete. Darüber hinaus sollten Korridore zwischen benachbarten Vorkommensgebieten freigehalten werden, um Metapopulations-Strukturen nicht zu gefährden. Der Abstand von Raufußhühner-Balzplätzen und sonstigen Schlüsselhabitaten gegenüber WEA sollte zumindest 700 m betragen. Studien ergaben, dass nur auf 12 % der Flächen innerhalb einer Distanz von 500 m zu den WEA Birkhuhn-Nachweise zu finden waren, im Bereich der Liftanlagen lag der Wert bei 43%.

Im Zusammenhang mit dem Vogelzug weist Brunner in der schematischen Veranschaulichung von Barrierefeldern (= Bereiche mit erhöhtem Raumwiderstand) und unbeeinträchtigt verbleibenden Hauptzugswegen für den Herbstzug über die Pass- und Sattellagen des Planungsraumes, indirekt auf ein größeres zusammenhängendes Barrierefeld im zentralen Vorhabensgebiet Wölkerkogel/Schwarzkogel und nach Norden verlängert durch den „WP Gaberl“ hin.

Im Unterschied von Nord-Süd-Korridoren für Zugvögel, sind für Birk- und Auerwild im gegenständlichen Fall die West-Ost-Korridore über den Sattel nördlich des Wölkerkogels von wesentlicher Bedeutung. Das aus den zwei Windparks resultierende Barrierfeld würde, bereits beginnend ab der Bauphase und weiter in der Betriebsphase, die Querung für Birk- und Auerwild in diesem Bereich stark einschränken. Sowohl die Eingriffsintensität und als auch die Eingriffserheblichkeit sind demzufolge als hoch einzustufen.

Änderungen des Wildartenspektrums

Die in der Bauphase über das Projektgebiet hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist für die vorkommenden Wildarten zum Teil mit regionalen, überwiegend jedoch mit lokalen Einschränkungen und Änderung der Raumnutzung verbunden. Die Aktionsräume der einzelnen Wildarten sind jeweils größer als die jeweiligen Arbeitsfelder. Die Lebensraumansprüche, wie Äsung, Estand bzw. Tagesquartiere (Verstecke) werden nicht nur im Bereich der Projektfläche abgedeckt. Vom lokalen Birkwildbestand im engeren Untersuchungsgebiet werden verstärkt die randlichen Bereiche, aber auch die etwas tiefer gelegenen Zonen des Streifenlebensraumes und Schlagflächen in die Nutzung einbezogen, das Auerwild weicht in störungsärmere Bereiche aus. Großräumig betrachtet ergeben sich zumindest auf regionaler Ebene, aufgrund von kumulationsbedingten Barrierefeldern, für die Birkwild- und Auerwild-Teilpopulationen im Untersuchungsraum merklich relevante nachteilige Eingriffe, die auch in der Betriebsphase weiter wirksam sind.

In der Betriebsphase wird fast das ganze Projektgebiet wieder zusehends in die Raumnutzung der vorkommenden Wildarten einbezogen, wobei tolerantere Wildarten kaum merklich auf Projektauswirkungen reagieren oder diese zum Teil ohne Probleme kompensieren, wenn der Bedarf an bestimmten Habitat-Requisiten oder Äsung im Nahbereich der Projektfläche abgedeckt werden kann. Im Fall der wesentlich sensibler reagierenden Raufußhühner ist zu erwarten, dass das Meideverhalten gegenüber der WEA, möglicherweise auch durch die Zunahme von damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Störungen, aufrecht bleibt und sich die Nachweise mit einigen Ausnahmen hauptsächlich auf die Randbereiche des engeren Untersuchungsgebietes beschränken werden. Die aufgrund von kumulationsbedingten Barrierefeldern für die Birkwild- und Auerwildteilpopulationen im Untersuchungsraum merklich relevanten nachteiligen Eingriffe bleiben bestehen.

Im engeren Untersuchungsgebiet kommt es als Folge der Projektwirkungen zu keiner Änderung des vorgefundenen Wildartenspektrums, jedoch ist mit einer leichten Verschiebung von Offenland/Freiflächen in Richtung Randlinien und Wald bevorzugenden Wildarten zu rechnen. Bei den beiden Raufußhühnerarten liegt im Sinne der maßgeblichen Matrizen eine hohe Eingriffsintensität und damit hohe Eingriffserheblichkeit, also ein merklich relevanter nachteiliger Eingriff vor.

7.3.18.2. *Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen und Resterheblichkeiten*

Gemäß Rote Liste Steiermark sind Birk- und Auerhuhn als gefährdet (VU) gelistet. Der Schutz von jagdbaren Vogelarten im Sinne der VRL ist in § 58 (2a) Stmk. Jagdgesetz geregelt. Zusammengefasst sind die vorhabensrelevanten Verbote im Wesentlichen das Tötungsverbot, das Störungsverbot und das Verbot der Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Als Richtwert für signifikante Auswirkungen werden – in Anlehnung an andere österreichische UVP-Verfahren – lokale Populations- bzw. Lebensraumeinbußen von 5 % ab der Gefährdungsstufe Gefährdung droht (NT) angesetzt. Der Begriff der lokalen Population folgt dabei nicht notwendigerweise den Bezugsraumdefinitionen im Fachbericht (vgl. Fachbericht Tiere S. 34, Tabelle 7), sondern wird gegebenenfalls artspezifisch nach fachlichen Erwägungen angesetzt. Signifikante Risikoerhöhungen sind unzulässig bzw. entsprechen einer maßnahmenpflichtigen Erheblichkeitsstufe. Sie müssen daher durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit) unterbunden werden, wobei mindestens eine mäßige Maßnahmenwirksamkeit erforderlich ist, obgleich auch eine mittlere Resterheblichkeit durchaus als signifikant gelten kann.

Dieser Fall tritt bei hohen oder sehr hohen dauerhaften Eingriffsintensitäten auf mindestens lokal bedeutende Schutzgüter, bei mindestens mäßigen dauerhaften Eingriffsintensitäten auf regional oder höher bedeutende Schutzgüter sowie bei Zutreffen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ein (vgl. Fachbericht Tiere S. 45).

Wie die Beurteilung der Projektauswirkungen ergab, liegt im Fall des kumulationsbedingten Barriefeldes entlang des Kammbereiches zwischen dem Gaberl und dem alten Almhaus, der für Birk- und Auerwild eine hohe Wertigkeit als Korridor besitzt, eine hohe Eingriffsintensität und demzufolge eine hohe Eingriffserheblichkeit vor, die durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen auf Flächen abseits davon nicht kompensiert werden kann. Die nachhaltige Sicherung der Funktionalität des Korridors erfordert daher als einzig mögliche Maßnahme dessen Freihaltung. Im gegenständlichen Bereich ist daher **von der Errichtung der Anlage STA 10 Abstand zu nehmen**, nur dadurch bleibt der regionale Verbund dieser (Teil-) Populationen ausreichend gewährleistet.

Nach wildökologischem Ermessen ist mit dem Wegfall der Anlage STA 10 die kumulationsbedingte Barrierewirkung der beiden Wildparke sowohl betreffend die Eingriffsintensität als auch die Eingriffserheblichkeit bestenfalls als mäßig/mittel einzustufen.

Mit dem Wegfall der Anlage STA 10 ist auch eine Änderung der Maßnahmenwirksamkeit MA_VÖ_4 – diese sieht eine Habitatverbesserung für das Birkhuhn vor – zu berücksichtigen. So sollen auf für das Birkhuhn derzeit wenig geeigneten Fettweideflächen durch Aushagerung (Mähweidenutzung) und strukturelle Bereicherung mit mehreren Niedergehölzgruppen für das Birkhuhn gut nutzbare Habitatflächen entstehen.

Die Maßnahme wird zeitlich vorgezogen initiiert, ist aber nur in beschränktem Ausmaß als CEF-Maßnahme einzustufen, da die Wirkung erst mittelfristig in vollem Umfang eintritt. Während für das Birkhuhn bis dato lediglich die westlichen Flächenteile (ca. 2,0 ha) in > 300 m Distanz zum nächstgelegenen Standort STA 10 anrechenbar waren, da Flächenteile in geringerer Entfernung zur WEA vom Birkhuhn zwar genutzt werden konnten, aber aufgrund potenzieller Störwirkungen der Anlage nicht als kompensationswirksam angerechnet wurden, ergibt sich nunmehr eine deutliche Vergrößerung der maßnahmenwirksamen Fläche. In Verbindung mit der birkhuhngerechten Auflichtung/Strukturierung des angrenzenden Fichtenbestandes, als Ergänzung der Habitat-Ausstattung, wird die Maßnahmenwirksamkeit von ursprünglich gering auf mäßig angehoben, sodass die Restbelastung als gering anzusetzen und somit im gegenständlichen Fall keine signifikante Risikoerhöhung vorliegt, die einen Verbotstatbestand gemäß VRL darstellen würde.

Die hohe Dichte an Auerwildnachweisen wurde durch revierübergreifenden Erhebungen sowie Auswertungen von Daten anlässlich der Ausweisung eines Auerwildschutzgebietes im benachbarten Jagdgebiet GJ Kemetberg, relativiert. Demnach besitzt der Ochsenstand zwar eine gewisse Bedeutung als Auerwildlebensraum und als Trittstein zwischen den einzelnen lokalen Auerwildbeständen südlich des Höhenzuges Schwarzkogel – Laudonkogel, wesentliche Quellgebiete liegen jedoch nördlich davon. Gemäß Fachbericht soll innerhalb der Maßnahmenfläche Gmoa, mit einer Fläche von 35,8 ha, die Entwicklung auerhuhnfreundlicher (gut gestufter, lichter, altholz- und heidelbeerreicher) Waldbestände gefördert werden. Die Maßnahme wird zeitlich vorgezogen initiiert und ist daher teilweise (soweit kurzfristige Wirkungen erzielbar sind) als CEF-Maßnahme einzustufen.

Zum speziellen Kompensationswert der Maßnahme wird angemerkt, dass die vorgesehenen Habitat-Verbesserungsmaßnahmen eine Fläche betreffen, auf der derzeit knapp zwei Drittel der Fläche in ihrer Habitateignung als mittel/schlecht und keine Flächenanteile als sehr gut eingestuft sind. Durch die beschriebenen Maßnahmen ist hier daher tatsächlich eine wesentliche Verbesserung erzielbar. Durch den zeitlich vorgezogenen Charakter der Maßnahme wird die „kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit“ des Auerhuhn-Lebensraums in ausreichendem Maße gewährleistet, um aus artenschutzrechtlicher Sicht erhebliche Auswirkungen auf den lokalen Auerhuhnbestand jedenfalls auszuschließen. Die lokale Maßnahmenwirksamkeit für das Auerhuhn im Bereich Ochsenstand ist jedoch aus ha. Sicht bestenfalls als mäßig einzustufen, da, wie ursprünglich auch für MA_Vö_4 unterstellt, Flächenteile in geringerer Entfernung zur WEA vom Auerwild zwar genutzt werden, aber potenziellen Störwirkungen unterliegen. Aufgrund der Kompensation des Konfliktes durch Maßnahmen mit mäßiger Maßnahmenwirksamkeit liegt eine geringe Restbelastung vor und sind daher erhebliche Auswirkungen auf das Auerhuhn auszuschließen.

Die angeführten, wildökologisch relevanten Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen werden als geeignet beurteilt, nachteilige Projektwirkungen zu vermeiden und zu vermindern. Wildökologische Ausgleichsmaßnahmen in der Bauphase konzentrieren sich vorzugsweise auf die Sicherung der Arbeitsfelder beziehungsweise die Vermeidung von ökologischen Fallen sowie die bestmögliche zeitliche Abstimmung der Arbeiten und Aussparung sensibler Flächen durch eine entsprechende Baulogistik. Die gesetzten Ausgleichsmaßnahmen zielen nicht nur auf die speziellen Ansprüche der Raufußhühner ab, sondern kommen auch den anderen im Gebiet vorhandenen Wildarten zugute. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass wesentlich geringere Meide-Distanzen zu erwarten sind und ein Einstreifen in die Projektfläche stattfinden kann. Da Bauphasenkonflikte überwiegend nicht kompensierbar sind, ist die Maßnahmenwirksamkeit in der Bauphase (Zuwegung, Errichtung der WEA und Ableitung) insgesamt als gering bis mäßig einzustufen, sodass vorübergehend von einer mittleren Restbelastung auszugehen ist.

In der Betriebsphase ist nach wildökologischem Ermessen von einer mäßigen Maßnahmenwirkung auszugehen, sodass geringe Restbelastung vorliegt. Durch die vorgesehenen Maßnahmen können die nachteiligen Projektwirkungen in der Bauphase vorübergehend eine mittlere Restbelastung erreichen, jedoch in Folge auf eine geringe Restbelastung gemindert werden. Die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, Dauer und Häufigkeit führen zu keiner langfristigen, aus qualitativer und quantitativer Sicht bedeutenden, deutlich wahrnehmbaren, Beeinträchtigung des zu schützenden Gutes beziehungsweise dessen Funktion, es kommt allerdings zu geringen Beeinträchtigungen, diese bleiben insgesamt sowohl qualitativ als auch quantitativ von noch tolerierbarer geringer Bedeutung.

7.3.19. Landschaft

7.3.19.1. Zur methodischen Grundstruktur der UVE

Hinsichtlich seiner Gliederungsstruktur behandelt der vorliegende Fachbericht Landschaft alle erforderlichen Inhalte. Die verwendete Bewertungsmethode orientiert sich mit projektspezifischen Adaptierungen an *Nohl* und *Gareis-Grahmann*. Im Gegensatz zur Verwendung von Bewertungs-Matrizen der ökologischen Risikoanalyse bedient sich der Fachbericht einer verbal-qualitativen Beurteilung, was im gegenständlichen Fachbereich als ebenso gängig zu sehen ist.

Die Festlegung des Untersuchungsraumes orientiert sich, wie im Zusammenhang mit Windkraftanlagen weitgehend üblich, am Konzept der visuellen Wirkzonen nach NOHL und legt drei Wirkzonen (Wirkzone I – 0 – 500 m Entfernung; Wirkzone II: 500 m – 5 km; Wirkzone III: 5 km – 10 km) fest, dabei werden die Wirkzonen I und II als „engerer Untersuchungsraum“ und die Wirkzone III als „weiterer Untersuchungsraum“ bezeichnet. Der beurteilungsrelevante tatsächliche Sichtraum wird anhand von Sichtbarkeitsanalysen ermittelt, welche Sichtverschattungen durch Waldflächen und Topografie berücksichtigen.

Zur Bewertung der Sensibilität des IST-Zustandes wird eine dreiteilige Wertigkeitsskala (gering – mäßig – hoch) verwendet. Die verwendeten Bewertungsindikatoren sind in ihrer Bedeutung ausreichend erläutert und im Zusammenhang mit den großräumigen Beschreibungen der Landschaftsräume und -elemente, welche durch Foto- und Kartenmaterial ergänzt werden, ausreichend geeignet, die relevanten Landschaftsräume, die durch das Projekt betroffen sind, abzubilden.

Die Bewertung der aktuellen Sensibilität erfolgt getrennt für die einzelnen Wirkzonen mittels einer qualitativen Beschreibung der einzelnen Indikatoren, wobei keine Bewertung der Einzelfaktoren, sondern eine Gesamteinstufung erfolgt. Die Ergebnisse der Gesamteinstufungen sind auf Basis der gewählten dreiteiligen Beurteilungsskala weitgehend plausibel und nachvollziehbar. Die Wahl einer (grundsätzlich möglichen) drei- anstelle der meist üblichen vierteiligen Beurteilungsskala (gering – mäßig – hoch – sehr hoch) führt jedoch zu einer Egalisierung von Sensibilitätsspitzen, die die besonders hohe Sensibilitäten innerhalb der Nahzonen nicht entsprechend würdigt. Zur Bewertung der Projektauswirkungen werden die angeführten Wirkungsparameter herangezogen. Wirkungen und Einflussfaktoren werden angeführt. Die verwendeten Parameter sind geeignet, die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen hinreichend abzubilden.

Projektauswirkungen werden nach Bauphase, Betriebsphase, Störfall, Nachsorgephase, Null-Variante und geprüfter Alternativen getrennt dargestellt.

Zur Beurteilung der Projektauswirkungen in der Bauphase

Bei der Beurteilung von Eingriffsauswirkungen auf die Umwelt wird zwischen Auswirkungen der Bauphase und Auswirkungen der Betriebsphase unterschieden. Entscheidend für die Zuordnung zur jeweiligen Beurteilungsphase ist nicht der Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens einer Wirkung, sondern deren Art und Dauer.

In der Bauphase sind alle temporären Wirkungen zu beurteilen, die baubedingt, also nur durch den Baubetrieb während der Errichtung der Anlage, auftreten und sich auf die Dauer der Bauarbeiten beschränken.

Zur Beurteilung der Projektauswirkungen in der Bauphase werden im Fachbericht Landschaft Auswirkungen infolge der Errichtung von Zuwegung und Wegebau, der Vorbereitung der Manipulationsflächen und des Anlagenaufbaus bewertet und unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Erhalt der Strukturelemente im Standortraum, und der Wiederherstellung und Rekultivierung der beanspruchten Baustellenflächen für die Wirkzone I aufgrund der topografischen Veränderungen bei Zuwegung und Standortflächen als merkbar nachteilig, für die Wirkzone II als geringfügig nachteilig eingestuft; für die Wirkzone III werden distanzbedingt keine Auswirkungen festgestellt. Dies ist fachlich nachvollziehbar und plausibel.

Die Beeinträchtigung des Erholungswertes wird unter Berücksichtigung der begrenzten Zeitdauer und der Umgehungsmöglichkeiten der beanspruchten Baustellenflächen für die Wirkzonen I und II als geringfügig nachteilig eingestuft, die Wirkzone III bleibt ohne Auswirkungen. Aufgrund der Belastung des zentralen Standortraums durch Bauarbeiten und Transporte und den damit verbundenen Beeinträchtigungen durch Schall, Absperrungen und visuelle Störungen (Plätze für Baustellen-Infrastruktur im Bereich der Parkplätze Altes Almhaus und Salzstieglhaus) über das Sommerhalbjahr werden die Auswirkungen im gegenständlichen Gutachten abweichend vom Fachbericht Landschaft der UVE für die Wirkzone I als merkbar nachteilig eingestuft, die Gesamtbeurteilung bleibt dadurch aber unverändert und entspricht der des Fachberichts. Die Einschätzung der Wirkzonen II und III wird übernommen.

In der Gesamtbeurteilung der Auswirkungen Bauphase sind für die Wirkzone I merkbar nachteilige, für die Wirkzone II geringfügig nachteilige, für die Wirkzone III keine Auswirkungen festzustellen.

Zur Bewertung der Projektauswirkungen in der Betriebsphase

Aus dem Fachbericht Landschaft: Jedes Objekt in der Landschaft ist von einem ästhetischen Wirkraum umgeben, wobei nach Erkenntnissen der Wahrnehmungspsychologie ein Eingriffsobjekt in der Regel umso weniger stört, je weiter es sich vom Betrachter entfernt befindet. Allgemein kann gesagt werden, „dass meist wenig Fläche in unmittelbarer Umgebung des Eingriffsobjektes übermäßig stark beeinträchtigt ist; während viel Fläche in weiterer Entfernung ästhetisch schwächer belastet ist“ (nach *Nohl*, 1992).

Der Sinn einer Wirkzoneneinteilung liegt, angesichts des enormen Flächenausmaßes, welches vor allem von visuellen bzw. ästhetischen Auswirkungen von Windkraftanlagen betroffen sein kann, in einer einfacher zu handhabenden Intensitätsbeurteilung. Wirkzonen bilden (insbesondere in alpinen, stark gegliederten Landschaften) nicht Landschaftsteilräume, sondern (vereinfacht) Wirkungsintensitäten ab (meist entspricht nur die innerste Wirkzone auch dem direkt betroffenen Teilraum), sind daher aber in Aufnahme und Bewertung auch gesondert bzw. entsprechend ihrer Relevanz zu erfassen.

Ein Zusammenfassen insbesondere der Wirkzonen I und II mindert die Aussagekraft und führt zu einer Nivellierung von „Hochbelastungen“. Eine gesonderte Betrachtung der Nahzone ist schon aufgrund der Tatsache erforderlich, dass in dieser Zone fast das gesamte Ausmaß direkter Eingriffe stattfindet.

Der vorliegende Fachbericht „Landschaft“ folgt zwar im Bereich der Sensibilitätserhebung der Systematik der Wirkzonen, differenziert in der Darstellung der Projektauswirkungen jedoch nicht mehr. Erst die Einlage 1201E stellt tabellarisch eine Gesamtbeurteilung getrennt für die Wirkzonen dar, die sich nur bedingt „rückverfolgen“ lässt.

Die zur Beurteilung herangezogenen Wirkungsparameter sind zwar grundsätzlich geeignet, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens darzustellen, wirkzonenabhängig differiert aber die Relevanz dieser Parameter. Die angewandte, nicht weiter differenzierte Bewertung schränkt die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Ergebnisse ein und klammert relevante Belastungsspitzen aus.

Die in 4.3.1 bewertete „Veränderung des Landschaftscharakters und der Eigenart“ argumentiert die für die Wirkzonen I und II festgestellten „merkbar nachteiligen Auswirkungen“ mit der Verstärkung einer bestehenden technischen Überfremdung, obwohl lt. Beurteilung des Nahbereichs (3.4.1) anthropogene Störungen räumlich eingeschränkt (Parkplatz Altes Almhaus) oder nur randlich in die Nahzone wirken. Dass letztlich für direkte und indirekte Eingriffsbereiche und den zentralen Anlagenstandort keine Differenzierung der Eingriffsintensität erfolgt, ist fachlich nicht nachvollziehbar.

Die Einstufung der Projektauswirkungen, die für die Wirkzonen I und II jeweils merkbar nachteilige, für die Wirkzone III geringfügige Auswirkungen annimmt, geht noch von Maßnahmen zur Verringerung der visuellen Auffälligkeit der Anlagen (Verzicht auf eine Tageskennzeichnung (farbliche Markierung der Rotorblätter mit rot-weiß-roten Farbstreifen) aus. In der abschließenden Stellungnahme des Verteidigungsministeriums (STN 44) wird dringend empfohlen, aufgrund der sicherheitstechnischen Anforderungen der Tiefflugstrecke die Rotorblätter mit einer Tageskennzeichnung zu versehen, sodass diese Ausführungsvariante nicht unwahrscheinlich ist (die Höhe der Farbfelder an den Windkraftanlagen muss mindestens 4 m betragen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld in Rot auszuführen ist. Die Anzahl der Farbfelder wird mit 5 Stück festgelegt). Die Farbwerte für den Warnanstrich sind: rot = RAL 3020 (verkehrsrot) und weiß = RAL 9010 (rein-weiß).

Die Beurteilungen für Störfall, Nachsorgephase, Null-Variante und geprüfte Alternativen sind plausibel und fachlich nachvollziehbar.

7.3.19.2. Beurteilung des Vorhabens

Zur Klärung von Begriffsinhalten wird auf die ständige Rechtsprechung des VwGH hingewiesen, in welchen die Begriffe Landschaft, Landschaftsbild und -charakter erläutert werden, ebenso wird auf die Begriffe „Störung“ und „Verunstaltung“ eingegangen.

„Unter Landschaft ist ein abgrenzbarer, durch Raumeinheiten bestimmter Eigenart charakterisierter Ausschnitt der Erdoberfläche mit allen ihren Elementen, Erscheinungsformen und gestaltenden Eingriffen durch den Menschen zu verstehen. Zu unterscheiden ist zwischen Naturlandschaften, naturnahen Kulturlandschaften und naturfernen Kulturlandschaften“ (ständige Rechtsprechung).

Der Landschaftscharakter ist die beherrschende Eigenart der Landschaft; Um diese zu erkennen, bedarf es einer auf hinreichenden, auf sachverständiger Ebene gefundenen Ermittlungsergebnissen beruhenden, großräumigen und umfassenden Beschreibung der verschiedenartigen Erscheinungen der betreffenden Landschaft, damit aus der Vielzahl jene Elemente herausgefunden werden können, die der Landschaft ihr Gepräge geben und die daher vor einer Beeinträchtigung bewahrt werden müssen, um den Charakter der Landschaft zu erhalten (ständige Rechtsprechung).

Unter Landschaftsbild ist der visuelle Eindruck einer Landschaft einschließlich ihrer Silhouetten, Bauten und Ortschaften zu verstehen (StROG 2010 §2Abs.1 Z.26 bzw. ständige Rechtsprechung VwGH). Mangels einer Legaldefinition ist das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt aus maßgeblich. Unter dem Begriff der „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Stmk NatSchG 1976 ist nicht schon jede noch so geringfügige Beeinträchtigung des Bildes der Landschaft zu verstehen, sondern nur eine solche, die deren Aussehen so beeinträchtigt, dass es hässlich oder unansehnlich wird. Für die Lösung der Frage, ob das Landschaftsbild durch einen bestimmten menschlichen Eingriff nachteilig beeinflusst wird, ist entscheidend, ob sich der Eingriff harmonisch in das Bild einfügt; im Falle des Vorhandenseins des Landschaftsbildes (mit-)prägender anthropogener Eingriffe ist maßgeblich, wie sich die beabsichtigte Maßnahme in das vor ihrer Errichtung gegebene und durch die bereits vorhandenen menschlichen Eingriffe mitbestimmte Wirkungsgefüge der bestehenden Geofaktoren einpasst.

Von einer „Störung“ des Landschaftsbildes wird dann zu sprechen sein, wenn das sich bietende Bild der Landschaft durch den Eingriff des Menschen in einer in die Harmonie der Landschaft disharmonisch eingreifenden Weise beeinflusst wird. Diese Störung des als harmonisch empfundenen Wirkungsgefüges vorgefundener Landschaftsfaktoren wird insbesondere dann als „erheblich“ zu bezeichnen sein, wenn der Eingriff besonders auffällig und zur Umgebung in scharfem Kontrast in Erscheinung tritt.

Landschaft

Die Landschaft, die uns umgibt, hat sich im Zusammenwirken der natürlichen Gegebenheiten mit der menschlichen Bewirtschaftung und Besiedlung im Lauf der Jahrhunderte zu der Kulturlandschaft entwickelt, in der wir uns bewegen. Landschaft ist ein offenes System, das durch unsere ökonomischen, ökologischen, ästhetischen und kulturellen Eingriffe einem permanenten Wandel unterliegt. Martin Heidegger hebt 1959 in seinem Aufsatz „Denken, Bauen Wohnen“ hervor, dass sich Landschaft erst durch die Bau- und Bewirtschaftungs-Tätigkeit des Menschen zum dauerhaften, heimatlichen Wohnraum entwickeln konnte, und damit eine als ästhetisch empfundene Kulturlandschaft entstand, in der die natürlichen und baulichen Elemente in einem stimmigen Verhältnis zueinander stehen.

Die rasanten technischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen des letzten Jahrhunderts haben dazu geführt, dass insbesondere Tal- und Beckenlagen durch intensive Nutzungsgeflechte und dominante Bauwerke zunehmend überprägt sind, in höheren Lagen treten vereinzelt technische Bauten der Tourismusinfrastruktur sowie Anlagen für Verkehr oder Energieversorgung ins Bild. Dies führte dazu, dass sich zusehends zwei Erlebniswelten entwickelt haben: Einerseits die intensiv baulich genutzten Siedlungsbereiche und im Gegensatz dazu der freie Landschafts- und Naturraum (im Sinne der eingangs beschriebenen Kulturlandschaft), der dabei als ein „Bild friedvoller, ästhetisch-emotional anrührender Natur“ erlebt wird, meist sehr hohe Erholungs- und Regenerations-Funktion und ein grundlegendes landschaftsästhetisches Bedürfnis erfüllt.

Nohl führt dazu weiter aus, dass Landschaftswandel durch bauliche Veränderungen vom Menschen in ästhetischer Hinsicht geschätzt wird, solange die Angemessenheit der Veränderungen gewährleistet ist. Mit dem Kriterium der landschaftlichen „Angemessenheit“ wird darauf aufmerksam gemacht, dass in ästhetischer Hinsicht jede Landschaft eine eigene Art und ein eigenes „Maßsystem“ besitzt. Fügen sich die baulichen Strukturen den für eine Landschaft typischen Art- und Maßverhältnissen ein, dann werden sie in aller Regel nicht als ästhetisch störend empfunden. So werden Art und Maß einer Landschaft vor allem dann verletzt, wenn die neu zu errichtenden Baustrukturen in ihrer Menge, ihrer Ausdehnung, ihrer Höhe, ihren Farben, ihren Materialien usw. den vorhandenen landschaftlichen Verhältnissen auffällig widersprechen.

Schwere landschaftsästhetische Verluste durch technische Großstrukturen, wie sie Windkraftanlagen darstellen, seien nicht durch ihren möglicherweise hohen ästhetischen Eigenwert ausgleichbar. Aus landschaftsästhetischer Sicht gehe es nämlich primär nicht um die Schönheit einzelner, sondern um die Gesamtheit der Dinge und ihre kontextuellen Bezüge in der Landschaft. Landschaftliche Schönheit sei eben nur dort zu erleben, wo im Vergleich zu den Siedlungsgebieten die Landschaft als ein „Naturganzes“ aufscheine. Das aber gibt es in der Landschaft nur, wenn sich die anthropogenen Strukturen in den natur-bestimmten landschaftlichen Kontext einfügen.

Allgemein ist hinsichtlich landschaftsbezogener Auswirkungen von Windkraftanlagen festzuhalten, dass ausreichendes Windpotential in der Steiermark auf höher gelegene alpine Landschaften und überwiegend forstwirtschaftlich dominierte Kuppen und Gebirgsflanken beschränkt ist. Wie auch im Fachbericht Landschaft der UVE angemerkt, zählen die Hochgebirgsrücken der Stubalpe zu den letzten anthropogen praktisch noch nicht überformten Landschaften der Mittelsteiermark. Aufgrund der üblichen Dimension von Windkraftanlagen im Verhältnis zu den Maßstabsbildnern der Landschaft lässt sich insbesondere bei Situierung auf Bergrücken, welche sich meist durch hohe visuelle Natürlichkeit, hohe Exponiertheit und insgesamt meist hohe Landschaftsbild- und Erholungsqualität bzw. Sensibilität auszeichnen, ein grundsätzlicher Zielkonflikt zum Schutzgut Landschaft ableiten.

Wie im Befund näher dargestellt, zeigt der Standortraum der geplanten Windkraftanlagen eine sehr weiträumige Ausdehnung des Vorhabens. Im zentralen Bereich (Wölkerkogel – Schwarzkogel) sind die Anlagenstandorte von einer Geländeerhebung nördlich des Wölkerkogels um diesen und entlang des nach Südosten anschließenden Höhenrückens situiert. Weiters ziehen sich die Anlagenstandorte in südliche Richtung über und um den Schwarzkogel bis in die Nähe der Grobebenhütte. Im Osten sind drei Anlagen vom inneren Zentralraum abgesetzt im Bereich des Ochsenstands situiert. Im Süden sind drei Anlagen am Höhenrücken des Spengerkogels geplant. Im Westen werden drei dezentrale Anlagen nördlich des Hirschegger Sattels entlang des Grates des Rappoldkogels situiert.

Die Wirkzone I / Nahzone stellt (mit Ausnahme von Einzelmaßnahmen für Verkehr und Umladeplatz) jenen Bereich dar, der vom Bau der Windkraftanlagen selbst mit den damit verbundenen Zuwegungen, Ableitungen und Einrichtungen direkt und unmittelbar betroffen ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Höhe von 149 bzw. 184 m Höhe stellt im naturräumlich geprägten Gliederungsgefüge der gegenständlichen Mittelgebirgslandschaft einen krassen Maßstabsbruch dar, der die in der menschlichen Wahrnehmung üblicherweise verankerten Maßstabsbildner der Landschaft (wie Bäume oder Kirchtürme, welche kaum eine Höhe von 25-30m überschreiten) völlig außer Kraft setzt.

Das technische Erscheinungsbild der Anlagen, das im Fall einer erforderlichen Signalmarkierung der Rotorblätter noch betont wird, führt im Element-Repertoire der naturnahen Kulturlandschaft zu einer Fremdkörperwirkung, die im Zusammenwirken mit der Anlagendimension eine visuelle Dominanz entwickelt, die die natürlichen Strukturelemente, aber auch bestehende Landmarken in der menschlichen Wahrnehmung in den Hintergrund drängt, eine technische Überfremdung der Almlandschaft bewirkt und damit ihren Charakter und ihre Eigenart nachhaltig negativ verändert.

Durch die weite Streuung der Anlagen, ihre Höhe und die Ausdehnung des Windparks, entstehen starke ästhetische Sichtblockaden, die durch die gewohnte Freiheit des Blicks in alpinen Lagen noch verstärkt werden. Dies wirkt sich speziell innerhalb des zentralen Bereichs der Nahzone (Wölkerkogel-Schwarzkogel) besonders gravierend aus, da innerhalb eines 360°-Rundblicks kaum mehr unbelastete Blickrichtungen verbleiben und damit der Eindruck einer vollständig technisch überformten Landschaft und des starken Verlustes an Naturnähe entsteht, auch wenn nicht von jedem Standort aus sämtliche Windräder zu sehen sind. Im Zusammenhang mit der dispersen Lage der WEAs und der differenzierten Topografie des Standortraumes kommen die Windkraftanlagen, die selbst zwei unterschiedliche Höhen aufweisen, in unterschiedlichen Höhenlagen zu liegen und wirken je nach Lage und z.T. auch Standort des Betrachters auf horizontbildenden Höhenzügen silhouettenbildend und heben sich in ihrer betonten Vertikalität stark vom horizontalen Schichtungsgefüge der Landschaft ab, oder aber sind den Höhenzügen vorgelagert, sodass sie die natürlichen Horizontlinien durchschneiden, oder kommen in anderen Fällen wieder unter dieser zu liegen.

So wird einerseits das Raummuster verändert, überformt und in seiner Lesbarkeit verunklärt; gleichzeitig entsteht in Verbindung mit den als Blickfänger wirkenden, bewegten Rotoren und dem bei Schönwetter im Umfeld entstehenden Schattenwurf eine starke visuelle Unruhe, die im krassen Gegensatz zum typischen Bild der ruhigen Berg- und Almlandschaft steht. Zur visuellen Unruhe tritt in der ganzheitlichen Landschaftswahrnehmung auch der auditive Unruhefaktor, der in Abhängigkeit zur Windstärke das von Naturgeräuschen bestimmte auditive Landschaftserleben überlagert.

Der Wölkerkogel ist innerhalb des zentralen Anlagenstandortes in zweifacher Hinsicht von besonderer Bedeutung: Einerseits stellt er den zentralen Aussichtspunkt innerhalb der Wirkzone dar, von welchem fast das gesamte Vorhabensgebiet und aufgrund seiner besonderen Wertigkeit als Ausflugs- und spirituelles Ziel besonders häufig wahrgenommen wird. Durch diese Aussichtslage und die geringe Distanz der Anlage 8 aber insbesondere der Anlagen 11 und 9 wird der Gipfel bzw. Kammbereich zum Kristallisationspunkt der Kumulation aus direkten und indirekten bzw. Nah- und Fernwirkungen des Gesamtvorhabens.

Andererseits wirkt dieser durch die Marienstatue inszenierte Gipfel selbst bisher im Gesamt- raum als Identifikations-, Orientierungs- und spirituelles Zeichen. Diese Wirkung wird durch die Dominanz der überdimensionalen Windkraftanlagen im nahen Umraum völlig außer Kraft gesetzt, und zwar unabhängig vom Standort des Betrachters. Wie die nachgelieferten Geländeschnitte vom Alten Almhaus zu den Anlagen STA09 und STA11 zeigen, ragen vom dortigen Bezugsstandort aus bei beiden Anlagen die Rotoren in voller Höhe über die Horizontlinie des Wölkerkogels.

Die Anlage STA09 (bzw. insbesondere der Rotordurchmesser) liegt bei Benutzung des Fußsteigs vom Alten Almhaus zur Marienstatue genau in deren Sichtachse und bildet damit den überdimensionalen, rotierenden Hintergrund zur Statue, deren zeichenhafte Wirkung damit völlig konterkariert wird. Verschärft wird dies durch eine eventuell erforderliche Signalmarkierung der Rotorflügel, deren rote Streifen wahrnehmungspsychologisch mit der Warnung vor Gefahr verknüpft sind. Damit würde dieser Ort sowohl seiner ästhetischen und seiner Erholungswirkung als auch seiner spirituellen und kulturellen Bedeutung beraubt.

Wie sich aus den Planunterlagen ablesen lässt, ist die Errichtung der geplanten Anlagen und der damit verbundenen Manipulationsflächen auch mit einem Verlust an landschaftsprägenden Strukturelementen durch Rodungen verbunden. Wegebau und Manipulationsflächen (insbesondere Kranstellflächen) erfordern teils erhebliche Geländeänderungen. Insbesondere in der sanften Reliefierung der offenen Almlandschaft zeichnen sich diese als künstliche Einschnitte und Dämme und als großflächige Verletzung der typischen, sensiblen, von Matten und alpinen Rasen geprägten Oberfläche ab und verstärken den durch die Anlagen verursachten Verlust an Naturnähe im Standortraum.

Auf Basis der Sensibilitat des Landschaftsraumes lassen sich aufgrund von Mastabs- und Strukturbruchen, technischer berfremdung des Landschaftscharakters, starken Eigenartsverlusten, Verlust von landschaftsbildpragenden Strukturelementen und Naturnahe hinsichtlich des Landschaftsbildes sehr hohe Eingriffsintensitaten ableiten. Auf Basis der sehr hohen Sensibilitat des zentralen Standortraums lassen sich daher unvertretbare Auswirkungen ableiten.

Wie bereits angefuhrt, sind Sichtbeziehungen innerhalb der Wirkzone II von allen umgebenden hoheren Kambereichen aus gegeben, weiters von allen projektzugewandten Offenlandflachen, die insgesamt in sudostliche bzw. ostliche Richtung in groerem Ausma vorhanden sind. Hirschegg ist als groter zusammenhangender Dauersiedlungsraum innerhalb dieser Zone zu nennen. Dem gegenuber stehen groflachig sichtverschattete Landschaftsbereiche nordlich des Vorhabens und unterhalb der Kambereiche im Sudwesten. Insbesondere der innere Bereich dieser Wirkzone (Brandkogel – Soldatenhaus, Almflachen zum Spengerkogel, Rappoldkogel) weist aufgrund der Anlagenstreuung und der Nahelage eine starke Verschrankung mit dem Anlagegebiet auf.

Wahrend die Nahzone das direkte Eingriffsgebiet darstellt, sind die Wirkzonen II und III aus landschaftlicher Sicht durch das geplante Vorhaben in erster Linie durch die weit ausstrahlende visuelle Fernwirkung der Windkraftanlagen betroffen. Aufgrund ihrer typischen Charakteristik (Hohe, technisches Erscheinungsbild,...) und ihrer damit verbundenen visuellen Auffalligkeit beeinflussen Windkraftanlagen die ganzheitliche Landschaftsrezeption. Die bereits in der Nahzone beschriebenen sthetischen Sichtblockaden und die Veranderung des Raummusters durch uberpragung und Durchschneiden der landschaftsraumpragenden Horizontlinien durch die mastabssprengenden Vertikalstrukturen der Windkraftanlagen werden auch innerhalb der Mittelzone stark wirksam. Eigenarts-Verluste und Veranderung des Landschaftscharakters durch technische uberfremdung werden insbesondere von nahegelegenen Aussichtspunkten (Brandkogel, Rappoldkogel) deutlich.

Die neuen, unubersehbaren Dominanzlinien wirken, verstarkt durch ihre exponierte Lage, weit in die Umgebungslandschaft und werden zu einem beherrschenden Fernziel der Aufmerksamkeit des Durchschnittsbetrachters. Diese Wirkung als Blickfanger wird durch den Unruhefaktor, den die Rotorbewegungen der geplanten Anlagen in der Ruhe der Landschaft darstellen, noch verstarkt, sodass die Anlagen tief in den Landschaftsraum als Horizontverschmutzung wirken. Aufgrund der erforderlichen Sicherheitsbefeuerng wird diese auch als Veranderung der Nachtlandschaft wirksam. Fur die Wirkzone II sind daher merkbar nachteilige Auswirkungen ableitbar.

Die fur Wirkzone II beschriebenen Auswirkungen (Storung von Sichtbeziehungen, Veranderungen des Raummusters, Horizontverschmutzung) betreffen auch die Wirkzone III, wobei mit zunehmender Entfernung von einer deutlichen Abnahme der Wirkungsintensitat auszugehen ist.

Für weite Bereiche der Wirkzone III ist aufgrund hoher Sichtverschattung von keinen oder geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auszugehen. In zum Vorhaben näher gelegenen Bereichen mit hoher landschaftlicher Sensibilität und flächigem Sichtbezug können sich mäßige Auswirkungen ergeben.

Erholungs- und Erlebniswert

Wie bereits mehrfach in Basisbefund und Befund dargestellt, weist das gegenständliche Untersuchungsgebiet einen sehr hohen Stellenwert als weitgehend landschaftsgebundener Freizeit- und Erholungsraum auf. Dies sowohl durch das Vorhandensein hochwertiger Nutzungsstrukturen (überregionales Wegenetz, Schutzhäuser, Lipizzaner etc.), als auch bezüglich des Erholungswertes der Landschaft im naturschutzfachlichen Sinn, der sich an der grundsätzlichen Eignung einer Landschaft zur Erholung orientiert und sich aus deren Beschaffenheit, Zugänglichkeit und Immissionsfreiheit ableitet.

Maßstabs- und Strukturbrüche, Eigenartsverluste, technische Überfremdung, Blickfeldbelastungen und der Verlust von landschaftsbildprägenden Strukturelementen und Naturnähe beeinträchtigen den Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft in der gesamt erlebbaren Summe. Die bereits oben beschriebene starke visuelle Unruhe aufgrund der dispersen Anlagensituierung, der Rotordrehung und des bei entsprechenden Lichtverhältnissen entstehenden Schattenschwurfes durch Türme und Rotoren beeinträchtigen nicht nur den ästhetischen, sondern auch den Erholungswert der gewohnt ruhigen Alm- und Berglandschaft. Neben Auswirkungen visueller Natur ist im Standortraum, ebenso aufgrund der Rotordrehung, mit einer ständigen Geräuschentwicklung zu rechnen, die in Abhängigkeit zur Windstärke steigt, landschaftstypische Naturgeräusche überdeckt und die ruhige landschaftsbezogene Erholung stört.

In der Betriebsphase sind sicherheitstechnisch bedingte temporäre Trennwirkungen infolge potentieller Gefährdung durch Eisfall zu erwarten, die die Schaffung von Warneinrichtungen und Umgehungsmöglichkeiten erfordern. Auswirkungen auf den Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft sind innerhalb der Nahzone besonders gravierend. Innerhalb der Einzelbereiche der Wirkzone I stellen einerseits der Zugang zum Rappoldkogel vom Salzstieglhaus, insbesondere aber der zentrale Standortraum jene Bereiche dar, die die höchste Besucherfrequenz aufweisen. Der Bereich um das Alten Almhaus ist Ausgangs- und Kristallisationspunkt der in alle Richtungen verlaufenden Wanderwege und der umgebenden Attraktionen und daher hinsichtlich der Auswirkungen auf Erholungs- und Erlebniswert von besonderer Sensibilität.

Während die alljährliche Veranstaltung des Klara-Kirtags im gegenständlichen Fachzusammenhang als kurzzeitige Intensivnutzung mit geringer Empfindlichkeit zu sehen ist, stellt der mit der Marienstatue inszenierte Wölkerkogel eines der wichtigsten und für diesen Teilraum prägendsten und symbol-trächtigen Ziele für Wanderer, Pilger und Besucher von Messen dar.

Dessen Sensibilität leitet sich im Erholungszusammenhang aus seiner kulturellen und spirituellen Bedeutung im Kontext der speziellen Lage und des ruhigen Landschaftserlebnisses ab.

Die schon im Kapitel Landschaft beschriebene landschaftsästhetische Belastung des zentralen Standort-Raumes, die starke technische Überprägung und die Lärmbelastung durch die direkt umgebenden Anlagen im Bereich der Marienstatue und der damit verbundene Verlust an Stille, spiritueller und kultureller Bedeutung und die damit in Zusammenhang stehende Störung von Messen und religiösen Zeremonien führen auch hinsichtlich des Erholungswertes zu unvermeidbaren Auswirkungen.

In den übrigen Bereichen der Nahzone sind unter Einbeziehung der Maßnahmen zu Umgehungsmöglichkeiten und Besucherlenkung im Zusammenhang mit der Gefahr des Eisfalls und der damit gewährleisteten durchgängigen Nutzbarkeit der Wanderwege merkbar nachteilige Auswirkungen zu erwarten. In der Wirkzone II ergeben sich aus landschaftsästhetischen Attraktivitätsverlusten merkbar nachteilige Auswirkungen. Innerhalb der Wirkzone III decken sich zu erwartende Beeinträchtigungen mit den Darstellungen hinsichtlich Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Für die Wirkzone I (Nahzone) lassen sich auf Basis der sehr hohen Sensibilität des zentralen Standortraumes (Wölkerkogel-Schwarzkogel) in landschaftsästhetischer Hinsicht durch sehr hohe Eingriffswirkung und die Störung der Erholungswirkung im Bereich des Wölkerkogels unvermeidbare nachteilige Auswirkungen ableiten.

Für die Wirkzone II (Mittelbereich) lassen sich unter Berücksichtigung von Vorbelastungen und der entfernungsbedingten Intensitätsminderung visueller Belastungen hinsichtlich Landschaftsästhetik und Erholung merklich nachteilige Auswirkungen ableiten.

Für die Wirkzone III (Fernzone) lassen sich durch entfernungsbedingt abgeminderte visuelle Eingriffswirkung für zum Vorhaben näher gelegene Bereichen mit hoher landschaftlicher Sensibilität und flächigem Sichtbezug geringe Auswirkungen feststellen.

Mögliche Auswirkungen auf das benachbarte Bundesland Kärnten

Aus der großräumigen Sichtbarkeitsanalyse (Umkreis 30 km) ergeben sich aufgrund der topografischen Gegebenheiten keine Sichtbarkeiten aus dem Lavanttal. Im Bereich der Saualpe und Seetaler Alpen wurden zwar Sichtbarkeiten ab Nabenhöhe bzw. der Rotorblätterspitzen ermittelt, aufgrund der Entfernung von ca. 22 -30 km und der Teilsichtbarkeit lassen sich dominante Wirkungen, die zu erheblichen Auswirkungen führen könnten, aber ausschließen. Die größten Flächen mit Sichtbezug zum Vorhaben liegen im Bereich der Koralm (Großer Speikkogel) und sind zwischen 25 und 30 km entfernt, sodass auch hier erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Die auf Kärntner Seite sichtbelasteten Teilflächen im Bereich der Peterer Alm und der St. Leonharder Alm sind aufgrund des Grenzverlaufs im Kammbereich als kleinräumig zu bezeichnen und liegen im Übergangsbereich der Wirkzonen II und III und weisen Entfernungen von 5 – 6 km zu den nächstgelegenen Anlagen auf. Unvertretbare Auswirkungen sind auch auf Basis höchster Sensibilität dieser Bereiche entfernungsbedingt auszuschließen.

7.3.19.3. Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften

Baugesetz

Zu §43 (4) Stmk BauG LGBl. Nr.59/1995, i.d.g.F.

§43 (4) normiert: „Zusätzlich zu den bautechnischen Anforderungen muss das Bauwerk derart geplant und ausgeführt werden, dass es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird. Hierbei ist auf Denkmäler und hervorragende Naturgebilde Rücksicht zu nehmen.“

Da bauliche Bestände im Standortraum nur vereinzelt in solitärer Lage vorhanden sind, ist kein Straßen-, oder Ortsbild gegeben, Anlagenauswirkungen auf das Landschaftsbild sind in Kapitel bereits ausführlich dargestellt. Windkraftanlagen sind in ihrem Erscheinungsbild nur in wenigen Punkten (z.B. Farbgebung) veränderbar, nachteilige Auswirkungen resultieren nicht aus einer mangelnden Eigenästhetik, sondern in erster Linie aus den erforderlichen Dimensionen der Anlagen, die für einen wirtschaftlich sinnvollen Einsatz erforderlich sind und die in scharfem Kontrast zur Maßstäblichkeit und der Charakteristik des naturnahen Landschaftskontextes des Standortraumes stehen.

7.3.20. Sachgüter und Kulturgüter

Kulturgüter, gegliedert in Bau- und Kleindenkmäler sind im Fachbefund kurz, im Fachbericht „Sach- und Kulturgüter“ umfassend dargestellt und mit Fotodokumentationen unterlegt. Sachgüter werden knapp dargestellt, hinsichtlich Gebäuden und touristischen Anlagen wird auf den Fachbericht Raumordnung (Siedlungsraum/Freizeit Erholung) verwiesen.

Die Bearbeitung des Bereiches „Archäologische Fundstätten“ erfolgt durch das Bundesdenkmalamt in einer gesonderten Stellungnahme. Als Untersuchungsraum wird – in Anlehnung an das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, LGBl. Nr. 72/2013, §3 (2) und (3) – ein Bereich mit rund 1.000 m Abstand zum Standortraum angenommen.

Die in der UVE angewandte Methode basiert auf dem Prinzip der Ökologischen Risikoanalyse und bedient sich der gängigen Matrizen zur Darstellung der Sensibilität des IST- Zustandes, Wirkungsintensität, Eingriffserheblichkeit, Maßnahmenwirkung und Auswirkung.

Das Schutzgut Sachgüter wird anhand der überregionalen und regionalen Infrastruktureinrichtungen, wie Brunnenschutzgebiete, Straßen und Leitungsträger (Strom, Öl, Gas, Fernwärme), Kläranlagen, Trafos, etc. dargestellt. Für die Tiefflugstrecke der Flugschule Zeltweg wurde vom Militärkommando Steiermark ein Flugkorridor zwischen Rappoldkogel und Schwarzkogel definiert; diese wurde bereits bei der Standortauswahl berücksichtigt. Auf die tabellarische Darstellung der Sensibilitäten, Wirkungsintensitäten und Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Sachgüter wird verzichtet, da sich die Projektauswirkungen strikt räumlich abgrenzen lassen und im Falle einer Beeinträchtigung von Infrastruktur-Einrichtungen (Leistungsverlegung etc.) wieder die volle Funktionsfähigkeit hergestellt werden muss.

Der Fachbeitrag ist übersichtlich verfasst, die Einstufung von Bestands-Sensibilitäten und Wirkungs-Intensitäten sind weitgehend, aber nicht durchgängig fachlich nachvollziehbar, die Beurteilung der Auswirkungsbewertung ist in den meisten Fällen als plausibel und schlüssig zu bezeichnen und wird in diesen Fällen vollinhaltlich für die Beurteilung verwendet. Abweichungen und nicht behandelte Themenbereiche werden nachfolgend gesondert im Detail dargestellt.

7.3.20.1. Sachgüter

Die Sachgüter innerhalb des Standortraumes gliedern sich in Gebäude, touristische Anlagen und Infrastruktur-Einrichtungen. Der Großteil der Gebäude unterliegt zumindest einer temporären Wohnnutzung und wird im Fachbeitrag Siedlungsraum dargestellt. Es wird diesbezüglich auf das Fachgutachten Raumplanung verwiesen. Die Darstellung touristischer Anlagen und Einrichtungen findet im Fachbeitrag Freizeit und Erholung statt und wird im Fachgutachten bzw. im ergänzenden Fachgutachten Raumplanung behandelt.

Im 1.000m-Untersuchungsraum liegen folgende Infrastruktureinrichtungen:

- Windpark Gaberl (5 Windradanlagen zwischen Gaberl und Altem Almhaus)
- Windpark Salzstiegl (2 Windradanlagen auf der Rosseben unter dem Speikkogel)
- Landesstraße B 77 „Gaberlstraße“ (Köflach - Judenburg)
- Hochbunds Schuhweg und Weg zum Alten Almhaus (Gemeindestraßenverbindung Maria Lankowitz - Gaberl)
- Salzstieglweg und Kothgrabenstraße III (Gemeindestraßenverbindung Hirschegg - Kleinfestritz)

Projektauswirkungen lassen sich strikt räumlich abgrenzen, im Falle einer Beeinträchtigung von Infrastruktur-Einrichtungen (z.B. durch Leistungsverlegung etc.) muss die volle Funktionsfähigkeit wiederhergestellt werden. Die Anlagensituierung und -höhe wurde auf die Tiefflugstrecke des Bundesheeres abgestimmt. Erforderliche Sicherheitsmarkierungen etc. erfolgen nach Vorgaben des Verteidigungsministeriums (siehe Fachgutachten Luftfahrttechnik).

7.3.20.2. Kulturgüter

Die denkmalgeschützten Objekte in den Standort-Katastralgemeinden befinden sich außerhalb des Untersuchungsraumes. Das zum Standortraum nächstgelegene Denkmal, der Arsenofen in Kothgraben ist rd. 2.000 m vom Standortraum entfernt. Etwaige Auswirkungen können ausgeschlossen werden. Im Untersuchungsraum bzw. dessen näherer Umgebung befinden sich 5 Kleindenkmäler bzw. zwei Baudenkmäler, welche nicht denkmalgeschützt sind.

Im Rahmen der UVE werden auf Basis einer dreiteiligen Beurteilungsskala (gering-mäßig-hoch) für das Soldatenhaus und die Kapelle Moasterboden mäßige Sensibilität, für alle anderen angeführten Denkmale geringe Sensibilität festgestellt. Hinsichtlich der Marienstatue wird diese in der UVE vorgenommene Einstufung nicht übernommen. Die Marienstatue stellt zwar kein denkmalgeschütztes Objekt dar, besitzt aber als Orientierungszeichen und Kulturgut mit starker spiritueller Bedeutung hohe regionale Wertigkeit, sodass von einer hohen Sensibilität auszugehen ist.

Bauphase

Bei außerhalb des Standortraumes situierten Bau- und Kleindenkmälern sind aufgrund der Distanz direkte Eingriffe, oder Eingriffsintensitäten durch Erschütterungen oder Luftschadstoffe ausschließbar. Innerhalb des Standortraumes liegen das Wegkreuz Hatzl und die Marienstatue. Beide Bereiche werden in der Bauphase durch Baustelleneinrichtungen etc. nicht beansprucht. Lärmbedingte unvermeidbare Auswirkungen im Zusammenhang mit besonderen religiösen und kulturellen Nutzungen und hoher Teilnehmerzahl in Bezug auf die Marienstatue sind insofern auszuschließen, als die Bautätigkeiten auf die Wochentage beschränkt sind.

Betriebsphase

Die Bedeutung und Sensibilität der Marienstatue auf dem Wölkerkogel ergibt sich aus der Zeichenhaftigkeit dieses Kulturgutes im Zusammenhang mit seiner besonderen Situierung und seiner religiösen und kulturellen „Nutzung“, sodass die Statue nicht nur ein markantes Weg- und Orientierungszeichen, sondern auch eine Pilgerstätte und ein Glaubenszeichen darstellt, dessen spirituelle Wertigkeit, Wirkung und Nutzung in starker Verbindung zum natur- und landschaftsräumlichen Kontext seines Standortes und dem Natur- und Landschaftserleben steht.

Die zeichenhafte Wirkung der Statue wird durch die Dominanz der überdimensionalen Windkraftanlagen im nahen Umraum (08, 09, 11) völlig außer Kraft gesetzt. Wie die Geländeschnitte vom Alten Almhaus zu den Anlagen STA09 und STA11 zeigen, ragen vom dortigen Bezugsstandort aus bei beiden Anlagen die Rotoren in voller Höhe über die Horizontlinie des Wölkerkogels.

Die Anlage STA09 (bzw. insbesondere der Rotordurchmesser) liegt bei Benutzung des Fußsteigs vom Alten Almhaus zur Marienstatue genau in deren Sichtachse und bildet damit den überdimensionalen, rotierenden Hintergrund zur Statue, deren Wirkung als Landmark damit völlig konterkariert wird.

Im Bereich der Statue selbst wird die Anlagendominanz insbesondere der Anlagen 9 und 11 durch die Nahelage der Anlagen selbst als auch durch die (aufgrund der tiefer gelegenen Standorte) besondere Nähe der bewegten Rotoren noch deutlicher. Im Zusammenhang mit der voraussichtlich erforderlichen Signalmarkierung der Rotorflügel ist zu erwähnen, dass deren rote Streifen wahrnehmungspsychologisch mit der Warnung vor Gefahr verknüpft sind.

Die gerade im Bereich der Statue besonders stark wirkende technische Überprägung des Umfelds zerstört die ästhetische, aber auch die spirituelle Wirkung von Statue und Umfeld, windstärkenabhängige auditive Störungen wirken zusätzlich beeinträchtigend auf die spezielle Nutzung des Bereichs. Die „Nutzung“ dieses Kulturguts wird zwar nicht völlig verunmöglicht oder dieses selbst in seiner materiellen Substanz zerstört, der kulturelle Wert und der regionale Bedeutungsgehalt jedoch derart beeinträchtigt, dass entsprechend der Beurteilungsmatrix UVE von einer hohen Wirkungsintensität und einer sehr hohen Eingriffserheblichkeit auszugehen ist.

Das Soldatenhaus liegt zwar bereits außerhalb des 1.000m-Bereichs, aber innerhalb des geschützten Landschaftsteils Brandkogel-Soldatenhaus. Aufgrund der Lage außerhalb des Standortraums sind direkte Beanspruchungen auszuschließen. Landschaftliche Aspekte werden im Fachgutachten Landschaft abgehandelt. Hinsichtlich des Soldatenhauses selbst ist aufgrund visueller Störungen eine mittlere Eingriffsintensität ableitbar.

Maßnahmen

Für Bau- und Betriebsphase sind für Bau- und Kleindenkmäler keine Maßnahmen vorgesehen. Die in der UVE angeführten optionalen Zusatzmaßnahmen (die Organisation von Themenführungen, Veranstaltungen und Besichtigungsmöglichkeiten wie z.B. Energielehrpfade, Führungen etc. sowie Zusatzangebote für freizeitbezogene Aktivitäten wie z.B. Geocaching, Rate- und Spielstationen zum Thema Windenergie / Naturraum) sind nicht in der Lage, die oben angeführten Auswirkungen zu mindern.

Für die Betriebsphase sind für das Kulturgut Marienstatue unvermeidbare nachteilige Auswirkungen, für alle anderen Bau- und Kleindenkmäler im Untersuchungsraum geringfügig nachteilige Auswirkungen ableitbar.

7.3.20.3. Immaterielles Kulturerbe

Wissen um die Lipizzanerzucht

Das „Wissen um die Lipizzanerzucht“ des Bundesgestütes Piber zählt zum unter UNESCO-Schutz stehenden Immateriellen Kulturerbe in Österreich und wird im zugehörigen Verzeichnis¹⁰ wie folgt definiert:

*„Bereich: Wissen und Praktiken in Bezug auf die Natur und das Universum
Der Lipizzaner ist europaweit die einzige Repräsentations-Pferderasse, die seit der Renaissance ungebrochen nach traditioneller Art gezüchtet wird. Dahinter steht ein umfangreiches Wissen um Zucht, Haltung und Ausbildung der Pferde, das seit mehr als 400 Jahren von Generation zu Generation im Wesentlichen mündlich weitergegeben wird. Träger dieses Wissens in Österreich sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesgestüts Piber, das seit 1920 Lipizzaner für die Spanische Hofreitschule in Wien züchtet.*

Alle stammen aus der Region um Piber und haben eine starke Bindung zu den Lipizzanern, was sich mitunter in der Entstehung einer eigenen Sprache zur Beschreibung der Pferde ausdrückt, etwa die „römische Nase“ betreffend. In direktem Kontakt mit den Pferden werden ‚die Gstütler‘ jahrelang von erfahrenen Routiniers ausgebildet. Die Basis der Weitergabe des Wissens bilden die Tagesbesprechungen, wo die Zuchtherde gemeinsam kontrolliert und laufend durchdiskutiert werden. Neben dem Gestütsbetrieb ist auch der internationale Austausch mit anderen Lipizzanergestüten essentiell, denn ein geschärfter „Züchterblick“ erhält sich nur in der permanenten Auseinandersetzung mit der Gegenwart und der Vergangenheit.

Das für die Zucht der Lipizzanerpferde notwendige Wissen bezieht sich auf Zuchtprinzipien, artgerechte Pferdehaltung und Aufzucht, pferdegerechten Umgang, auf an klassischen Grundsätzen angelehnten Methoden der Ausbildung, aber auch auf die Schulung des Auges und Maßnahmen der Selektion. Dieser Wahrnehmungs-, Verarbeitungs- und Schulungsprozess, der Jahre bis Jahrzehnte lange Ausbildung und Erfahrung voraussetzt, beginnt bei der täglichen Arbeit im Stall und setzt sich bis zu den Selektions-Entscheiden und letztendlich bis zur Nutzung des Pferdes in der Hofreitschule fort. Aufzeichnungen zur Zucht werden seit mehreren hundert Jahren in Gestütbüchern gemacht. Dies erfolgt bis heute nach alter Tradition handschriftlich und in zweifacher Ausführung.

Die Aus- und Weiterbildung des Gestütspersonals erfolgt gegenseitig, durch die Arbeitsteilung des Gestütsmeisters werden junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfahrenen Routiniers zugeteilt, um von deren Wissen zu lernen.

Die Ergebnisse der Zucht werden bei der täglichen Visite, bei der Musterung und Körnung der dreijährigen Pferde (Auswahl von Hengsten für die Hofreitschule und Stuten für das Gestüt) und bei der Leistungsprüfung von Pferden zur Zulassung zur weiteren Zucht sichtbar.

Die jährliche Leistungsprüfung, die Entsendung der Hengste zur Hohen Schule nach Wien sowie die gestütsinterne Pferdesegnung am 26. Dezember haben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gestüts eine starke identitäts-stiftende Wirkung, während die jährliche Herbstparade sowie der traditionelle Alm-Abtrieb der Hengste zu Herbstbeginn der gesamten Region ein Gefühl von Identität und Kontinuität vermittelt. “

Das Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes legt folgende Ziele fest:

- die Erhaltung immateriellen Kulturerbes
- die Sicherung des Respekts vor dem immateriellen Kulturerbe von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen
- die Schaffung von Bewusstsein für und die Anerkennung der Bedeutung immateriellen Kulturerbes auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene, sowie
- die Unterstützung internationaler Zusammenarbeit

wobei unter „Erhaltung“ Maßnahmen zur Sicherstellung des Fortbestands des immateriellen

Kulturerbes zu verstehen sind, einschließlich der Ermittlung, der Dokumentation, der Forschung, der Sicherung, des Schutzes, der Förderung, der Aufwertung, der Weitergabe, insbesondere durch schulische und außerschulische Bildung, sowie der Neubelebung der verschiedenen Aspekte dieses Erbes.

Wie sich aus der oben angeführten Beschreibung ergibt, bezieht sich der UNESCO-Schutz auf das Wissen und die Praktiken im Zusammenhang mit der Lipizzaner-Aufzucht und nicht auf konkrete Örtlichkeiten oder die Pferde selbst. Da das „Wissen“ kein Schutzgut des UVP-Gesetzes darstellt, ist dieses nicht Gegenstand des Verfahrens; dieses Wissen ist einerseits nicht ortsgebunden, kann aber durch das gegenständliche Vorhaben auch nicht beeinträchtigt werden. Die Untersuchung von Vorhabens-Auswirkungen auf die Lipizzaner selbst ist Gegenstand des Fachgutachtens Veterinärmedizin.

Aus den angeführten Varianten und Alternativen sind für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter keine relevanten Auswirkungsdifferenzen ableitbar. Die Null-Variante bringt hinsichtlich des Schutzgutes Sach- und Kulturgüter keine Veränderung des IST-Zustandes.

7.3.21. Raumplanung

Die Auswirkungen des Projektes werden im Fachbericht Raumordnung der UVE nach den drei Themenbereichen

- Regionalentwicklung
- Siedlungsraum und
- Freizeit und Erholung

getrennt für Bauphase, Betriebsphase, Störfall (als abnormale Betriebsphase) und Nachsorgephase dargestellt. Für die gegenständliche Beurteilung wurde eine etwas differenziertere Gliederung gewählt.

Bauphase

Die zusammenfassende Beurteilung ergibt für die Regionalentwicklung einen kurzfristig positiven Effekt aufgrund der Anhebung der regionalen Wertschöpfung. Für den Siedlungsraum ergeben sich durch Lärmausbreitung und Verkehr geringfügig nachteilige Effekte. Die Auswirkungen auf Freizeit und Erholung sind durch die temporären Beeinträchtigungen der Naherholungsfunktion (Schall, visuelle Störungen, Transporte, Absperrungen) merkbar nachteilig.

Betriebsphase

Überörtliche Raumordnung

In Bezug auf die Instrumente der überörtlichen Raumordnung - die regionalen Entwicklungsprogramme und das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie - wurden Zielkonflikte durch die Ausweisung als Vorrangzone für die Errichtung von Windkraftanlagen durch den Beschluss der Landesregierung als rechtskräftiges Sachprogramm auf Grundlage des umfangreichen Planungsprozesses vorweg behandelt. Die Vorrangzone „Gaberl“ liegt im Landschaftsschutzgebiet Amering und Stubalpe.

Im Zuge der Ausarbeitung des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie wurde eine abteilungs- und ressortübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet, in der auch der Landesnaturschutz vertreten war. Im Rahmen des Programmentwurfs-Prozesses wurde gemeinsam mit der Vertretung des Landesnaturschutzes eine Reihe von naturschutzrechtlichen Festlegungen als Ausschlusszonen bestimmt, nicht jedoch die Landschaftsschutzgebiete im Allgemeinen.

Grund dafür war der sehr unterschiedliche Stand der verordneten Landschaftsschutzgebiete, weshalb ein genereller Ausschuss aus fachlichen Gründen nicht argumentierbar war. Das gegenständliche Landschaftsschutzgebiet wurde beispielsweise bereits 1956 verordnet.

Auch nach der Wiederverlautbarung mit LGBI. Nr. 39/1981 haben sich landesweit betrachtet geänderte Rahmenbedingungen ergeben, was dazu geführt hat, mit dem Entwicklungsprogramm Windenergie Landschaftsschutzgebiete nicht als Verbotszonen auszuweisen, sondern die Unverträglichkeit im Rahmen des UVP-Fachgutachtens zu beurteilen. Die Frage der Zulässigkeit einer Vorrangzone im Landschaftsschutzgebiet ist jedenfalls eine des zugrundeliegenden Sachprogrammes Windenergie und wurde bereits mit dem Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 20.6.2013 entschieden.

Örtliche Raumordnung und Siedlungsraum

In der Gemeinde Hirschegg-Pack befinden sich zwei Erholungsbaugebiete beim Salzstieglhaus bzw. Salzstieglweg im 1.000 m-Bereich der geplanten Anlagen ebenso, wie oben angeführt, das Salzstieglhaus und das Alte Almhaus als Gasthöfe mit Wohnnutzung und weitere saisonal bewirtschaftete Almhöfen. Die Erholungsbaugebiete sowie die Gebäudenutzungen im 1.000 m-Bereich sind als hochsensibel einzustufen. Auch wenn durch das Vorhaben in der Betriebsphase im Siedlungsraum keine Flächenbeanspruchung oder Trenn- und Barrierewirkung erfolgt und die Immissionen Schall- und Schattenwurf nach dem Fachbericht nur als geringfügig nachteilig einzustufen sind, ergeben sich allein durch die Lage im 1.000 m-Bereich für die angeführten Objekte bzw. Baugebiete merkbar nachteilige Auswirkungen.

In den Stellungnahmen wird mehrfach Bezug auf die Abstandsbestimmung nach § 3 Abs. 3 des Sachprogrammes Windenergie genommen:

„ ... Der Abstand von der Grenze der auszuweisenden Sondernutzungen im Freiland für Windkraftanlagen zu gewidmetem Bauland hat mindestens 1.000 m, zu landwirtschaftlichen und sonstigen Wohngebäuden im Freiland sowie zu dauerbewirtschafteten Schutzhütten mindestens 700m zu betragen.“

Dazu ist festzuhalten, dass diese Abstandsregelung lediglich für Gebiete gilt, die nicht als Ausschluss-, Vorrang- oder Eignungszone festgelegt ist. Hierbei handelt es sich um generelle Abstandbestimmungen in Gebieten, für die im Rahmen des Entwicklungsprogrammes Windenergie keine räumlichen Festlegungen getroffen wurden. Handelt es sich aber um Vorrangzonen, so ist im Rahmen des UVP-Verfahrens mit den einzelnen Begutachtungen nach Fachbereichen zu prüfen, welcher Abstand konkret zulässig ist. Für die Entwicklung von touristischen Siedlungsschwerpunkten und Baulandausweisung ist in § 3 Abs. 2 des Entwicklungsprogrammes Windenergie in der Fassung der Novelle LGBI. Nr. 106/2014 in Abs. 2 Folgendes bestimmt:

„In den Vorrangzonen und Eignungszonen sowie einer Pufferzone von 1.000 m Breite um die Grenzen der Vorrangzonen und Eignungszonen ist die Neuausweisung von Bauland sowie von Sondernutzungen im Freiland, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind, nicht zulässig.“

Ausgenommen davon ist die Neuausweisung von Bauland, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwicklungsprogrammes (1. August 2013) bereits ein Baulandpotential im geltenden örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesen war.“

Daraus geht hervor, dass bestehende Baugebiete, auch wenn sie erst im ÖEK ausgewiesen sind, vom Verbot der Neuausweisung nicht betroffen sind. Festzuhalten ist jedoch, dass diese Bestimmungen unabhängig vom gegenständlichen UVP-Verfahren zu sehen sind, da sie für die gegenständliche Vorrangzone Gaberl als Maßnahme des verordneten Sachprogrammes Windenergie gelten, gleich ob die in dieser Form geplanten Windkraftanlagen bewilligt werden oder nicht. Sie sind daher nicht im Rahmen der gegenständlichen Stellungnahme zu behandeln. Anmerkt wird, dass mit Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 02.03.2017 der Auftrag erteilt wurde, die Überprüfung des Entwicklungsprogrammes im Sinne von § 6 einzuleiten, weshalb diese Frage gegebenenfalls im Zuge der Revision des Entwicklungsprogrammes von der betreffenden Gemeinde eingebracht werden kann.

Regionalentwicklung

Der - nicht hoheitliche - Bereich der Regionalentwicklung ist differenziert zu betrachten: Den positiven Effekten für den Standort Steiermark durch Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energie und Verringerung des Stromimportes stehen mögliche Beeinträchtigungen der Entwicklungspotentiale auf regionaler Ebene gegenüber. Für den Themenbereich Regionalentwicklung unvertretbar wäre eine Beeinträchtigung des Lipizzaner-Gestütes mit dem Prädikat als immaterielles Weltkulturerbe. Das betreffende Fachgutachten zeigt, dass eine solche Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

Die LEADER-Entwicklungsstrategie enthält drei Aktionsfelder mit mehreren thematischen Schwerpunkten. Neben der Entwicklung der Dachmarke Lipizzanerheimat und der Verbesserung der wirtschaftlichen Basis für Tourismus, ist auch der Schwerpunkt „nachhaltiger Umgang mit Natur und Energie“ enthalten.

Auch wenn zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Entwicklungsstrategie nicht an den Windpark Stubalpe gedacht wurde, könnte bei entsprechender Aufbereitung und Begleitmaßnahmen dieses Projekt einen positiven Beitrag für den Themenschwerpunkt nachhaltiger Umgang mit Natur und Energie leisten. Eine nähere Quantifizierung der Auswirkungen in der Betriebsphase zum Themenbereich Regionalentwicklung lässt sich methodisch schwer ermitteln, kann nach den bisherigen Erfahrungswerten in Hinblick auf die Tourismusentwicklung als geringfügig nachteilig eingestuft werden; ein Einbruch der touristischen Entwicklung der Region LEADER-Region Lipizzanerheimat ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit Windparks in Tourismusregionen nicht zu erwarten.

Freizeit und Erholung

Wie im Fachbereich dargelegt, weist das Gebiet der Stubalpe eine ganzjährig hohe Aktivität als Freizeit- und Erholungsraum auf und ist durch die gute Erreichbarkeit ein beliebtes Ausflugsziel. Der gesamte Abschnitt zwischen Gaberl und Salzstiegel ist im Sommer ein frequentiertes Wanderziel. Für den Wintertourismus ist das Skigebiet Gaberl an der Landesstraße B 77 mit vier Schleppliften von Relevanz, sowie das Skigebiet Salzstiegel mit sechs Liften, ergänzt um Angebote für Langlaufen, Skitouren und Schneeschuhwandern (das Skigebiet Altes Almhaus ist nicht mehr in Betrieb, die bestehenden Anlagen werden abgebaut). Das Freizeit- und Erholungspotential im Standortraum ist als hoch sensibel einzustufen. Weitere Attraktionen sind die Sommerweide der jungen Lipizzanerhengste, ein Husky Camp, ein 3D-Bogenparcour beim Alten Almhaus sowie der jährliche Klarakirtag im 12. August. Von Relevanz für den Themenbereich ist auch die Marienstatue am Wölkerkogel, wo zweimal jährlich Gottesdienste stattfinden, die von vielen Menschen besucht werden. Dieser Bereich ist ebenfalls als hoch sensibel einzustufen.

Zu den Bestimmungen im Sachprogramm Windenergie betreffend Schutzhütten und Weitwanderwege: Der letzte Satz von § 3 Abs. 1 Z. 2 des Sachprogrammes lautet: „Im Zuge einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.“ Diese Formulierung hat nicht zum Ziel, dass dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden dürfen, sondern diese in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Diese Unterscheidung ist für den gegenständlichen Fall durchaus bedeutsam: Die Beeinträchtigung der Funktion eines Wanderweges wäre gegeben, wenn dieser beispielsweise unpassierbar werden würde oder sehr lange Wegumleitungen erforderlich wären oder Schutzhütten dauerhaft unzumutbaren Lärmbelastungen etc. ausgesetzt werden. Die Beeinträchtigung der Funktion wäre jedenfalls bei Vorhandensein von untragbar nachteiligen Auswirkungen gegeben.

Geringfügige nachteilige Auswirkungen mögen zwar eine Beeinträchtigung von Schutzhütten oder Weitwanderwegen darstellen, z.B. durch kleinräumige Umleitungen oder Reduktion der Erholungswirkung in diesem Abschnitt des Weges, die grundsätzliche Funktion bleibt jedoch erhalten. Ein Weitwanderweg mit einer Länge von mehreren Fußwegtagesetappen ist in seiner Funktion nicht beeinträchtigt, wenn ein vergleichsweise kurzer Streckenabschnitt am Windpark vorbeiführt. Das Wanderwegenetz des Landes ist nur von wenigen Restriktionen betroffen und erstreckt sich über einen Großteil des Alpenraumes. Zweifelsfrei handelt es sich bei standortgebundenen Windkraftanlagen um eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen im Sinn des Raumordnungs-Grundsatzes (siehe Ausführungen oben), wogegen der konkurrierenden Erholungs- und Tourismusnutzung ungleich umfassendere Räume zur Verfügung stehen.

Die Erfahrung mit Wanderwegen im Bereich von Windparks hat gezeigt, dass zwar die Bauphase, in der Gebiete abgesperrt werden und Umleitungswege erforderlich sind, negativ empfunden werden, sobald diese Absperrungen beendet sind, werden die Wege wieder wie ursprünglich frequentiert (siehe Beispiel Steinriegel oder Pretul).

Die Windkraftanlagen werden teilweise als störend, teilweise aber auch als interessantes erlebbares technisches Bauwerk gesehen. Mittel- bis langfristig treten erfahrungsgemäß starke Gewöhnungseffekte auf. Beispiele dafür, dass die (Nah-)Erholungsfunktion einer Region mit Wanderwegen durch die Errichtung eines Windparks erheblich negativ beeinflusst wurde, sind jedenfalls nicht bekannt. Für die skitouristische Nutzung (Salzstiegl, Gaberl) ist die Nachbarschaft eines Windparks keine grundsätzliche Beeinträchtigung. Beide stellen - wenn auch in unterschiedlicher Weise - Eingriffe in den Natur- und Landschaftsraum durch Maßnahmen der technischen Infrastruktur dar. Bei der Beurteilung aus Sicht der überörtlichen Raumordnung ist in der Betriebsphase für Schutzhütten und (Weit-)Wanderwege die dauernde Verminderung der Qualität des Landschaftsraumes für die Benutzer der Wanderwege und Erholung Suchenden ausschlaggebend, weshalb merkbar nachteilige, aber keine untragbar nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Beim Themenbereich Freizeit und Erholung sind Bereiche unterschiedlicher Nutzungsintensität zu unterscheiden. Unmittelbar um das Alte Almhaus mit dem Huskygelände (als Winternutzung), dem Bogenparcour, der Lipizzanerweide und dem Almengebiet zum Wölkerkogel mit der Marienstatue einerseits und der weitläufigen Vorrangzone der Stubalpe mit ihren Wanderwegen andererseits. Viele Naherholungssuchende werden sich überwiegend im erstgenannten Bereich aufhalten. Hier finden auch die Gottesdienste bei der Marienstatue statt.

Der jährlich stattfindende Klarakirtag ist eine Traditionsveranstaltung beim Standort Altes Almhaus mit einer hohen Anzahl von Besuchern. Diese Veranstaltung ist in der Regel auch mit einem stark erhöhten Verkehrsaufkommen verbunden. Der Kirtag ist räumlich fokussiert auf den eigentlichen Marktbereich, das Alte Almhaus als Gaststätte und den Parkplatz für die Besucher und im Vergleich zur ganzjährigen Naherholungsfunktion nur von geringer Sensibilität. Eine Störung durch Windenergieanlagen wäre nur gegeben, wenn ein Standort sich in unmittelbarer Nähe der genannten Einrichtungen befinden würde. Auf Grund der geringen Sensibilität dieses einmal jährlichen Ereignisses sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Für die Besucher und Erholungssuchenden ist der Standort Altes Almhaus Ausgangspunkt für weitere Aktivitäten. Ein hoher Anteil der Besucher verbleibt im angeführten Nahebereich der Almflächen zwischen Brandkogel, Wölkerkogel und dem unmittelbaren Umgebungsbereich vom Alten Almhaus selbst. In diesem Bereich verursachen optische Störungen des Landschaftsbildes gegenüber dem Istzustand durch die Windkraftanlagen untragbar nachteilige Auswirkungen.

Die Marienstatue am Wölkerkogel mit 1.706 m in erhöhter Lage gegenüber dem Alten Almhaus begrenzt den Naherholungsstandortraum um das Alte Almhaus nach Süden. Durch die Wirkung der Marienstatue als landschaftliches Orientierungszeichen und die zweimal jährlich stattfindenden Gottesdienste handelt es sich um einen hoch sensiblen Bereich. Windkraftanlagen im unmittelbaren Nahebereich verursachen untragbar nachteilige Auswirkungen. Die Bedeutung der Marienstatue als Landschaftsorientierungspunkt und Kulturgut erfordert entsprechende Schutzmaßnahmen. Neben der Frage der Standorte der Windkraftanlagen sollte sichergestellt werden, dass der Wölkerkogel im Nahebereich der Statue von Bewuchs freigehalten wird. Beim Ortsaugenschein war festzustellen, dass die Almflächen durch Aufwuchs von Nadelgehölzen zunehmend reduziert werden und damit langfristig die Gefahr besteht, dass die Statue die Funktion als landschaftliches Orientierungszeichen verliert.

Die Sichtbarkeitsanalyse für die nächstgelegenen Windkraftanlagen 9 und 11 zeigt, dass von einem angenommenen Blickpunkt auf der Terrasse des Alten Almhauses die Rotoren der Anlage 9 in 628 m und der Anlage 11 in 509 m nahezu vollflächig einsehbar sind. Dies gilt noch mehr für einen Aufenthalt am Wölkerkogel bei der Marienstatue. In Anbetracht der Sensibilität dieser Einrichtungen sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen 9 und 11 für diesen Bereich untragbar nachteilig für den beschriebenen Nahebereich der Almflächen um das Alte Almhaus.

In der Vorrangzone insgesamt gibt es Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen (5 + 2), die Aufstiegshilfen der bestehenden Skigebiete (Salzstiegl und Gaberl); durch die Parkplätze bei den Gaststätten bzw. Hütten, das Husky Camp (im Winter) und die Tiefflugstrecke des Bundesheeres und ihre Nutzung (aktuell finden nach Auskunft des Militärkommandos Steiermark ca. 30 Befliegungen pro Jahr statt, was sich bei Flugausbildungen aber erhöhen kann) ist der Raum kein Ruhestandort. Damit handelt es sich jedenfalls nicht mehr um einen unvorbelasteten Landschaftsraum. Mit der großen Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen hat das Vorhaben eine starke technische Überprägung der Stubalpe zur Folge. Die Nutzung als stark frequentiertes Erholungsgebiet wird im Sinne der Zielsetzungen des Sachprogrammes Windenergie nicht verunmöglicht, bringt jedoch merkbar nachteilige Auswirkungen.

Störfall

Für den Fachbereich Raumordnung sind keine Auswirkungen ableitbar.

Nachsorgephase

Nach dem Rückbau wären die nachteilige Auswirkungen und merkbar nachteilige Auswirkungen nicht mehr gegeben, ohne Ersatzmaßnahmen würde der Anteil erneuerbarer Energieproduktion verringert werden.

Zusammenfassung

Der geplante Windpark Stubalpe hat positive Auswirkungen in Bezug auf die Zielsetzungen des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie sowie die energiepolitischen Zielsetzungen des Landes Steiermark, aktualisiert im Entwurf zur Klima- und Energiestrategie 2030. Detailspekte der Themen überörtliche und örtliche Raumordnung, Siedlungsraum, Regionalentwicklung sowie Freizeit und Erholung ergeben für die Bauphase, Betriebsphase, Störfall und Nachsorgephase entweder keine Auswirkungen, geringfügig nachteilige oder merkbar nachteilige Auswirkungen. Für den (Nah-)Erholungsbereich um das Alte Almhaus und die Marienstatue am Wölkerkogel ergeben sich durch die Windkraftanlagen auf den Standorten 9 und 11 untragbar nachteilige Auswirkungen.

7.3.22. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertungen der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter haben integrativen umfassenden Charakter. Es sind darin bereits Wechselwirkungen, Kumulierungen und Verlagerungen, wie auch Wirksamkeiten von projektierten und zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagen, berücksichtigt.

Ein wesentliches Verfahrensmanagementinstrument zur Sicherstellung der integrativen Betrachtungsweise stellt das Prüfbuch zu gegenständlichem Vorhaben dar. Das Prüfbuch stellt die Berücksichtigung potenzieller unmittelbarer (direkter), aber auch potenzieller mittelbarer (indirekter (Verlagerungseffekte, Wechselwirkungen zwischen Fachbereichen und Schutzgütern, etc.)) Auswirkungen innerhalb der Fachgutachten bzw. in den darin enthaltenen schutzgutorientierten Bewertungen sicher. Ebenfalls wird durch das Prüfbuch die Anwendung eines gemeinsamen einheitlichen und damit vergleichbaren Bewertungssystems sichergestellt. Das Prüfbuch lag allen Sachverständigen zu Beginn der Fachgutachtensphase vor, die darin enthaltenen Fragen wurden von diesen im Zuge der Fachgutachtenserstellung beantwortet.

Für die fachliche Bewertung wird davon ausgegangen, dass sämtliche in den UVE-Einreichunterlagen zum Vorhaben beschriebenen Maßnahmen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert, bzw. günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie die in der vorliegenden zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen als Auflagen vorgeschlagene Maßnahmen bei der Realisierung des Vorhabens entsprechend umgesetzt werden.

Letztlich bleibt die integrative Aussage jedoch auf die Feststellung von Belastungen auf die einzelnen Schutzgüter beschränkt. Eine darüber hinausgehende „ganzheitliche“ Aussage (wie die Abwägung zwischen Schutzgütern oder Interessen) über die Umweltgesamtbelastung des Vorhabens muss und kann, mangels dafür bestehender naturwissenschaftlich abgesicherter Methoden, aus fachlicher Sicht nicht getroffen werden.

Selbst eine bloße Mittelung würde zu einer Verwässerung und somit zu einem wesentlichen Informationsverlust der Ergebnisse führen, als auch den Grundsätzen des integrierten Umweltschutzes, dessen Konzept darauf abzielt, die einzelnen Umweltmedien gesamthaft vor sämtlichen Arten von Einwirkungen zu schützen und Verlagerungseffekte von einem Umweltmedium auf ein anderes zu vermeiden, widersprechen. Vielmehr ist die Gesamtschau der Umweltauswirkungen im Rahmen der vorliegenden zusammenfassenden Bewertung als fachlich-naturwissenschaftlicher Kern der UVP zu verstehen, durch welchen die Auswirkungen des Vorhabens zu einem Gesamtbild geformt werden sollen.

Aus fachlicher Sicht bleibt festzuhalten, dass die schutzgutorientierten integrativen Bewertungen der beigezogenen behördlichen Sachverständigen zu den einzelnen zu beurteilenden Schutzgütern überwiegend keine über ein vernachlässigbares bis geringes nachteiliges Niveau hinausgehende Auswirkungen erkennen lassen. Durch das Vorhaben bzw. dessen Auswirkungen (Ursachen) kommt es bei diesen Schutzgütern, unter Umständen durch entsprechend wirkende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zu geringen Beeinträchtigungen der zu schützenden Güter bzw. deren Funktionen. Insgesamt bleiben diese Auswirkungen sowohl qualitativ, als auch quantitativ von vernachlässigbarer bzw. jedenfalls tolerierbarer geringer Bedeutung.

Von dieser Aussage wird jedoch im Bereich des Schutzgutes **Landschaft** und partiell beim Schutzgut **Sach- und Kulturgüter** abgewichen. Hier führen die Auswirkungen des Vorhabens (Ursachen) zu einer unbeherrschbaren und jedenfalls nicht zu vertretenden Beeinträchtigung bzw. Bestandsgefährdung des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen. Ebenso wird beim Schutzgut **Mensch** (Gesundheit und Wohlbefinden) abgewichen, wobei hier keine unvertretbaren, sondern merklich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Partiiell wird von dieser Aussage auch beim Fachbereich **Luffahrt** abgewichen, wenngleich auch hier keine unvertretbar nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Das Schutzgut **Landschaft** wird aus fachlicher Sicht durch gegenständliches Vorhaben unvertretbar nachteilig beeinträchtigt werden. Die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Höhe von 149 bzw. 184 Metern stellt einen krassen Maßstabsbruch dar, das technische Erscheinungsbild, die weite Streuung und die Höhe der Anlagen, sowie deren Ausdehnung führen zu einer Fremdkörperwirkung in der naturnahen Kulturlandschaft. Es entstehen ästhetische Sichtblockaden und es kommt zu einer starken Veränderung und Verunklärung des Raummusters und erzeugt eine starke visuelle Unruhe. Von besonderer Bedeutung ist der Wölkerkogel, der einen zentralen Aussichtspunkt und ein Ausflugs- und spirituelles Ziel darstellt. Auch die Wirkung der Marienstatue als spirituelles, Orientierungs- und Identifikationszeichen wird durch die Dominanz der überdimensionalen Windkraftanlagen im nahen Umraum völlig außer Kraft gesetzt. Bei sektoraler Einzelbetrachtung des Standortes sind aufgrund der sehr hohen Sensibilität des zentralen Standortraumes und der beschriebenen Eingriffsintensität hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft unvertretbare nachteilige Auswirkungen abzuleiten.

In diesem Zusammenhang ist zu ergänzen, dass sich auch im Themenbereich **Erholung und Freizeit** im unmittelbaren Nahebereich der Almflächen um das Alte Almhaus zwischen Brandkogel und Wölkerkogel mit der Marienstatue untragbar nachteilige Auswirkungen ergeben, die durch die Windkraftanlagen 9 und 11 verursacht werden. Die weiteren Auswirkungen auf örtliche Raumordnung und Siedlungsraum, als auch auf die Regionalentwicklung und die weiteren Auswirkungen auf Freizeit und Erholung sind differenziert zu betrachten, erreichen jedoch kein untragbar nachteiliges Ausmaß.

Ebenfalls mit den bereits skizzierten Auswirkungen korrespondiert auch die sektoral unvertretbar nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut **Sach- und Kulturgüter**. Für die Betriebsphase sind für das Kulturgut Marienstatue unvertretbare nachteilige Auswirkungen ableitbar, für alle anderen Bau- und Kleindenkmäler im Untersuchungsraum geringfügig nachteilige Auswirkungen. Das Wissen um die Lipizzanerzucht (**immaterielles Kulturerbe**) ist einerseits nicht ortsgebunden, kann aber durch das gegenständliche Vorhaben auch nicht beeinträchtigt werden. Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf **Tiere** (inkl. Lipizzaner im Untersuchungsraum) ist festzuhalten, dass hier nur vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

Es ist aus Sicht des Fachbereichs **Umweltmedizin** des behördlichen Sachverständigen festzuhalten, dass eine Vielzahl an relevanten Wirkpfaden (wie Auswirkungen durch Luftschadstoffe, Lichtimmissionen, Schattenwurf, Erschütterungen und Schwingungen) für die fachliche Beurteilung von Relevanz sind und auch beurteilt wurden, wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in gegenständlichem Vorhaben jedoch nur durch den Wirkpfad Schall-Immissionen zu erwarten sind. Auswirkungen im Rahmen der zeitlich begrenzten Bauphase als auch im Rahmen der Betriebsphase (auch unter Berücksichtigung von Kumulationswirkungen und Einwirkungen von tieffrequentem Schall (Infraschall)) führen zwar in Summe zu einer deutlich wahrnehmbaren Veränderung der Schallimmissionen im Untersuchungsraum, jedoch aus fachlicher Sicht zu keiner unvertretbar nachteiligen Auswirkung und damit auch nicht zu einer Gesundheitsgefährdung. Möglichen Auswirkungen durch Eiswurf und -fall wird durch Maßnahmen begegnet, weshalb dadurch nicht mit relevanten Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung oder relevanten Belästigungen derselben bzw. für allfällige Erholungssuchende, die sich auf den markierten Wegen und Anlagen aufhalten, zu rechnen ist.

Ebenfalls mehr als geringfügige Auswirkungen sind auch auf den Bereich der **Luftfahrt** zu erwarten. Diese Auswirkungen resultieren aus der Lage und der Höhe der Anlage. Entsprechend den Aussagen des Amtssachverständigen führen diese Auswirkungen jedoch zu keinen unvertretbar nachteiligen Auswirkungen, sofern die entsprechenden projektierten bzw. zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen vorgeschrieben und umgesetzt werden. Die Wahl der Tagesmarkierung kann in Form einer farblichen Markierung (rot-weiß-rot) oder alternativ in Form einer Tagesbefeuerung erfolgen.

Die Beurteilung für das Schutzgut **Tiere**, im Besonderen auf den Teilbereich Wildökologie, gilt, wie auch in allen anderen Fachbereichen, unter der Prämisse, dass die projektierten und zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden. In diesem Fall ist besonders darauf hinzuweisen, dass in Kumulation mit dem bestehenden Windpark Gaberl eine erhebliche Verschlechterung des Korridors (durch eine entstehende Barrierewirkung) für Birk- und Auerwild entstehen würde, wenn nicht von der Errichtung des Anlagenstandortes STA10 abgesehen werden würde. Diesbezüglich wurde ein Auflagenvorschlag vom Amtssachverständigen formuliert, der die nachhaltige Sicherung des Korridors gewährleisten soll.

Den nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens sind jedoch auch **positive Effekte** gegenüber zu stellen, die sich insbesondere in Bezug auf die Zielsetzungen des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie, sowie die energiepolitischen Zielsetzungen des Landes Steiermark, aktualisiert im Entwurf zur Klima- und Energiestrategie 2030, ergeben. Der geplante Windpark trägt einen wesentlichen Beitrag zur Anhebung des Anteils erneuerbarer Energiequellen und zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen in der Steiermark bei. Das Projekt liegt daher aus energiewirtschaftlicher Sicht im sehr hohen öffentlichen Interesse. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass, wenngleich während der Bau- und Rückbauphase auch vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen bestehen werden, die Auswirkungen für das Makroklima bei Berücksichtigung der Betriebsphase ebenfalls positive Auswirkungen nach sich ziehen werden.

Ursprünglicher Antragsgegenstand der Konsenswerberin war an Stelle einer farblichen Markierung eine Tageskennzeichnung durch eine Tagesbefeuerung, um die nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft abzuschwächen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung zum gegenständlichen Vorhaben wurde von der Konsenswerberin bekannt gegeben, dass an Stelle der Tagesbefeuerung doch eine farbliche Markierung (rot und weiß an den Rotorblättern) zur Tageskennzeichnung erfolgen soll. Es sei darauf hingewiesen, dass insbesondere in den Fachgutachten Elektrotechnik, Luftfahrttechnik und Landschaftsgestaltung diese Möglichkeit bereits fachlich berücksichtigt wurde.

Antragsgegenstand der Konsenswerberin war die Errichtung von 20 Windkraftanlagen in der Vorrangzone Gaberl. Von Seiten des behördlichen Sachverständigenteams wurde vorgeschlagen, die Windkraftanlage STA10 zum Schutz von Tieren (und deren Lebensräume) nicht zu errichten (vgl. Fachgutachten Wildökologie). Von Seiten des behördlichen Sachverständigenteams wurde auch festgehalten, dass durch die Windkraftanlagen STA9 und STA11 für den Naherholungsbereich untragbar nachteilige Auswirkungen bestehen würden. Vom Amtssachverständigen für Umweltmedizin wurde zudem angeführt, dass im Vollbetrieb der Windkraftanlage STA10 bei Mitwindsituation im Bereich des alten Almhauses auch mit einer Kumulation mit Schallimmissionen aus den beiden nächstgelegenen Windkraftanlagen des Windparks Gaberl zu rechnen ist.

Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen zu beurteilenden Schutzgüter

Aus fachlicher Sicht der behördlichen Sachverständigen für

- Geologie und Geotechnik
- Naturschutz
- Waldökologie und Forstwesen
- Hydrogeologie
- Wasserbau- und Abfalltechnik
- Immissionstechnik
- Veterinärmedizin
- Jagd und Wildökologie
- Luftfahrttechnik
- Verkehrstechnik

ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit **keinen mehr als vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen** auf die Schutzgüter

- Boden und Untergrund
- Grundwasser
- Oberflächengewässer
- Klima (Mikro- bis Mesoklima)
- Luft
- Tiere und deren Lebensräume
- Pflanzen und deren Lebensräume

zu rechnen – allerdings nur unter der Voraussetzung, dass aus Sicht des Sachverständigen für Jagd und Wildökologie von der Errichtung der Anlage STA 10 Abstand zu nehmen ist. Die vernachlässigbar bis gering nachteiligen Auswirkungen gelten auch für denkbare archäologische Bodenfundstellen, sofern die erforderlichen Maßnahmen eingehalten werden. Den Vorgaben des Klima- und Energiekonzeptes wird entsprochen, der Einfluss auf das **Makroklima** wird in Summe **positiv** bewertet. Die Belange des **ArbeitnehmerInnenschutzes** werden ausreichend berücksichtigt, relevante nachteilige Auswirkungen auf mittelbar betroffene Schutzgüter sind nicht denkbar.

Aus fachlicher Sicht des Sachverständigen für **Umweltmedizin** ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit **merklich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch** zu rechnen.

Aus fachlicher Sicht der Sachverständigen für **Landschaftsgestaltung, Sach- und Kulturgüter** ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit **unvertretbar nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft** ebenso zu rechnen wie (durch die WEA 09 und 11) auf das Schutzgut **Sach- und Kulturgüter**, wobei festzuhalten ist, dass diese Auswirkungen für das Kulturgut Marienstatue bestehen werden, für alle anderen Bau- und Kleindenkmäler im Untersuchungsraum werden **geringfügig nachteilige Auswirkungen** erwartet. Die WEA 09 und 11 haben darüber hinaus für den (Nah-)Erholungsbereich um das Alte Almhaus und die Marienstatue untragbar nachteilige Auswirkungen.

Energiewirtschaft

Für die Erreichung der energiewirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes Steiermark ist der weitere Ausbau von Windkraft in der Steiermark notwendig. Der Windpark Stubalpe liefert einen wesentlichen Beitrag zur Anhebung des Anteiles an erneuerbaren Energiequellen und zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in der Steiermark. Das Projekt liegt daher aus energiewirtschaftlicher Sicht im sehr hohen öffentlichen Interesse.

7.4. Stellungnahmen und Einwendungen

7.4.1. Chronologie

In der Auflagefrist vom 22. Dezember 2016 bis 3. Februar 2017 wurden Stellungnahmen bzw. Einwendungen von folgenden Personen bzw. Institutionen erhoben:

- Einwendungen Dr. Michael Maurer (OZ 42)
- Einwendungen DI Gerald Maurer (OZ 43)
- Stellungnahme BM für Landesverteidigung und Sport (OZ 44)
- Einwendungen Siegfried Steurer (OZ 45)
- Einwendung Klüber KG, Klug, A. Almhaus, Chartidis, Köck (OZ 47)
- Einwendung Alpenverein Köflach (OZ 48)
- Einwendung Berg- und Naturwacht Köflach (OZ 49)
- Einwendung Naturfreunde Köflach (OZ 50)
- Einwendung Pater Josua Gonsior (OZ 51)
- Einwendung Wasserversorgungsgenossenschaft Stubalm (OZ 52)
- Einwendung Marktgemeinde Maria Lankowitz (OZ 53)
- Einwendung Gerhard Feier (OZ 54)
- Einwendung Gemeinde Rosental (OZ 55)
- Einwendung Stadtgemeinde Köflach (OZ 56)
- Einwendung Ing. Adolf Kern + Bürgerinitiative (OZ 57)
- Einwendung Stadtgemeinde Bärnbach (OZ 58)
- Einwendung Johann Fink (OZ 59)
- Einwendung Naturfreunde Österreich (OZ 60)
- Einwendung Heimo Kos (OZ 61)
- Einwendung Ing. Günter Riedenbauer (OZ 62)
- Einwendung Alfred Pischler (OZ 63)
- Einwendung Ing. Peter Hölfont (OZ 64)
- Einwendung Margit Langmann (OZ 65)
- Einwendung Margit Pichelmaier (OZ 66)

- Einwendung Veronika Winterleitner (OZ 67)
- Einwendung Ingrid Hörmann (OZ 68)
- Einwendung Arnold Schreiner (OZ 69)
- Einwendung M. Zitzenbacher (OZ 70)
- Stellungnahme Umweltschützerin des Landes Steiermark (OZ 71)
- Einwendung Marktgemeinde Weißkirchen (OZ 72)
- Einwendung Josef Leitner (OZ 73)
- 2. Stellungnahme Bundes-Denkmalamt (OZ 74)
- Einwendung Graz Tourismus (OZ 75)
- Einwendung BirdLife Österreich (OZ 76)
- Einwendung Gemeinde Hirscheegg-Pack (OZ 77)
- Einwendung Alliance for Nature (OZ 78)

Diese Stellungnahmen/Einwendungen wurden zum Teil durch weitere Eingaben ergänzt.

Vor der Auflagefrist (vor dem 22. Dezember 2016) wurden Stellungnahmen vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (OZ 5), vom Bundesdenkmalamt (OZ 12) und vom Arbeitsinspektorat Graz (OZ 39) eingebracht; **nach der Auflagefrist** (nach dem 3. Februar 2017) gab die Austro Control eine Stellungnahme ab (OZ 107) und es erfolgten Einwendungen der Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz (OZ 153), des Österreichischen Alpenvereines, Sektion Voitsberg (OZ 154) sowie der Stadtgemeinde Köflach (OZ 157).

Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 26. Juni 2017 wurden schriftliche Stellungnahmen mit ergänzendem bzw. konkretisierendem Vorbringen von Herrn Siegfried Steurer und Herrn Mag. Helmut Linhart erstattet (OZ 111).

7.4.2. Formalrechtliche Sicht

Mit Edikt vom 19. Dezember 2016 wurde unter anderem öffentlich darauf hingewiesen, dass gemäß § 44b Abs. 1 AVG 1991 Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen erheben.

Die Form der Kundmachung ergab sich aus § 9 UVP-G sowie aus § 44a AVG 1991 und erfüllte somit die gesetzlichen Voraussetzungen. 38 Personen bzw. Institutionen haben bei der Behörde schriftliche Einwendungen innerhalb der im Edikt vorgegebenen Frist erhoben.

Hinsichtlich jener Stellungnahmen, die von Nicht-Parteien eingebracht wurden, bzw. die erst nach Ablauf der Ediktalfrist erhoben wurden und nicht von Personen unterfertigt wurden, die bereits zuvor Parteistellung begründet hatten, wird festgehalten, dass diese „verfristeten“ Stellungnahmen im Wesentlichen inhaltlich identisch sind mit gleichlautenden Stellungnahmen, welche von Parteien rechtzeitig im Sinne des § 44 b AVG erhoben wurden. Somit ist gewährleistet, dass trotz der mangelnden Parteistellung eine umfassende Berücksichtigung und inhaltliche Überprüfung aller im Verfahren erstatteten Stellungnahmen bzw. Einwendungen stattgefunden hat. Im Übrigen wird auf die Beschwerde-Möglichkeit gemäß § 40 Abs. 1 UVP-G hingewiesen.

Gegenständlich liegt ein vereinfachtes Verfahren vor, in welchem Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 2 UVP-G im Verfahren als Beteiligte teilnehmen können. Dies gilt für die (rechtzeitig) erhobenen Einwendungen der Bürgerinitiative „Zum Schutz des Erholungsgebietes Stubalpe zwischen Gaberl, Altes Almhaus/Lipizzanerweide und Salzstiegl“.

7.4.3. Materiellrechtliche Sicht

Dem Verfahren wurden Sachverständige der Fachbereiche Schallschutz- und Erschütterungstechnik, Elektrotechnik, Klima und Energie, Veterinärmedizin, Jagd und Wildökologie, Umweltmedizin, Landschaftsgestaltung, Geologie und Hydrogeologie, Waldökologie und Forstwesen, Immissionstechnik, Naturschutz, Verkehrstechnik, Abfall- und Abwassertechnik, Luftfahrt, Maschinentechnik, Bautechnik und Raumplanung beigezogen.

Sämtliche während der Bearbeitungszeit der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen – aber auch die davor und danach bei der Behörde eingelangten – wurden von den Sachverständigen einer fachlichen Bewertung unterzogen. Im Folgenden werden die **Vorbringen nach Fachbereichen gegliedert dargestellt**, im Anschluss finden sich sodann jeweils die Beurteilungen durch die zuständigen Sachverständigen und/oder die rechtlichen Erwägungen dazu.

Das Vorbringen und die Beurteilungen der Sachverständigen werden zum Teil wörtlich, zum Teil zusammenfassend wiedergegeben. Abbildungen sowie nicht relevante Teile der Stellungnahmen und Einwendungen wurden in diese Darstellung nicht aufgenommen.

7.4.4. Zu den Einwendungen im Einzelnen

7.4.4.1. Licht

Geltend gemacht wurden zunächst eine Gesundheitsgefährdung sowie eine unzumutbare Belästigung durch Lichtimmissionen und somit subjektive Rechte im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a und lit. c UVP-G 2000.

[Geltend gemacht in OZ Nr. 45, 47, 53, 56, 71, 78, 90, 94, 98, 101]

§ 17 Abs. 2 Z 2 erfasst – in enger Anlehnung an die §§ 74, 77 GewO 1994 – Einwirkungen durch feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, sowie Lärm, Strahlung, Erschütterungen und andere (*Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G [2013] § 17 Rz 41) und daher auch Einwirkungen durch Licht. In technischer Hinsicht stellt die ÖNORM O 1052 den Stand der Technik dar. Durch die Beleuchtung von Objekten und Plätzen können - je nach Lichtcharakter - Blendungen und Raumaufhellungen erfolgen.

Bei den Blendwirkungen werden physiologische und die psychologische Blendwirkungen unterschieden. Zu ersterer kann es bei hohen Beleuchtungsstärken mit Herabsetzung des Sehvermögens kommen. Psychologisches Blendungsempfinden – und damit den Eindruck einer Belästigung – kann es aber auch schon bei geringeren Beleuchtungsstärken geben (vgl. *Zauner/Edtstadler/Doppler*, Lichtimmissionen im Nachbarschaftsbereich und in der Natur, RdU 2013, 22 [26 f]). Im konsolidierten Fachgutachten für Elektrotechnik vom 12. Jänner 2018 wird in Zusammenhang mit dieser Norm ausgeführt, dass sie bei den Begriffen Raumaufhellung und psychologische Blendung ausdrücklich Bezug auf Räumlichkeiten nimmt, in denen sich Menschen überwiegend aufhalten (Aufenthaltsräume, das sind insbesondere Wohn- und Schlafbereiche).

Das Fachgutachten für Elektrotechnik vom 12. Jänner 2018 hält unter Pkt. 3.1.7 zu den Lichtimmissionen fest:

*„Während der **Bauphase** ist nicht mit dem Auftreten relevanter Emissionen, verursacht durch Baustellenscheinwerfer etc., zu rechnen. Während der **Betriebsphase** kommt es durch die sicherheitsrelevanten Luftfahrthindernis- Kennzeichnungen (auch ‚Tages- und Nachtkennzeichnung zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen‘ genannt) zu Lichtimmissionen. Wie im Befund beschrieben, muss hier unterschieden werden zwischen der Nachtkennzeichnung und der Tageskennzeichnung. [...] Wie in Abschnitt 2.4.11.3 und 2.4.11.4 beschrieben, kommt es an einigen wenigen Immissionspunkten zu Überschreitungen der Grenzwerte für psychologische Blendung. Die errechneten **Grenzwertüberschreitungen** wurden für Immissionspunkte **außerhalb der in Frage kommenden Gebäude** festgestellt.*

Ob es im Inneren der Gebäude in den laut ÖNORM O 1052 definierten Aufenthaltsräumen (speziell Wohnräume und Schlafräume) auch zu Grenzwertüberschreitungen kommt, ist dadurch noch nicht festgelegt. [...]

*Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Situation innerhalb von Schlafräumen wie z.B. Größe und Ausrichtung der Fenster, Anzahl der Anlagen, welche auf das Fenster einwirken und allfällige Abschirmung durch Nebengebäude, kann davon ausgegangen werden, dass sich die für die einzelnen Punkte vor den Gebäuden ermittelten theoretischen Leuchtdichten innerhalb der Räume reduzieren und die **maximal zulässigen Werte** der psychologischen Blendung **eingehalten werden können**. [...]*

*Für die Tageskennzeichnung von Luftfahrthindernissen gibt es zwei verschiedene Möglichkeiten, die im Befund unter 2.4.11.2.2 ausführlich beschrieben sind. Bei der **rot-weiß-roten Farbkennzeichnung** der Rotorblätter entstehen **keine Lichtemissionen** und folglich auch keine Lichtimmissionen bei den ausgewählten Immissionsorten. Diese Art der Kennzeichnung der Luftfahrthindernisse ‚Windenergieanlagen‘ wird in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung ausführlich beschrieben.*

*Eine Äußerung zu den weißen Leuchten als Tageskennzeichnung findet sich nicht in der Stellungnahme. Die Tageskennzeichnung mit zwei weißen Leuchten an der Oberseite der Gondel (in den Projektunterlagen als Kombinationsleuchte mit rotem und weißem Leuchenteil dargestellt) ergibt rechnerisch **zum Teil beträchtliche Überschreitungen** der Grenzwerte für die psychologische Blendung bei den Immissionsorten. Ob es im Inneren der Gebäude bei den eigentlichen Immissionsorten ‚Aufenthaltsräume‘ noch zu Grenzwertüberschreitungen kommt, hängt von zusätzlichen Parametern ab (der Sichtachse zu den Emissionsquellen, der gewohnten Nutzung des Raumes), aber auch von Parametern, die unter den gegebenen Umständen unbekannt sind (z.B. welche Umgebungleuchtdichte herrscht zum Zeitpunkt des Umschaltens von Tages- auf Nachtkennzeichnung, das ist bei 150 Lux bzw. 100 Lux, bei den Emissionsquellen, gesehen vom Immissionspunkt).*

*Von den blinkenden **Eiswarnleuchten** ist **nicht zu erwarten, dass es nennenswerte Lichtimmissionen** gibt, da sie maximal 2 Meter über Erdniveau angebracht werden und nur bei vereisten Anlagen blinken. Da Vereisungsbedingungen hohe Luftfeuchtigkeit erfordern, werden zu diesen Zeiten häufig schlechte Sichtbedingungen vorherrschen, die die blinkenden Lichter dämpfen.*

Jedenfalls ist nicht zu erwarten, dass es durch die Eiswarnleuchten zu einer Überschreitung eines lichttechnischen Immissionsgrenzwerts kommt. Im Übrigen handelt es sich auch bei den Eiswarnleuchten um eine Art ‚Sicherheitsbeleuchtung‘, da sie die Aufgabe haben, eventuelle Windparkbesucher vor der Gefahr von herabfallenden Eisfragmenten zu warnen.

[...] In der Stellungnahme des Herrn Siegfried Steurer ist „von Warnleuchten auf den Zufahrtswegen im Windpark“ die Rede, „die in gelbem bzw. orangerotem Licht blinken. Weiters sind die Windenergieanlagen mit roten Blinklichtern, welche Tag und Nacht in Betrieb sind, ausgestattet. Auch das Betriebsgebäude ist beleuchtet, sodass ...“. Grundsätzlich wird auf den gegenständlichen Befund verwiesen. Die Warnleuchten auf den Zufahrtswegen sind die Eiswarnleuchten, die nur bei vereisten Windenergieanlagen in Betrieb sind und dann eine Sicherheitsfunktion haben (Warnung, dass es gefährlich ist im Windpark). Die roten Blinklichter stellen die Nachtmarkierung für die Luftfahrt dar und sind nur in den Dämmerungsstunden und in der Nacht in Betrieb. Von einem beleuchteten Betriebsgebäude habe ich keine Kenntnis.“

Das Fachgutachten Umweltmedizin vom 21. Dezember 2017 hält dazu fest:

„Bauphase

Das elektrotechnische Amtssachverständigen-Gutachten und das umweltmedizinische Fachgutachten der Umweltverträglichkeitserklärung halten übereinstimmend fest, dass in dieser Phase nicht mit dem Auftreten relevanter Emissionen zu rechnen ist.

Betriebsphase

Laut elektrotechnischem Amtssachverständigen-Gutachten und umweltmedizinischem Fachgutachten der Umweltverträglichkeitserklärung entstehen praktisch keine Reflexionen durch die Farbe und Kennzeichnung der Rotorblätter, sind für die durch Eiswarnleuchten hervorgerufenen Lichtemissionen wegen der Position der Lampen und der bei deren Einsatz üblicherweise herrschenden schlechten Sichtbedingungen keine Überschreitungen eines lichttechnischen Immissionsgrenzwerts zu erwarten und werden – jedenfalls bei detaillierter Betrachtung – auch die Immissionen der Nachtbefeuerung trotz teilweiser geringgradiger Überschreitungen die Grenzwerte an den relevanten Punkten (Schlaf- und Innenräume) eingehalten.

Hinsichtlich der Tageskennzeichnung mit weißen (LED)-Leuchten stellt sich die Situation weniger eindeutig dar, weil zwar der Grenzwert von 1 Lux für die Raumaufhellung eingehalten werden kann, es jedoch bei der psychologischen Blendung zu einer starken Überschreitung der zulässigen Leuchtdichte bei den Immissionspunkten vor dem jeweiligen Objekt kommt und gleichzeitig keine Informationen über die konkrete Beschaffenheit der möglichen Einflussfaktoren vorliegen, welche es ermöglichen, die tatsächlichen Lichtimmissionen in den Räumlichkeiten, in denen sich Menschen vorwiegend aufhalten (Wohn- und Schlafbereiche) abzuschätzen. Im Zuge der Verhandlung hat der Antragsteller jedoch nach Aufzeigen dieses Sachverhaltes im Sinne einer Projektänderung zu Protokoll gegeben, dass von der bedarfsgerechten Befeuerung Abstand genommen und stattdessen eine dauerhafte Kennzeichnung der Rotorblätter vorgenommen werden wird.

Aus humanmedizinischer Sicht sind dementsprechend bei plangemäßer Umsetzung des adaptierten Vorhabens und Einhaltung der einschlägigen technischen Auflagen keine Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung oder relevante Belästigung derselben zu erwarten.“

Die durch das Vorhaben bedingten Licht-Immissionen sind daher nicht geeignet, nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu entfalten oder eine Belästigung herbeizuführen.

Im Fachgutachten „Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ vom 13. Juni 2017 wird zur Einwendung (OZ45) festgehalten:

„Die Stellungnahme spricht eine mögliche Beeinträchtigung von Tieren, im Besonderen von Insekten und Vögeln (diese insbesondere zu den Zugzeiten) an, die durch Warnleuchten an den Zufahrtswegen und auf den Windkraftanlagen verursacht werden könne. Das Vorhaben wurde im UVE-Fachbericht Tiere (Einlage 0901) in seiner Gesamtwirkung – inklusive Beleuchtungsvorrichtungen – beurteilt. Auf Basis umfangreicher Untersuchungen (die zum Zeitpunkt der in der Stellungnahme zitierten Äußerung des Amtssachverständigen Mag. Pichler noch nicht vorlagen) wurde der Vogelzug im Vorhabensgebiet als schwach ausgeprägt beschrieben (Details siehe Stellungnahme zu OZ 53).

Wesentliche Auswirkungen der Beleuchtung auf den Vogelzug werden daher nicht erwartet. Hinsichtlich geschützter Insektenarten im Sinne der Stmk. Artenschutzverordnung und/oder der FFH-Richtlinie wurde im Zuge einer ausführlichen artenschutzrechtlichen Prüfung eine geringe Bedeutung des Gebietes festgestellt. Etwaige Auswirkungen der Wege- und Anlagenbeleuchtung auf diese Tiergruppen bleiben somit ebenfalls gering.“

Zum Thema Licht-Immissionen ist im Gutachten für Jagd und Wildökologie vom 6. Juni 2017 zu lesen:

„Gemäß Fachbericht Tiere ist der Vogelzug im Untersuchungsraum wenig stark ausgeprägt, darüber hinaus sind die als jagdbar genannten Waldschnepfen Breitfrontzieher, so dass diese Wildart mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht signifikant von der Mastbefeuerung betroffen ist. Birk- und Auerwild reagieren zwar auf rote Farbtöne, allerdings finden sich keine Literaturhinweise, dass die auf ca. 100 m Höhe installierte Befeuerung von den schlecht fliegenden Raufußhühnern angesteuert wird oder irritierend wirkt; vor Kollisionen im Mastfußbereich schützt ein kontrastierender Anstrich. Nach wildbiologischem Ermessen wird die Befeuerung nicht als Konkurrent wahrgenommen und ist im Vergleich zu anderen Faktoren, wie Lärm, Schattenwirkung u. dgl. von untergeordneter Bedeutung.“

Zur Einwendung in OZ 78 ist im elektrotechnischen Gutachten vom 12. Jänner 2018 zu lesen:

„Die rot blinkenden Leuchten auf den WEA-Gondeln sind Sicherheitseinrichtungen für die Luftfahrt. Sicherheitseinrichtungen verursachen keine Lichtverschmutzung. Lichtverschmutzung wird durch NNB (nicht notwendige Beleuchtung, z.B. Werbebeleuchtung) verursacht (siehe ÖNORM O 1052).“

7.4.4.2. Schattenwurf

Geltend gemacht wurden eine Gesundheitsgefährdung sowie eine unzumutbare Belästigung durch Schattenwurf und somit subjektive Rechte im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a und lit. c UVP-G 2000.

[Geltend gemacht in OZ Nr. 42, 43, 47, 53, 71, 78, 90, 94, 98, 101]

§ 17 Abs. 2 Z 2 leg cit erfasst – in enger Anlehnung an die §§ 74, 77 GewO 1994 – Einwirkungen durch feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, sowie Lärm, Strahlung, Erschütterungen und andere (*Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G [2013] § 17 Rz 41) und daher auch Einwirkungen durch Schattenwurf.

Der OGH hat den durch Windräder rotierenden Schattenwurf jedenfalls als eine Immission gewertet, die unter § 364 ABGB fallen kann (vgl. OGH 20.1.2012, 8 Ob 95/11w). Als wesentliche Wirkung dieses periodischen Schattens wird die Belästigung angesehen (*Twardella*, Bedeutung des Ausbaus der Windenergie für die menschliche Gesundheit, UMID 3, 2013, 14 [15]). In Österreich existieren keine gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf den Schattenwurf von WEA. In Deutschland wird zur Beurteilung das Dokument „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (kurz: LAI 2002) herangezogen.

Nach dem VwGH bestehen grundsätzlich keine Bedenken, dass ausländische (technische) Richtlinien für die Ermittlung des Standes der Technik herangezogen werden (VwGH 24.5.2016, 2013/05/0212). Diesen Richtlinien kommt jedoch nur dann eine verbindliche Wirkung zu, wenn sie vom Gesetz- oder Verordnungsgeber als verbindlich erklärt wurden (§ 9 NormenG 2016). Nicht für verbindlich erklärte technische Regelwerke - wie das LAI 2002 - dokumentieren zwar den jeweiligen Stand der Technik, sie sind aber keine Rechtsquellen und können jederzeit durch ein fachliches Gegengutachten widerlegt werden (etwa: VwGH 24.9.2015, 2013/07/0098).

Das LAI 2002 wurde auch als Grundlage für die Ermittlung des Schattenwurfs im Fachgutachten für Elektrotechnik vom 12. Jänner 2018 herangezogen. Darin wurde zunächst eine „worst case“-Betrachtung unter anderem mit der Annahme durchgeführt, dass die Sonne ganztägig an allen Tagen im Jahr scheint (wolkenloser Himmel).

Berechnet wurde somit zunächst die maximale astronomisch mögliche Beschattungsdauer, in weiterer Folge ergänzt durch die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer. Schließlich wird auf die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingegangen. Im Gutachten wird dazu ausgeführt:

„Das Berechnungsergebnis für den Immissionspunkt A ‚Altes Almhaus‘ zeigt, dass bei der ‚Worst Case‘-Berechnung mit einer Belastung von 125 Stunden pro Jahr im Zeitraum von 195 Tagen mit einer maximalen täglichen Dauer von 50 Minuten gerechnet werden kann. Diese Werte liegen über den empfohlenen Grenzwerten von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag. [...] Für das Salzstiegelhaus hat die Berechnung ergeben, dass keine Beschattung durch den geplanten Windpark möglich ist.

*Die Berechnung zeigt, dass sich die Belastung durch den Schattenwurf auf die umliegenden Gebäude in der Realität auf 25% der astronomisch maximal möglichen Sonnenscheindauer reduzieren könnte. [...] Aufgrund der Tatsache, dass die untersuchten Immissions- und Rechenpunkte keine reine Wohngebietswidmung aufweisen, großteils nur temporär bewohnt sind und im Bedarfsfall eine Abschaltung von einzelnen Windenergieanlagen in Abstimmung mit den Nutzungsgewohnheiten der Besitzer bzw. Pächter möglich ist, können die **Projektauswirkungen** in der Betriebsphase nach Ansicht des Erstellers des Fachbeitrages Schattenwurf mit **„Geringfügig nachteilige Auswirkungen“** bewertet werden.*

*[Es wird] kein fest gelegter Abschaltalgorithmus zur Einhaltung der Maximalwerte vorgesehen. Es ist geplant, dass die Anlagen nur **im Bedarfsfall bei Schattenwurf abgeschaltet** werden, weil die Immissionen möglicherweise im Winterhalbjahr oder während der frühen Morgenstunden auftreten und die Objekte in diesen Zeiträumen nicht bewirtschaftet oder bewohnt werden. Zu diesem Zweck wird auf einer exponiert gelegenen Windenergieanlage im Bereich des Wölkerkogels (z.B. WEA STA 12) ein Schattenwurfmodul eingebaut, damit einzelne Anlagen über die Windparksteuerung abgeschaltet werden können, sobald die Bedingungen für Schattenwurf an einem betrachteten Immissionspunkt erfüllt sind. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass einzelne Anlagen in Absprache mit den jeweiligen Bewohnern bzw. Pächtern der Immissionsobjekte bedarfsorientiert abgeschaltet werden.“*

Das Fachgutachten für Umweltmedizin vom 21. Dezember 2017 hält dazu fest:

„Betriebsphase

Sowohl das elektrotechnische Amtssachverständigen-Gutachten als auch das umweltmedizinische Fachgutachten der Umweltverträglichkeitserklärung vertreten die Auffassung, dass die theoretisch maximalen Schattenwurfzeiten bei einzelnen Objekten über den empfohlenen Grenzwerten des Länderausschusses für Immissionsschutz Deutschland von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr zu liegen kommen,

*eine Vermeidung relevanter Belästigungen jedoch durch die bedarfsabgestimmte Abschaltung der betroffenen schattenverursachenden Windenergieanlagen bei Überschreiten einer täglichen Schattenwurfdauer von 30 Minuten möglich ist. Aus **humanmedizinischer Sicht** sind dementsprechend bei plangemäßer Umsetzung des Vorhabens (inklusive der bedarfsabgestimmten Abschaltung der betroffenen schattenverursachenden Windenergieanlagen im Falle der Überschreitung einer täglichen Schattenwurfdauer von 30 Minuten) und Einhaltung der einschlägigen technischen Auflagen **keine Gefahren** für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung oder relevante Belästigungen derselben auf Grund von projektspezifischem Schattenwurf zu erwarten.“*

Eine Gesundheitsgefährdung oder unzumutbare Belästigung durch Schattenwurf liegen daher nicht vor.

7.4.4.3. Schall und Erschütterungen

Geltend gemacht wurden die Unbewohnbarkeit eines Wohnhauses und damit eine Gesundheitsgefährdung sowie eine unzumutbare Belästigung durch Lärm und somit subjektive Rechte im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a und lit. c UVP-G 2000.

[Geltend gemacht in OZ Nr. 42, 43, 47, 53, 71, 73, 78, 90, 94, 98, 101, 111, 149, 154]

§ 17 Abs. 2 Z 2 erfasst – in enger Anlehnung an die §§ 74, 77 GewO 1994 – Einwirkungen durch feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, sowie Lärm, Strahlung, Erschütterungen und andere (*Ennöckl/N. Raschauer/ Bergthaler*, UVP-G [2013] § 17 Rz 41).

Der VwGH hat in ständiger Rechtsprechung zur Klärung der Fragen der Immissions-Belastung durch Lärm im Ermittlungsverfahren ausgeführt, dass sich die Behörde dazu im Allgemeinen der Mithilfe von Sachverständigen und zwar im Wesentlichen eines (lärm)technischen und eines medizinischen Sachverständigen zu bedienen hat.

Dabei ist es Sache des lärmtechnischen Sachverständigen, über das Ausmaß der zu erwartenden Lärmimmissionen im aufgezeigten Sinn und ihre Art Auskunft zu geben, während es dem medizinischen Sachverständigen obliegt, sein Fachwissen hinsichtlich der Wirkungen dieser Immissionen auf den menschlichen Organismus darzulegen (vgl. VwGH 16.12.2003, 2001/05/0212). Letztlich bleibt die Frage, ob Lärmimmissionen gesundheitsgefährdend oder unzumutbar belästigend sind, aber eine von der Behörde zu lösende Rechtsfrage (vgl. etwa VwGH 17.11.1994, 94/06/0146).

Der VwGH spricht sich generell gegen eine unkritische Heranziehung fester Grenzwerte aus bestimmten Richtlinien aus (vgl. BMLFUW [Hrsg], Handbuch Umgebungslärm2 [2009] 13).

Vielmehr hat - wie der VwGH in seinem Erk vom 16. Dezember 2003, 2001/05/0212, ausführt „[d]as medizinische Sachverständigengutachten [...] bezüglich des Ausmaßes der durch die Anlage entstehenden Lärmimmissionen jedenfalls auch auf die Häufigkeit und die Klangcharakteristik der einzelnen Lärmereignisse, insbesondere die Lärmspitzen, Bedacht zu nehmen und die absoluten Werte in Relation zum herrschenden Grundgeräuschpegel zu setzen und daraus die entsprechenden Schlüsse zu ziehen.“

Bauphase

Betreffend die Bauphase hält das **Fachgutachten Schall und Erschütterungen** vom 15. Jänner 2018 fest:

„In der Bauphase sind zeitlich begrenzte Schallimmissionen zu erwarten. Aus der Bauphase 1 im Bereich Altes Almhaus 42dB und im Bereich Salzstiegelhaus 34dB. Aus der Bauphase 2 (Errichtung der Kabelableitung) im Bereich Altes Almhaus 41dB und im Bereich Salzstiegelhaus 56dB in maximal 5 Nächten. Aus der Bauphase 3 im Bereich Altes Almhaus 35dB und im Bereich Salzstiegelhaus 27dB.“

Im **Fachgutachten für Umweltmedizin** vom 21. Dezember 2017 wird dazu zusammenfassend bemerkt:

„Die Bauzeiten sind so konkret beschrieben, dass die zur Anwendung gebrachten Korrekturen des Beurteilungspegels des Baubetriebs als zulässig im Sinne der ÖAL Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 betrachtet werden können. In den Einreich-Unterlagen befindet sich eine Einschränkung der Nachtarbeit im Zusammenhang mit der Errichtung der Zuwegung Salzstiegelhaus – Altes Almhaus, welche eine deutliche Reduktion der nächtlichen Schall-Immissionen bei den beiden bewohnten Objekten Altes Almhaus und Salzstiegelhaus mit sich bringt und laut Auskunft des schalltechnischen Amtssachverständigen plausibel erscheint.

Hinsichtlich der Bauphase 1 Forstarbeiten bleibt festzuhalten, dass es beim Alten Almhaus in der Nacht zu erheblichen (fast bis zu doppelt so lauten) Schallbelästigungen kommt, auch wenn die ausgewiesenen Summenpegel in der Nacht zwischen dem niedrigeren (40 dB) und dem höheren Wert (45 dB) des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Weltgesundheitsorganisation für die Nacht zu liegen kommen.

Was den Einsatz zweier mobiler Backenbrecher angeht, die in einer Gesamtzeit von 5 Monaten an 5 verschiedenen Standorten mit jeweils 100 Stunden Rahmeneinsatzzeit pro Jahr im Zeitraum Tag und Abend maximal 4 Stunden betrieben werden sollen, so gehen in drei Fällen von diesen Geräten auf die nahegelegenen Wanderwege Schallimmissionen aus, die selbst den in der ÖAL Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 festgelegten Grenzwert zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen im Zusammenhang mit Baustellen von 65 dB deutlich überschreiten.

Dementsprechend werden seitens des Konsenswerbers einerseits die betroffenen ArbeitnehmerInnen zum Tragen der persönlichen Schutzausrüstung angehalten und andererseits für Wanderer Warntafeln und Umgehungsmöglichkeiten (zweimal alternative Wege, einmal ein Shuttledienst) eingerichtet, sodass eine begonnene Wanderung fortgesetzt werden kann, ohne einen Bereich mit Schallimmissionen jenseits der 65 dB betreten zu müssen.“

Bezüglich möglicher schallbezogener Auswirkungen des nächstgelegenen Brecherstandortes III auf die bewirtschaftete Großebenhütte, in der auch genächtigt werden kann, führt der schalltechnische Amtssachverständige in seinem E-Mail vom 6. November 2017 aus, dass im Fachbeitrag Schall 0601N (das ist die Nachreichung zum Fachbericht Schalltechnik und Erschütterungen), auf Seite 19, mittleres Bild, nach Westen hin ein Hügel zwischen Brecher und Großebenhütte ausgewiesen wird, wodurch dieser Brecherstandort, der laut GIS in einem Abstand von zirka 530m zur Hütte liegt, gut abgeschirmt wird, und bei einer angenommenen Abschirmungswirkung des Hügels von 10dB auf Grund der Immissionstabelle ein Restwert von 47dB zu erwarten ist. Dieses Ergebnis liegt zwar unter beiden Grenzwerten des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Weltgesundheitsorganisation am Tag von 50 bzw. 55 dB, nicht jedoch unter den für die Nacht vorgesehenen Werten von 40 bzw. 45 dB.

Hinsichtlich möglicher schallbezogener Auswirkungen des nächstgelegenen Brecherstandortes II auf das Alte Almhaus, stellt das erste schalltechnische Amtssachverständigen-Gutachten – bezugnehmend auf die Einwendungen 47 + 47a – fest, dass sich zwischen diesen beiden Orten der Wölkerkogel befindet, und sich daher unter der Annahme einer Abschirmungswirkung dieser Erhebung von 20 dB bei der gegebenen Entfernung von 600m ein Beurteilungspegel von 36,5 dB ergibt. Dieser Wert liegt sowohl unter dem höheren als auch dem niedrigeren der jeweils für den Tag und die Nacht vorgesehenen Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Weltgesundheitsorganisation.“

Betreffend Umladeplatz kommt der schall- und erschütterungstechnische Amtssachverständige zum Schluss, dass in der 10-tägigen Rückbauphase (und analog dazu wohl auch bei der Errichtung des Umladeplatzes) bei der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft mit einer Zunahme der Schall-Immissionen um 0,7 dB auf 45,1 dB und in der 10-monatigen Betriebsphase um 0,5 dB auf 44,9 dB zu rechnen ist. Diese Änderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse fällt so gering aus, dass sie vom menschlichen Ohr nicht wahrgenommen werden kann. Gleichzeitig **bleiben beide Summenwerte unter** dem aus humanmedizinischer Sicht anstrebenswerten **Grenzwert** des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Weltgesundheitsorganisation von 50 dB am Tag. Auch die seltenen, kurzfristig auftretenden **Schallpegelspitzen** bleiben laut schalltechnischem Gutachten mit 66 dB **unter dem in der TA Lärm vorgesehenen Richtwert**. Die schallbedingten Zusatzbelastungen von öffentlichen Straßenabschnitten durch den Baustellenverkehr liegen für die betroffenen Wohnobjekte mit 2dB zwar im vom menschlichen Ohr wahrnehmbaren, aber medizinisch vertretbaren Bereich.

Betriebsphase

Dazu wird im Fachgutachten Schall und Erschütterungen vom 15. Jänner 2018 festgehalten:

*„Durch das geplante Vorhaben ist während der Betriebsphase mit relevanten Veränderungen hinsichtlich des Basispegels und des energieäquivalenten Dauerschallpegels im Bereich des Alten Almhauses zu rechnen. Aufgrund der Untersuchungen der Windrichtung bzw. dessen Windverteilung sind Mitwindsituationen für das Alte Almhaus in zirka 40% der Zeit zu erwarten. Für die beiden dauerhaft bewohnten Objekte Salzstieglhaus und Hirschegg 256 sind **keine relevanten Veränderungen** aus der Betriebsphase zu erwarten. [...] Die nächstgelegene Windkraftanlage STA10 liegt in einer Entfernung von mehr als 3,4km in südlicher Richtung. In dieser Entfernung sind **keine relevanten Immissionen** zu erwarten. [...]*

Laut GIS Abfrage vom 29.5.2017 befinden sich auf dem Grundstück Nr.: 315/2, KG Nr.: 65014, EZ.:73, KG. Kothgraben zwei Gebäude mit der Adresse Kothgraben 39 bzw. als Huslikhütte bezeichnet. Diese Hütte liegt in westsüdwestlicher Richtung in einer Entfernung von etwas mehr als 900m vom Salzstieglhaus entfernt. Die nächstgelegene Windkraftanlage ist als STA 20 bezeichnet. Sie liegt zur Huslikhütte in einer Entfernung von zirka 1500m in nordöstlicher Richtung. 2 weitere Windkraftanlagen liegen in gleicher Richtung mit den Abständen von zirka 2000m, STA 19, und zirka 2300m, STA 18, jeweils zur Huslikhütte.

*Die Betriebsphase mit den maximalen Schallemissionen der Windkraftanlagen wurde in einem Schallimmissionsplan berechnet und dargestellt. In dieser flächenhaften Darstellung ist der gegenständliche Immissionspunkt im Isophonenbereich **kleiner 35dB** bei maximalen Schallemissionen der Windkraftanlagen ausgewiesen. Bei geringeren Windgeschwindigkeiten sind die spezifischen Schallimmissionen geringer zu erwarten. Für die Windgeschwindigkeit von 3m/s wurde eine weitere Schallimmissionsplan gerechnet und die Schallimmissionen dargestellt. In dieser flächenhaften Darstellung liegt der gegenständliche Immissionspunkt im Isophonenbereich **kleiner 30dB**.“*

Seitens des Gutachters für Umweltmedizin wird dazu erläutert:

„Werden nur die geplanten Windkraftanlagen betrachtet, so kommt es laut zweitem schalltechnischem Amtssachverständigen- Gutachten im Bereich des Salzstieglhauses an der Grundstücksgrenze nur zu einer deutlich unter 1 dB liegenden Erhöhung des Basispegels bzw. keiner relevanten Änderung des energieäquivalenten Dauerschallpegels, womit auch keine Wahrnehmung durch das menschliche Ohr gegeben ist. Demgegenüber ist im Bereich des Alten Almhauses an der Grundstücksgrenze bei einer Windgeschwindigkeit von 6 m/s mit einer Änderung des Basispegels von 2,4 dB sowie des energieäquivalenten Dauerschallpegels um 0,6 dB zu rechnen.

Im Gastgarten ist bei der gleichen Windgeschwindigkeit eine unter 1 dB liegende Änderung des energieäquivalenten Dauerschallpegels zu erwarten, die jedoch mit einer Anhebung des Basispegels um 4,1 dB einhergeht, was deutlich über dem laut ÖAL Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 als in der Praxis medizinisch vertretbar bezeichneten Wert von 3 dB liegt.

Laut Nachreichung zum Fachbericht Schalltechnik und Erschütterungen Tabelle 4 kommt es an den Fenstern des Alten Almhauses im Erd- sowie im ersten Obergeschoss sogar zu Anhebungen des Basispegels um 4,7 bzw. 5,9 dB. Darüber hinaus ist im Vollbetrieb der Windkraftanlage 10 bei Mitwindsituation im Bereich des alten Almhauses auch mit einer Kumulation mit Schallimmissionen aus den beiden nächstgelegenen Windkraftanlagen des Windparks Gaberl (GAB 05, GAB 04) zu rechnen, welche zu einer zusätzlichen Anhebung von 0,2 dB an der Grundstücksgrenze bzw. 0,6 dB an den Fenstern des Erd- sowie ersten Obergeschosses führt.

Während es zu einer deutlichen (> 3 dB) und medizinisch daher nicht wünschenswerten Anhebung des Basispegels (= Änderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse) durch die Schallimmissionen aus einigen der geplanten Windkraftanlagen kommt, kommen die Absolutwerte dieser Schallimmissionen in der überwiegenden Anzahl der Fälle unter dem niedrigeren Wert des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Weltgesundheitsorganisation für die Nacht von 40 dB, jedenfalls aber unter dem höheren Wert von 45 dB zu liegen.“

Dazu ist zu sagen, dass die Anhebung des Basispegels gemäß Judikatur keine entscheidende Rolle spielt. So hält der VwGH beispielsweise in seinem Erkenntnis vom 27. Juni 1996, 96/06/0071, fest, dass eine Anhebung des energieäquivalenten Dauerschallpegels um 1 dB irrelevant und zumutbar ist, wobei die Anhebung des Basispegels (deutlich) höher ausfallen kann (vgl. dazu das Erkenntnis des VwGH vom 23. September 2010, 2009/06/0196: Dort war eine Erhöhung des Basispegels im auch hier vorliegenden Bereich unter 45 dB um 10 dB zulässig).

Im Fachgutachten Schall und Erschütterungen vom 15. Jänner 2018 wurden unter Punkt 3.2.5 die tief-frequenten Schall-Immissionen behandelt. Das medizinische Gutachten vom 21. Dezember 2017 hält dazu inhaltlich fest:

Im Zusammenhang mit Infraschall-Immissionen halten das schalltechnische Gutachten und der Fachbericht Schalltechnik und Erschütterungen unisono fest, dass die dem Infraschall-Bereich zuzurechnenden Anteile der von den für das Alte Almhaus und das Salzstieglhaus relevanten Windkraftanlagen ausgehenden Schallimmissionen deutlich (um mehr als 21 dB) unter der Wahrnehmungsschwelle für Infraschall von 70 dB zu liegen kommen.

Zur Problematik tief-frequenter Emissionsanteile jenseits des Infraschalls (das heißt zwischen 20 und 100 Hz) nahm der schalltechnische Amtssachverständige ausführlich Stellung und kam zu dem Schluss, dass die spezifischen Terzpegel im Bereich des Alten Almhauses jene der örtlichen Verhältnisse nicht und im Bereich des Salztiegelhauses für die Frequenzen 63, 80 und 100 Hz um nur 2 dB überschreiten. Aus humanmedizinischer Sicht ist daher bei plangemäßer Umsetzung des Vorhabens und Einhaltung der einschlägigen technischen Auflagen **durch die vom geplanten Vorhaben verursachten tieffrequenten Schall-Immissionen von keinen Gefahren** für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung oder **relevanten Belästigungen** derselben bzw. für allfällige Erholungssuchende, die sich auf den markierten Wegen und Anlagen aufhalten, auszugehen.“

Zu den Einwendungen ist im Gutachten zu lesen:

„Obwohl keine Informationen vorliegen, die eine umweltmedizinische Beurteilung der Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse zulassen, kann die Befürchtung der möglichen Unbewohnbarkeit des Wohnhauses von Herrn Leitner Josef, Kothgraben 39, 8741 Weißkirchen, durch Lärmimmissionen auf Basis der im Fachgutachten des schalltechnischen Amtssachverständigen gemachten Ausführungen zu dieser Einwendung aus umweltmedizinischer Sicht nicht bestätigt werden, da die für den gegenständlichen Immissionspunkt relevanten Werte zwischen den Isophonenbereichen von unter 30 dB bei geringer Windgeschwindigkeit und unter 35 dB bei der maximalen Schallemission der Windkraftanlagen zu liegen kommen, womit selbst der niedrigere des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Weltgesundheitsorganisation für die Nacht von 40 dB deutlich unterschritten wird.

Hinsichtlich der angeführten möglichen Auswirkungen des Projektes auf die im Projektgebiet bestehenden Wanderwege ergibt sich folgendes. Die Schallimmissionspläne für die Bauphasen und Betriebsphasen stellen die zu erwartenden Schallimmissionen flächenhaft bis zu einem Pegel kleiner 30dB dar. Aus schalltechnischer Sicht ist somit die Grundlage ausgearbeitet, die durch das Projektvorhaben erwartbaren Immissionssituationen auf die im Projektgebiet führenden Wanderwege abzuleiten. Mögliche Auswirkungen diesbezüglich sind vom Fachgutachter für öffentliche Gesundheit zu berücksichtigen.

Hinsichtlich tieffrequenter Schallemissionen und Schallimmissionen kann folgendes festgestellt werden: Als Infraschall wird der Frequenzbereich des Luftschalls unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Die Fachschrift „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Das Bayerische Landesamt für Umwelt 2014, diskutiert Schalldruckpegel im tieffrequenten Bereich bei unterschiedlichen Windgeschwindigkeiten und mehreren Abständen zu den Windkraftanlagen. Als Fazit wird zusammenfassend festgestellt, dass die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegen und dass diese beim Menschen keine schädlichen Infraschall-Wirkungen hervorrufen.

Die Fachschrift „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“, Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015, des Landesamtes für Umwelt Baden-Württemberg stellt als Ergebnis fest, dass Infraschall in der Umgebung von Windkraftanlagen bei Abständen zwischen 120m und 300m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 liegen.“

Mit Schriftsatz vom 2. März 2018 wurde von 10 Einwendern zum Fachbereich Schall vorgebracht, dass die Darstellung der Ergebnisse in den Tabellen auf den Seiten 18 und 19 des UVE-Schallgutachtens PLANUM suggerieren würde, dass die Dauerschallpegel „gemessen“ wurden; sämtliche Werte wären jedoch lediglich „gerechnet“. Auch seien die Pegeldifferenzen zwischen dem Messpunkt am Alten Almhaus und dem Salzstiegelhaus nicht nachvollziehbar.

Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, Zweifel an der fachlich korrekten Erfassung der Ist-Situation aufzuwerfen: Diese wurde tatsächlich durch Schallpegelmessungen vor Ort erhoben, also nicht bloß errechnet. Wie in den Gutachten dargelegt, werden die Messergebnisse – entgegen der Ansicht der Einschreiter – nicht nur vom Wind beeinflusst, sondern haben auch andere meteorologische Bedingungen (wie etwa Temperatur und Luftfeuchtigkeit) sowie auch die Ausbreitungsbedingungen an den jeweiligen Messpunkten (Bewuchs, lokale Reflexionen, Abschirmung) einen Einfluss darauf.

Da sich die Geräusche im Messzeitraum in aller Regel verändern, wird in der Praxis der energieäquivalente Dauerschallpegel (LAeq) herangezogen. Er dient dazu, ein zeitlich schwankendes Schallereignis mit einem einzigen Wert zu beschreiben und wird stets anhand einer bestimmten Formel errechnet.

Des Weiteren sei die Darstellung der Ist-Situation beim Alten Almhaus deshalb widersprüchlich, da die Aussage im Fachgutachten Schall und Erschütterungen vom 15. Jänner 2018, die örtlichen Verhältnisse seien bei 6 m/s mit 39 dB für den Basispegel bestimmt worden, keine Stütze in den auf Seite 23 und 24 abgebildeten Schallpegelzeitverläufen (31,8 – 35,7 dB) für den MP-01 finde. Darüber hinaus werde der Basispegel beim Alten Almhaus in Tabelle 4 des Fachgutachtens bei einer Windgeschwindigkeit von 7 m/s ebenfalls mit 39 dB angegeben und sei nicht nachvollziehbar, dass sich der Basispegel bei unterschiedlichen Windgeschwindigkeiten nicht ändere.

Die angesprochenen Schallpegelzeitverläufe stammen vom 10. Juli 2017 am Messpunkt MP-01 und finden sich in der Nachreichung PLANUM vom 28.8.2017 - Einlage 0601N (Seite 8 und 9). Gleiches gilt für den Basispegel von 39 dB bei 6 m/s (siehe die Tabelle auf Seite 5). Bei genauer Durchsicht der Unterlagen, die auch dem Parteiengehör unterzogen wurden, erklärt sich die angebliche Divergenz der Werte dadurch, dass es sich bei den „39 dB bei 6 m/s“ um den windabhängigen Basispegel handelt.

Die den Schallpegelzeitverläufen entnommenen Werte stellen hingegen den LA, 95 dar, wobei es sich um den in 95% der Messzeit überschrittenen A-bewerteten Schalldruckpegel der Schallpegelhäufigkeitsverteilung eines beliebigen Geräusches handelt. Dieser kennzeichnet den Bereich der geringsten vorkommenden Schallpegel. Die Tabelle 4 auf Seite 24 stellt die kumulative Wirkung durch die schalltechnische Simulation der künftigen Wirkung der Windparke „Stubalpe“ und „Gaberl“ dar.

Die Einwender bringen vor, dass auch die Darstellung der örtlichen Verhältnisse für das Salzstieglhaus nicht nachvollziehbar sei und begründen dies wiederum mit dem Vergleich der auf den Seiten 25 und 26 des Fachgutachtens von DI Fauland dargestellten Schallpegelzeitverläufen (31,2 dB – 37,3 dB) mit den im Fachgutachten von DI Fauland auf Seite 15 angegebenen Werten für den Basispegel von 32,5 dB – 43,0 dB.

Die Schallpegelzeitverläufe stammen wiederum vom 10. Juli 2017 bzw. vom 11. Juli 2017 am Messpunkt MP-02, und finden sich in der Nachreichung PLANUM vom 28. August 2017 - Einlage 0601N (Seite 10 und 11) und stellen erneut den LA, 95 dar. Die Basispegel von 32,5 dB – 43,0 dB stellen zwar auch den LA, 95 dar; die Werte entstammen jedoch der Messung am 19. Mai 2015 am Messpunkt MP-02.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Ergebnisse von Schallpegelmessungen naturgemäß nur eine „Momentaufnahme“ der Geräusche im Messzeitraum am jeweiligen Messpunkt darstellen können. Die behaupteten Widersprüche liegen daher aus Sicht der Behörde nicht vor.

Zur angeblich unzureichenden Behandlung des Infraschalls:

Die Einwender bringen in diesem Zusammenhang im Wesentlichen vor, dass der Bereich des Infraschalls unzureichend bzw. nicht dem Stand der Technik entsprechend erhoben worden wäre (selektive Heranziehung von Studien, fehlerhaftes Modell bei der Ausbreitungsberechnung u.a.).

Das Fachgutachten Schall und Erschütterungen vom 15. Jänner 2018 behandelt das Thema „Tiefe Frequenzen“ in einem eigenen Punkt (3.2.5). Die Einwender sind diesen Ausführungen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, sondern haben bloß allgemeine Studien ins Treffen geführt, die das gegenständliche Projekt nicht betreffen. Es wurde daher kein fundiertes Gegengutachten vorgelegt, welches nach der Judikatur aber erforderlich ist (vgl. BVwG 28. 12. 2015, W155 2017843).

Insbesondere kommt die Wahl einer anzuwendenden Methode nicht der Parteiendisposition zu, sondern es obliegt dem Sachverständigen, aufgrund seiner Fachkunde die für den konkreten Fall passende Methode zu wählen.

Erschütterungen

Betreffend Erschütterungen ist im Fachgutachten Schall und Erschütterungen vom 15. Jänner 2018 zu lesen:

*„Unter Anwendung der Geschwindigkeitsbegrenzungen und der Erhebung und gegebenenfalls Ertüchtigung der Fahrbahn sind keine relevanten Erschütterungen durch den Transport zu erwarten. Aufgrund der Entfernungen sind in der Bauphase **keine relevanten Erschütterungsimmisionen** zu erwarten. In der Betriebsphase sind im Bereich der betrachteten Nachbarschaft aufgrund der Entfernungen von zumindest 260 m zur nächstgelegenen Windkraftanlage **keine relevanten Erschütterungen** und somit nachteiligen Projektauswirkungen zu erwarten.“*

Im umweltmedizinischen Gutachten vom 21. Dezember 2017 wird dazu bemerkt:

*„Aus humanmedizinischer Sicht sind dementsprechend bei plangemäßer Umsetzung des Vorhabens und Einhaltung der einschlägigen technischen Auflagen **keine Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung oder relevante Belästigung** derselben auf Grund von projektspezifischen Erschütterungen zu erwarten.“*

Es liegen daher weder eine Gesundheitsgefährdung, noch unzumutbare Belästigungen durch Erschütterungen und tieffrequente Schall-Immissionen (inklusive Infraschall) vor.

7.4.4.4. Gefährdung des Eigentums bzw. dinglicher Rechte

Es wurde eine Gefährdung des Eigentums bzw. dinglicher Rechte im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a UVP-G 2000 vorgebracht. Als Eigentümerin der Liegenschaft EZ 91 KG 63325 Kemetberg, auf der sich das Alte Almhaus befindet, war die Kluver KG berechtigt, den Eigentumschutz als subjektiv-öffentliches Recht geltend zu machen. Vorgebracht wurde im Wesentlichen, dass eine dauerhafte Beherbergung und ein dauerhafter Aufenthalt im Bereich des Alten Almhauses in Zukunft nicht mehr zumutbar seien. Dies würde dazu führen, dass der Beherbergungsbetrieb nicht weitergeführt werden könne. Auch das Tagesgeschäft – durch die wenigen Wanderer, die sich trotz des Windparks auf die Stubalpe „verirren“ würden – könnte die Kosten für den Betrieb des Alten Alm Hauses keinesfalls decken. Dies sei einer Vernichtung der Substanz gleichzuhalten. Ähnliches würde für das Hotel Nova in Köflach gelten und auch der befürchtete Bedeutungsverlust von Piber hätte weitreichende wirtschaftliche Auswirkungen. **[Geltend gemacht in OZ Nr. 47, 55, 57, 58, 62, 78, 111]**

Aus dem Eigentumsschutz-Tatbestand können nur Nachbarn subjektiv-öffentliche Rechte ableiten (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G [2011] § 17 Rz 129), wobei sich das für die Nachbareigenschaft maßgebliche räumliche Naheverhältnis zum Vorhaben durch den möglichen Immissionsbereich bestimmt.

Zu diesem zählt jener Bereich, in dem Einwirkungen überhaupt oder aus räumlichen Gründen nicht ausgeschlossen werden können (VwGH 24.06.2009, 2007/05/0171). Sowohl das Alte Almhaus als auch das Salzstieglhaus liegen im möglichen Immissionsbereich des gegenständlichen Vorhabens, womit die Nachbareigenschaft zu bejahen ist, im Gegensatz zum Hotel Nova.

§ 17 Abs. 2 Z 2 lit. a UVP-G 2000 hatte die §§ 74, 75 und 77 GewO 1994 zum Vorbild; bei der Auslegung kann daher auf die einschlägige Judikatur und Literatur zum gewerberechtiglichen Betriebsanlagenrecht zurückgegriffen werden (VwGH 20.12.2016, Ro 2014/03/0035; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G [2011] § 17 Rz 118). Nach dem VwGH (beispielsweise VwGH 18.11.2004.2004/07/0025) sieht § 74 Abs. 2 Z 1 i.V.m. § 75 Abs. 1 GewO 1994 den **Schutz des Eigentums** eines Nachbarn vor der **Vernichtung seiner Substanz** vor; eine bloße Minderung des Verkehrswertes einer Sache oder die Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen fallen jedoch nicht darunter. So können Nachbarn etwa mit dem Vorbringen, dass durch die geplante Anlage die Nutzung der Liegenschaft für touristische Zwecke ausgeschlossen werde, keine Gefährdung des Eigentums darlegen (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G [2011] § 17 Rz 130). In diesem Sinne hat auch der VwGH in seinem Erkenntnis vom 27. Juni 2003, 2001/04/0236 ausgesprochen, dass „mit dem Vorbringen [des Bf], er befürchte durch das Ausbleiben von Kunden massive finanzielle Verluste und es müsse der Betrieb der Fischteichanlage vermutlich eingestellt werden, eine Eigentumsgefährdung im dargelegten Sinn nicht konkret dargetan [wurde]. Die Minderung des Verkehrswertes der Fischteichanlage zufolge der durch die Betriebsanlage zu erwartenden Immissionen ist jedoch [...] kein Umstand, der im Verfahren zur Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage zielführend angewendet werden kann.“

In seiner Entscheidung vom 27. Jänner 2006, 2003/04/0130, hat der VwGH ausgeführt, dass „mit dem Vorbringen, durch die geplante Betriebsanlage werde die Nutzung bzw. Verwertbarkeit der Liegenschaften für den Fremdenverkehr zum Zwecke der Gästebeherbergung ausgeschlossen, die Beschwerdeführer eine solche Gefährdung nicht dartun [können], zumal die bloße Minderung der Vermietbarkeit keine Eigentumsgefährdung im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 darstellt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 2. Oktober 1989, Zl. 89/04/0070).“

Eine Gefährdung des Eigentums konnte vor diesem Hintergrund nicht tauglich angewendet werden und wurde auch nicht schlüssig dargelegt.

7.4.4.5. Unzulässigkeit der Errichtung des Windparks gemäß SAPRO

In diesem Punkt wurde vorgebracht, dass die Mindestabstände des Sachprogramms Windenergie, LGBI 2013/72 i.d.F. LGBI 2014/106 (in weiterer Folge: SAPRO) nicht eingehalten würden, keine Standortvarianten geprüft worden seien, der gegenständliche Bereich im SAPRO überhaupt nicht als Vorrangzone ausgewiesen werde hätte dürfen und die Vorgaben der Alpenkonvention gegenständlich nicht berücksichtigt worden wären.

[Geltend gemacht in OZ Nr. 47, 53, 72, 90, 94, 98, 101, 111, 147, 148]

Mit diesem Vorbringen wurden zwar keine subjektiv-öffentlichen (Nachbar)Rechte geltend gemacht: Nachbarn können im UVP-Verfahren nämlich nur insoweit subjektive Rechte geltend machen, als sie durch das Vorhaben in den Schutzgütern Leben, Gesundheit, Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechten in ihrer Substanz und nicht bloß im Vermögen nachteilig beeinflusst werden. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung oder des Ortsbildes sind davon nicht umfasst (vergleiche VwGH 6.7.2010, 2008/05/0115). Dennoch wird der Vollständigkeit halber auch auf diese Einwendung eingegangen:

In der Steiermark sind entgegen den vorstehenden Ausführungen gesetzlich **keine Mindestabstände** von Windenergie-Anlagen zu bestimmten Widmungskategorien (etwa zu Bauland) vorgesehen. § 3 Abs. 2 SAPRO bestimmt lediglich, dass „*in einer Pufferzone von 1.000 m Breite um die Grenzen der Vorrangzonen und Eignungszonen die Neuausweisung von Bauland sowie von Sondernutzungen im Freiland, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind, nicht zulässig [ist].*“ Von dieser Bestimmung ist daher zunächst nur die **Neuausweisung von Bauland** umfasst, nicht aber bestehende Widmungen. Darüber hinaus zielt die Regelung auf die Vermeidung von Nutzungskonflikten mit der Windenergie ab, sie dient jedoch nicht dem Schutz von Nachbarn in bestehenden Wohnobjekten (vergleiche BVwG 22.1.2016, W113 2017242-1). Aus § 3 Abs. 2 SAPRO lässt sich folglich keinesfalls ableiten, dass in einem Abstand von 1.000 m zu bewohnten Objekten keine WEA errichtet werden dürfen.

Was die fehlende Standort-Alternativen-Prüfung betrifft, ist festzuhalten, dass für die Vorrangzonen bereits bei der Erstellung des SAPROs eine Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 4 StROG durchgeführt wurde (vgl. *Stöger*, Das steiermärkische Sachprogramm Windenergie, RdU-UT 2014, 102 [104]). Im Rahmen der SUP wurde auch eine umfassende Alternativenprüfung vorgenommen; die Auswahl der geprüften Alternativen ist im Umweltbericht begründet (siehe dazu Seite 64 der SUP mit Umweltbericht zum SAPRO). Im Rahmen des „nachgelagerten“ UVP-Verfahrens kommt der Alternativenprüfung daher nur mehr eine eingeschränkte Bedeutung zu und sind hier nur mehr andere Formen der Projektgestaltung (im Sinne technischer Alternativen) am gewählten Standort in Erwägung zu ziehen (vgl. dazu *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G [2013] § 1 Rz 4).

Beim SAPRO handelt es sich um eine Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung auf der Grundlage des § 11 Abs. 4 Z 2 StROG (sektorales Entwicklungsprogramm) und somit um ein rechtlich verbindliches Planungsinstrument, das die flächenwidmungsrechtliche Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Errichtung von WEA auf überregionaler Ebene klären soll (vgl. BVwG 22.1.2016, W113 2017242-1). Die einzigen Adressaten dieser Verordnung sind die Gemeinden. Rechte und Pflichten Dritter werden dadurch weder direkt noch indirekt begründet (siehe VfGH 12.12.2016, V 49/2015). Darüber hinaus wäre die Gesetzmäßigkeit des SAPRO nicht von der UVP-Behörde zu prüfen und stellt dies auch keine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG dar; die Behörde ist vielmehr an ausgewiesene Vorrangzonen gebunden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang freilich darauf, dass zwar nach der Rechtsprechung des VfGH bei wesentlichen Änderungen in den für die Verordnungserlassung ausschlaggebenden tatsächlichen Verhältnissen eine Verordnung rechtswidrig werden kann (vgl. VfSlg 20.052/2016). Das SAPRO baut jedoch auf einer umfassenden Grundlagenforschung auf – insbesondere wurden bestehende Wohngebäude im Freiland, wie das Alte Almhaus und das Salztieglhaus bei der Ausweisung der Vorrangzonen berücksichtigt. Durch die Einstellung des Ski- und Skiliftbetriebes in unmittelbarer Nähe des Alten Almhauses kommt es darüber hinaus auch zu keiner „wesentliche Veränderung“ der tatsächlichen Verhältnisse, da hinsichtlich der Vorbelastung neben dem Skigebiet auch andere „anthropogene Veränderungen“ wie bestehende WEA, Verkehrsinfrastruktur, Stromleitungen etc. berücksichtigt wurden. Die Behörde geht daher von der Gesetzmäßigkeit des SAPRO aus.

Das SAPRO gilt für den Geltungsbereich der Alpenkonvention (§ 1 Abs. 1 leg cit.). § 2 Abs. 2 bestimmt daher ausdrücklich, dass die Festlegung von Gebieten für WEA insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention zu erfolgen hat. Inwiefern die Zielsetzungen der Alpenkonvention Eingang in das SAPRO gefunden haben, kann insbesondere der Tabelle 1: „Berücksichtigung relevanter Zielsetzungen im Sachprogramm Windenergie“ des SUP-Umweltberichtes entnommen werden. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das geplante Vorhaben nicht im Widerspruch zum SAPRO bzw. dieses nicht im Widerspruch zur Alpenkonvention steht.

7.4.4.6. Beschränkung auf örtliche Raumplanung

Es wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass eine reine Beschränkung auf Instrumente der örtlichen Raumplanung zu wenig sei und insbesondere auch das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Steirischer Zentralraum (LGBl 2016/87) zu beachten sei. Des Weiteren sei das ÖEK der Standortgemeinde zu berücksichtigen (insbesondere Ausweisung einer touristischen Schwerpunktzone um den Bereich des Alten Almhauses).

[Geltend gemacht in OZ Nr. 53, 71, 72, 90, 94, 98, 101, 147, 148, 149, 154]

Unabhängig davon, dass Raumordnungsvorschriften nicht pauschal als „Umweltschutzvorschriften“ im Sinne des § 19 Abs. 4 letzter Satz UVP-G 2000 zu qualifizieren sind, wurde das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Steirischer Zentralraum – und dessen teils konkurrierende Zielsetzungen mit dem landesweiten SAPRO – sehr wohl berücksichtigt (siehe die Raumordnungsfachliche Stellungnahme vom 15. März 2017 Pkt. 1.1.3). Bei einem örtlichen Entwicklungskonzept handelt es sich um ein Instrument der örtlichen Raumplanung, welche der überörtlichen Raumplanung untergeordnet ist (vgl. § 8 Abs. 1 StROG, wonach Verordnungen der Gemeinden auf Grund dieses Gesetzes – z.B. örtliche Entwicklungskonzepte – Verordnungen des Landes nicht widersprechen dürfen).

Das örtliche Entwicklungskonzept der Standortgemeinde darf demnach nicht in Widerspruch zum SAPRO stehen; die Vorrangzonen des SAPRO sind vielmehr verbindlich überörtlich festgelegt und von den Gemeinden in den Flächenwidmungsplänen nur mehr ersichtlich zu machen (vgl. *Stöger*, Das steiermärkische Sachprogramm Windenergie, RdU-UT 2014, 102 [104]).

Beim SAPRO handelt es sich um eine Verordnung der Stmk Landesregierung auf der Grundlage des § 11 Abs. 4 Z 2 StROG (sektorales Entwicklungsprogramm) und somit um ein rechtlich verbindliches Planungsinstrument (siehe BVwG 22.1.2016, W113 2017242-1). Die Gesetzmäßigkeit des SAPRO ist nicht von der UVP-Behörde zu prüfen und stellt auch keine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG dar; die Behörde ist vielmehr an ausgewiesene Vorrangzonen gebunden. Unabhängig davon geht die Behörde von der Gesetzmäßigkeit des SAPRO aus.

Das SAPRO gilt für den Geltungsbereich der Alpenkonvention (§ 1 Abs. 1 leg cit). § 2 Abs. 2 bestimmt daher ausdrücklich, dass die Festlegung von Gebieten für WEA insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention zu erfolgen hat. Wie die Zielsetzungen der Alpenkonvention Eingang in das SAPRO gefunden haben, kann der Tabelle 1: „*Berücksichtigung relevanter Zielsetzungen im Sachprogramm Windenergie*“ des SUP-Umweltberichtes entnommen werden. Auf die behaupteten Mindestabstände von WEA zu bestimmten Widmungskategorien wurde bereits im vorangegangenen Punkt eingegangen.

7.4.4.7. Beeinträchtigung von Landschaft, Kulturgütern, Schutzhütten und Wanderwegen

Es wurde vorgebracht, dass das Landschaftsbild unwiederbringlich zerstört würde und die Pilgerstätte mit der Marienstatue durch Errichtung und Betrieb der WEA dramatisch gestört, ja vernichtet würde. Auch gebe das SAPRO vor, dass die Funktion der Weitwanderwege und jene von bestehenden dauerbewirtschafteten Schutzhütten nicht beeinträchtigt werden dürfe, was aber gegenständlich der Fall sei.

[Geltend gemacht in OZ Nr. 45, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 78, 90, 94, 98, 111, 115, 144, 149, 152, 153, 154, 157]

Auch mit diesem Vorbringen werden keine subjektiv-öffentlichen (Nachbar-)Rechte geltend gemacht (vgl. VwGH 6.7.2010, 2008/05/0115), darüber hinaus ist es auch inhaltlich nicht begründet. Welche Schutzgüter im Rahmen der UVP zu berücksichtigen sind, ergibt sich auf unionsrechtlicher Ebene aus Art 3 der UVP-RL. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls gemäß den Artikeln 4 bis 12 die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts auf folgende Faktoren:

- a) Mensch, Fauna und Flora;
- b) Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft;
- c) **Sachgüter und kulturelles Erbe;**
- d) die Wechselwirkung zwischen den unter Buchstaben a, b und c genannten Faktoren.“

Innerstaatlich wurde diese Bestimmung in § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 umgesetzt, welcher wie folgt lautet:

„Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage 1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

- a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
- c) auf die Landschaft und
- d) **auf Sach- und Kulturgüter**

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander mit einzubeziehen sind.“

Die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf Sach- und Kulturgüter wurden daher im Fachgutachten Landschaft, Sach- und Kulturgüter vom 8. Juni 2017 erhoben und bewertet. Das Gutachten kommt im Hinblick auf die Marienstatue zu folgendem Ergebnis: „Die ‚Nutzung‘ dieses Kulturguts wird zwar nicht völlig verunmöglicht oder dieses selbst in seiner materiellen Substanz zerstört, der kulturelle Wert und der regionale Bedeutungsgehalt jedoch derart beeinträchtigt, dass entsprechend der Beurteilungsmatrix UVE von einer hohen Wirkungsintensität und einer sehr hohen Eingriffserheblichkeit auszugehen ist.“ Zusammenfassend sind für „die Betriebsphase [...] für das Kulturgut Marienstatue unvertretbare nachteilige Auswirkungen ableitbar [...].“

Bezüglich Klarakirtag ist darauf hinzuweisen, dass unter Sach- und Kulturgütern nur materielle Güter zu verstehen sind. Das „Brauchtum“ zählt nur insoweit zum Kulturgüter-Begriff als an bestimmten Plätzen/Orten bauliche Maßnahmen vorhanden sind (z.B. Denkmäler). Handelt es sich jedoch um Orte mit nur ideellem Bezug, so kann weder aus der UVP-RL, noch aus dem UVP-G 2000 ein gesonderter Schutz abgeleitet werden (*Lindner/Sladek/Trautner*, Umwelt Verträglich Prüfen [2014] 42 f). Der Klarakirtag wurde freilich in Zusammenhang mit den Aspekten Landschaft/Erholung berücksichtigt.

Funktionsbeeinträchtigung von Schutzhütten und Weitwanderwegen

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 letzter Satz SAPRO soll „*[i]m Zuge einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung [...] durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.*“

Im SUP-Umweltbericht zum SAPRO wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass im Zuge einer allfälligen UVP in Vorrangzonen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (vgl. dazu etwa die geplanten Maßnahmen in Bezug auf die Wanderwege bei Gefahr durch Eisfall).

In der raumordnungsfachlichen Stellungnahme vom 15. März 2017 wird dazu wie folgt argumentiert:

*„Die Beeinträchtigung der Funktion eines Wanderweges wäre gegeben, wenn dieser beispielsweise unpassierbar werden würde oder sehr lange Wegumleitungen erforderlich wären oder Schutzhütten dauerhaft unzumutbaren Lärmbelastungen etc. ausgesetzt werden. Die Beeinträchtigung der Funktion wäre jedenfalls bei Vorhandensein von untragbar nachteiligen Auswirkungen gegeben. Geringfügige nachteilige Auswirkungen mögen zwar eine Beeinträchtigung von Schutzhütten oder Weitwanderwegen darstellen, z.B. durch kleinräumige Umleitungen oder Reduktion der Erholungswirkung in diesem Abschnitt des Weges, die grundsätzliche Funktion bleibt jedoch erhalten. Ein Weitwanderweg mit einer Länge von mehreren Fußwegtagesetappen ist in seiner Funktion nicht beeinträchtigt, wenn ein vergleichsweise kurzer Streckenabschnitt am Windpark vorbeiführt. [...] Bei der Beurteilung aus Sicht der überörtlichen Raumordnung ist in der Betriebsphase für Schutzhütten und (Weit-)Wanderwege die dauernde Verminderung der Qualität des Landschaftsraumes für die Benutzer der Wanderwege und Erholung Suchenden ausschlaggebend, weshalb merkbar nachteilige, aber **keine untragbar nachteiligen Auswirkungen** zu erwarten sind.“*

Für die Besucher und Erholungssuchenden ist der Standort Altes Almhaus Ausgangspunkt für weitere Aktivitäten. Ein hoher Anteil der Besucher verbleibt im angeführten Nahebereich der Almflächen zwischen Brandkogel, Wölkerkogel und dem unmittelbaren Umgebungsbereich vom Alten Almhaus selbst. In diesem Bereich verursachen optische Störungen des Landschaftsbildes gegenüber dem Istzustand durch die Windkraftanlagen untragbar nachteilige Auswirkungen. Die Marienstatue am Wölkerkogel mit 1.706 m in erhöhter Lage gegenüber dem Alten Almhaus begrenzt den Naherholungsstandortraum um das Alte Almhaus nach Süden. Durch die Wirkung der Marienstatue als landschaftliches Orientierungszeichen und die zweimal jährlich stattfindenden Gottesdienste handelt es sich um einen hochsensiblen Bereich. Windkraftanlagen im unmittelbaren Nahebereich verursachen untragbar nachteilige Auswirkungen.

Die mit Datum vom 6.3.2017 eingereichte Sichtbarkeitsanalyse für die nächstgelegenen Windkraftanlagen 9 und 11 zeigt, dass von einem angenommenen Blickpunkt auf der Terrasse des Alten Almhauses die Rotoren von der Anlage 9 in 628m und von Anlage 11 in 509m nahezu vollflächig einsehbar sind. Dies gilt noch mehr für einen Aufenthalt am Wölkerkogel bei der Marienstatue.

*In Anbetracht der Sensibilität dieser Einrichtungen sind die **Auswirkungen der Windkraftanlagen 9 und 11 für diesen Bereich untragbar nachteilig für den beschriebenen Nahebereich der Almflächen um das Alte Almhaus.***“

Zum Landschafts-Charakter hält das Gutachten Landschaft, Sach- und Kulturgüter vom 8. Juni 2017 ergänzend fest:

„Aus der großräumigen Sichtbarkeitsanalyse (Umkreis 30km) ergeben sich aufgrund der topografischen Gegebenheiten keine Sichtbarkeiten aus dem Lavanttal. Im Bereich der Saualpe und Seetaler Alpen wurden zwar Sichtbarkeiten ab Nabenhöhe bzw. der Rotorblätterspitzen ermittelt, aufgrund der Entfernung von ca. 22 -30 km und der Teilsichtbarkeit lassen sich dominante Wirkungen, die zu erheblichen Auswirkungen führen könnten, ausschließen. Die größten Flächen mit Sichtbezug zum Vorhaben liegen im Bereich der Koralm (Großer Speikkogel) und sind zwischen 25 und 30km entfernt, sodass auch hier erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Die auf Kärntner Seite sichtbelasteten Teilflächen im Bereich der Peterer Alm und der St. Leonharder Alm sind aufgrund des Grenzverlaufs im Kammbereich als kleinräumig zu bezeichnen und liegen im Übergangsbereich der Wirkzonen II und III und weisen Entfernungen von 5 – 6 km zu den nächstgelegenen Anlagen auf. Unvertretbare Auswirkungen sind auch auf Basis höchster Sensibilität dieser Bereiche entfernungsbedingt auszuschließen.“

Zur Einwendung der steirischen Umweltschützerin, wonach eine Versagung der WEA 8, 9 und 11 dringend geboten erscheint, hält die beigezogene Sachverständige in einer Mitteilung vom 29. März 2018 fest:

„Nach Wegfall der Anlagen 9 und 11 ist zwar immer noch von ästhetischen Verlusten (Verlust der zeichenhaften Wirkung der Statue durch die Anlage 8 am selben Höhenzug), nicht aber von unvermeidbaren Auswirkungen für dieses Kulturgut (und damit insgesamt für den Themenbereich Sach/Kulturgüter) auszugehen.“

7.4.4.8. Beeinträchtigung des Tourismus und der „Lipizzanerheimat“

Es wurde dargelegt, dass die touristische Nutzung des gegenständlichen Gebietes durch erholungssuchende Wanderer und Langläufer durch die Errichtung und den Betrieb des Windparks unmöglich gemacht werde (insb. durch Lärm, Blendwirkung, Eisfall, Schattenwurf und andere).

Die landschaftliche Schönheit und Eigenart würden durch das Projekt verändert, sowie der Erholungs- und Erlebniswert maßgeblich gestört. Zudem sei zu besorgen, dass die „Lipizzaner“ von der Stubalpe vertrieben und daher auch diese touristische Attraktion entfallen würde.

Der Wegfall der Marke „Lipizzanerheimat“ würde zu gravierenden Einbußen der Tourismuswirkung und in weiterer Folge zur Vernichtung von regionalen Arbeitsplätzen in den Bezirken Voitsberg und Murtal führen.

[Geltend gemacht in OZ Nr. 42, 43, 45, 47, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 75, 78, 90, 94, 98, 101, 111, 147, 148, 150, 154]

Auch mit diesen Einwendungen werden keine subjektiv-öffentlichen (Nachbar-)Rechte geltend gemacht, unabhängig davon ist das Vorbringen inhaltlich unbegründet. Zur Einwendung in OZ 54 ist dem Gutachten für Veterinärmedizin zu entnehmen:

„Das in dieser Einwendung ausgedrückte Besorgnis ist aus Sicht des Amtssachverständigen sehr allgemein formuliert, da sich dieses auf das „Bestaunen“ der Lipizzanerhengste durch Einheimische und Touristen in unterschiedlichen Situationen, wie z.B. im Rahmen des Almabtriebes oder bei Wanderungen bezieht, konkrete veterinärfachlich zu beurteilende Bedenken werden nicht geäußert.“

Hinsichtlich OZ 54 ist im Gutachten zu lesen:

„Die in der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadtgemeinde Bärnbach am 12.01.2017 angemeldeten Vorbehalte hinsichtlich einer Gefährdung der Junghengste auf der Sommerweide durch intensiven Lärm und optische Signale sind unbegründet.“

Betreffend OZ 63 besagt das Gutachten:

In der genannten Einwendung wird auf Pferdeaufzucht, allgemeine Pferdehaltung und Pferdetraining im direkten Umfeld von Windparks eingegangen, also klassische Tätigkeiten wie ihn ein (stationärer) Reit- oder Gestütsbetrieb (diese werden auch teilweise namentlich angeführt) ausübt, zudem wird über Beunruhigungen von Pferden allgemein, Verweigern, Scheuen oder „Durchgehen“ berichtet. Weiters beinhaltet das Schreiben eine Zusammenstellung von verschiedenen „Populärpressemeldungen“ und ähnliche Artikel, immer wieder wird über aktives Reiten, Training, Pensionspferde, Einstellpferde, fremde Pferde, Reittourismus usw. berichtet. In Bezug auf den Windpark werden mögliche Einschränkungen hinsichtlich Wanderritte auf die Stubalpe und zum Alten Almhaus sowie auf einen Ausbau eines Reitwegenetzes, sog. „Hufeisentour“, genannt.

Dazu wird festgehalten, dass derartige Einrichtungen nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind und somit aus veterinärfachlicher Sicht auch nicht zu bewerten sind. Das gegenständliche Gutachten bezieht sich ausschließlich auf die (temporäre) Sommerweide der Lipizzaner-Junghengste, die Tiere werden weder trainiert noch aktiv auf die angrenzenden Windenergieanlagen hinbewegt, sondern können sich frei auf dem gesamten Weideareal bewegen.

Die in den Pressemeldungen genannten Gutachten, wonach es aufgrund von Bürgerinitiativen zur Herausnahme von Standorten aus Flächenausweisungen gekommen sein soll, sind trotz ausführlicher Literaturrecherche nicht bekannt, jedoch liegen andererseits einige Abweisungen von Klagen verschiedener Pferdebetriebe durch deutsche Gerichte (Verwaltungsgericht München, Verwaltungsgericht Aachen, Bayrischen Verwaltungsgericht Regensburg) vor. Wie bereits [...] dargelegt, ist eine fachlich nachvollziehbare Argumentationsgrundlage nicht gegeben.“

Zur Einwendung in OZ 64 ist dem Gutachten für Veterinärmedizin zu entnehmen:

„Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, was mit der unter Nummer 2) angeführten Aussage, „Lipizzaner seien nicht als Weidevieh zu betrachten“, gemeint ist. Vermutet wird möglicherweise eine Anspielung auf Weiderinder, sollte dies der Fall sein, darf auf entsprechende, weiter oben angeführte Literaturstellen verwiesen werden, wonach sich Pferde von allen Nutztierarten trotz künstlicher Selektion am wenigsten von ihrer Wildform entfernt haben, d.h., keine bei Wildpferden vorhandene Verhaltensweise ging bei domestizierten Pferden verloren [...]. So betrachtet wäre gerade das Pferd als genügsamer Herdenbewohner von kargen Steppen quasi von allen Nutztieren das ursprüngliche „Weidevieh“ schlechthin. Dass kein entsprechendes Gutachten vorliegt entspricht nicht den Tatsachen, hinsichtlich eines nicht näher definierten qualifizierten Fachmanns wird von ha. Seite keine Stellungnahme abgegeben, da der ha. Amtssachverständige für Veterinärmedizin von der UVP-Behörde dem Verfahren beigezogen wurde.“

Zu OZ 66 findet sich im Gutachten folgende Aussage:

„Aus Sicht des ha. Amtssachverständigen widerspricht sich die Verfasserin der Stellungnahme, da einerseits ein Hinzufügen von weiteren Windrädern zu den bereits bestehenden Windrädern des Windpark Gaberl angeregt wird, andererseits jedoch durch die Windenergieanlagen des Windpark Stubalpe das Ende der Lipizzanerheimat prognostiziert wird, da (aufgrund eigener Beobachtungen) (Reit)Pferde sensibel seien und auf die kleinste Beeinträchtigung reagieren.“

Betreffend Einwendung in OZ 68 hält das Gutachten fest:

„Hinsichtlich des befürchteten und angeblich bereits geplanten Vorhabens, nämlich des Abzugs oder Verlegung des gesamten Gestütes bzw. von Teilbereichen dessen, wurde dem ha. Amtssachverständigen am 01. Juni 2017 vom Geschäftsführer der Spanischen Hofreitschule, Herrn Mag. Erwin Klissenbauer nachfolgend angeführtes Schreiben zur Kenntnis gebracht:

Hinsichtlich des laufenden UVP-Verfahrens und der geäußerten Befürchtung unser Betrieb würde die Errichtung von Windkraftträdern zum Anlass nehmen, den Standort Piber zu schließen, darf ich Ihnen folgendes mitteilen:

1. Im Spanischen Hofreitschule-Gesetz ist das Gestüt Piber ausdrücklich als zwingender Standort des Unternehmens definiert. Es ist daher aufgrund dieser bundesgesetzlichen Bestimmung gar nicht in der Dispositionsfähigkeit unseres Betriebes eine Schließung des Standortes vorzunehmen.

2. Auch ohne Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorschriften, darf ich namens der Geschäftsführung mitteilen, dass es überhaupt keine Absichten hinsichtlich einer Schließung des Lipizzanergestütes Piber gibt; dies auch nicht im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Windpark. Ganz im Gegenteil ist das Lipizzanergestüt Piber ein unverzichtbarer Bestandteil des Gesamtunternehmens, dessen Weiterbestand für uns zu keinem Zeitpunkt in Diskussion steht.“

[...] Betreffend die Auswirkungen des Windparks auf die Pferde selbst, darf [...] auf obenstehendes Gutachten verwiesen werden.

Zum Tourismus: Im UVP-G 2000 selbst findet sich der Tourismus nicht in der Aufzählung der Schutzgüter (§§ 1 Abs. 1 Z 1 und 6 Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000) und es kommt ihm daher allein bei Betrachtung des UVP-G 2000 keine Genehmigungsrelevanz zu (vgl. *Schmelz*, Tourismus als Schutzgut im Genehmigungsverfahren? *ecolex* 2017, 617 [617]). Bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die UVP-Behörde allerdings neben den in § 17 Abs. 2 - 5 UVP-G 2000 genannten (UVP-spezifischen) Genehmigungsvoraussetzungen jene der **Materiengesetze** mitanzuwenden. Im Folgenden ist daher darauf einzugehen, inwieweit Tourismusbelange im Rahmen der mitanzuwendenden Materiengesetze eine Rolle spielen können.

Steiermärkisches Starkstromwegegesetz

Gemäß § 7 Abs. 1 Steiermärkisches Starkstromwegegesetz hat die Behörde die Bau- und Betriebsbewilligung zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde durch Auflagen zu bewirken, dass die elektrischen Anlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungs-Einrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen.

Eine Abstimmung mit den Zielsetzungen des Tourismus wird in dieser taxativen (*Neubauer/Onz/Mendel*, StWG [2010] § 7 Rz 15) Aufzählung der öffentlichen Interessen nicht ausdrücklich erwähnt; die Berücksichtigung neuer und nicht genannter Interessen ist daher grundsätzlich ausgeschlossen (*Unterpertinger*, Das öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energieträger in der umweltrechtlichen Interessenabwägung, Dissertation Uni Wien [2015] 17). Man könnte jedoch argumentieren, dass sich die Erfordernisse der Landeskultur und der Raumplanung zumindest teilweise mit den Zielen der Fremdenverkehrswirtschaft überschneiden können.

Eine Subsumtion des Tourismus unter die Landeskultur scheidet jedoch von vorneherein aus, da Gegenstand des Landeskulturrechts der ländliche Raum und die natürliche Umwelt und deren Nutzung durch den Menschen sind (*Holzer*, Agrarrecht [2008] 22). Davon umfasst ist daher jedenfalls die Land- und Forstwirtschaft und damit einhergehend auch der Weinbau, Obst- und Gemüseanbau.

Als Anknüpfungspunkt kommt somit nur mehr die Raumordnung in Betracht. Aber auch in diesem Fall können negative Auswirkungen auf den Tourismus eine Versagung der starkstromwegerechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung nicht rechtfertigen. Das zentrale öffentliche Interesse, das in diesem Verfahren zu beachten ist, ist nämlich das öffentliche Interesse der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie. Wenn eine elektrische Leitungsanlage diesem öffentlichen Interesse nicht widerspricht (was nach der Judikatur des VwGH dahingehend auszulegen ist, dass die Behörde positiv zu prüfen hat, ob das zur Bewilligung eingereichte Projekt diesem öffentlichen Interesse entspricht), besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung. Im Fall der Kollision von öffentlichen Interessen ist dem energiewirtschaftlichen öffentlichen Interesse jedenfalls der Vorzug zu geben (*Neubauer/Onz/Mendel*, StWG [2010] § 7 RZ 13, 32). Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Tourismus stellen daher keinesfalls einen Grund zur Versagung der starkstromwegerechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung dar.

Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz

§ 8 Abs. 3 Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz schreibt in Zusammenhang mit dem Elektrizitätsrechtlichen Genehmigungsverfahren für eine Erzeugungsanlage vor, dass im Ermittlungsverfahren die Erfordernisse der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumordnung, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des Bergbaues, des öffentlichen Verkehrs, der Sicherheit des Luftraumes, der sonstigen Ver- und Entsorgung, der Landesverteidigung und des Dienstnehmerschutzes zu untersuchen sind. Diese Untersuchung hat jedoch zu unterbleiben, wenn diese öffentlichen Interessen in anderen Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

Gemäß § 10 leg cit. setzt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung unter anderem voraus, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen im Sinne des § 8 Abs. 3 - sofern diese von der Elektrizitätsbehörde wahrzunehmen sind - auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben. Die Elektrizitätsbehörde hat also auch öffentliche Interessen im Sinne des § 8 Abs. 3 leg cit im Rahmen ihrer Entscheidung zu berücksichtigen (Er-läutRV 2121/1 14. GP).

Eine Abstimmung mit den Zielsetzungen des Tourismus wird in dieser taxativen Aufzählung der öffentlichen Interessen nicht ausdrücklich erwähnt; die Berücksichtigung neuer und nicht genannter Interessen ist daher grundsätzlich ausgeschlossen. Wie bereits ausgeführt, scheidet die Landeskultur als Anknüpfungspunkt für den Tourismus aus.

Einer „mittelbaren“ Berücksichtigung des Tourismus über die Raumordnung steht jedoch Folgendes entgegen: Die im Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz enthaltenen Regelungen über die Genehmigungspflicht von Erzeugungsanlagen sind in Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 12 Abs. 1 EIWOG 2010 ergangen. Nach der Judikatur darf ein Ausführungsgesetz dem Grundsatzgesetz nicht widersprechen (vgl. VfSlg 2087/1951; 2820/1955; 4919/1965). § 12 Abs. 1 EIWOG 2010 sieht vor, dass die „Ausführungsgesetze [...] jedenfalls die für die Errichtung und Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen sowie die für die Vornahme von Vorarbeiten geltenden Voraussetzungen auf Grundlage objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien im Sinne der Art. 7 und 8 der Richtlinie 2009/72/EG festzulegen [haben].“

Nach der Literatur zum EIWOG i.d.F. BGBl 2006/106 ergeben sich aus der Bezugnahme des § 12 Abs. 1 leg cit auf (damals) Art 6 der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL (2003/54/EG) thematische Beschränkungen, indem sich Anforderungsprofile bloß auf die in Art 6 Abs. 2 lit. a – lit. i leg cit genannten Gesichtspunkte beziehen dürfen (Hauer/Oberndorfer, EIWOG [2007] § 12 Rz 2). Auch die Materialien zum EIWOG in der Fassung BGBl I 1998/143 (Hauer/Oberndorfer, EIWOG [2007] § 12 Rz 2) führen aus, dass bei der Festlegung von energiewirtschaftlichen Genehmigungstatbeständen auf die Einhaltung des Art 6 der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL zu achten sein wird.

In diesem Sinne dürfen im Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz nur solche Genehmigungskriterien vorgesehen sein, die ihre Deckung in den Kriterien der Art 7 und 8 der Richtlinie 2009/72/EG finden. Dort finden sich jedoch keine Gesichtspunkte des Tourismus - sie dürfen daher auch nicht als Genehmigungserfordernis nach diesem Gesetz vorgesehen werden.

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz

§ 3 StROG legt die Grundsätze der Raumordnung fest. Dabei sind gemäß Abs. 2 leg. cit. mehrere – oftmals gegenläufige – Ziele gegeneinander abzuwägen. Im vorliegenden Zusammenhang sind etwa die Entwicklung der Wirtschaftsstruktur des Landes und seiner Regionen (Z 1) und die Entwicklung der Siedlungsstruktur unter anderem unter vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger (Z 2 lit h) und unter Berücksichtigung von Klimaschutzziele (Z 2 lit i) gegen die Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere für einen leistungsfähigen Tourismus (Z 6 lit d) abzuwägen.

Die Grundsätze und Ziele bilden dabei den Maßstab, an dem die im StROG vorgesehenen weiteren Planungsakte (auf überörtlicher und örtlicher Ebene) zu messen sind, wie insbesondere die Entwicklungsprogramme gemäß § 11 StROG (*Trippel/Schwarzbeck/Freiberger*, Steiermärkisches Baurecht⁵ [2013] § 3 ROG Anm. 1; § 11 ROG Anm. 1). Aus diesem Grund sind die genannten Raumordnungsziele, worunter auch der leistungsfähige Tourismus zählt - bereits bei der Erlassung des SAPRO berücksichtigt worden. In Zusammenhang mit Tourismusbelangen ist an § 3 Abs. 1 Z 2 letzter Satz SAPRO zu denken wonach „[i]m Zuge einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung [...] durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden [soll], dass dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.“ Es wurde bereits ausgeführt, dass eine solche Funktionsbeeinträchtigung von Schutzhütten und Weitwanderwegen nicht erfolgt.

Steiermärkisches Naturschutzgesetz

Gegenständlich ist (insbesondere) die Bewilligungspflicht des § 8 Abs. 3 Z 2 StNSchG 2017 für Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten einschlägig. § 27 legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung fest und verweist auf die Schutzgüter des § 3 Abs. 1.

Nach dieser Bestimmung ist bei allen Vorhaben mit erwartbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft, sofern sich eine Bestimmung auf Abs. 1 bezieht, darauf Bedacht zu nehmen, dass dadurch der Naturhaushalt (darunter ist das Wirkungsgefüge aus den Wechselbeziehungen der Lebewesen untereinander und zu ihrer Umwelt zu verstehen; vgl. VwGH 30.1.2014, 2013/10/0001) in seinem Wirkungsgefüge oder der Landschaftscharakter (das ist die beherrschende Eigenart der Landschaft; VwGH 14.9.2004, 2001/10/0089) nicht nachhaltig beeinträchtigt werden oder das Landschaftsbild nicht nachhaltig verunstaltet wird.

Wie sich aus § 1 Abs. 1 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung von Gebieten des Ammering und der Stubalpe zum Landschaftsschutzgebiet (LGBl 1981/39) ergibt, war Zweck der Ausweisung die Erhaltung der besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, der seltenen Charakteristik und des Erholungswertes.

Es ist daher auch zu prüfen, wie sich das gegenständliche Vorhaben auf den Erholungswert auswirkt, worunter nach der Rsp. des VwGH „die auf konkreten Umständen beruhende Eignung der Landschaft, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen“ fällt (VwGH 26.6.2014, 2011/10/0192).

Insofern spielen bei der Bewilligung des gegenständlichen Vorhabens nach dem StNSchG 2017 Belange des Tourismus (z.B. Wander- und Skitourismus) „mittelbar“ in Zusammenhang mit dem Erholungswert der Landschaft eine Rolle. Eine gesonderte Betrachtung eigenständiger Aspekte des Tourismus hat im Rahmen der Anwendung der naturschutzrechtlichen Vorschriften hingegen nicht stattzufinden. Die „mittelbare“ Berücksichtigung von Tourismusbelangen über den Erholungswert der Landschaft bedingt jedoch eine Interessenabwägung gemäß § 27 Abs. 3: bedeutet jedoch keinesfalls, dass das Vorhaben aus Gründen des Tourismus versagt werden müsste:

Eine Bewilligung von Vorhaben mit qualifizierten Auswirkungen auf die Schutzgüter kommt in Betracht, „wenn das überwiegende öffentliche Interesse an dem Vorhaben oder der Maßnahme höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung von Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen. In diesem Fall ist durch Auflagen sicherzustellen, dass die nachhaltigen Wirkungen des Vorhabens oder der Maßnahme möglichst geringgehalten werden.“

Erst dann, wenn die nachhaltigen Wirkungen des Vorhabens nicht durch die Vorschreibung von Auflagen „möglichst gering“ gehalten werden können, wäre die Bewilligung trotz positiver Interessenabwägung zu versagen. Für diesen Fall sieht jedoch § 27 Abs. 4 zweiter Satz StNSchG 2017 vor, dass die Behörde auf Antrag des Antragstellers anstelle der Untersagung des Vorhabens Ausgleichsmaßnahmen vorschreiben kann, wenn damit eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder Naturhaushaltes erreicht wird und diese Verbesserung die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens oder der Maßnahme erheblich überwiegt.

Diese Ausgleichsmaßnahmen wurden der Behörde von der Antragstellerin am 9. Oktober 2017 vorgelegt und ein diesbezüglicher Antrag nach § 27 Abs. 4 StNSchG 2017 gestellt.

Forstgesetz

Eine weitere Interessenabwägung, die gegenständlich zur Anwendung gelangt, ist § 17 Abs. 3 ForstG normiert. Nach dieser Bestimmung kann eine Rodungsbewilligung erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Fläche als Wald überliegt. Die Bestimmung gibt klar vor, welche Aspekte die Behörde bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen hat. Es stehen sich somit ausschließlich die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung der Rodung und das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Fläche als Wald gegenüber.

Andere durch das Vorhaben beeinträchtigte öffentlicher Interessen für sich alleine – wie jenes des Tourismus – spielen hier keine Rolle.

Tourismusprotokoll der Alpenkonvention (BGBl. III 2002/230)

Alle Protokolle zur Alpenkonvention (AK) stellen eigenständige völkerrechtliche Verträge dar; die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit ist daher vom Rahmenvertrag AK gesondert zu klären. Der Charakter aller neun Protokolle wurde als gesetzesändernd bzw. gesetzesergänzend eingestuft, wonach sie einer Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art 50 Abs. 1 B-VG bedürften.

Von der in Art 50 Abs. 2 Z 3 B-VG vorgesehenen Möglichkeit, einen Erfüllungsvorbehalt zu beschließen, wurde nicht Gebrauch gemacht. Dies hat zur Konsequenz, dass die unmittelbare Anwendbarkeit aller Bestimmungen der Durchführungsprotokolle vermutet wird.

Ob eine Protokollbestimmung aber tatsächlich unmittelbar anwendbar ist, muss anhand bestimmter Kriterien beurteilt werden, welche in der Regel in subjektive und objektive Kriterien unterteilt werden. So muss zum einen bereits der Wille der Vertragsparteien auf die unmittelbare Anwendbarkeit gerichtet sein (subjektives Kriterium) und die in Frage stehende Bestimmung zum anderen die objektive Eignung zur innerstaatlichen Anwendung aufweisen (objektive Kriterien). Hierbei kommt es laut VfGH auf die Bestimmbarkeit des zuständigen Vollzugsorgans, des Adressatenkreises sowie auf eine ausreichende inhaltliche Bestimmtheit der Regelung an (VfSlg 12.281/1990). Als Maßstab für die hinreichende Bestimmtheit gilt das Determinierungsgebot des Art 18 Abs. 1 und 2 B-VG mit der dazu ergangenen Judikatur.

Gemäß Art. 1 des Tourismus-Protokolls (TourP) ist es Ziel dieses Protokolls, „mit spezifischen Maßnahmen und Empfehlungen, welche die Interessen der ansässigen Bevölkerung und der Touristen berücksichtigen, im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung durch einen umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen.“ Bereits daraus ist abzuleiten, dass das Protokoll auf Projekte in Zusammenhang mit der nachhaltigen touristischen Entwicklung eines Gebietes abzielt, nicht jedoch auf Vorhaben wie den gegenständlichen Windpark, die damit nichts zu tun haben. So hat sich etwa der VwGH in seinem Erk vom 18. Dezember 2012, 2010/04/0086, in Zusammenhang mit der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes nach dem MinroG mit der Bestimmung des Art 6 Abs. 3 TourP befasst und folgendes Festgehalten:

„Die Beschwerde bringt weiters vor, die mit dem angefochtenen Bescheid erteilte Genehmigung widerspreche Art. 6 Abs. 3 des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention, da dem vorliegenden Projekt die intensive touristische Nutzung im Zillertal der Naturparkregion gegenüberstehe und durch die gegenständliche Gewinnung die Substanz für den naturnahen Tourismus im Vorfeld des Hochgebirgsnaturparks entwertet würde.

Zu diesem Vorbringen kann dahingestellt bleiben, ob Art. 6 Abs. 3 [...] überhaupt unmittelbar anwendbar und im Genehmigungsverfahren nach dem MinroG zu berücksichtigen ist [...] Gemäß Art. 6 Abs. 3 des Protokolls „Tourismus“ achten die Vertragsparteien darauf, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird. Die vorliegende Genehmigung betrifft aber keine derartige Tourismusform, sodass auch das angesprochene Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen nicht zu prüfen ist.“

Das Tourismusprotokoll der AK bietet somit keine Grundlage dafür, die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs von WEA auf den Tourismus zu prüfen und darauf allenfalls ein Versagen der Genehmigung zu stützen.

Wasserrechtsgesetz

§ 105 WRG 1959 enthält eine demonstrative Aufzählung öffentlicher Interessen, die die Versagung einer wasserrechtlichen Bewilligung oder die Vorschreibung von Auflagen und Nebenbestimmungen rechtfertigen können. Von den ausdrücklich genannten Interessen kommt gegenständig nur die lit. f in Betracht, welche unter anderem die Gefährdung der Landeskultur bzw. die wesentliche Beeinträchtigung der Naturschönheit nennt. Eine Subsumtion des Tourismus unter die Landeskultur scheidet jedoch aus, sodass nur die „Naturschönheit“ als Anknüpfungspunkt für touristische Belange bleibt.

Dieses öffentliche Interesse ist aber nicht primär wasserrechtlicher Natur, sondern betrifft Belange des Naturschutzes. Die Literatur weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die von § 105 WRG 1959 angeordnete Berücksichtigung (auch) nicht primär wasserwirtschaftlicher öffentlicher Interessen zwar weitgehend uneingeschränkt zur Vorschreibung von Auflagen und Nebenbestimmungen führen kann, nicht jedoch zur Versagung der wasserrechtlichen Bewilligung. So wäre etwa eine Abweisung allein wegen der Verletzung naturschutzrechtlicher Aspekte unzulässig. Dies ist auch in konzentrierten Verfahren bei der Mitbewertung des WRG 1959 zu beachten (Oberleitner/Berger, WRG3 [2011] § 105 Rz 3).

Da es sich um eine demonstrative Aufzählung handelt, kommen grundsätzlich auch andere öffentliche Interessen in Betracht. Bei diesen muss es sich aber um solche handeln, die in ihrer Bedeutung den ausdrücklich aufgezählten gleichkommen (*Kahn/Braumüller*, Handbuch Wasserrecht [2000] 569). Es kann daher nicht abgeleitet werden, dass allfällige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Tourismus eine negative Genehmigungsentscheidung rechtfertigen können.

7.4.4.9. Negative Auswirkungen auf Fauna und Flora

Es wurde vorgebracht, dass im verfahrensgegenständlichen Bereich eine Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten vorkommen würden, welche durch die Errichtung und den Betrieb des Windparks beeinträchtigt würde.

[Geltend gemacht in OZ Nr. 47, 53, 54, 55, 56, 57, 60, 61, 65, 67, 68, 69, 71, 76, 78, 90, 94, 98, 111, 144, 147, 148, 149, 153, 154]

Es wird darauf hingewiesen, dass Naturschutzbelange von Nachbarn nicht als subjektivöffentliches Recht geltend gemacht werden können (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G [2011] § 19 Rz 94, unter Hinweis auf die stRsp des VwGH). Darüber hinaus sind die „Bedenken“ der Einwender auch unbegründet. Im Fachgutachten „Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ vom 13. Juni 2017 wird zu den Auswirkungen auf Pflanzen und deren Lebensräume wie folgt festgehalten:

„In der Bauphase, die temporäre Flächenbeanspruchungen darstellt, fallen die Bereiche der Stromableitung, des eigentlichen Anlagengebietes und die Biotope am Rafflerbach. Durch die Baumaßnahmen tritt ein temporärer Verlust beinahe aller erhobenen Biotope auf. [...] Die verbleibenden Auswirkungen der Bauphase werden nach Wirksamwerden der Ausgleichsmaßnahmen (d.h. die Restbelastung) wie folgt beurteilt: geringfügig nachteilig. [...] Die Betriebsphase führt zur permanenten Flächenbeanspruchungen und somit zu permanenten Biotopverlusten. [...] Die verbleibenden Auswirkungen der Betriebsphase werden nach Wirksamwerden der Ausgleichsmaßnahmen (d.h. die Restbelastung) wie folgt beurteilt: geringfügig nachteilig. [...]

Im Untersuchungsgebiet 3 wurden Enzian (Gentiana)-Arten aufgefunden: Silikat-Glockenenzian (Gentiana acaulis), Schwalbenwurz-Enzian (G. asclepiadea) und Frühlings-Enzian (G. verna). Zum „Weißen“ Enzian kann nur gemutmaßt werden, welche Pflanzenart der Einschreiter meint: Tauern-Enzian (G. frigida) mit gelblicher bis cremeweißer Blüte, die in der Steiermark nur in den Niederen Tauern vorkommt. Alpen-Enzian (Gentiana alpina) hat in Österreich keine bekannten Vorkommen; die nächsten Vorkommen liegen im Schweizer Alpenraum. Der Alpen-Enzian ist leicht mit dem Silikat-Glocken-Enzian (G. acaulis) zu verwechseln, von dem bekannt ist, dass immer wieder weißblütige Formen auftreten. Der Frühlings-Enzian ist jedenfalls im Fachbericht mit der Einlage 0902 entsprechend berücksichtigt.“

In Zusammenhang mit den Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase auf Vögel wird festgehalten, dass *„unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Maßnahmen und der Einrichtung einer ökologischen Bauaufsicht die Restbelastung auf Vögel in der Bauphase mit mittel beurteilt [wird].“*

Zu den Auswirkungen des Vorhabens in der Betriebsphase auf Vögel wird ausgeführt, dass sich *„die Restbelastung aus der Verknüpfung der Erheblichkeit mit der summarischen Wirksamkeit der zugeordneten Maßnahmen [ergibt].“* Bei den Brutvögeln gesamt (Raufußhühner und sonstige) wird eine geringe Restbelastung angegeben. Schließlich wird auch die Restbelastung beim Vogelzug mit gering bewertet.

Bei der Prüfung nach den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß der Artenschutzverordnung kommt das Fachgutachten zu folgendem Schluss:

„Durch außerbrutzeitliche Rodung und Baufeldräumung sind eine Tötung von Jungvögeln oder eine Gelegezerstörung ausgeschlossen. Bei auf die Höhenrücken oder sonstige anlagennahe Bereiche beschränkten Brutvogelarten (Feldlerche, Goldammer, Steinschmätzer) sind störungsbedingt vorübergehende Bestandseinbußen in der Bauphase möglich, in der Betriebsphase ist jedoch rasch mit einer vollen Wiederherstellung des Bestandes zu rechnen.“

Bei der Feldlerche verbleibt ein geringes Tötungsrisiko aufgrund der hoch aufsteigenden Singflüge, aufgrund der in zwei Jahren dokumentierten Revierlage ist eine Kollision jedoch unwahrscheinlich. Beim lokal häufigen Baumpieper und bei der Mehlschwalbe (Koloniebrüter an Gebäuden) sind keine messbaren Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu erwarten. Beim Raufußkauz ergeben sich aufgrund der Situierung der Nachweise keine Beeinträchtigungen. Kollisionen mit Anlageteilen als sehr seltene Ereignisse sind möglich.“

Einzelne Brutbaumverluste übersteigen nicht das Ausmaß gebietsüblicher forstlicher Erntemaßnahmen, bleiben angesichts der sehr reichlichen lokalen Waldausstattung für die Lokalspopulationen unbedeutend und werden durch Nistkästen (CEF-Maßnahme) und Altbestandsentwicklung (im Zuge der Habitatverbesserung für das Auerhuhn, teilweise als CEF-Maßnahme anrechenbar) kompensiert. Besonders hochwertige Altbäume im Bereich des Spengerkogels werden aufgrund erfolgter Planungsänderungen geschont. Im Waldgrenzökoton profitieren einige Arten, z. B. die Ringdrossel, von der Strukturbereicherung von Weideflächen (im Zuge der Habitatverbesserung für das Birkhuhn). Das Durchzugsgeschehen ist quantitativ gering ausgeprägt, liegt deutlich unter dem Niveau anderer bestehender/bewilligter Windparks in der Steiermark und verläuft größtenteils bodennah, daher bleiben Schlagopferzahlen vergleichsweise gering. Eine Bündelung des Zugs auf anlagenfrei bleibende Sattellagen ist ersichtlich. Durch den geringen Greifvogelzug, insbesondere sehr spärliches bis ausnahmsweises Auftreten wertbestimmender Greifvogelarten als Durchzügler oder Nahrungsgäste, ergibt sich ein vernachlässigbar geringes Kollisionsrisiko dieser Gruppe. Störungen durch Barrierewirkung aufgrund des geringen Zugeschehens sind unbedeutend.“ Die Risikoerhöhung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird folglich mit „keine“ bzw. „gering“ bewertet.“

Hinsichtlich möglicher Kumulationseffekte mit anderen WEA wird festgehalten, dass „*mögliche Kumulationseffekte gering [sind]*“. Es sind keine Konflikte ersichtlich, die in einer Einzelbetrachtung des Vorhabens Windpark Stubalpe unerheblich sind, im Zusammenwirken mit den umliegenden Anlagen hingegen erheblich werden. Die fachliche Beurteilung eines gedachten Gesamtprojektes, bestehend aus den Windparks Salzstiegl, Stubalpe und Gaberl, ergibt wie die Einzelbeurteilung nur geringe nachteilige Auswirkungen auf den Vogelzug.“

Bei den Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase auf Fledermäuse kommt das Fachgutachten zu dem Schluss, dass die Restbelastung unter Berücksichtigung der Gesamtwirksamkeit der zugeordneten Maßnahmen als „gering“ einzustufen ist. Bei den Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse in der Betriebsphase kommt das Fachgutachten zum Schluss, dass die Restbelastung aus der Verknüpfung der Erheblichkeit mit der summarischen Wirksamkeit der zugeordneten Maßnahmen mit „gering“ einzustufen ist. Betreffend Prüfung nach den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß der Artenschutzverordnung kommt das Fachgutachten zu folgendem Schluss:

„Für Fledermäuse wäre ohne entsprechende Maßnahmen jedenfalls von einem Zutreffen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen. Es sind daher umfangreiche bau- und betriebsphasenspezifische Maßnahmen nach aktuellem Stand der Technik vorgesehen, insbesondere ein Abschaltalgorithmus, der zunächst nach Worst-case-Annahmen angesetzt und in der Folge durch ein Gondel-Monitoring sowie eine Schlagopfersuche nachjustiert wird. Durch das Maßnahmenpaket können signifikante artenschutzrechtliche Probleme vermieden werden.“

Zu möglichen kumulativen Auswirkungen wird festgehalten, dass „*unter Berücksichtigung der Umsetzung von Fledermausschutz-Maßnahmen in allen drei Windparks (Windpark Gaberl, Windpark Salzstiegl und Windpark Stubalpe) die gemeinsame Betrachtung eine mögliche geringfügige, aber keine erhebliche Kumulation und keine untragbaren nachteiligen Auswirkungen [ergibt]*“.

Bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase auf Laufkäfer mit Schwerpunkt Endemiten wird die Restbelastung unter Berücksichtigung der Maßnahmenwirkung mit „gering“ eingestuft. Im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf Laufkäfer mit Schwerpunkt Endemiten in der Betriebsphase ist von einer „geringen“ Restbelastung auszugehen.

Hinsichtlich weiterer geschützter Tiere wird im Fachgutachten zusammenfassend festgehalten, dass die Prüfung der Verbotstatbestände auf die nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden geschützten Arten „keine“ bzw. „geringe“ Risikoerhöhung zeigt. Zu möglichen kumulativen Auswirkungen wird im Gutachten festgehalten:

„[dass] aufgrund der bestehenden Lebensraumausstattung weder der Windpark Gaberl (vorherrschend montaner Fichtenwald) noch der Windpark Salzstiegl (vorherrschend Bürstlings- Weiderasen und naturferner Speichersee der Hochlagen) besondere, lokal seltene Vorkommen weiterer geschützter Tierarten erwarten [lassen]. Nachweise der Bergeidechse (Windpark Gaberl, KOFLER 2010) und des Grasfrosches (Einzelnachweis Windpark Salzstiegl) sind wie auch im Projektgebiet WP Stubalpe dokumentiert, aber bereits auf lokaler Betrachtungsebene unbedeutend.

Auch hinsichtlich der Endemiten lassen die beiden bestehenden Windparks keine erhöhte standörtliche Bedeutung gegenüber der lokalen Landschaftsmatrix erkennen. Im Zusammenwirken des Windparkprojekts Stubalpe mit den bestehenden Windparks Gaberl und Salzstiegl sind daher keine wesentlichen kumulierenden Wirkungen ersichtlich.“

Zu den Einwendungen betreffend störende Licht-Immissionen kommt der Fachgutachter zu folgendem Schluss:

„Das Vorhaben wurde im UVE-Fachbericht Tiere (Einlage 0901) in seiner Gesamtwirkung – inklusive Beleuchtungsvorrichtungen – beurteilt. Auf Basis umfangreicher Untersuchungen (die zum Zeitpunkt der in der Stellungnahme zitierten Äußerung des Amtssachverständigen Mag. Pichler noch nicht vorlagen) wurde der Vogelzug im Vorhabensgebiet als schwach ausgeprägt beschrieben (Details siehe Stellungnahme zu OZ 53). Wesentliche Auswirkungen der Beleuchtung auf den Vogelzug werden daher nicht erwartet. Hinsichtlich geschützter Insektenarten im Sinne der Stmk. Artenschutzverordnung und/oder der FFH-Richtlinie wurde im Zuge einer ausführlichen artenschutzrechtlichen Prüfung eine geringe Bedeutung des Gebietes festgestellt. Etwaige Auswirkungen der Wege- und Anlagenbeleuchtung auf diese Tiergruppen bleiben somit ebenfalls gering.“

Zu den Einwendungen betreffend Vogelzug hält der Gutachter fest:

„Die vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung beauftragte Studie zum Vogelzug war zum Zeitpunkt der Erstellung des Fachberichts Tiere (Einlage 0901) noch nicht begonnen und blieb daher im Fachbericht unerwähnt. Mittlerweile liegen Daten aus dem ersten (2016) von zwei Untersuchungsjahren dieser Studie vor, welche die im Fachbericht dargelegten Befunde zum Vogelzug bestätigen.

Die für den Fachbericht Tiere herangezogenen Erhebungsdaten zum herbstlichen Greifvogelzug im Ausmaß von 114,0 Stunden ergaben einen schwachen Greifvogelzug im Projektgebiet im Ausmaß von 0,13 Individ./Std. Die aktuelle Studie erbrachte bisher mit 0,19 Individ./Std. in 77,5 Stunden für den Wölkerkogel einen fast identischen Wert. Insgesamt liegen damit aus dem Projektgebiet Daten zum herbstlichen Greifvogelzug im Ausmaß von 191, 5 Stunden vor.

Das Zugaufkommen im Gebiet liegt weit unter dem Wert, der in einer aktuellen (2016) Studie von BirdLife als Obergrenze für die Bewilligungsfähigkeit von Windkraftanlagen empfohlen wird. Konflikte der Tagesbefeuernung mit dem Schutzgut Vögel (insbesondere Vogelzug) werden aufgrund des gering ausgeprägten Zuggeschehens nicht gesehen und wurden deshalb im Fachbericht nicht gesondert herausgearbeitet. [...]

Die Stellungnahme von Bird Life bezieht sich ausschließlich auf den Vogelzug, Aussagen zum örtlichen Brutvogelbestand werden nicht getroffen. Der Kernaussage der Stellungnahme, wonach das Vogelzuggeschehen im Vorhabensgebiet aufgrund mangelhafter Daten nicht beurteilbar sei, kann nicht zugestimmt werden. Vielmehr ist, wie nachstehend ausgeführt wird, die Datengrundlage insgesamt jedenfalls ausreichend, in besonders beurteilungsrelevanten Teilaspekten (herbstlicher Greifvogelzug, Kleinvogelzug) sogar ausgesprochen gut.

Im Einzelnen wurden im Fachbericht Zählzeiten aus 161 Stunden zum Herbstzug verwendet, davon sind 114 Stunden auswertbar hinsichtlich des herbstlichen Greifvogelzugs. Mittlerweile liegen zusätzliche Daten aus dem Jahr 2016 im Ausmaß von 77,5 Stunden aus einem vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung beauftragten Forschungsprojekt vor (Zählpunkt Wölkerkogel), welche die bisherigen, im Fachbericht dargestellten Ergebnisse zum Greifvogelzug bestätigen (siehe hierzu auch die Kommentierung der Stellungnahme 071).

Gerade der besonders beurteilungsrelevante Aspekt des herbstlichen Greifvogelzugs ist damit umfassend dokumentiert. Gut erfasst ist auch das quantitative Ausmaß des allgemeinen, vom Kleinvogelzug geprägten herbstlichen Zuggeschehens auf Basis von 142 Zählstunden. Der vorliegende Datenumfang entspricht somit hinsichtlich der Gesamtstundenzahl der getätigten Erhebungen und der Berücksichtigung des besonders beurteilungsrelevanten herbstlichen Greifvogelzugs hohen fachlichen Anforderungen; [...].

Die in der Stellungnahme bemängelte Tatsache, dass ein Teil der Daten aus bereits vorliegenden Berichten entnommen wurde, stellt aus Sicht des Fachbeitragserstellers keinen Nachteil dar; BirdLife selbst hat in einschlägigen Empfehlungen wiederholt auf das Vollständigkeitsgebot bei der Berücksichtigung vorhandener Daten hingewiesen. Alle Berichte, aus denen Daten entnommen wurden, sind einschlägige professionelle Fachgutachten, in denen die Erfassung des Vogelzugs wesentlicher Teil der fachlichen Befunderhebung war. [...] Dass die verfügbaren Daten sich über einen Zeitraum etlicher Jahre erstrecken, ist in der fachlichen Zusammenschau eher als Vorteil denn als Nachteil zu sehen.

Auf den in der Stellungnahme angesprochenen Einsatz eines Radargerätes zur Erfassung des nächtlichen Vogelzugs konnte angesichts der gegebenen geringen Zugausprägung, die schon zu Beginn der eigenen Erhebungen aufgrund der vorhandenen Daten absehbar war, verzichtet werden. [...]

Ein Postmonitoring (Schlagopfersuche) für Vögel, wie von BirdLife gefordert, wird nicht befürwortet, da es sich dabei im Fall der Vögel um eine rein dokumentierende Maßnahme ohne Schutzwirkung handeln würde. Im Unterschied dazu dient die Schlagopfersuche bei den Fledermäusen (MA_Flm_4) als Beitrag zur Validierung des Abschaltalgorithmus und war für jene Tiergruppe daher im Fachbericht Tiere vorzusehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorliegenden Daten sehr wohl eine verlässliche Beurteilung des Vogelzugs erlauben. Die im Fachbericht vorgenommene Beurteilung wird durch neueste, im Auftrag des Landes Steiermark erhobene Daten zusätzlich untermauert. Die dokumentierten geringen Zugfrequenzen des herbstlichen Vogelzugs, sowohl den Greifvogelzug als auch das Gesamtzugeschehen betreffend, stellen die Umweltverträglichkeit des Vorhabens hinsichtlich des Vogelzugs außer Frage.“

Betreffend Endemische Laufkäfer wird im Gutachten ausgeführt:

„Die Befundung, Einstufung und Maßnahmenfestlegung für dieses Schutzgut erfolgte durch Mag. Wolfgang Paill (Leiter der Abteilung Naturkunde am Universalmuseum Joanneum), der ein führender Experte Österreichs für Laufkäfer und insbesondere auch für den Aspekt des Endemismus in dieser Tiergruppe ist.

Er ist auch Erstautor des Kapitels Coleoptera (Käfer) im maßgeblichen Fachbuch über Endemiten in Österreich (Rabitsch & Essl 2009). Festgehalten wird, dass die von Mag. Paill getätigten Ausführungen zum Schutzgut Laufkäfer im Fachbericht Tiere aus Sicht des Verfassers dieser Einwendungsbehandlung in allen Punkten plausibel sind und dass insbesondere auch die Frage der endemischen Laufkäfer an Trockenstandorten und deren Erheblichkeits-Beurteilung von Mag. Paill mit größter Sorgfalt erwogen worden ist.

Die seitens der Umweltanwältin angesprochene Herabstufung der Erheblichkeit erfolgte im Hinblick auf die örtliche Gesamtverfügbarkeit der trockenen Sonderstandorte am Wölkerkogel und im benachbarten Geschützten Landschaftsteil Brandkogel, da eine Beibehaltung der nach Schema eruierten hohen Erheblichkeit das tatsächliche Ausmaß der lediglich randlichen Betroffenheit des Schutzgutes aus fachlicher Sicht nicht angemessen widerspiegelt hätte. Dem Vorschlag der Umweltanwältin, die Sicherung zweier für Laufkäfer bedeutsamer Quellstandorte nicht wie im Fachbericht vorgesehen durch Baustellenbänder, sondern durch Abplankungen vorzunehmen, wird zugestimmt.“

Und zum Schutzgut Fledermäuse:

„Zu den seitens der Umweltanwältin aufgeworfenen artenschutzrechtlichen Fragen darf Folgendes festgehalten werden:

In der Bauphase erfolgt die Rodung von Baumbeständen mittleren und hohen Alters außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit in den Monaten September und Oktober (MA_5), zusätzlich bleiben durch eine projektintegrierte Änderung der Zuwegung mehrere potenzielle Quartierbäume im Bereich des Spengerkogels erhalten (MA_3). Mit MA_Flm_1 wird vor der Durchführung der Rodungen kontrolliert, ob Fledermaus-Quartierbäume tatsächlich betroffen sind, nötige Fällungen sind nur im ausgewiesenen Rodungszeitraum und im Beisein eines Fledermausexperten möglich. Falls Tiere von den Fällungen betroffen sein sollten, sind diese von dem Experten zu bergen. Mit diesem Maßnahmenpaket können zwar Individuenverluste einzelner Tiere (keinesfalls Wochenstuben oder überwinternde Tiere) nicht vollständig ausgeschlossen werden, es ist jedoch bei Umsetzung der genannten Maßnahmen ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko auszuschließen.

Zur Betriebsphase: Es ist richtig, dass die Schlagopfersuche der Validierung des Gondel-Monitorings sowie des im ersten Jahr implementierten Abschaltalgorithmus dient, selbst aber keine Tötung verhindert.

Der Abschaltalgorithmus im ersten Jahr wurde daher auch strenger als nach den Vorgaben des BMU-Projektes und dem KFFO-Positionspapier gewählt, mit einer Windgeschwindigkeit von $< 6,5$ m/s und einer Temperatur $> 8^{\circ}\text{C}$ sowie keiner räumlich-zeitlichen Differenzierung aufgrund fehlender Datenlage. Dieser vergleichsweise strenge Abschalt-Algorithmus stellt sicher, dass ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko ausgeschlossen werden kann.

Mit der Schlagopfersuche können eventuell trotzdem auftretende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände jedoch schnell dokumentiert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden: Sollte im Zuge der Schlagopfersuche bereits vor Ende des Suchzeitraums eine Zahl an Totfunden erreicht werden (oder die Aussicht bestehen, dass diese bald erreicht wird), durch welche das Tötungsverbot erfüllt wäre, kann an der betreffenden Anlage sofort eine entsprechende Verschärfung des Abschaltalgorithmus eingeleitet werden. Damit dient die Schlagopfersuche durchaus der Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Die Beurteilung des Störungsausmaßes in der Bauphase erfolgte unter Einbeziehung aller bauphasenspezifischen Störquellen, wozu auch der Einsatz mobiler Brecheranlagen zählt. Die im Fachbericht Tiere (dort insbesondere Kapitel 4.3. 1.1 und 4.3.3.2) dargelegte Tatsache, dass in der Bauphase gemäß dem Charakter einer Großbaustelle zeit- und gebietsweise mit starken Störungen zu rechnen ist, ist unter anderem in diesem Geräteeinsatz begründet.“

7.4.4.10. Beeinträchtigung von Wasserrechten

Eingewendet wurden ein Eingriff in die Wasserversorgung der Gemeinde Lobmingtal sowie die mangelnde Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Wasserversorgung des Alten Almhauses.

[Geltend gemacht in OZ Nr. 47, 149]

Die Parteistellung im österreichischen Verwaltungsverfahren schützt lediglich eigene subjektiv-öffentliche Rechte des Nachbarn; die Wahrung von Rechten Dritter steht einer Partei hingegen nicht zu (vgl. VwGH 23.5.1996, 95/07/0012). Insoweit sich das Vorbringen der Einwender daher auf einen behaupteten Eingriff in die Wasserversorgung der Gemeinde Lobmingtal stützt, werden damit keine eigenen subjektiv-öffentlichen Rechte geltend gemacht.

Zur behaupteten mangelnden Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Wasserversorgung des Alten Almhauses wird auf das Fachgutachten Hydrogeologie vom 1. Juni 2017 verwiesen, in dem auf die Quelle des Alten Almhauses eingegangen wurde. Das Gutachten hält in diesem Zusammenhang fest, dass „*die Anlage STA11 (GOK= 1659,24 müA) ca. 445 m von der Quelle Altes Almhaus entfernt (Luftlinie), etwa 51,5 m höher (bergseitig) und außerhalb des dargestellten möglichen orographischen Einflussbereiches der Quelle [liegt].*

Die Anlage STA10 (GOK=1606,52 müA) liegt ca. 370 m von der Quelle Altes Almhaus entfernt (Luftlinie), etwa 1,2 m tiefer (talseitig), auf der dem Einflussbereich abgeneigten Seite der Quelle und außerhalb des dargestellten möglichen Einflussbereiches der Quelle. Es führt auch keine Zuwegung durch das hydrologische Einzugsgebiet dieser Quelle. Somit ist keine Beeinträchtigung dieser Quelle durch die Bauarbeiten zu erwarten.“

Im Übrigen wurde mit gegenständlichem Bescheid der Genehmigungsantrag im Hinblick auf die Errichtung der WEA 10 und 11 ohnehin abgewiesen.

7.4.4.11. Militärische Tiefflugstrecken und Radarhöhenpunkt Wölkerkogel

Die Einschreiter gaben an, dass durch die Errichtung und den Betrieb des Windparks sowohl die Tiefflugstrecke Zeltweg 2, als auch der Radarhöhenpunkt Wölkerkogel – und damit militärische Interessen – stark beeinträchtigt werden würden.

[Geltend gemacht in OZ Nr. 47, 53, 90, 94, 98]

Abgesehen davon, dass damit keine subjektiv-öffentlichen (Nachbar-)Rechte geltend gemacht wurden, ist das Vorbringen inhaltlich unbegründet. Aus dem luftfahrttechnischen Gutachten vom 20. Februar 2017 geht (in Verbindung mit der Antwort auf die Stellungnahme der Gemeinde Maria Lankowitz) hervor:

„Dazu kann aus luftfahrttechnischer Sicht ausgeführt werden, dass laut der Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport keine relevanten elektrischen Störwirkungen auf militärische Richtfunkstrecken und ortsfeste Einrichtungen zur Luftraumüberwachung zu erwarten sind. Im Übrigen wird ausgeführt, dass die Windkraftanlagen sich nicht innerhalb einer Sicherheitszone des Militärflugplatzes Zeltweg befinden. Sie befinden sich zwar „im Einflussbereich“ der Tiefflugstrecken, aber eben nicht innerhalb dieser Tiefflugstrecken. Geeignete Kennzeichnungsmaßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, werden als Auflage vorgeschlagen.“

7.4.4.12. Beeinträchtigung des Birkwild-Bestandes sowie auf Jagd und Wildökologie

Vorgebracht wird, dass durch das gegenständliche Vorhaben ein weiterer wichtiger Trittplatz für Birkhühner verloren gehen und es zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Singvogelpopulation sowie anderer Vögel kommen würde. Zudem würde die Beleuchtung die Tier- und Pflanzenwelt stören. Der projektbedingte Verlust am Bestand an Birkhühnern würde deutlich über der angemerkten 5%-Schwelle liegen.

[Geltend gemacht in OZ Nr. 48, 49, 50, 55, 56, 57, 61, 70, 71, 73, 78, 115, 149, 152]

Formell wird darauf hingewiesen, dass Nachbarn Naturschutzbelange nicht als subjektiv-öffentliches Recht geltend machen können.

Inhaltlich wurden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Vögel und den Vogelzug im Fachgutachten „Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ vom 13. Juni 2017 erhoben und bewertet, wobei hier auch kumulative Auswirkungen mit den bestehenden WEA im Detail betrachtet wurden.

Zu den Auswirkungen des Projektes auf die Raufußhühner ist dem Fachgutachten für Jagd und Wildökologie vom 6. Juni 2017 zu entnehmen:

„Wie die Beurteilung der Projektauswirkungen ergab, liegt im Fall des kumulationsbedingten Barrierefeldes entlang des Kammbereiches zwischen dem Gaberl und dem alten Almhäus, der für Birk- und Auerwild eine hohe Wertigkeit als Korridor besitzt, eine hohe Eingriffsintensität und demzufolge eine hohe Eingriffserheblichkeit vor, die durch Vermeidungs- oder CEFMaßnahmen auf Flächen abseits davon nicht kompensiert werden kann.

*Die nachhaltige Sicherung der Funktionalität des Korridors erfordert daher als einzig mögliche Maßnahme dessen Freihaltung. Im gegenständlichen Bereich ist daher **von der Errichtung der Anlage STA 10 Abstand zu nehmen**, nur dadurch bleibt der regionale Verbund dieser (Teil-) Populationen ausreichend gewährleistet.*

Gemäß Fachbericht Tiere [ist] der Vogelzug im Untersuchungsraum wenig stark ausgeprägt, darüber hinaus die als jagdbar genannten Waldschnepfen Breitfrontzieher, sodass diese Wildart mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht signifikant von der Mastbefeuernng betroffen ist. Birk- und Auerwild reagieren zwar auf rote Farbtöne, allerdings finden sich keine Literaturhinweise, dass die auf ca. 100 m Höhe installierte Befeuernng von den schlecht fliegenden Raufußhühnern angesteuert wird oder irritierend wirkt; vor Kollisionen im Mastfußbereich schützt ein kontrastierender Anstrich. Nach wildbiologischem Ermessen wird die Befeuernng nicht als Konkurrent wahrgenommen und ist im Vergleich zu anderen Faktoren, wie Lärm, Schattenwirkung u. dgl. von untergeordneter Bedeutung. [...]

Der Begriff der lokalen Population folgt nicht notwendigerweise den Bezugsraumdefinitionen im Fachbericht (vgl. Fachbericht Tiere S. 34, Tabelle 7), sondern wird dieser gegebenenfalls artspezifisch nach fachlichen Erwägungen angesetzt. Unter Pkt. 2.2.1 Lebensraumveränderungen – Lebensraumverlust wird eingangs darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Wirkung des Projektes auf der betreffenden Fläche sowie im projektbedingt zu erwartenden Wirkraum zu beurteilen ist und dies im gegenständlichen Gutachten auch entsprechend berücksichtigt wurde.

Mortalität Laut Fachbericht werden betriebsbedingte Störungen und Lebensraumentwertung für das Birkhuhn im zentralen Projektraum Schwarzkogel/Wölkerkogel erwartet. In diesem Bereich mit derzeit 5-8 Hähnen geht der Brunner in seinem Gutachten von einer Halbierung des Bestandes aus.

*Im Hinblick auf die Untersuchungsergebnisse von Grünschachner-Berger ist neben einem Ausweichen des Birkwildes in weniger stark vom Projekt betroffene Bereiche, auch von einem Rückgang des lokalen Bestandes auszugehen, dieser lässt sich allerdings nicht quantifizieren (vgl. Pkt. 2.2.1 Lebensraumveränderungen – Lebensraumverlust) **Wölkerkogel als Trittsteinbiotop, Fragmentierung** Siehe Pkt. 2.1.3 Korridore und Wildwechsel, Pkt. 2.2.2 Barrierewirkungen und Verinselung, Pkt. 2.2.3 kumulierende Wirkung sowie Pkt. 2.3 Ausgleich-, Ersatzmaßnahmen und Resterheblichkeiten.*

Maßnahmenfläche Gmoa (MA_VÖ_3) und CEF-Maßnahmen Die eingehende Beurteilung des von Brunner georteten Konfliktfensters 02 ergab, dass unter den gegebenen Bedingungen die CEF-Maßnahme (MA_VÖ-3) zur Minderung der Projektwirkungen ausreichend ist; standorts- und geländebedingt können die Abstände gegenüber WEA variieren; die Situation in diesem Bereich wurde insbesondere unter Pkt. 2.3 Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen und Resterheblichkeiten ausführlich abgehandelt.“

7.4.4.13. Fehlende Berücksichtigung von Landschafts-Schutzgebieten

Es wurde eingewendet, dass die Landschaftsschutzgebiete „Amering-Stubalpe“ und „Pack-Reinisch-Rosenkogel“ willkürlich getrennt ausgewiesen worden seien, in ihrer Wirkung allerdings im Verbund zu betrachten wären.

[Geltend gemacht in OZ Nr. 61, 64, 65, 67, 68, 69]

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH können Nachbarn im UVP-Verfahren nur insoweit subjektive Rechte geltend machen, als sie durch das Vorhaben in den Schutzgütern Leben, Gesundheit, Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechten in ihrer Substanz und nicht bloß im Vermögen nachteilig beeinflusst werden. Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und des Ortsbildes sind davon nicht umfasst (VwGH 6.7.2010, 2008/05/0115). § 8 Abs. 3 StNSchG 2017 knüpft die Bewilligungspflicht bestimmter Anlagen bzw. Maßnahmen an deren Lage „in“ einem Landschaftsschutzgebiet; das ist im vorliegenden Fall das Landschaftsschutzgebiet „Amering-Stubalpe“. Das Landschaftsschutzgebiet „Pack-Reinisch-Rosenkogel“ ist vom nächstgelegenen Anlagenstandort (STA 01) 6.440 m entfernt. Da Verwaltungsbehörden an gehörig kundgemachte Gesetze und Verordnungen gebunden sind, war auf diese Einwendung nicht weiter einzugehen.

7.4.4.14. Mangelhafte Ausweisung der gegenständlichen Vorrangzone

Es wurde eingewendet, dass bei der Ausweisung des Gebietes als Vorrangzone die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet nicht ausreichend berücksichtigt worden wäre.

[Geltend gemacht in OZ Nr. 43, 48, 49, 50]

Zur behaupteten mangelhaften Auseinandersetzung mit dem Vorhandensein des Landschaftsschutzgebietes im Verfahren zur Ausweisung der Vorrangzone „Gaberl“ ist festzuhalten, dass für die Vorrangzonen bereits bei der Erstellung des SAPRO eine „Strategische Umweltprüfung“ (SUP) durchgeführt wurde. Im Rahmen der SUP wurden auch die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet erhoben und mit „negativ“ bewertet.

Im SUP-Umweltbericht zum SAPRO wird dazu folgendes festgehalten: *„Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen [...] Freizeit/Erholung (z.B. Sicherung der Naherholungsfunktion, Aufrechterhaltung der ganzjährigen Begehrbarkeit der Wanderwege mit Bezug auf Sicherheit/Eiswurf) [...] und Landschaft (z.B. landschaftsgerechte Wiederherstellung von raumprägenden, natürlichen Elementen, Verzicht auf Freileitungen) zu erarbeiten. Unverträgliche Auswirkungen können in der landesweiten Betrachtung für die Vorrangzone Gaberl jedenfalls ausgeschlossen werden.“*

7.4.4.15. Gefahr durch Eisfall

Auf Grund der Gefahr durch Eisfall wird die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit touristischer Nutzung hinterfragt.

[Geltend gemacht in OZ Nr. 45, 71, 78, 111]

Das Thema Eisfall wurde im konsolidierten und bereits zitierten Fachgutachten für Elektrotechnik vom 12. Jänner 2018 sowie vom humanmedizinischen Gutachter detailliert untersucht und bewertet. Danach sind Gefährdungen bzw. unzumutbare Belästigungen durch Eisfall nicht zu erwarten.

7.4.4.16. Mangelnde Betrachtung der Auswirkungen auf die Rodungsflächen

Es wurde eingewendet, dass eine Auswirkungs-Betrachtung, die nicht auf alle Sach- und Themenebereiche bzw. rechtliche Grundlagen eingeht, im Widerspruch zu den geltenden Verordnungen stehen würde.

[Geltend gemacht in OZ Nr. 53, 71, 78, 90, 94, 98]

Die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf den Wald wurden im Fachgutachten Waldökologie und Forstwesen vom 11. Mai 2017 erhoben und bewertet. Dieses hält in Bezug auf die gegenständlichen Einwendungen Folgendes fest:

„Bzgl. Landschaftsbild ist zwar prinzipiell auf den Fachbereich Landschaftsgestaltung und Kulturgüter zu verweisen, allerdings ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Rodungen an sich keine wesentlichen Einschnitte in diese verzahnte Landschaftseinheit zu erwarten sind.

Dies erstens, da der Großteil der Rodungen nur befristet erteilt wurde und auf diesen Flächen nach Vorhabens-Umsetzung zeitnah die Rekultivierung von der Begrünung bis zur Wiederbewaldung erfolgt und da zweitens die dauernden Rodungen in den großen betroffenen Wald/Freilandkomplexen sehr verteilt auftreten.

Ob die Umsetzung des Vorhabens an sich durch etwaige Störungen an der Schönheit der Landschaft hier zu einer Beeinträchtigung führt, ist allerdings weder Sache des Forstrechts noch im Fachbereich Waldökologie zu beurteilen, sondern unterliegt der Stellungnahme durch den Fachbereich Landschaftsgestaltung und Kulturgüter.“

Betreffend die Rodung von Teilflächen der Gst. Nr. 2/1 und 4, je KG 63311 Gößnitz wird ausgeführt:

„Wird eine Waldfläche gerodet, so wird diese Rodung an einen bestimmten Zweck als Bedingung gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 ForstG gebunden. Geht der ursprüngliche Rodungszweck verloren und an seine Stelle tritt ein anderer Rodungszweck, so wird die ursprüngliche Bewilligung für den betroffenen Bereich ungültig, die Waldeigenschaft innerhalb des Feststellungszeitraumes lebt wieder auf, womit die neuerliche – überlagernde – Rodungsbewilligung vollinhaltlich korrekt die (neuerliche formalrechtliche) Rodung der (auch unbestockt) betroffenen Fläche erfolgt. Kommen auf einer Fläche mehrere Nutzungen überlagernd vor, so ist aus fachlicher Sicht die Hauptnutzung entscheidend.“

Zu den Einwendungen in OZ 71 hält der Gutachter fest:

„Die forstrechtliche Bewilligung ist aufgrund von teilweiser hoher Schutzfunktion und punktueller mittlerer Wohlfahrtswirkung an eine Interessensabwägung im Sinne des § 17 Abs. 3ff ForstG gebunden. Zusätzlich ist für alle befristeten Bewilligungen sowohl in der UVE wie im UV-Gutachten Waldökologie und Forstwesen ein Bodenschutz bzw. sachgerechte Begrünung und Bodenschonung vorgesehen.“

Zu den Einwendungen in OZ 78 hält der Gutachter fest:

„Hinsichtlich des Fachbereiches Waldökologie und Forstwesen ist auszuführen, dass es hohe Eingriffe in den Wald und den Boden geben wird. Die Rodungen im Ausmaß von 21,3616 ha unterteilen sich auf dauernde Rodungen von Waldflächen auf 6,5332 ha und auf befristete Rodungen auf rd. 14,8284 ha Waldfläche. Für die dauernden Rodungsflächen mit erhöhten Waldfunktionen im Gesamtausmaß von 2,0748 ha sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die befristeten Rodungsflächen werden zeitnah nach Fertigstellung wiederbewaldet. Die Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes ist auf 0,9022 ha als dauernd und auf 10,3088 ha als befristet vorzunehmen. Darin enthalten sind die 7,6190 ha, welche für die Ausgleichsflächen Magerrasen benötigt werden. Die Verringerung des Bewuchses, welcher eine hohe Schutzwirkung aufweist, beträgt 0,4984 ha.

Diese Flächen werden mit Neuaufforstungen in der Kampfzone des Waldes ausgeglichen. Die befristet entfernten Bewuchs-Bereiche der Kampfzone des Waldes im Ausmaß von 9,9070 ha (abzüglich der Flächen mit hoher Schutzfunktion) sind wiederherzustellen. Zu beachten ist, dass aufgrund des lückenhaften Bewuchses in der betroffenen Kampfzone des Waldes auf 9,9070 ha nur auf rd. 1.891 Einzelbäume zugegriffen wird. Diese Eingriffe werden in der Bauphase wohl sehr präsent sein, danach ist aber durch die in der UVE wie im UV-Gutachten Waldökologie und Forstwesen definierten Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen mit keinen spürbaren Auswirkungen zu rechnen. Zu den Details wird auf Kapitel 6.4 des UV-Gutachten Waldökologie und Forstwesen verwiesen.“

7.4.4.17. Gefährdung der Wasserversorgung

Die Einwender brachten vor, dass im Falle einer Gefährdung der Wasserversorgung durch das geplante Vorhaben Flächenwidmungen zurückgenommen werden müssten. Das wären gravierende Umweltauswirkungen, die in einem Zielkonflikt mit dem geplanten Windpark stehen würden.

[Geltend gemacht in OZ Nr. 52, 53, 78, 90, 94, 98]

Diesbezüglich ist auf das Fachgutachten Hydrogeologie vom 1. Juni 2017 zu verweisen:

„Die Wassergenossenschaft Stubalpe hat lt. Wasserbuch PZ 8/1344 insgesamt 7 Quellen (Ochsenbodenquell 1-3, Stückler Quelle 1 und 2, Zapfl Quelle 1 und 2) bewilligt. Aus der Distanz zu der in Stellungnahme vom 1. Februar 2017 vorgebrachten Windkraftanlage STA 10 zu den Quellen (im Minimum ca. 1km - Zapfelquellen) sowie aus deren topographischen Lage (dazwischenliegende Vorflutgräben) im Vergleich zur Windkraftanlage kann eine Beeinflussung durch die Errichtung der genannten Anlage aus hydrogeologischer Sicht ausgeschlossen werden.

Seitens des Projektwerbers wurden jedoch zum Zwecke des Monitorings die Zapfl Quellen 1 und 2 ins Monitoringprogramm aufgenommen, da diese unterhalb eines Zuwegungsbereiches zu liegen kommen. Dieser Projektvorschlag ist auch in den Auflagen wiederzufinden. [...] In Summe kommt es im Bereich Hydrogeologie durch die Errichtung und den Betrieb des Windpark Stubalpe weder zu dauerhaften und erheblichen qualitativen noch zu dauerhaften und erheblichen quantitativen Einwirkungen auf das Grundwasser, wodurch das Vorhaben insgesamt als umweltverträglich zu bewerten ist.“

Eine Beeinträchtigung liegt daher laut Fachgutachten nicht vor, im Übrigen wurde das Genehmigungsansuchen betreffend die WEA 10 abgewiesen.

7.4.4.18. Untauglichkeit des Straßennetzes für das geplante Vorhaben

Es wurde vorgebracht, dass die bestehenden Wege für die Dimensionen des Vorhabens nicht geeignet wären und es zu Um- und Rückbauten kommen müsse.

[Geltend gemacht in OZ Nr. 77]

Das verkehrstechnische Gutachten vom 10. Jänner 2018 hält dazu fest:

„Die Einwendungen der Gemeinde Hirscheck-Pack betreffen allfällige Beschädigungen an Verkehrswegen der Gemeinde (inkl. Salzstieglstraße). Auf die Gefahr von Beschädigungen wurde bereits eingegangen und eine entsprechende Auflage formuliert.“

7.4.4.19. Baustellen-Verkehr

Die Einwender stellten fest, dass auf Grund der gegebenen Eigentums-Verhältnisse und der durch die BH Judenburg verordneten Fahrverbote für Fahrzeuge mit über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht die geplante teilweise Abwicklung des Baustellenverkehrs über das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Weißkirchen in der Steiermark rechtlich in Frage gestellt sei. Zudem sei die geänderte Zufahrt-Situation von Süden her im Projekt nicht durchgehend korrigiert worden. **[Geltend gemacht in OZ Nr. 71, 72]**

Der verkehrstechnische Fachgutachter hält dazu in einem Gutachten vom 10. Jänner 2018 wie folgt fest:

„Projektgemäß ist eine Zuwegung für Massentransporte und Anlagenteile ausschließlich über die A2- Südautobahn von Süden her vorgesehen. Dadurch wird das Gemeindegebiet von Weißkirchen und damit die dortigen Straßen und Wege mit öffentlichem Verkehr (insbesondere der Kothgrabenweg) nicht berührt. In diesem Bereich ist untergeordnet ausschließlich mit dem An-/Abtransport von Grabgerätschaft und Leitungs- bzw. Bettungsmaterialien für die Energieableitung nahe der Passhöhe Salzstiegel zum Umspannwerk in Baumkirchen.

Die Errichtung dieser Energieableitung muss nicht während der Tauperiode (gemeint: Frost-Tauperiode) erfolgen uns ist erfahrungsgemäß nicht zweckmäßig, sodass die entsprechende temporäre 3,5 t-Gewichtsbeschränkung während dieser Zeit unbeachtlich wird. Sofern durch die zuständige StVO-Behörde (im Einvernehmen mit der Straßenerhalterin) keine Ausnahme von der ganzjährigen 16 t-Gewichtsbeschränkung für den Kothgrabenweg erteilt würde, müssten die zuvor genannten Materialien mit entsprechend kleineren Fahrzeugen (z.B. entsprechend beladene 2-Achs-LKW) antransportiert werden. [...] Die vkt. Beurteilung bezieht sich jedenfalls auf eine Zuwegung von der A2-Südautobahn/ B70 her.“

Die Einwendungen waren daher unbegründet.

7.4.4.20. Unstimmigkeiten beim Bauzeitplan

Bemängelt wurde, dass beim gegenständlichen Projekt für das Gießen der Fundamente tatsächlich mit dem beantragten Zeitrahmen das Auslangen gefunden werden könne. Das Bau- und Transportkonzept lege darüber hinaus nicht ausreichend konkret dar, mit welchen „Sonderfahrzeugen“ der Transport der Anlagenkomponenten vom Umladeplatz zu den einzelnen WEA-Standorten bewerkstelligt werden solle. Zudem wurde die vorgelegte Massenbilanz angezweifelt.

[Geltend gemacht in OZ Nr. 71]

Die Zusammenfassenden Bewertung hält dazu fest:

„Die Einwendung wurde dem ASV zur Kenntnis gebracht, eine tatsächliche fachliche Relevanz besteht jedoch nicht. Es wird auf die Behandlung der Einwendung der übrigen angeführten ASV hingewiesen.“

7.4.4.21. CO₂-Einsparung

In den Einwendungen wird u.a. die Aussage getätigt, dass durch die Errichtung der Windanlagen die Einsparung an CO₂ mit 0,12% im nicht wahrnehmbaren Bereich liege.

[Geltend gemacht in OZ Nr. 48, 49, 50, 147, 148]

Das Fachgutachten Makroklima Klimatologie vom 9. März 2017 hält dazu fest:

„Aus fachlicher Sicht ist der Ausbau und die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen entsprechend voranzutreiben, um die europäischen Klima- und Energieziele bis 2030 und in weiterer Folge bis 2050 zu erreichen. Die EU und somit auch Österreich und die Steiermark, haben sich verpflichtet, bis 2020 16% an Treibhausgasemissionen einzusparen und den Anteil der Erneuerbaren Energieträger auf 34% anzuheben. Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es neben zahlreichen unterschiedlicher Klimaschutzmaßnahmen auch eines weiteren Ausbaues an Erneuerbarer Energie. Sowohl im Klimaschutzplan Steiermark als auch in der Energiestrategie Steiermark 2025 wird daher auch der Ausbau der Windenergie als ein geeignetes Maßnahmenpaket formuliert, um die Erreichung dieser Klima- und Energieziele zu gewährleisten.“

Laut aktuellem Energiebericht der Steiermark 2016 liegt der Anteil der Erneuerbaren Energieträger in der Steiermark bei rund 28,2 %. In der Steiermark wurde zudem das Sachprogramm Windenergie erarbeitet, um einen raumverträglichen Ausbau der Windenergie zu gewährleisten. Im Rahmen dieses Sachprogramms wurde der Bereich Gaberl als Vorrangzone ausgewiesen.

Durch den Betrieb des Windpark Stubalpe werden pro Jahr rund 131.000 MWh erneuerbarer Strom erzeugt. Dadurch ergibt sich gerechnet auf den europäischen Strommix (Datenbasis 2015) eine Substitution von rund 45.000 t CO₂ pro Jahr und für die Steiermark eine Reduktion der Gesamttreibhausgasemissionen um ca. 0,4 %. Wenn man nur den Nicht-Emissionshandelsbereich betrachtet ergibt sich eine Einsparung an Treibhausgasen um ca. 0,7 %. Aus Sicht des Makroklimas kann daher den Einwendungen nicht gefolgt werden.“

7.4.4.22. Sonstige Einwendungen

Im Gutachten für die Fachbereiche Luftreinhaltung und Lokalklima vom 7. März 2017 wird zum Vorbringen der Umweltanwältin **[Geltend gemacht in OZ Nr. 71]** festgehalten:

„Die Umweltschützerin kritisiert hinsichtlich der Ausführungen im Fachbeitrag Luftschadstoffe, dass

- der Begriff ‚Fahrt‘ im Fachbericht nicht definiert ist, wodurch nicht klar ist, ob darunter eine Hin- und Rückfahrt oder lediglich eine Fahrbewegung in eine Richtung verstanden wird. Aufgrund des Verweises im Fachbeitrag (‚Fahrten werden dem Fachbericht Verkehr entnommen‘) wird davon ausgegangen, dass wie dort (Einlage 0401, Fachbeitrag Verkehr, Tabelle 9, Seite 23) unter Fahrt der Hin- und der Rückweg, also zwei Fahrbewegungen zu verstehen sind.

- für die Ermittlung des Ist-Zustandes die Daten der Messstation Masenberg herangezogen wurden, welche ca. 80 km Luftlinie vom Vorhaben entfernt liegt. Die Verwendung der Daten der Station Masenberg (nördliche Oststeiermark, 1180m Seehöhe) als einziger vollbestückter Messstelle des Messnetzes Steiermark über 1.000m Seehöhe ist für Verfahren an Höhenstandorten im gesamten Bundesland üblich. Aufgrund der Lage beider Standorte im Steirischen Randgebirge nördlich der Pack ist auch die morphologisch-klimatologische Übereinstimmung vergleichsweise gut.

- die im Fachbeitrag als emissionsreduzierende Maßnahme angeführte Befeuchtung der Fahrwege zu wenig klar formuliert wurde und dahingehend eine Konkretisierung notwendig ist, auch unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung des Eintrags von Nährstoffen in Form von Staub in Magerstandorte (Fachbereich Pflanzen und deren Lebensräume). Diese Konkretisierung ist im vorliegenden Teilgutachten Luft/Klima erfolgt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die gewählte Konkretisierung, die den Empfehlungen der „Technischen Grundlage zur Ermittlung diffuser Staubemissionen“ (BMWFJ 2013) folgt, einen maximalen Emissionsreduktionseffekt zum Ziel hat und demzufolge nicht auf die angesprochene botanische Problemstellung abstellt.“

Zur Vernichtung von Almboden [**Geltend gemacht in OZ Nr. 59, 78, 115**] wird im Fachgutachten Boden vom 9. Juni 2017 ausgeführt: *„Aus Sicht des Amtssachverständigen sind betreffend [das] Schutzgut Lebensraum Boden vernachlässigbar[e] Auswirkungen gegeben.“*

Zum eingewendeten mangelnden Bedarf am gegenständlichen Windpark [**Geltend gemacht in OZ Nr. 78, 147**] wird auf die Stellungnahme aus Sicht der Energiewirtschaft verwiesen (vgl. Kapitel 7.3.16).

Zu den Einwendungen betreffend Steiermärkisches Naturschutzgesetz [**Geltend gemacht in OZ Nr. 151, 154**] wird auf die entsprechenden Ausführungen (vgl. Kapitel 9.5.) verwiesen.

7.5. Projekt-Konkretisierung nach der mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 9. Oktober 2017 erfolgte seitens der Antragstellerin eine Projekt-Konkretisierung auf Grund des am 1. August 2017 in Kraft getretenen neuen Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 (StNSchG 2017). In diesem ist keine (sonst übliche) Regelung enthalten, wonach die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen wären. Aus diesem Grund ist das StNSchG 2017 von der Behörde im anhängigen UVP-Verfahren anzuwenden.

Gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 StNSchG 2017 bedürfen in Landschaftsschutzgebieten außerhalb geschlossener Ortschaften und des Bereiches von eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern sowie natürlich fließenden Gewässern die Errichtung von nicht im Bauland liegenden Bauten und Anlagen, ausgenommen Ansitzeinrichtungen, Fütterungen sowie Bauten und Anlagen, die für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung unerlässlich sind, einer Bewilligung. Vor diesem Hintergrund besteht im Hinblick auf sämtliche im Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 „Ammering - Stubalpe“ geplanten Bauten und Anlagen eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 StNSchG 2017 (die Anlagen STA 04, STA 05 und STA 06 am Ochsenstand liegen dagegen nicht im Landschafts-Schutzgebiet).

Die Antragstellerin führt dazu aus:

„Lässt die Ausführung des Vorhabens keine Beeinträchtigung im Sinne des § 3 Abs. 1 StNSchG 2017 erwarten, worunter u.a. eine nachhaltige Verunstaltung des Landschaftsbildes fällt (§ 3 Abs. 1 Z 3 StNSchG 2017) ist die Bewilligung nach Abs. 1 des § 27 StNSchG 2017 zu erteilen. Laut den Materialien betrifft dies den Fall, dass ein geplantes Vorhaben ohne nachhaltige Auswirkungen realisiert werden kann, ohne dass gesonderte Auflagen vorgeschrieben werden müssen. [...] Folgt die Behörde diesen Ausführungen der ASV, scheidet eine Bewilligungserteilung in Anwendung des § 27 Abs. 1 StNSchG 2017 aus.

In einem nächsten Schritt ist jedoch zu prüfen, ob eine Bewilligung auf der Grundlage des Abs. 2 in Frage kommt. Sind nämlich nachhaltige Auswirkungen zu erwarten, ist gemäß § 27 Abs. 2 StNSchG 2017 die Bewilligung zu befristen bzw. unter Auflagen oder Bedingungen zu erteilen, „wenn dadurch nachhaltige Auswirkungen auf den Schutzzweck ausgeschlossen oder auf ein unerhebliches Ausmaß beschränkt werden können. Auflagen können zur Verringerung einer nachhaltigen Verunstaltung des Landschaftsbildes auch die Vorschreibung einer entsprechenden Landschaftsgestaltung umfassen.“ Da die ASV in ihrem Fachgutachten „Landschaft“ vom 8.6.2017 - wie oben zitiert - von einer sehr hohen Eingriffsintensität ausgeht, die durch Maßnahmen nicht zu mindern ist, scheidet (auch) die Bewilligungserteilung gemäß § 27 Abs. 2 StNSchG 2017 aus.

*Ist ein Vorhaben nach § 27 Abs. 2 StNSchG 2017 nicht bewilligungsfähig, kommt § 27 **Abs. 3** StNSchG 2017 zur Anwendung, wonach eine Bewilligung „weilers“ zu erteilen ist, „wenn das überwiegende öffentliche Interesse an dem Vorhaben oder der Maßnahme höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung von Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen. [...] Kann u.a. eine nachhaltige Verunstaltung durch die Vorschreibung von Auflagen nicht „gering gehalten“ werden (wobei dem Gesetzestext nicht zu entnehmen ist, ob der Eingriff selbst oder das Schutzgut angesprochen ist), ist die Bewilligung nach Abs. 4 erster Satz StNSchG 2017 - offenbar trotz positiver Interessenabwägung - zu versagen. Folgt man der ASV und ihrem Fachgutachten, wird jedenfalls davon auszugehen sein, dass die nachhaltigen Wirkungen des Vorhabens nicht gering gehalten werden können (und zwar sowohl im Hinblick auf den Eingriff als auch das Schutzgut Landschaft) und somit eine Bewilligung nach Abs. 3 des § 27 StNSchG 2017 nicht in Frage kommt.*

*Anstelle der Versagung der Bewilligung kann die Behörde allerdings gemäß § 27 **Abs. 4 zweiter Satz** StNSchG 2017 „auf Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers [...] Ausgleichsmaßnahmen vorschreiben, wenn damit eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder Naturhaushaltes erreicht wird und diese Verbesserung die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens oder der Maßnahme erheblich überwiegt.“*

Diese Regelungssystematik lehnt sich - wie die Gesetzesmaterialien betonen - insbesondere an § 51 Sbg NSchG an. Nach dieser Bestimmung besteht für den Fall, dass ein Vorhaben aus Sicht des Naturschutzes versagt werden müsste, die Möglichkeit, das Vorhaben unter Vorschreibung oder Anrechnung von Ausgleichsmaßnahmen zu bewilligen. Die Bestimmung sieht also die Erteilung der angestrebten Bewilligung unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen „an Stelle der Untersagung“ des Vorhabens vor, wofür eine Tatbestandsvoraussetzung ist, dass die Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen ein negatives Ergebnis erbracht hat.

Für die Erteilung der Bewilligung reicht es nach der Judikatur sowie dem Wortlaut des § 51 Abs. 3 Z 1 Sbg NSchG aus, „wenn die Ausgleichsmaßnahmen zur wesentlichen Verbesserung eines der beiden genannten Kriterien (des Landschaftsbildes oder des Naturhaushalts) führen.

Ungeachtet der Art der festgestellten erheblichen Beeinträchtigung nach § 25 Abs. 3 leg cit genügt eine wesentliche Verbesserung von Landschaftsbild oder Naturhaushalt. Das bedeutet für einen Fall, in dem eine erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsbild, Naturhaushalt, Landschaftscharakter und Erholungswert der Landschaft konstatiert wurde, dass trotz dieser vielfachen Beeinträchtigungen eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder aber des Naturhaushaltes bereits genügen kann, um dem Erfordernis der Z 1 gerecht zu werden.“

Gleiches gilt im vorliegenden Fall: Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (angesprochen in § 3 Abs. 1 Z 3 StNSchG 2017) kann durch Maßnahmen, die der Verbesserung des Naturhaushaltes dienen, ausgeglichen werden, wobei die Bewilligung dann zu erteilen ist, wenn die Verbesserung die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens erheblich überwiegt. Die ASt geht davon aus, dass mit dem beiliegenden Maßnahmenkonzept zur Erhaltung der Almen sichergestellt wird, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die darin dargestellten Maßnahmen, die der Verbesserung des Naturhaushaltes dienen, ausgeglichen werden kann und die Verbesserung die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild erheblich überwiegt.

Aus diesem Grund wird der bereits mit Schriftsatz vom 18.12.2015 gestellte Genehmigungsantrag insoweit präzisiert, als nunmehr ausdrücklich auch ein Antrag nach § 27 Abs. 4 zweiter Satz StNSchG 2017 gestellt wird und die Stmk Landesregierung gemäß § 17 UVP-G 2000 daher auch unter Mitwirkung aller im vorliegenden Fall einschlägigen innerstaatlichen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften, i.V.m. Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Stubalpe“ nach Maßgabe der bereits vorgelegten Einreichunterlagen unter Vorschreibung der im beiliegendem Konzept dargestellten Ausgleichsmaßnahmen erteilen möge.

Das dem Antrag beigelegte Konzept „Landschaftswandel durch Verwaldung“, erstellt von der „Planum Fallast Tischler & Partner GmbH“ vom 8. Oktober 2017 wurde dem beigezogenen Sachverständigen für Naturschutz zur fachlichen Beurteilung vorgelegt. Dieser gab seine Stellungnahme dazu am 12. Jänner 2018 ab und erklärte darin:

„Dem Antrag nach § 27 Abs. 4 zweiter Satz Stmk. NSchG 2017, eingebracht am 09.10.2017 vom Antragsteller in Vertretung durch das Büro Onz mit dem vorgelegten Projekt „Landschaftswandel und Verwaldung, Stellungnahme und Maßnahmenvorschläge“ vom Büro PLANUM Fallast Tischler & Partner GmbH, Graz vom 08.10.2017, kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden. Vom naturkundlichen ASV wird der Behörde empfohlen das ggst. vorgelegte Projekt mit den enthaltenen Maßnahmen und dem zugeordneten Zeitplan als Ausgleichsmaßnahme im Sinne des Stmk. NSCHG. 2017, § 27, Abs. 4 anzuerkennen, weil dadurch eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes erreicht wird.“

8. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt, auf die erstellten Teilgutachten, auf das Prüfbuch und die darauf aufbauende Zusammenfassende Bewertung, sowie auf die Erklärungen der Parteien, Beteiligten und beizuziehenden Stellen. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die ebenfalls eine Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind in den Fachgutachten der beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen zitiert.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und die Teilgutachten wurden von den beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis dieser Umweltverträglichkeitserklärung und der eingereichten Gutachten haben die qualifizierten beigezogenen Sachverständigen die maßgeblichen Fachfragen überprüft und beurteilt, in weiterer Folge wurden die entsprechenden Fachgutachten erstellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkansätzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195, u. a.).

Die erkennende Behörde kam – auch unter Berücksichtigung der im Rahmen des Parteiengehör eingelangten Stellungnahmen – zu dem Schluss, dass die eingeholten Fachgutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen. Die Zusammenfassende Bewertung gab darüber hinaus eine Gesamtschau über die bereits erstellten Gutachten und kam zum Ergebnis, dass es keine Widersprüche gibt. Einwendungen fanden einerseits in den Projektsergänzungen bzw. -modifikationen Eingang; andererseits sind die einzelnen Fachgutachter auf die Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingegangen und haben diese fachlich beurteilt. Eine neuerliche Befassung sämtlicher Sachverständigen nach dem Parteiengehör im Februar/März 2018 war nach Ansicht der Behörde nicht erforderlich, da alle in diesen Stellungnahmen behandelten Themen bereits auf fachlicher Ebene abgehandelt waren.

Die erkennende Behörde hat aufgrund der materiellen Wahrheitsfindung darauf Rücksicht genommen und konnte sich somit auf die von den einzelnen Fachgutachtern erstellten Gutachten, auf das Prüfbuch und auch auf die durchaus schlüssige und nachvollziehbare Zusammenfassende Bewertung stützen. Im Übrigen wurden keine fundierten Gegengutachten vorgelegt, die die von der Behörde eingeholten Fachgutachten konkret und begründet widerlegt hätten. (vgl. BVwG, 28.12.2015, W155 2017843-1). Die vorgelegten bzw. erwähnten Studien erschöpften sich in allgemeinen Bewertungen, ohne auf das gegenständliche Vorhaben konkret einzugehen.

9. Rechtliche Beurteilung

9.1. Zuständigkeit der Behörde

Das beantragte Vorhaben umfasst neben zahlreichen Begleitmaßnahmen insbesondere die Errichtung und den Betrieb von 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 64 MW.

Anhang 1 Z. 6 lit. a (Spalte 2) UVP-G nennt als maßgebliche Schwellenwerte eine elektrische Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW. Da der Schwellenwert von 20 MW durch das Vorhaben deutlich überschritten wird, war für das Vorhaben gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Z. 6 lit. a UVP-G eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Da das Vorhaben zur Gänze im Gebiet des Landes Steiermark situiert ist, ist die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 allein zur Durchführung des Verfahrens zuständig.

9.2. SAPRO Windenergie

Das Vorhabensgebiet wurde mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Juni 2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wurde (in weiterer Folge: SAPRO Windenergie), als Vorrangzone ausgewiesen. In Vorrangzonen nach § 3 Abs. 1 Z. 2 der Verordnung ist die Errichtung von Windkraftanlagen – das sind solche mit mehr als 0,5 MW – bei der Neuerrichtung nur zulässig für Projekte, die eine elektrische Gesamtleistung von mindestens 20 MW erreichen. Im Zuge einer UVP soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass dauerhaft bewirtschaftete Schutzhütten und Weidewanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Die im Verordnungswortlaut geforderte Mindestanlagengröße wird durch das vorliegende und genehmigte Windkraftprojekt deutlich überschritten. Mit der Situierung des Vorhabens in der Vorrangzone werden die Zielsetzungen des Sachprogramms aus Sicht des Sachverständigen für Raumordnung erfüllt. Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass die UVP-Genehmigungsbehörde die Gesetzmäßigkeit dieser Verordnung nicht in Frage zu stellen hat und dies auch keine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG darstellt.

Aus Sicht der örtlichen Raumordnung wurde vom zuständigen Sachverständigen festgestellt, dass für die 17 genehmigten WEA kein Widerspruch zu Flächenwidmungsplänen oder den örtlichen Entwicklungskonzepten der betroffenen Standortgemeinden besteht.

Hinsichtlich der im SAPRO Windenergie angeführten Überprüfung der Auswirkungen auf dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege kam der Sachverständige zum Schluss, dass in der Bauphase keine merkbaren oder untragbar nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, und auch während der Betriebsphase wären keine untragbar nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Aus Sicht der Energiewirtschaft stellte der beigezogene Sachverständige wie folgt fest:

„Die Europäische Union hat sich das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 20% und bis 2030 um 40% gegenüber dem Stand 1990 zu reduzieren. Daraus wurde für Österreich das Ziel abgeleitet, bis 2020 16% der Treibhausgasemissionen gegenüber dem Stand 2005 im Nicht-Emissionshandelsbereich zu reduzieren. Der Emissionshandelsbereich umfasst größere Industrie- und Energieerzeugungsanlagen und ist auf europäischer Ebene geregelt. Für das Jahr 2030 lautet der Vorschlag der EU für Österreich minus 36% gegenüber 2005. Das Land Steiermark bekennt sich mit dem „Klimaschutzplan Steiermark – Perspektive 2020-2030“ zur Umsetzung des Zieles minus 16% bis 2020 gegenüber dem Wert von 2005. Mit Beschluss vom 21.04.2015 hat der Landtag Steiermark den Auftrag erteilt, auch die europäischen Ziele für 2030 auf die Steiermark herunter zu brechen und in die – Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 einfließen zu lassen. Diese befindet sich aktuell in der Begutachtung

Im Entwurf vom Jänner 2017 wird eine Treibhausgasreduktion von 40% im Nicht-Emissionshandelsbereich gegenüber 2005 vorgeschlagen. Auf Basis der derzeit vorliegenden Daten (Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990 bis 2014, Umweltbundesamt) ist die Steiermark zwar auf Zielpfad zur Erreichung des Treibhausgas-Zieles für 2020, für die Erreichung des Zieles für 2030 sind (Zitat Umweltbundesamt) jedoch noch „besonders ambitionierte zusätzliche Maßnahmen“ erforderlich. Die europäischen Vorgaben für 2050 sind nur bei einem vollständigen Ausstieg aus der fossilen Energiebereitstellung möglich. Unter „besonders ambitionierte zusätzliche Maßnahmen“ ist insbesondere auch die Substitution von fossilen Kraftwerken durch erneuerbare Energiequellen zu sehen. Die CO₂-Emission von Windkraftanlagen liegt auf Lebensdauer gerechnet mit 16 g pro kWh um Zehnerpotenzen unter jenen von fossilen Energieträgern wie Braunkohle mit 1.100 g, Steinkohle mit 963 g, Öl mit 760 g oder Gas mit 300g und auch unter jener anderer erneuerbarer Quellen wie Fotovoltaik mit 62 g. Nur die Wasserkraft liegt mit 7 g (Quelle Greenpeace, Aachen, Deutschland) noch besser. Daraus ist abzuleiten, dass die Windkraft eine Energiequelle darstellt, welche sehr zur Reduktion von CO₂ bzw. Treibhausgasen beiträgt. [...]

Der „Windpark Stubalpe“ besteht laut dem „Einreichprojekt zum UVP-Verfahren“, Klima- und Energiekonzept, Stand 09.05.2016 aus insgesamt 20 Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von je 3,2 MW. Er weist somit eine Gesamtnennleistung von 64 MW auf.

Der durchschnittliche Nettoertrag pro Windkraftanlage wird mit rund 6,57 GWh/a angegeben (Energieertragsberechnung energiewerkstatt, Stand 30.09.2015). Der Nettoertrag des gesamten Windpark Stubalpe ergibt sich mit 131,312 GWh/a. [...]

Der geplante Windpark liefert jährlich ca. 131 MWh Energie aus erneuerbaren Quellen. Das entspricht ca. 0,26% des jährlichen Endenergiebedarfs der Steiermark bzw. 1,5-mal der jährlichen Energiemenge des Wasserkraftwerkes Gössendorf bzw. ca. 84 ha (bzw. Fußballfelder) PV-Modulfläche. Der Windpark könnte rund 32.800 steirische Familienhaushalte mit Windstrom versorgen. Das wäre ein sehr wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Energieziele des Landes Steiermark. Alleine durch diesen Windpark würde sich der Anteil an erneuerbarer Energie in der Steiermark von 28,17% auf 28,41% merklich erhöhen. Der Anteil an erneuerbarem Strom in der Steiermark würde von 44,10% auf 45,29% steigen. An der Errichtung des Windparks Stubalpe liegt aus energiewirtschaftlicher Sicht jedenfalls ein sehr hohes öffentliches Interesse.“

9.3. Formalrechtliche Aspekte

Parteistellung im Allgemeinen

Aufgrund der Größe des Vorhabens und dessen potentiellen Auswirkungen ist die Behörde davon ausgegangen, dass vom Vorhaben voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen betroffen sind und hat sich daher für die Anwendung der Verfahrensbestimmungen für das Großverfahren nach § 44a ff AVG entschieden. Das Vorhaben wurde entsprechend den Vorgaben des § 9 UVP-G i.V.m. § 44a AVG öffentlich mit Edikt kundgemacht. Gemäß § 44b AVG verlieren Personen ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Der Begriff „Einwendung“ ist gesetzlich nicht näher definiert. Nach herrschender Meinung ist unter Einwendung ein Vorbringen zu verstehen, welches die Behauptung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts (bzw. eines Rechtes oder rechtlichen Interesses, das dem öffentlichen Recht zuzurechnen ist) durch das gegenständliche Vorhaben zum Gegenstand hat (etwa VwGH 14.9.2004, 2002/10/0002). Nur durch Vorbringen einer zulässigen Einwendung wird die Parteistellung im weiteren Verfahren gewahrt.

Die Präklusionsfolgen des § 44b Abs. 1 AVG treten jedoch nur dann ein, wenn das Vorhaben entsprechend der Bestimmung des § 44a AVG kundgemacht wurde. Die Behörde hat das Vorhaben im redaktionellen Teil der Printmedien „Kleine Zeitung“ und „Kronenzeitung“, im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“, sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden und der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung kundgemacht.

Die Unterlagen des gegenständlichen Vorhabens wurden im Zeitraum von 22. Dezember 2016 bis zum 3. Februar 2017 aufgelegt. Die diesbezüglichen Schriftstücke wurden – versehen mit den Anschlags- und Abnahmevermerken – zum Akt genommen. Die Öffentlichkeit wurde darüber hinaus mittels Internet unter <http://www.umwelt.steiermark.at/> informiert. Da den Vorgaben der §§ 9 UVP-G 2000 und § 44a AVG entsprochen wurde, haben nur jene Personen ihre Parteistellung gewahrt, die innerhalb der öffentlichen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zulässige Einwendungen erhoben haben.

Nachbarn

Im UVP-Genehmigungsverfahren haben Nachbarn Parteistellung, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind (§ 19 Abs. 1 Z. 1 UVP-G). Die Parteistellung aufgrund einer möglichen Gefährdung oder Belästigung hängt nicht von einer tatsächlichen Beeinträchtigung ab, vielmehr genügt es, dass die Verletzung eines gesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechts durch den Bescheid möglich ist (VwGH 20.6.2013, 2012/06/0092).

Umweltanwaltschaft

Der Umweltanwalt ist gemäß § 19 Abs. 1 Z. 3 i.V.m. Abs. 3 UVP-G Partei des Verfahrens und somit berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmende öffentliche Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen. Gegen das Vorhaben wurden seitens der Steiermärkischen Umweltanwältin Einwendungen erhoben.

Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 UVP-G Parteistellung zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104 WRG. In diesem Verfahren wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Gemeinden

Die Standortgemeinden und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Z. 5 i.V.m. Abs. 3 UVP-G Parteistellung. Von Gemeinden wurden im Verfahren keine Stellungnahmen oder Einwendungen erhoben.

Umweltorganisationen

Gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisationen haben im Genehmigungsverfahren Parteistellung (§ 19 Abs. 1 Z 7 UVP-G). Im Verfahren wurden vom Alpenverein Köflach, den Naturfreunden Österreich Köflach, den Naturfreunden Österreich Bärnbach, von BirdLife Österreich und von den Alliance for Nature innerhalb der Ediktalfrist Einwendungen erhoben. Diese Organisationen scheinen in der Liste der anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G des BMNT (Stand 2. März 2018) auf. Ihnen war daher Parteistellung zuzuerkennen.

Bürgerinitiative

Die Bürgerinitiative „Zum Schutz des Erholungsgebietes Stubalpe zwischen Gaberl, Altes Almhaus/Lipizzanerweide und Salzstiegl“ erfüllte die rechtlichen Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 UVP-G und nahm daher als Beteiligte am Genehmigungsverfahren teil.

Fristen

Bei der Festlegung der (einheitlichen) Fristen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G wurde darauf Bedacht genommen, dass UVP-Verfahren nicht nur in erster Instanz zunehmend an Komplexität gewinnen und Formalparteien in immer stärkerem Ausmaß mitwirken, sondern dass aus Erfahrung auch die zweitinstanzlichen Entscheidungen teilweise sehr lange Zeiträume in Anspruch nehmen. Auch mit Vorliegen eines rechtskräftigen Genehmigungsbescheides ist in vielen Fällen der Beginn der Bauführung nicht zumutbar, da das Risiko einer Abänderung der Genehmigung durch VwGH oder VfGH immer im Raum steht. Die Kumulation dieser möglichen Verfahrensdauern führte daher zu realistischen Baubeginns- und -vollendungsfristen.

9.4. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G

Nach § 17 Abs. 1 UVP-G hat die UVP-Behörde bei ihrer Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen wird auf die untenstehende Begründung verwiesen, wobei bereits an dieser Stelle festgehalten werden kann, dass die Behörde nach Prüfung aller Genehmigungsvoraussetzungen und Durchführung der gebotenen Interessenabwägung hinsichtlich dieser Gesetze eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens (in der genehmigten Variante) erkannt hat. Zur teilweisen Abweisung des Genehmigungsantrages vgl. Kapitel 9.7.

Neben diesen Voraussetzungen sind in einem nächsten Schritt gemäß § 17 Abs. 2 im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen:

- Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
- die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - das Leben oder die Gesundheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 GewO 1994 führen,
- Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Emissionen von Schadstoffen sind bei gegenständlichem Vorhaben insbesondere während der Bauphase durch Staub und Emissionen von Baufahrzeugen zu erwarten. Durch die in den einschlägigen Gutachten Bau- und Verkehrstechnik enthaltenen Auflagenvorschläge sowie durch die projektimmanenten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Emissionen entsprechend dem Gebot des § 17 Abs. 2 gemäß dem Stand der Technik begrenzt werden.

Hinsichtlich der Minimierung der Emissionsbelastung gemäß § 17 Abs. 2 Z. 2 UVP-G wurde daher im Ermittlungsverfahren festgestellt, dass Immissionen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden, durch das Vorhaben nicht auftreten. Sämtliche fach einschlägigen Sachverständigen (Luftreinhaltung, Schall, Verkehr und Umweltmedizin) haben deutlich, schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt, dass durch das Projekt in der von der Behörde abgeänderten Variante eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nicht zu erwarten ist. Ebenso wenig ist mit einer Eigentumsgefährdung im Sinne der angeführten Bestimmungen zu rechnen.

Darüber hinaus hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass es nicht zu erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen kommen wird, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen. Die durch das Vorhaben gesetzten Ausgleichsmaßnahmen sowie die im Spruch übernommenen Auflagenvorschläge führen bei der überwiegenden Zahl der zu beurteilenden Schutzgüter zu vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen. Weiters konnten auch keine unzumutbaren Belästigungen von Nachbarn festgestellt werden. Dies wurde nicht zuletzt durch die von der Behörde vorgenommene Projekt-Modifikation (Teil-Abweisung des Genehmigungs-Antrages) sowie durch die übernommenen Auflagenvorschläge der Sachverständigen sichergestellt. Die merklich nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sind nach § 17 Abs. 2 Z. 2 lit. b UVP-G nur dann relevant, wenn dieser Eingriff im jeweiligen Schutzgut-Materiengesetz nicht in rechtlich relevanter Weise behandelt wird.

Hinsichtlich der im Projekt und in der Maßnahmenliste erfolgten Darstellungen ist festzuhalten, dass Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet, oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden.

§ 17 Abs. 4 UVP-G verlangt, dass bei der Genehmigungsentscheidung die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) zu berücksichtigen sind.

Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projekt-Modifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, die in der Zusammenfassenden Bewertung dargestellt wurden, zeigen, dass das Vorhaben hinsichtlich der meisten zu beurteilenden Schutzgüter vernachlässigbare bis gering nachteilige Folgen nach sich zieht. Merklich nachteilige Auswirkungen für die Schutzgüter „Sach- und Kulturgüter“ wurden festgestellt, zu deren Minderung jedoch umfassende Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben.

Auch die für das Schutzgut Landschaft festgestellten unvertretbar nachteiligen Auswirkungen sind nicht in Abrede zu stellen. Diese können durch Ausgleichsmaßnahmen nicht verhindert werden. Die Alternativen-Prüfung hat aber ergeben, dass die Gesamtheit der Auswirkungen durch den gewählten Standort bestmöglich optimiert wurde. Maßgeblich für die Erteilung der Genehmigung war die aus Sicht der Behörde schlüssige und nachvollziehbare Gesamtbeurteilung in der Zusammenfassenden Bewertung.

Zusammenfassend ist die Behörde zum Schluss gekommen, dass durch die genehmigte Projekt-Modifikation, sowie durch die im Bescheid festgelegten Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Vorschriften zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beigetragen wird, weshalb die Genehmigungsvoraussetzung des § 17 Abs. 4 UVP-G erfüllt ist. Neben den eigentlichen Auswirkungen des Vorhabens war von der Behörde auch zu prüfen, ob es durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen zu schwerwiegenden Umweltbelastungen kommt. Diese Effekte wurden in der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens von den Sachverständigen berücksichtigt.

Damit ist ersichtlich, dass das Vorhaben zwar in Teilbereichen merklich nachteilige und sogar unvertretbare Auswirkungen aufweist, diese jedoch das Ausmaß schwerwiegender Umweltbelastungen nicht erreichen.

§ 17 Abs. 5 UVP-G verlangt jedoch nur dann eine Abweisung des Genehmigungsantrags, wenn die Gesamtbewertung ergibt, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Selbst wenn man den in der Zusammenfassenden Bewertung angesprochenen merklich nachteiligen und unvermeidbaren Auswirkungen ein erhöhtes Gewicht beimessen wollte, so wären von der Behörde im Zuge der Abwägung auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Unionsrechts, die **für** die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

Wie bereits dargestellt, werden durch die Umsetzung des Vorhabens erhebliche öffentliche Interessen verwirklicht, insbesondere in klima- und energiepolitischer Hinsicht.

Hier sind etwa auch die Zielsetzungen des § 4 Abs. 1 Ökostromgesetz 2012 anzuführen, die eine Förderung der Erzeugung durch Anlagen in Österreich gemäß den Grundsätzen des Europäischen Unionsrechts und die bilanzielle Beseitigung der Abhängigkeit von Atomstromimporten bis 2015 verlangen.

Das Land Steiermark bekennt sich mit dem „Klimaschutzplan Steiermark – Perspektive 2020-2030“ zur Umsetzung des Zieles minus 16% bis 2020 gegenüber dem Wert von 2005. Die Energiestrategie 2025 des Landes Steiermark sieht darüber hinaus vor, dass durch Windkraft bis zu 4 % der benötigten elektrischen Energie erzeugt werden sollen. Das gegenständliche Vorhaben leistet dazu einen nicht unerheblichen Beitrag.

Zudem gilt es zu bedenken, dass durch das „SAPRO Windenergie“ Umweltbelastungen durch Windkraftanlagen auf wenige Bereiche des Landesgebiets der Steiermark beschränkt sind. Gerade durch Windkraftanlagen sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild und bestimmte Tierarten projektimmanent und können niemals gänzlich ausgeschlossen werden. Diese Auswirkungen wurden jedoch durch Auflagen bestmöglich minimiert, weshalb die Abwägungsscheidung zu Gunsten der Genehmigung (in der modifizierten Form) ausfiel.

9.5. Zu den Materiengesetzen im Einzelnen

Forstgesetz

Nach § 17 Abs. 1 ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann jedoch eine Bewilligung zur Rodung erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Darüber hinaus ist eine Rodungsbewilligung zu erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (§ 17 Abs. 3 ForstG). Als derartiges öffentliches Interesse wird vom Gesetzgeber etwa die Energiewirtschaft genannt. Rodungsbewilligungen können dauerhaft oder bloß vorübergehend erteilt werden (§ 18 ForstG).

Die Antragslegitimation für die Einbringung des Rodungsantrags ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Z. 2 ForstG, wonach an der zur Rodung beantragten Fläche obligatorisch Berechtigte in Ausübung ihres Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers zur Einbringung eines entsprechenden Antrags berechtigt sind.

In der Kampfzone des Waldes – dies ist die Zone zwischen der natürlichen Grenze forstlichen Bewuchses und der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses (§ 2 Abs. 2 ForstG) – bedarf eine nicht nur vorübergehende Verringerung des Bewuchses ebenso einer behördlichen Bewilligung, wie die durch Entfernen des Bewuchses und Neubewaldung an einer anderen Stelle herbeigeführte örtliche Veränderung des Bewuchses, wenn diesem eine hohe Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b ForstG zukommt.

Die Bewilligung ist allenfalls unter Bindung an Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn durch diese Veränderung der Anteil der übershirmten Fläche nicht verringert und die Schutzfunktion des Bewuchses nicht beeinträchtigt wird (§ 25 Abs. 3 ForstG).

Öffentliches Interesse an der Walderhaltung

Ein besonderes – und damit einer Bewilligung nach § 17 Abs. 2 entgegenstehendes – öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan zukommt (RV 970 BlgNR XXI.GP 32). Der forstfachliche Amtssachverständige hat in seinem Gutachten vom 11. Mai 2017 das besondere öffentliche Interesse an der Walderhaltung mit der teilweisen hohen Schutz- sowie punktuellen mittleren Wohlfahrtsfunktion der betroffenen Flächen begründet.

Interessenabwägung

Die Erteilung der beantragten Rodungsbewilligung ist aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung daher nur nach Durchführung einer Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG möglich. Nach der Judikatur ist ein in der Energiewirtschaft begründetes öffentliches Interesse an einem Rodungsvorhaben dann anzunehmen, wenn die Verwirklichung dieses Vorhabens einem energiewirtschaftlichen Bedarf entspricht, der andernfalls nicht oder nur mit erheblich nachteiligen Auswirkungen gedeckt werden könnte. An der Errichtung von Kraftwerken, die im Sinne der Zielsetzungen des Ökostromgesetzes (vgl. § 4 ÖkostromG 2012) geeignet sind, den Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zu erhöhen, und solcherart zur Deckung des Bedarfes nach dieser Form der Energiegewinnung beizutragen, besteht ein grundsätzliches öffentliches Interesse (vgl. VwGH 24.2.2011, 2009/10/0113 unter Verweis auf VwGH 18.12.2000, 2000/10/0028).

Sowohl in der UVE, als auch in der Stellungnahme des Landesenergiebeauftragten wurde dargelegt, dass an der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Neben diesen Umständen, die für sich alleine bereits zu einer Bejahung des öffentlichen Interesses an der Rodung führen würden, werden die öffentlichen Interessen durch die Ausweisung des Vorhabensgebietes als Vorrangzone für die Errichtung von Windkraftanlagen (SAPRO Windenergie) vom Verordnungsgeber noch weiter unterstrichen.

Diese Interessen sind gegen die in der UVE und im Fachgutachten des Sachverständigen dargelegten öffentlichen Interessen an der Walderhaltung abzuwägen. Der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens Windpark Stubalpe kommt ein besonders hohes öffentliches Interesse zu. Diesem Interesse ist gegenüberzustellen, dass bei Verwirklichung der projektimmanenten und vom Sachverständigen vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen keine relevanten Auswirkungen verbleiben. Aus diesen Gründen überwiegen die öffentlichen Interessen an der Bewilligung der Rodung gegenüber den öffentlichen Interessen an der Walderhaltung, weshalb die Erteilung der Rodungsbewilligung gerechtfertigt erschien.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Im Zuge der Errichtungsarbeiten sind die einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten. Das ASchG normiert hier zahlreiche Pflichten, die jedoch ihrerseits – soweit im gegenständlichen Fall relevant – keine Bewilligungspflichten vorsehen und daher von der Konzentrationswirkung des UVP-G nicht erfasst sind.

Der Windpark Stubalpe erfüllt hingegen sowohl in der Bau-, als auch in der Betriebsphase die Legaldefinition des Begriffs „Arbeitsstätte“ (vgl. § 2 Abs. 2 ASchG). Für den Windpark ist daher eine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich.

Die Auswirkungen auf ArbeitnehmerInnen wurden von den Sachverständigen für Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinentechnik, Schall- und Erschütterungstechnik sowie Umweltmedizin beurteilt. Diese kamen dabei zum Schluss, dass die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnen-schutzes durch das Vorhaben eingehalten werden. Die Arbeitsstätte entspricht damit den Arbeitnehmerschutzvorschriften, die Voraussetzungen für die Genehmigung der Arbeitsstätte lagen daher vor.

Luftfahrtgesetz

Das LFG sieht in § 91 die Bewilligungspflicht für die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung von Luftfahrthindernissen außerhalb von Sicherzeitzone(n) (§ 85 Abs. 2 und 3 LFG) vor. Derartige Luftfahrthindernisse sind nach § 85 Abs. 2 LFG unter anderem Bauten oberhalb der Erdoberfläche, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche 100 m übersteigt (§ 85 Abs. 2 lit. a LFG).

Die Ausnahmebewilligung ist zu erteilen, wenn mit der Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist. Eine gesonderte Bewilligung ist zudem für ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung erforderlich, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt, verursacht werden könnte. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist (§ 94 Abs. 1 LFG).

Jedoch überschreitet die Höhe der geplanten Windkraftanlagen deutlich den im § 85 Abs. 2 LFG genannten Schwellenwert von 100 m.

In der Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport wurde ausgeführt, dass durch die Errichtung und den Betrieb des Windparks Stubalpe keine Störeinträge auf militärische Richtfunkstrecken und auf ortsfeste Einrichtungen der Luftraumüberwachung zu erwarten seien. Auf Grund der massiven Einschränkung der Flugdurchführung wurde jedoch die Ausführung einer Tag- und Nachtkennzeichnung verlangt, welche mittels Auflagen im Spruch dieses Bescheides vorgeschrieben wurde.

Die Austro Control GmbH hat den geplanten Windpark einer flugsicherungstechnischen Untersuchung unterzogen. Auf Grund der geplanten Lage sei laut Auskunft mit keiner Störwirkung auf das Radar Koralpe bzw. auf AWAM Sensorstandorte im Umfeld der WEAs zu rechnen.

Hinsichtlich des Wetterradarstandortes Zirbitzkogel würden sich die WEAs etwa 200 m unterhalb des tiefsten Radarstrahls befinden, sodass auch hier keine Gefahr von Störwirkungen erkannt werden könne.

Als Ergebnis wurde festgehalten, dass durch das gegenständliche Projekt keine elektrischen Störwirkungen im Sinne des § 94 LFG auf zivile Flugsicherungseinrichtungen erwartet würden. Darüber hinaus seien durch den geplanten Windpark Stubalpe aus Sicht der Abteilung ATM auch keine IFR-Verfahren gemäß ICAO PANS OPS betroffen. Das gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Einvernehmen könne daher als hergestellt angesehen werden.

Der luftfahrttechnische Amtssachverständige hat in seinem Gutachten vom 20. Februar 2017 festgehalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt bei luftfahrtüblicher Kundmachung und Kennzeichnung nicht zu erwarten sei. In diesem Zusammenhang hat er aus Sicht der Behörde schlüssige und nachvollziehbare Auflagen-Vorschläge erstattet, die im Spruch des Bescheides übernommen wurden. Da somit die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäß §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 LFG vorlagen, konnte die Bewilligung erteilt werden.

Elektrotechnikgesetz

Das ETG kennt selbst keinen Bewilligungstatbestand, verlangt jedoch in § 3 die Übereinstimmung der Anlage mit den als verbindlich erklärten technischen Normen. Die Planung der elektrischen Einrichtungen des Windparks Stubalpe sowie der elektrischen Leitungsanlagen zur Energieableitung entspricht laut Gutachten dem Stand der Technik. Es sind im Projekt geeignete Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind, Gefährdungen für Personen auf ein ausreichendes Maß zu beschränken.

In einigen Punkten sind zur Herstellung bzw. zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit zusätzliche Maßnahmen notwendig, welche in Form von Auflagen vorgeschrieben wurden. Auch zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen „Erst-Ausführung“ bzw. zur Erhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Zustandes durch wiederkehrende Prüfungen wurden entsprechende Maßnahmen vorgeschrieben.

Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz

Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Engpassleitung von mehr als 200 Kilowatt bedürfen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (§ 5 Abs. 1 Stmk. EIWOG 2005). Zwar sind von der Genehmigungspflicht jene Anlage ausgenommen, die einer UVP nach dem UVP-G zu unterziehen sind, diese Ausnahmebestimmung ist jedoch dahingehend zu interpretieren, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des Stmk. EIWOG im UVP-Genehmigungsverfahren mitanzuwenden sind.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Parteien nach fachmännischer Voraussicht nicht zu erwarten ist und Belästigungen von Anrainerinnen/Anrainern (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen) sowie Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen im Sinne des § 8 Abs. 3 – sofern diese von der Elektrizitätsbehörde wahrzunehmen sind – auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben (§ 10 Abs. 1). Eine bloße Minderung des Verkehrswerts ist dabei nicht als Gefährdung des Eigentums zu verstehen (§ 10 Abs. 2). Belästigungen sind danach als zumutbar zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stand der Technik zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen ausgeschlossen und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden (§ 11 Abs. 1).

Zudem sind Emissionen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (§ 11 Abs. 2).

Da der Genehmigungspflicht sowohl die Errichtung, als auch der Betrieb der Anlagen unterliegen, war für die Bau- und Betriebsphase zu überprüfen, ob es zu unzulässigen Auswirkungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Stmk EIWOG kommen kann. Auswirkungen der Anlagen sind insbesondere durch Lärm- und Luftschadstoff-Emissionen sowie durch Schattenwurf zu erwarten. Diese Auswirkungen wurden durch die Sachverständigen für Luft / Klima, Schallschutz / Erschütterungstechnik, Elektrotechnik sowie Humanmedizin beurteilt. In diesen Gutachten wurde zusammenfassend festgestellt, dass es bei Umsetzung der projektgemäß vorgesehenen Maßnahmen und der vorgeschriebenen Auflagen weder zu einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, noch zu unzumutbaren Belästigungen kommen wird. Die Auswirkungen auf öffentliche Interessen im Sinne des § 8 Abs. 3 Stmk EIWOG wurden in den einschlägigen – der zusammenfassenden Bewertung zugrundeliegenden – Gutachten untersucht, wobei keine Auswirkungen festgestellt werden konnten, die einer Genehmigung entgegenstehen würden.

Steiermärkisches Starkstromwegegesetz

Das Steiermärkische Starkstromwegegesetz gilt gemäß § 1 Abs. 1 für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf den Bereich des Landes Steiermark erstrecken. Unter elektrischen Leitungsanlagen versteht das Steiermärkische Starkstromgesetz gemäß § 2 Abs. 1 elektrische Anlagen, die der Fortleitung elektrischer Energie dienen.

Hiezu zählen insbesondere Umspann-, Umform- und Schaltanlagen. Dieses Gesetz gilt allerdings gemäß § 1 Abs. 2 nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Die gegenständliche Anlage befindet sich nicht auf dem Gelände der Konsenswerberin, sondern verläuft über mehrere Grundstücke, welche in drei steirischen Gemeinden liegen. Die gegenständliche elektrische Leitungsanlage dient nicht dem ausschließlichen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken. Die Errichtung der Kabelleitungen zur geplanten Übergabeschaltstelle dient nicht bloß dem Abtransport der im Windpark erzeugten elektrischen Energie, sondern auch der Eigenversorgung der Windkraftanlagen, etwa zur Befeuerung bei Stillstand der Anlagen. Damit gelangt auch der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 2 Stmk StWG nicht zur Anwendung, weshalb die Errichtung der Leitung jedenfalls eine starkstromwegerechtliche Bewilligung nach §§ 3 und 7 leg. cit. benötigt.

Die Errichtung der Leitungsanlage entspricht jedenfalls dem öffentlichen Interesse der Ableitung der erneuerbaren elektrischen Energie, wie sich aus der UVE und der Stellungnahme der für die Energie-Strategie des Landes Steiermark zuständigen Stelle vom 8. Juni 2017 ergibt. Durch die im Gutachten des elektrotechnischen Sachverständigen erstatteten schlüssigen und nachvollziehbaren Auflagenvorschläge sowie die dort zitierten unmittelbar verbindlichen rechtlichen Vorgaben ist sichergestellt, dass die Kabelleitung sämtlichen elektrotechnischen Anforderungen an Errichtung und Betrieb derartiger Anlagen entspricht. Ein Vorbehalt der Betriebsbewilligung war nicht erforderlich, eine Überprüfung der Einhaltung der Auflagen erfolgt im Zuge der Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G.

Steiermärkisches Naturschutzgesetz

Eine Bewilligung gemäß § 27 Abs. 1 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 (StNSchG 2017) ist dann zu erteilen, wenn die Ausführung des Vorhabens keine Beeinträchtigung im Sinne des § 3 Abs. 1 StNSchG 2017 erwarten lässt, worunter u.a. eine nachhaltige Verunstaltung des Landschaftsbildes fällt (§ 3 Abs. 1 Z 3 StNSchG 2017). Auf Grund des vorliegenden Gutachtens betreffend das Landschaftsbild scheidet dieser Genehmigungs-Tatbestand aus.

Auch durch eine im Absatz 2 dieser Bestimmung vorgesehene Befristung bzw. die Vorschreibung von Auflagen konnten nachhaltige Auswirkungen auf den Schutzzweck nicht ausgeschlossen oder auf ein unerhebliches Ausmaß beschränkt werden.

Gemäß Abs. 3 ist eine Bewilligung weiters zu erteilen, „wenn das überwiegende öffentliche Interesse an dem Vorhaben oder der Maßnahme höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung von Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen.“ Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass eine nachhaltige Verunstaltung durch die Vorschreibung von Auflagen „gering gehalten“ werden kann, ansonsten ist die Bewilligung gemäß Abs. 4 erster Satz zu versagen. Auch dieser Gesetzesbestimmung steht das vorliegende Landschafts-Gutachten entgegen.

Gemäß § 27 Abs. 4 zweiter Satz kann die Behörde jedoch anstelle der Versagung der Bewilligung „auf Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers [...] Ausgleichsmaßnahmen vorschreiben, wenn damit eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder Naturhaushaltes erreicht wird und diese Verbesserung die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens oder der Maßnahme erheblich überwiegt.“ Nach Ansicht der Behörde kann von dieser Möglichkeit allerdings erst nach Durchführung einer positiven Interessens-Abwägung Gebrauch gemacht werden. Diese Regelungssystematik lehnt sich - wie die Gesetzesmaterialien betonen - insbesondere an § 51 Sbg. NSchG an. Nach dieser Bestimmung besteht für den Fall, dass ein Vorhaben aus Sicht des Naturschutzes versagt werden müsste, die Möglichkeit, das Vorhaben unter Vorschreibung oder Anrechnung von Ausgleichsmaßnahmen zu bewilligen.

Die Bestimmung sieht also die Erteilung der angestrebten Bewilligung unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen „an Stelle der Untersagung“ des Vorhabens vor, wofür eine Tatbestandsvoraussetzung ist, dass die Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen ein negatives Ergebnis erbracht hat. Für die Erteilung der Bewilligung reicht es nach der Judikatur sowie dem Wortlaut des § 51 Abs. 3 Z 1 Sbg NSchG aus, „wenn die Ausgleichsmaßnahmen eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes bewirken“.

Das von der Antragstellerin vorgelegte Konzept „Landschaftswandel durch Verwaltung“ vom 8. Oktober 2017 wurde vom beigezogenen Sachverständigen für Naturschutz dahingehend bewertet, dieses als Ausgleichsmaßnahme im Sinne des Stmk. StNSchG anzuerkennen, weil dadurch eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes erreicht würde. Die Behörde geht daher im Hinblick auf die mit diesem Genehmigungsbescheid bewilligten 17 WEA davon aus, dass diese auch genehmigungsfähig sind.

Steiermärkisches Baugesetz

Die Herstellung der Bauwerksgründung zur Gewährleistung der Standsicherheit sowie zur Beurteilung zur Gefährdung im Sinne des § 5 Abs. 1 Z. 5 Stmk. BauG ist den nachvollziehbaren Gutachten des geotechnischen Amtssachverständigen sowie des bautechnischen Amtssachverständigen zu entnehmen, insbesondere den darin enthaltenen Auflagen-Vorschlägen, die im Wesentlichen in den Bescheid aufgenommen wurden.

Das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen des Stmk. BauG – auch unter Heranziehung der weiteren Beurteilungskriterien – wurde in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise von den Amtssachverständigen für Bau-, Geo-, Elektro- und Maschinenbautechnik sowie für Lärmschutztechnik bzw. der Sachverständigen für Umweltmedizin beurteilt und bestätigt.

So wurde unter anderem gutachterlich festgestellt, dass die hochbautechnischen Erfordernisse für Gesundheit und Umweltschutz gegeben sind und jene im Interesse des Nachbarschutzes gelegenen Maßnahmen auch in Hinblick auf die Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Stmk. ROG erfüllt sind. Es wurden vom bautechnischen Amtssachverständigen die Maßnahmen des Projektes für ausreichend befunden und zur Sicherstellung der Einhaltung von der Behörde die von den Amtssachverständigen vorgeschlagenen, hinzugekommenen Auflagen vorgeschrieben.

Zusammenfassend konnte dem bautechnischen Gutachten letztlich entnommen werden, dass die bautechnischen Anforderungen für eine ausreichende Nutzungssicherheit zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und des Eigentums der Nachbarn vom Gutachter geprüft wurden und das Vorhaben aus hochbautechnischer Sicht dem Stand der Technik entspricht.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, dem in der Begründung festgeschriebenen entscheidungsrelevanten Sachverhalt und den oben angeführten Ausführungen konnte von der erkennenden Behörde abgeleitet werden, dass den zu erwartenden öffentlichen Interessen sowie den subjektiven öffentlichen Interessen der Nachbarn im Sinne des Stmk. BauG bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen entsprochen wird. Eine gesonderte Flächenwidmung für das Vorhaben war aufgrund der Ausweisung als Vorrangzone nicht erforderlich (§ 4 Abs. 2 SAPRO Windenergie). Es war daher ersichtlich, dass das geplante Vorhaben bei Erfüllung bzw. Einhaltung der im Spruch vorgeschriebenen Nebenbestimmungen so errichtet werden kann, dass es den im Stmk. BauG gestellten Erfordernissen gerecht wird und daher die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Somit war eine baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben zu erteilen.

Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz

Nach § 24 Abs. 1 Z. 2 Stmk. LStVG bedürfen die Errichtung von und der Zubau an baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes im Bereich von 15 m an Landesstraßen und 5 m an Gemeindestraßen der Zustimmung der zuständigen Straßenverwaltung. Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen, die Verkehrssicherheit und Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden (§ 24 Abs. 1 Z. 3 Stmk. LStVG). Wird diese Bewilligung durch die Straßenverwaltung nicht binnen 6 Wochen nach Einlangen des Antrags erteilt, so ist eine Ausnahmebewilligung durch die Behörde zu erteilen (§ 24 Abs. 1 Z. 4 Stmk. LStVG).

Der verkehrstechnische Sachverständige hält in diesem Zusammenhang fest, dass sich aus dem Betrieb des Vorhabens keine Auswirkungen ergeben. Der Bewilligungstatbestand ist durch die Errichtung des Umladeplatzes neben der Gemeindestraße sowie durch die vorübergehenden Adaptierungsarbeiten an der Landesstraße erfüllt. Von der Konsenswerberin wurde keine Zustimmungserklärung der Straßenverwaltung vorgelegt.

Aufgrund der Ausführungen des verkehrstechnischen Sachverständigen war davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Z. 3 Stmk. LStVG erfüllt sind und daher die Ausnahmbewilligung erteilt werden konnte.

Steiermärkisches Jagdgesetz

Durch Ausgestaltung der Genehmigungs-Entscheidung und die projekt-immanenten Maßnahmen ist sichergestellt, dass kein Verbots-Tatbestand des Steiermärkischen Jagdgesetzes durch das gegenständliche Vorhaben erfüllt wird.

Alpenkonvention

Art. 11 Abs. 1 NatP verpflichtet die Vertragsparteien zur Erhaltung, Pflege (soweit erforderlich), Erweiterung und (nach Möglichkeit) Ausweisung von Schutzgebieten. Daraus ist abzuleiten, dass das NatP davon ausgeht, dass zur Einrichtung als Schutzgebiet ein Akt der Vertragspartei gesetzt werden muss. Auf Österreich angewendet bedeutet dies, dass Schutzgebiete durch Erlassung von Gesetzen und Verordnungen ausgewiesen werden müssen. In konkreten Genehmigungsverfahren ist eine derartige Ausweisung nicht möglich, vielmehr ist die Genehmigungsbehörde an die geltende Rechtslage gebunden.

Diese sieht, wie bereits erwähnt, im Vorhabensgebiet ein ausgewiesenes Landschafts-Schutzgebiet vor, welches jedoch einer Genehmigung des Vorhabens nicht entgegensteht, da das SAPRO Windenergie diese Thematik bereits eingehend abgehandelt hat. In vergleichbarer Weise verlangt Art. 11 Abs. 3 NatP die Einrichtung von Schon- und Ruhezone. Das Stmk. Landesrecht hat diese Begrifflichkeiten jedoch nicht umgesetzt.

Aus den genannten Gründen wird durch das Vorhaben auch die Bewahrungspflicht des Art. 2 Abs. 4 EnerP nicht verletzt. Vielmehr wurde durch die Erlassung des SAPRO Windenergie vom Verordnungsgeber die Verpflichtung zur Optimierung energietechnischer Infrastrukturen festgelegt. Durch diese Verordnung erfolgte nur für wenige Gebiete im Anwendungsbereich der Alpenkonvention eine Ausweisung als Vorrangzone. Dadurch wurde sichergestellt, dass Windkraftvorhaben nur auf jene wenigen Bereiche konzentriert werden, die im Rahmen der Verordnungs-Erlassung als geeignet erkannt wurden. Die Bestimmungen der Alpenkonvention stehen daher der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

9.6. Zu den Stellungnahmen und Einwendungen

Sämtliche während des Ermittlungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen wurden durch die von der Behörde beigezogenen Sachverständigen einer Bewertung unterzogen. Diesbezüglich wird auf die detaillierten Ausführungen in der Begründung dieses Bescheides verwiesen (vgl. Kapitel 7.4.4.).

Die aus Sicht der Behörde vollständigen, schlüssigen und nachvollziehbaren Fachgutachten haben ergeben, dass die in den Einwendungen ausgeführten Befürchtungen großteils unbegründet sind. Die Stellungnahmen und Einwendungen wurden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens in der Zusammenfassenden Bewertung berücksichtigt. Den erhobenen Einwendungen wurde durch die Versagung der Genehmigung dreier Windenergieanlagen sowie durch die Vorschreibung von Auflagen Rechnung getragen. Darüber hinausgehend war diesen keine Folge zu geben. Insoweit durch die Einwendungen Wertminderungen bzw. Verdienst-Entgang geltend gemacht wurden, waren diese auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

9.7. Zur teilweisen Abweisung des Genehmigungsantrages und zu den vorgeschriebenen Auflagen

Die teilweise Abweisung des Genehmigungsantrages – bzw. die Projekt-Modifikation durch die Behörde – ist schon nach dem Gesetzeswortlaut zulässig:

§ 17 Abs. 5 UVP-G: *Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder **Projektmodifikationen** nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen.*

Darüber hinaus ist auf vergleichbare baurechtliche Judikatur hinzuweisen, wonach bei teilbaren Vorhaben im Zweifel davon auszugehen ist, dass eine Teil-Bewilligung vom Parteien-Begehren mitumfasst ist (VwGH 28. 9. 2010, 2007/05/0287).

Die Teil-Abweisung war nach Meinung der Behörde erforderlich, da zwar erkennbar massives öffentliches Interesse an der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien besteht, in Bezug auf die WEA 9, 10 und 11 allerdings die Interessen an der Nicht-Realisierung überwiegen: Die Anlage 10 scheiterte an artenschutzrechtlichen Belangen und für die Anlagen 9 und 11 liegen in Summe drei negative Teilgutachten vor, die jeweils ein Interesse an der Nicht-Umsetzung bekunden (Landschaftsbild, Raumordnung und Tourismus, Sach- und Kulturgüter).

Dem steht die Nicht-Realisierung von lediglich 3 von 20 beantragten WEA gegenüber, weshalb die Behörde bei Abwägung der genannten Interessen zur abgesprochenen Teil-Abweisung (Projekt-Modifikation) gelangte.

In der Zusammenfassenden Bewertung wurden von den Sachverständigen zahlreiche Auflagenvorschläge erstattet, die als Nebenbestimmungen zum Bescheid zur Vorschreibung empfohlen wurden. Nebenbestimmungen müssen ausreichend bestimmt und dem angestrebten Schutzzweck dienlich sein. Die Auflagen wurden von der Behörde nach Maßgabe der Verhandlungsschrift und der nach der Verhandlung erfolgten Abstimmung mit den Sachverständigen zum Teil abgeändert und bescheidmäßig vorgeschrieben.

Die ausreichende Bestimmtheit von Auflagen bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalles, Anforderungen an die Umschreibung von Auflagen dürfen nicht überspannt werden. Ihr Inhalt muss für den Bescheid-Adressaten jedoch objektiv eindeutig erkennbar sein, wobei es genügt, wenn in Umsetzung eines Bescheides der Bescheid-Adressat Fachleute zuzieht, und für diese Fachleute der Inhalt der Auflage objektiv eindeutig erkennbar ist.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). **Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist .

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Ergeht an

- 1) **Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH**, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, als Vertreter der Stubalm Windpark Penz GmbH, Oberer Kreuzberg 749, 8583 Edelschrott, **gg Rsb**, unter Anschluss eines vidiierten Plansatzes;
- 2) **Stubalm Windpark Penz GmbH**, Oberer Kreuzberg 749, 8583 Edelschrott, **gg Rsb**
- 3) **Bezirkshauptmannschaft Murtal**, Kapellenweg 11, 8750 Judenburg, **gg Rsb**, unter Anschluss eines Plansatzes;
- 4) **Bezirkshauptmannschaft Voitsberg**, Schillerstrasse 10, 8570 Voitsberg, **gg Rsb**, unter Anschluss eines Plansatzes;
- 5) **Marktgemeinde Maria Lankowitz** als Standortgemeinde und mitwirkende Baubehörde, Puchbacherstrasse 204, 8591 Maria Lankowitz, **gg Rsb**, mit Hinweis auf den bereits dort befindlichen Plansatz, mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von mindestens 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (z.B. Hinweis durch Anschlag an der Amtstafel). Nach Ablauf der 8-wöchigen Frist möge die Kundmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde (Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) retourniert werden;
- 6) **Marktgemeinde Weißkirchen** als Standortgemeinde und mitwirkende Baubehörde, Gemeindeplatz 1, 8741 Weißkirchen in der Steiermark, **gg Rsb**, mit Hinweis auf den bereits dort befindlichen Plansatz, mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von mindestens 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (z.B. Hinweis durch Anschlag an der Amtstafel). Nach Ablauf der 8-wöchigen Frist möge die Kundmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde (Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) retourniert werden;
- 7) **Marktgemeinde Hirscheegg-Pack**, als Standortgemeinde und mitwirkende Baubehörde, Hirscheegg 24, 8584 Hirscheegg-Pack, **gg Rsb**, mit Hinweis auf den bereits dort befindlichen Plansatz, mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von mindestens 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (z.B. Hinweis durch Anschlag an der Amtstafel). Nach Ablauf der 8-wöchigen Frist möge die Kundmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde (Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) retourniert werden;
- 8) Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 13, **Umweltanwaltschaft**, Stempfergasse 7, 8010 Graz, **gg Übernahmebestätigung**;
- 9) **Bundesministerium für Landesverteidigung**, Rossauer Lände 1, 1090 Wien, **gg Rsb**;
- 10) **Austro Control GmbH**, Wagramer Straße 19, 1220 Wien, **gg Rsb**;
- 11) **Bundesdenkmalamt**, Abteilung für Archäologie, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien, **gg Rsb**;

- 12) **Arbeitsinspektorat Graz**, Liebenauer Hauptstrasse 2-6, 8041 Graz, **gg Rsb**;
- 13) Steiermärkische Landesregierung als **Starkstromwegebehörde** i.V.m. dem Landeshauptmann als zuständige Behörde nach dem ASchG (§ 99) und dem ETG beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, zH Dr. Michael Wiespeiner, per E-mail: michael.wiespeiner@stmk.gv.at;
- 14) Steiermärkische Landesregierung als **Naturschutzbehörde** beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Naturschutz, per E-mail: johann.zebinger@stmk.gv.at;
- 15) Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, 8010 Graz, Wartingergasse 43, für den Landeshauptmann der Steiermark, als **wasserwirtschaftliches Planungsorgan**, per E-mail abteilung14@stmk.gv.at;
- 16) Steiermärkische Landesregierung als **Landes-Straßenbehörde** beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau, per E-mail: abteilung16@stmk.gv.at;
- 17) Abteilung 13 im Hause zum Anschlag an die Amtstafel, per E-mail: abt13-kanzlei@stmk.gv.at;
- 18) Abteilung 15, z.H. LUIS, Landhausgasse 7, 8010 Graz, per E-mail mit der Bitte, die Bekanntmachung im Internet zu veröffentlichen; luis@stmk.gv.at und franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at;
- 19) **Allright Riegler Rebernig Rechtsanwälte**, Mariahilfer Straße 124/15, 1070 Wien, **gg Rsb**, als ausgewiesener Vertreter von Österreichischer Alpenverein, Sektion Köflach, Naturfreunde Köflach, Hans Peter Klug, Altes Almhaus GmbH, Petros Charitidis, Waltraud Köck, Josef Leitner, Marktgemeinde Maria Lankowitz, Wasserversorgungsgenossenschaft Stubalm, Österreichischer Alpenverein, Sektion Voitsberg, Stadtgemeinde Köflach, Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz;
- 20) RA **Dr. Michael Mauer**, Mandellstrasse 22, 8010 Graz, für Dr. Michael Maurer, Friedrichgasse 29, 8010 Graz, **gg Rsb**;
- 21) **DI Gerald Maurer**, Riegelgasse 17a, 8010 Graz, **gg Rsb**;
- 22) **Siegfried Steurer**, Ofnerkogel 19, 8592 Maria Lankowitz, **gg Rsb**;
- 23) **Held Berdnik Astner & Partner Rechtsanwälte GmbH**, Karmeliterplatz 4, 8010 Graz, als ausgewiesener Vertreter der Kluver KG, **gg Rsb**;
- 24) **Berg- und Naturwacht Köflach**, zH Günter Berndt, Hoheggerstrasse 19, 8582 Rosental an der Kainach, **gg Rsb**;
- 25) **Pater Josua Gonsior OFM**, Franziskanerplatz 1, 8591 Maria Lankowitz, **gg Rsb**;
- 26) **Gerhard Feier**, Hannackstrasse 291, 8591 Maria Lankowitz, **gg Rsb**;
- 27) **Gemeinde Rosental a.d.K.**, Hauptstrasse 85, 8582 Rosental, **gg Rsb**;

- 28) **Bürgerinitiative** "Zum Schutz des Erholungsgebietes Stubalpe zwischen Gaberl, Altes Almhaus/Lipizzanerweide und Salzstiegl", vertreten durch Herrn Ing. Adolf Kern, Turmstrasse 16, 8580 Köflach, **gg Rsb**;
- 29) **Stadtgemeinde Bärnbach**, Hauptplatz 1, 8572 Bärnbach, **gg Rsb**;
- 30) **Johann Fink**, Stallhofnerstrasse 14a, 8570 Voitsberg, **gg Rsb**;
- 31) **Naturfreunde Österreich**, Ortsgruppe Bärnbach, Telepark 2, 8572 Bärnbach, **gg Rsb**;
- 32) **Heimo Kos**, Bachgasse 24, 8572 Bärnbach, **gg Rsb**;
- 33) **Ing. Günter Riedenbauer**, An der Quelle 1, 8580 Köflach, **gg Rsb**;
- 34) **Alfred Pischler**, Kemetberg 44, 8591 Maria Lankowitz, **gg Rsb**;
- 35) **Ing. Peter Hölfont**, Hugo-Wolf-Gasse 3, 8570 Voitsberg, **gg Rsb**;
- 36) **Margit Langmann**, Puchbach 111, 8591 Maria Lankowitz, **gg Rsb**;
- 37) **Margit Pichelmaier**, Birkenstrasse 12, 8572 Bärnbach, **gg Rsb**;
- 38) **Veronika Winterleitner**, Piberstrasse 72A/2B, 8580 Köflach, **gg Rsb**;
- 39) **Ingrid Hörmann**, Mietstrasse 6, 8591 Maria Lankowitz, **gg Rsb**;
- 40) **Arnold Schreiner**, Puchbach 111, 8591 Maria Lankowitz, **gg Rsb**;
- 41) Bezirksjägermeister **Matthias Zitzenbacher**, Feldweg 9, 8570 Voitsberg, **gg Rsb**;
- 42) **Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH**, z.Hdn. MMag. Dieter Hardt-Stremayr, Messeplatz 1/Messturm, 8010 Graz, **gg Rsb**;
- 43) **BirdLife Österreich**, zH Präsident Univ. Prof. Dr. Wilhelm Firbas, Museumsplatz 1/10/8, 1070 Wien, **gg Rsb**;
- 44) **Alliance for Nature**, Thaliastrasse 7, 1160 Wien, **gg Rsb**;

Ergeht nachrichtlich an

- 45) Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, zH **Umweltbundesamt**, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, per E-mail (uvp@umweltbundesamt.at) für Zwecke der Umweltdatenbank;
- 46) **Mag. Michael Reimelt**, im Hause, per E-mail, michael-patrick.reimelt@stmk.gv.at;

Ergeht nach Rechtskraft an

- 47) Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, 8010 Graz, Waringergasse 43, für den Landeshauptmann von Steiermark, als **Verwalter des Wasserbuches, gg Rsb**, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes;

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin in Vertretung:

Dr. Bernhard Strachwitz